AMTLICHE SAMMLUNG DER AKTEN DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES...




DOMUS ARGENTINENSIS
IHS
BIBLIOTHECA ALSATICA

AMTLICHE SAMMLUNG

der Akten

DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES DIREKTORIUMS

DER KIRCHE AUGSBURGISCHER KONFESSION.

Sieben und vierzigster Band.

1892-1893.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), Buchdrucker des Direktoriums.
1893.

Inhaltsverzeichniss

des sieben und vierzigsten Bandes.

Seite

Session vom 17-19. Mai 1892.

Sitzung vom 17. *Mai* 1882.

Sitzung vom 19. *Mai* 1893. *(Morgensitzung).*

Sitzung vom 19. *Mai* 1893 *(Nachmittagssitzung).*

Seite

Kandidaten (Ordination):

Vikare (Ernennungen):

Pfarrer (Bestätigungen):



AMTLICHE SAMMLUNG

der Akten

DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES DIREKTORIUMS

der Kirche Augsburgischer Konfession

in Elsass-Lothringen.

OBER-KONSISTORIUM

Session vom 17.—19. Mai 1892.

Genehmigung

zur Veröffentlichung der Verhandlungen.

Durch Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1892 ist die Veröffentlichung der Verhandlungen des Ober-Konsistoriums über die Session vom 17.—19. Mai 1892 durch den Druck, genehmigt worden.

Sitzung vom 17. Mai 1892.

Dienstag, den 17. Mai 1892, um zwei Uhr Nachmittags, hat sich das Ober-Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen im grossen Saale des St. Thomasstifts in Strassburg versammelt, zur ordentlichen Jahressession zusammenberufen, auf Grund der vom Kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen durch Verfügung vom 16. April 1892 ertheilten Ermächtigung.

Die Sitzung fand statt in Anwesenheit des Herrn Bezirkspräsidenten **von Freyberg** und unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten **Petri.**

Waren anwesend :

Die Herren

Freiherr von der Goltz, von der Kaiserlichen Regierung ernanntes Mitglied
Holtzmann, Vertreter der Universität.
Gerold, Vertreter des Kapitels des St. Thomasstifts.

Bœckel, senior, Deputirter. **Reuss, Rud.,** Deputirter.	Neukirch-Inspektion.
Weltz, geistlicher Inspektor. **Anthon,** Deputirter. **Frick,** Deputirter.	Inspektion St-Wilhelm.
Teutsch, geistlicher Inspektor. **E. Petri,** Deputirter.	Inspektion Buchsweiler.
Krencker, geistlicher Inspektor. **Back,** Deputirter. **Schmidt,** Deputirter.	Inspektion Lützelstein.
Bastian, geistlicher Inspektor. **Höffel,** Deputirter. **von Türckheim,** Deputirter.	Inspektion Weissenburg.
Schäffer, geistlicher Inspektor. **Oberlin,** Deputirter. **Renaud,** Deputirter.	Inspektion Colmar.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss,** führte die Feder.

Nachdem der Herr **Präsident** die Sitzung für eröffnet erklärt hat, spricht Herr Inspektor **Schäffer** das Anfangsgebet.

Der Herr **General-Sekretär** verliest die Ministerialverfügung vom 16. April 1892, durch welche die Zusammenberufung des Ober-Konsistoriums auf den 17. Mai und die folgenden Tage genehmigt wird. Gleichzeitig gelangen zur Verlesung die weiteren Ministerialverfügungen vom 27. April und 17. Mai, welche sich, wie auch die erste, auf die Festsetzung der Tagesordnung beziehen.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Generalbericht des Direktoriums;
2. Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren;
3. Bericht der Finanzkommission;
4. Vorlage zur Prüfung und event. Approbation des Handbüchleins zum Konfirmandenunterricht, von Theophil Schäffer, ev.-luth. Pfarrer zu Münster im Ober-Elsass.
5. Berathung eines Antrags der theologischen Fakultät, betreffend Abänderung einiger Artikel des Regulativs vom 29. Juni 1887.

Der Herr **Präsident** theilt der Versammlung mit, dass die Herren Ungerer, Heintz und Eug. Reuss durch Krankheit verhindert sind der diesjährigen Tagung beizuwohnen, dass Herr Kern zur Zeit von Strassburg abwesend ist und desshalb von den Sitzungen fern bleibt und dass Herr Bœckel junior, welcher auf Reisen sich befindet, durch die Einberufung zum Ober-Konsistorium nicht erreicht worden ist. Die fünf Mitglieder werden auf die Dauer der Session entschuldigt.

Der Herr **Präsident** legt auf den Tisch die Protokolle über die Wahl von 4 Mitgliedern des Ober-Konsistoriums und ersucht die Versammlung, eine Kommission zur Prüfung der Wahlprotokolle zu wählen.

Auf Wunsch der Versammlung schlägt der Herr **Präsident** die Herren **Bastian, E. Petri** und **von Türckheim** als Mitglieder dieser Kommission vor.

Dem Vorschlag des Herrn Präsidenten wird zugestimmt.

Die Kommission zieht sich zurück und erstattet nach einer viertelstündigen Berathung durch den Mund des Berichterstatters, Herrn **E. Petri,** folgende mündliche Berichte.

Herr **E. Petri**, Berichterstatter: An Stelle der verstorbenen Mitglieder des Ober-Konsistoriums Sengenwald und Küss wählte die Inspektionsversammlung von Lützelstein am 30. März d. Js.

die Herren Back und Schmidt. Auf 67 Stimmende erhielt Ersterer 65, Letzterer 45 Stimmen, beide mehr also als die absolute Majorität. Da die Wahlen ordnungsmässig vor sich gingen und Einspruch gegen das Ergebniss derselben weder im Protokoll noch nachträglich erhoben worden ist, so schlägt die Kommission vor, die Wahlen der Herren Back und Schmidt zu validiren.

Der Herr **Präsident** konstatirt, dass gegen den Antrag des Konsistoriums kein Widerspruch sich erhebt und proklamirt die Herren Back und Schmidt als Mitglieder des Ober-Konsistoriums, Ersteren, der die meisten Stimmen erhalten hat, für die Dauer von 4 Jahren, Letzteren für ein Jahr. Gleichzeitig heisst er sie im Ober-Konsistorium herzlich willkommen.

Herr **E. Petri**, Berichterstatter: An Stelle der Mitglieder Ostermann und Schlumberger wählte die Inspektionsversammlung Colmar am 31. März d. Js. die Herren Renaud und Oberlin. Auf 43 Stimmende erhielt Ersterer 33, Letzterer 29 Stimmen. Da beide die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so wurden sie als gewählt proklamirt. Niemand hat Widerspruch erhoben. Die Kommission schlägt desshalb die Validation der Wahlen vor, was Herrn Renaud betrifft, da derselbe früher der reformirten Kirche angehört hat, in der Voraussetzung, dass derselbe dadurch, dass er sich in die Wählerliste der Pfarrei Colmar hat aufnehmen lassen, den Entschluss kundgegeben hat, aus der reformirten Kirche auszuscheiden und in die Kirche Augsburgischer Konfession einzutreten.

Herr **von Türckheim** wünscht über diesen Punkt eine ausdrückliche Erklärung des Herrn Renaud.

Herr **Renaud**: Ich bin von Haus aus reformirt. Als ich hier ins Land kam, zuerst nach Rappoltsweiler, dann nach Colmar, schloss ich mich an die protestantischen Kirchen an, die ich an diesen Orten vorfand, und bin auch in denselben zum Abendmahl gegangen. Ich konnte dies um so eher thun, als ich mich nie einseitig als Reformirter, immer aber als Protestant,

als evangelischer Christ gefühlt habe. Zudem trägt die Kirche Augsburgischer Konfession in diesem Lande keinen so ausgeprägten lutherischen Charakter an sich, dass ein Reformirter derselben sich nicht anschliessen könnte, ohne vorher seinen förmlichen Austritt aus der reformirten Kirche vollzogen zu haben. Wollte man in dieser Beziehung eine ausdrückliche Erklärung von mir haben, so würde ich sie verweigern. Eine solche Erklärung wäre meiner unwürdig. Ich kann aber versichern, dass ich gut evangelisch gesinnt bin und gerne der Kirche Augsburgischer Konfession diene, dass ich dieser dafür dankbar bin, dass sie mich zum Abendmahl zugelassen. Ich bin auch überzeugt, dass die meisten Laien hier mein Gefühl theilen. Ich bin ja auch Laie geworden, nachdem ich früher Pfarrer gewesen bin. Will man mein Laienbekenntniss haben, so kann ich es kurz in drei Sätze fassen: Ich glaube an Gott; ich liebe Jesum Christum; ich bitte um den heiligen Geist.

Herr **Schäffer**: Herr Renaud gehört seit 1886 unserer Kirche in Colmar an, wohnt unsern Gottesdiensten bei, kommt zum Abendmahl, steht auf unserer Wählerliste, betheiligt sich an unsern Liebeswerken und bekundet in jeder Weise seine Zugehörigkeit zu unserer Kirche. Ob er zur variata oder invariata sich bekennt, weiss ich nicht. Darnach habe ich ihn nie gefragt; denn das geht mich nichts an. Das aber weiss ich, dass er ein lebendiges Glied unserer Kirche ist.

Herr **Höffel**: So peinlich auch eine derartige Erörterung sein mag, so kann doch die Frage nach dem Bekenntnissstand des Herrn Renaud nicht umgangen werden, wenn es sich um die Validation der Wahl desselben zum Mitglied des Ober-Konsistoriums handelt. Nur Mitglieder der Kirche Augsburgischer Konfession können im Ober-Konsistorium Aufnahme finden. Die Frage ist hier entschieden worden, als es sich um die Regelung der Vertretung der theologischen Fakultät im Ober-Konsistorium handelte. Damals ist bestimmt worden, dass der Delegirte der theologischen Fakultät aus und von den der Kirche Augsbur-

gischer Konfession angehörenden und im Besitz des kirchlichen Wahlrechts in Elsass-Lothringen befindlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren ernannt werde. Herr Renaud hat gewiss in diesem Sinne seine Erklärung abgegeben, und wir dürfen die Zuversicht zu ihm haben, dass er hier die Interessen der Kirche Augsburgischer Konfession stets vertreten wird.

Herr **von der Goltz**: Ich habe die Erklärung des Kollegen Renaud nicht anders aufgefasst; seine bisherige Bethätigung zeugt dafür. Dadurch dass er sich Jahre lang zu der Augsburgischen Kirche gehalten und sich zum Mitglied des Ober-Konsistoriums hat wählen lassen, hat er den Beweis gegeben, dass er der Kirche Augsburgischer Konfession angehört. Er ist in theologicis zu erfahren, um nicht zu wissen, dass man nicht Mitglied zweier Kirchen sein kann. Die Rechtsbeständigkeit der Wahl ist nicht anzuzweifeln.

Herr **von Türckheim**: Erlauben Sie mir noch eine Frage, Herr Renaud. Wenn Sie nach Metz versetzt würden, würden Sie sich dort an die reformirte Kirche halten oder an die lutherische Gemeinde, die daselbst in der Sammlung begriffen ist?

Herr **Renaud**: Es ist nicht wahrscheinlich, dass ich je nach Metz versetzt werde. Indessen stehe ich nicht an zu erklären, dass so lange ich Mitglied des Ober-Konsistoriums bin, ich mich stets als Mitglied der evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession betrachten werde; als Mitglied dieser Kirche bin ich ins Ober-Konsistorium gewählt worden.

Herr **Frick** bedauert lebhaft die stattgehabte Diskussion und spricht die Ansicht aus, dieselbe solle nicht ins Protokoll aufgenommen werden.

Herr **Bastian**: Ich theile diese Ansicht nicht. Es handelt sich keineswegs um eine persönliche Angelegenheit, sondern um eine Prinzipienfrage, in welcher das Ober-Konsistorium durch seine Entscheidung hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit des Vertreters der theologischen Fakultät bereits ein Präjudiz geschaffen hat. Was für die Professoren der Theologie

gilt, dass sie uns keinen Abgeordneten hieherentsenden, der unserer Kirche nicht angehört, muss in erweitertem Massstab für die Wähler in den Inspektionsversammlungen seine Geltung haben; auch diese haben ihre Wahl auf Mitglieder der Kirche Augsburgischer Konfession zu beschränken. Dass eine Diskussion von solcher Tragweite in unserm Protokoll nicht fehlen darf, ist für mich zweifellos.

Herr **Back**: Es ist selbstverständlich, dass keine Persönlichkeit vorliegt. Die Frage ist die: Gibt es ein charakteristisches Unterscheidungszeichen, an welchem man die Zugehörigkeit zur Kirche Augsburgischer Konfession erkennen kann? Gibt es ein solches nicht ausser der förmlichen Erklärung, die verlangt wird, dann bin ich vielleicht in derselben Lage wie Herr Renaud. Ich bin unirt. Ich habe aber kein Bedenken gehabt, nachdem ich Jahre lang an eine hiesige Gemeinde mich angeschlossen hatte, mich als ein Mitglied der Kirche Augsburgischer Konfession anzusehen. Wäre eine solche Erklärung, wie sie von Herrn Renaud gefordert wird, von mir verlangt worden, ich hätte sie auch abgelehnt. Das charakteristische Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Kirche, das ist die Abendmahlsgemeinschaft. Da Herr Renaud hier erklärt hat, dass er in Rappoltsweiler und Colmar, wo nur Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses bestehen, am Abendmahl theilgenommen hat, kann seine Zugehörigkeit zur Kirche Augsburgischer Konfession nicht angezweifelt werden. Ich würde keine förmliche Austrittserklärung von Herrn Renaud verlangen; wie gesagt, ich würde vor dieselbe Frage gestellt werden. Zudem erscheint mir jede weitere Erklärung überflüssig, namentlich mit Rücksicht darauf, dass sich Herr Renaud freiwillig am Abendmahl in unserer Kirche betheiligt und sich auf diese Weise thatsächlich und öffentlich als Mitglied der Kirche Augsburgischer Konfession bekannt hat.

Herr **E. Petri**: Nicht als Berichterstatter, sondern als Mitglied des Ober-Konsistoriums habe ich mich zum Wort gemeldet, um es auszusprechen, dass ich ganz auf demselben Standpunkt

wie der Herr Vorredner stehe. Dadurch dass Herr Renaud in Rappoltsweiler und Colmar an den Gottesdiensten unserer Kirche theilgenommen hat, dass er daselbst zum Abendmahl ging, dass er seine Kinder in unserer Kirche hat unterrichten und konfirmiren lassen, dass er auf der kirchlichen Wählerliste steht, dass er die Wahl als Mitglied des Ober-Konsistoriums angenommen, hat er seine Zugehörigkeit zur Kirche Augsburgischer Konfession in evidenter Weise nachgewiesen. Jede weitere Erklärung ist überflüssig.

Herr Präsident **Petri**: Ich unterbreite die Konklusion der Kommission der Abstimmung, zunächst was die Aufnahme des Herrn Oberlin betrifft.

Dieselbe wird einstimmig ausgesprochen.

Herr Präsident **Petri**: Sodann lasse ich über die Validation der Wahl des Herrn Renaud abstimmen.

Dieselbe wird ebenfalls einstimmig ausgesprochen.

Herr Präsident **Petri**: Somit proklamire ich die Herrn Renaud und Oberlin als Mitglieder des Ober-Konsistoriums, Ersteren für die Dauer von vier Jahren, Letzteren für ein Jahr und heisse beide Herrn in unserer Mitte herzlich willkommen.

Herr Präsident **Petri**: Ich lege nun den *Generalbericht des Direktoriums* in folgender Fassung auf den Tisch.

§ 1. *Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums.* — Ausser den Mitgliedern Ostermann und Sengenwald, deren Verlust in der vorjährigen Tagung beklagt wurde und deren Ersetzung erst in diesem Jahre erfolgte, hat das Ober-Konsistorium, seitdem es zum letzten Mal versammelt war, abermals zwei Mitglieder verloren, den einen durch den Tod, den andern durch freiwilliges Ausscheiden.

Herr Schlumberger, Deputirter der Inspektion Colmar, hat am 1. November v. Js. seine Demission als Mitglied des Ober-Konsistoriums an das Direktorium gelangen lassen. «Mein Gesundheitszustand», so schrieb er, «erlaubt es mir nicht, neben

meinen von Tag zu Tag zunehmenden Obliegenheiten als Bürgermeister der Stadt Colmar noch diejenigen Dienste zu leisten, welche man berechtigt ist, von einem Mitgliede eines hohen Ober-Konsistoriums zu erwarten».

Im Jahr 1886 ist Herr Schlumberger an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Sandherr in das Ober-Konsistorium eingetreten. Dem nun ausscheidenden Mitgliede, dessen Namen einen guten Klang im Lande hat, gebührt Dank dafür, dass er bei seinen vielen Amtsgeschäften und seiner leidenden Gesundheit dem Ober-Konsistorium seine Mitwirkung so lange hat widmen wollen.

Herr August Küss, Deputirter der Inspektion Lützelstein, ist den 14. Januar d. Js. gestorben. Als Abgeordneter der Inspektion Colmar ist derselbe im Jahr 1860 in das Ober-Konsistorium eingetreten. Sein Mandat wurde durch seine Wähler im Jahre 1866 nicht wieder erneuert. Als er damals aus dem Ober-Konsistorium ausschied, wurde seine sechsjährige Thätigkeit im Generalbericht des Direktoriums in folgenden Worten gewürdigt: «M. Küss, pendant ses six années de présence au Consistoire supérieur, a rendu à notre Eglise des services signalés et durables. Il a abordé avec un véritable courage et conduit à bonne fin, grâce à une sagacité, à une persévérance, à une compétence exceptionnelles, deux travaux aussi arides qu'importants : la réorganisation de notre comptabilité ecclésiastique et l'examen, au point de vue de leur administration et de leur gestion financière, de nos diverses fondations protestantes. Les remarquables rapports qu'il a rédigés sur ces deux matières sont des documents auxquels le nom de l'auteur restera légitimement attaché.» (R. O. XXIII, P. 5s.)

In derselben Richtung bewegte sich seine Thätigkeit fort, als er im Jahr 1874 als Nachfolger des Herrn Lehr durch die Inspektion Lützelstein wieder in das Ober-Konsistorium entsendet wurde. Sie sind in aller Erinnerung die von ihm ausgearbeiteten Finanzberichte, die er durch das Einflechten histo-

rischer Erinnerungen so lehrreich und anziehend zu machen verstand und deren letzter, im vorigen Jahre erst vorgetragen, die grösseren dem St. Thomasstifte unterstellten Stiftungen abermals zum Gegenstande hatte. Sie bleibt auch unvergessen jene umfangreiche, von dem eingehendsten Studium auf den Gebieten der Geschichte und der Rechtskunde Zeugniss ablegende Arbeit über die St. Thomasstipendien, welche auf die neue Stipendienordnung und das demselben beigegebene Regulativ nicht ohne tiefgehende Wirkung geblieben ist.

Aber nicht blos in Finanz- und Rechnungsfragen, in welchen Fächern August Küss als unbestrittene Autorität hier galt, erwies sich der nunmehr Verstorbene im Ober-Konsistorium thätig. Küss hatte ein Herz für seine Kirche Augsburgischer Konfession und über alle Vorkommnisse des kirchlichen Lebens suchte er sich ein Urtheil zu bilden. Seine scharf ausgeprägte Glaubensrichtung trat bei dem lebendigen Antheil, welchen er an den Berathungen des Ober-Konsistoriums nahm, unumwunden zu Tage. Man mochte dieselbe nicht theilen, man musste dennoch dem Manne Achtung zollen, der jederzeit für seine Ueberzeugung eintrat und der im Uebrigen mit ungetheilter Hingebung den Arbeiten des Ober-Konsistoriums sich widmete. Zu wiederholten Malen ist er Berichterstatter der Kommission des Generalberichts gewesen. Selbst dann versagte seine Arbeitskraft nicht, als das hohe Alter und die schwindende Sehkraft dringend die Schonung seiner selbst ihm nahe legten.

In August Küss verliert das Ober-Konsistorium ein langjähriges, hervorragendes, treues Mitglied, dessen Andenken in Ehren gehalten werden wird.

Die Wahlen zur Ergänzung des Ober-Konsistoriums haben am 30. und 31. März d. Js. stattgefunden und folgendes Resultat ergeben :

Zur Ersetzung der verstorbenen Herren Sengenwald und Küss wählte die Inspektion Lützelstein zu Mitgliedern des Ober-Konsistoriums die Herren Back, Bürgermeister der Stadt Strass-

burg, und Schmidt, Baurath in Saarunion, Erstern für 4 Jahre, Letztern auf ein Jahr.

An Stelle des verstorbenen Herrn Ostermann und des ausscheidenden Herrn Schlumberger, wählte die Inspektion Colmar zu Mitgliedern des Ober-Konsistoriums die Herren Regierungs- und Schulrath Renaud in Colmar, und Bürgermeister Oberlin in Beblenheim, Erstern für 4 Jahre, Letztern für ein Jahr.

Die Protokolle über beide Wahlen liegen auf dem Tisch.

§ 2. *Veränderung in der Zusammensetzung des Direktoriums.* — Durch Schreiben vom 25. Oktober v. Js. hat Herr Inspektor Ungerer aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als geistliches Mitglied des Direktoriums niedergelegt. Die Demission wurde durch Allerhöchste Verordnung vom 23. November v. Js. angenommen. Gleichzeitig erhielt der nach siebzehnjähriger Thätigkeit aus dem Direktorium ausscheidende Inspektor eine hohe Auszeichnung, den Kronenorden II. Klasse, welchen das Direktorium ihm überreichen durfte, bei welcher Gelegenheit wir nicht verfehlten, unserm hochverdienten Kollegen für seine treue Mitwirkung unsern und den Dank der Kirche auszusprechen.

Herr Inspektor Ungerer ist durch Herrn Inspektor Teutsch ersetzt worden, welchen S. M. der Kaiser durch Allerhöchste Verordnung vom 1. Februar d. Js. zum geistlichen Mitglied des Direktoriums ernannte.

Diese Ernennung erfolgte nicht, ohne dass dem Direktorium Gelegenheit gegeben worden wäre, bezüglich der zu treffenden Wahl seine Wünsche zu äussern.

Herr Inspektor Teutsch hat sein neues Amt den 24. Februar d. Js. angetreten.

§ 3. *Wahl eines weltlichen Inspektors.* — Am 1. April tagte in hiesiger Stadt die Inspektionsversammlung der Neukirchinspektion, um die Wahl eines weltlichen Inspektors an Stelle des verstorbenen Herrn Sengenwald vorzunehmen.

Gewählt wurde Herr Karl Bergmann, Beigeordneter der Stadt Strassburg.

Die staatliche Bestätigung dieser Wahl steht noch aus.

§ 4. *Ermächtigung zur Veröffentlichung des Protokolls über die vorjährige Tagung.* — Diese Ermächtigung ist durch Verfügung des Ministeriums vom 3. Juli v. Js. ertheilt worden.

Das gedruckte Protokoll gelangte den 10. August v. Js. zur Versendung.

§ 5. *Schreiben der Stimmzettel im Wahllokal.* — Einer bereits während der Tagung von 1889 gegebenen Anregung des Ober-Konsistoriums zu entsprechen, hat das Direktorium bei dem Ministerium den Antrag gestellt, dass die Stimmzettel bei kirchlichen Wahlen nicht mehr im Wahllokal selbst zu schreiben seien.

Durch Verordnung vom 7. Dezember v. Js. hat das Ministerium unter entsprechender Abänderung des Art. 18 der Ministerialverfügung vom 10. September 1852, betreffend die Bildung der Presbyterialräthe und Konsistorien, folgende Bestimmung getroffen: «Die Stimmzettel können ausserhalb des Wahllokals geschrieben werden.»

Diese Verordnung ist durch Erlass vom 10. Dezember v. Js. (A. S. XLV, S. 186) den Presbyterialräthen und Konsistorien zur Kenntniss gebracht worden.

§ 6. *Aenderungen im Wahlsystem einer Pfarrei.* — Durch Ministerialverfügung vom 2. Mai 1883 ist bestimmt worden, dass in dem durch Art. 9 der ministeriellen Erläuterungsverfügung vom 10. November 1852 vorgesehenen Falle der Betheiligung mehrerer Oertlichkeiten einer Pfarrei bei der Wahl des Presbyterialraths die daselbst der kirchlichen Oberbehörde zugewiesenen Entschliessungen über das einzuhaltende

Wahlsystem künftig dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind.

Da wir diese Verfügung s. Z. dem Ober-Konsistorium mitgetheilt haben (A. S. XXXVIII, 119 ss.), so dürfen wir jetzt die weitere Mittheilung folgen lassen, dass das Kais. Ministerium, unserem Antrag entsprechend, auf seine Bestimmung aus dem Jahre 1883, zum Theil wenigstens, zurückgekommen ist. Die betreffende Verfügung vom 13. Dezember v. Js. lautet wie folgt:

«Auf Grund des Art. 14 des Dekrets vom 26. März 1852 bestimme ich hiermit in Abänderung meines Erlasses vom 2. Mai 1883, dass in dem durch Art. 9 der ministeriellen Erläuterungsverfügung vom 10. November 1852 vorgesehenen Fall der Betheiligung mehrerer Oertlichkeiten einer Pfarrei bei der Wahl des Presbyterialraths bezüglich des einzuhaltenden Wahlsystems die Entschliessung der kirchlichen Oberbehörde nicht weiter dem Ministerium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist. Dagegen ist von einer beabsichtigten Massnahme der gedachten Art mindestens 14 Tage vor Erlass der Entschliessung hieher Anzeige zu erstatten mit der Massgabe, dass es der kirchlichen Oberbehörde zusteht, in eigener Zuständigkeit Entschliessung zu treffen, sofern innerhalb der gedachten Frist seitens des Ministeriums eine Beanstandung nicht erfolgt.»

§ 7. *Dreijährige Erneuerung der Presbyterialräthe und der Konsistorien.* — Die allgemeinen kirchlichen Erneuerungswahlen, welche am 31. Januar d. Js. stattgefunden haben, geben zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Mit Rücksicht auf die vor drei Jahren gemachten Erfahrungen hielt es das Direktorium für nothwendig, hinsichtlich der Aufstellung der Wählerlisten und der Bescheidung der aus dieser Veranlassung sich ergebenden Beschwerden die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben und zur Ausführung derselben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Dies ist besonders in dem Art. 4 unseres Beschlusses vom 18. November 1891 geschehen. (A. S. XLV, S. 178.) Die Beachtung dieser Bestimmungen hat zur Folge gehabt, dass vor dem Wahltag alle Schwierigkeiten beseitigt und alle Reklamationen erledigt waren und nachträgliche Beschwerden gegen das Ergebniss der Wahlen nicht eingebracht wurden.

Von 37011 eingeschriebenen Wählern betheiligten sich 18698, also 50,52 % an der Abstimmung; vor 3 Jahren betrug der Prozentsatz 45,76. Die Betheiligung an den Wahlen ist fast um 5 % gestiegen.

Nicht die Zahl der eingeschriebenen Wähler hat zugenommen; diese ist im Gegentheil um 1040 hinter der Zahl von 1889 zurückgeblieben; wohl aber haben sich 1284 Wähler mehr als das letzte Mal bei den Wahlurnen eingefunden.

Gruppirt man die Inspektionen nach der Betheiligung bei den diesjährigen Wahlen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

	Eingeschriebene Wähler.	Zahl der Stimmenden.	Prozentsatz: 1892.	1889.	1886.	1883.	1880.
1. Inspektion Buchsweiler .	4804	2858	59	59	61	63	59
2. » St. Wilhelm .	5685	3286	57	46	45	45	47
3. » Weissenburg .	4792	2536	52,9	47	53	50	50
4. » Colmar . .	4982	2603	52,2	41	38	47	38
5. » Lützelstein .	5263	2732	51	50	48	44	41
6. » Neue Kirche .	5942	2707	45	41	38	44	40
7. » St. Thomae .	5543	1976	35	36	38	37	32

Die Inspektion Buchsweiler bleibt an der Spitze, wenn gleich der Prozentsatz der Betheiligung derselbe ist wie vor 3 Jahren. St. Wilhelm ist um 11 % gestiegen und nimmt die zweite Stelle ein. Dieselbe Vermehrung weist Colmar auf und ist von der sechsten Reihe in die vierte gerückt. Weissenburg behält die dritte inne. Dagegen fällt Lützelstein von der zweiten bis zur fünften. Die Stadtinspektionen Neue Kirche und St. Thomae nehmen die letzten Reihen ein.

596 Mitglieder der Presbyterialräthe waren zu wählen, 80 mehr als vor 3 Jahren; diesmal trat eben die grössere Hälfte derjenigen Presbyterialräthe aus, die eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben. Von diesen 596 traten 418 als wiedergewählte und 178 als neugewählte in die Presbyterialräthe ein; 44 erhielten ein dreijähriges Mandat; sie ersetzen diejenigen, die gestorben oder ausgeschieden sind, bevor ihre Amtsdauer zu Ende war. Das dreijährige Mandat fällt immer denjenigen zu, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Repräsentanten der Pfarreien für die Konsistorien waren 121 zu wählen. 83 bisherige Repräsentanten wurden wieder gewählt; 38 traten als neugewählt in die Konsistorien ein, 8 mit einem dreijährigen Mandat.

Das Verhältniss der neueintretenden Mitglieder zu den wiedergewählten bleibt dasselbe wie vor 3 Jahren. Das neueingetretene Element beträgt in den Presbyterialräthen 30 % der Gesammtzahl, unter den Repräsentanten 31 %.

Die Wahlen selbst haben nur in wenig Fällen seitens des Direktoriums beanstandet werden müssen.

Drei Wahlen wurden kassirt, zwei als gegenstandslos, eine, weil das neugewählte Mitglied mit einem bereits im Presbyterialrath sitzenden verschwägert war. In drei Fällen musste eine Nachwahl angeordnet werden, weil versäumt worden war, austretende Presbyterialrathsmitglieder oder Repräsentanten der Wiederwahl zu unterziehen.

Noch sind nicht alle Konsistorien neu konstituirt. Es ist desshalb nicht möglich mitzutheilen, wie es sich mit der Wahl bezw. Wiederwahl der Präsidenten derselben verhält.

§ 8. *Schulfrage.* — Unter den Verhandlungen der vorjährigen Tagung hat die Schulfrage eine hervorragende Stelle eingenommen.

Was das Präsentationsrecht der Konsistorien für erledigte Schulstellen betrifft, so kann die Angelegenheit als erledigt

angesehen werden, indem der Oberschulrath die von ihm erlassenen Bestimmungen, durch welche dieses Recht eingeschränkt wurde, zurückgenommen hat.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule durch den Ortsgeistlichen und der Thätigkeit des Pfarrers als Mitglied des Ortsschulvorstandes hat das Direktorium den Erlass zweckdienlicher Instruktionen in Aussicht gestellt. Diese Veröffentlichung wird erfolgen, sobald noch einige andere Punkte, welche sich auf das Verhältniss zwischen Schule und Kirche beziehen, werden geregelt sein.

Das Schulentlassungsalter der Mädchen bleibt ja noch immer der Gegenstand unserer schweren Sorge. Wir hatten gehofft, es werde sich doch noch ermöglichen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Nach der ablehnenden Haltung, welche der Landesausschuss in seiner letzten Tagung gegenüber den Wünschen der protestantischen Kirche hinsichtlich einer Verlängerung der Schulpflicht der Mädchen eingenommen hat, ist diese Hoffnung geschwunden.

Wohl hat der Herr Staatssekretär durch einen Erlass, der bei den Akten einzusehen ist, auf unsern Antrag angeordnet, dass die protestantischen Mädchen nicht vor dem *vollendeten* dreizehnten Lebensjahre zu den Schulentlassungsprüfungen zugelassen werden. Die Zeit, welche für ein Mädchen zwischen dem Austritt aus der Schule und der Konfirmation liegt, wird also immerhin ein Jahr, im besten Falle ein halbes Jahr dauern. Dass die allgemeine Einführung einer einmaligen Prüfung die Sachlage bessern werde, diese von Vielen gehegte Erwartung scheitert an dem Umstand, dass die Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871 eine Prüfung für den Schluss jedes Schulhalbjahrs vorschreibt.

Es muss der Frage ernstlich näher getreten werden, was seitens der Kirche unter den obwaltenden Verhältnissen zu thun ist. Die von den Pfarrern über die verfrühte Schulentlassung der Mädchen erhobenen Klagen beziehen sich meist auf die

zwischen Schulentlassung und Konfirmation gelegene Zwischenzeit, welche sie als eine aufsichtslose und für die sittliche Entwickelung der Mädchen gefährliche schildern. Da drängt sich doch die Frage auf, ob es nicht Pflicht der Kirche ist, sich so einzurichten, dass Konfirmation und Schulentlassung wieder zusammenfallen, wie dies bis zum Jahr 1871 der Fall war; jetzt aber ohne eine Herabsetzung des Konfirmationsalters nicht erreicht werden kann.

Das Direktorium ist nicht der Ansicht, dass in dieser so wichtigen und folgeschweren Angelegenheit das Ober-Konsistorium jetzt gleich eine Entschliessung fassen solle; wir beabsichtigen für die nächste Tagung eine Vorlage vorzubereiten, nachdem wir in der Zwischenzeit das Gutachten der geistlichen Inspektoren werden eingeholt haben.

§ 9. *Pfarrwittwenpensionen.* — Einer dem letzten Ober-Konsistorium gegebenen Zusage zu entsprechen, hat das Direktorium die Frage, betreffend die Pfarrwittwenpensionen, in Berathung gezogen.

Die rechtliche Seite der Frage betreffend, wenn, wie es die Kommission des Generalberichtes im Jahre 1875 ausführte, dem Begriffe der Wittwenpensionen die Idee einer theilweisen Reversibilität des Ruhegehalts des verlebten Gatten zu Grunde liegt, so kann das aus dieser Erwägung hergeleitete Bedenken rücksichtlich der Pensionsgewährung an Pfarrwittwen durch den Erlass des Gesetzes vom 13. Mai 1884, betreffend die Pensionirung der Pfarrer, nicht als gehoben angesehen werden.

Dieses Gesetz ermächtigt das Ministerium in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen den Pfarrern einen Ruhegehalt zu gewähren; einen Rechtsanspruch der Pfarrer auf Pensionirung begründet es nicht.

Steht aber dem Pfarrer ein Pensionsrecht nicht zu, um wie viel weniger kann ein solches für dessen Wittwe in Anspruch genommen werden!

Zudem bietet das jetzt übliche Verfahren den Vorzug, die Lage besonders bedürftiger Wittwen durch Zuwendung höherer Unterstützungsbeträge berücksichtigen zu können, was bei der Pensionsgewährung nicht der Fall wäre.

Wenn es als des Pfarrstandes unwürdig angesehen wird, dass die Pfarrwittwen jährlich ihr Unterstützungsgesuch an das Konsistorium zu richten haben, mit dessen Gutachten dasselbe an das Direktorium gelangen soll, so kann, wenn es gewünscht wird, in dieser Beziehung Wandel eintreten. Ohne das Konsistorium mit der Sache zu befassen, könnte der Präsident des Konsistoriums bescheinigen, dass die Pfarrwittwen, um die es sich handelt, noch leben und auch ferner die Unterstützung beanspruchen. Bei einem ersten Antrag müsste allerdings die Begründung eingehender erfolgen; im Wiederholungsfall könnte es bei der soeben erwähnten Bescheinigung des Präsidenten des Konsistoriums sein Bewenden haben.

Wir glauben nicht, dass die Regierung auf die Beachtung der bisherigen diesbezüglichen Vorschriften Werth legt; gibt sie doch, nach Erledigung eines ersten Antrags, jedesmal dem Direktorium anheim, die Betreffende auch fernerhin auf den Unterstützungsetat zu setzen. Das Direktorium aber, um dies thun zu können, muss wissen, dass die zu berücksichtigenden Pfarrwittwen noch leben und dass in ihren Vermögensverhältnissen keine Aenderung eingetreten ist. Ist das Ober-Konsistorium damit einverstanden, so soll fortan nur die Bescheinigung des Präsidenten des Konsistoriums, von welcher die Rede war, verlangt werden.

Die Stellung eines Antrags auf Gewährung von Pfarrwittwenpensionen halten wir für aussichtslos.

§ 10. *Evangelisationskollekte.* — Hinsichtlich der auf das Himmelfahrtsfest angesetzten Evangelisationssteuer, und bezugnehmend auf die im vorigen Ober-Konsistorium über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, hat das Direktorium

bestimmt, dass es den Presbyterialräthen soll erlaubt sein anzugeben, ob die in der Pfarrei gesammelte Kollekte dem Gustav-Adolf-Verein oder der evang.-lutherischen Gesellschaft für äussere und innere Mission soll übermittelt werden. In beiden Fällen ist die Kollekte dem Direktorium einzuhändigen. Es wird auch erwartet, dass stets der volle Ertrag der Himmelfahrtskollekte und nicht blos ein Theil derselben abgegeben werde.

§ 11. *Sonstige Anregungen aus dem vorigen Ober-Konsistorium.* — Um mit den Anregungen zu Ende zu kommen, die in der vorjährigen Tagung des Ober-Konsistoriums gegeben worden sind, bleibt noch mitzutheilen, welche Folge das Kapitel des St. Thomasstiftes den Wünschen hat angedeihen lassen, die die Finanzkommission anlässlich der zehnjährigen Revision der Rechnungen der Stiftungen St. Thomae, Hohenschule und Gymnasium, St. Wilhelm und Hoppe ausgesprochen hat und welchen das Ober-Konsistorium beigetreten ist.

In seiner Sitzung vom 4. Dezember v. Js. beschloss das Kapitel, um dem Wunsche des Ober-Konsistoriums zu entsprechen, am Schlusse der Stiftungsrechnungen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nochmals im Gesammtbetrage zu einem Vergleiche zusammenstellen zu lassen, ausserdem aber eine Vergleichung des Vermögensstandes des Rechnungsjahrs mit dem des vorhergehenden aufzustellen, nach dem Muster der Kirchenrechnungen.

Bezüglich des Wunsches des Ober-Konsistoriums, betreffend die Erhöhung der Präbenden des Präsidenten des Direktoriums und der geistlichen Mitglieder des Kapitels, ist seitens der Verwaltung des St. Thomasstiftes in der Sitzung vom 18. Dezember v. Js. folgender Beschluss gefasst worden: Die Erhöhung der Präbenden des Präsidenten des Direktoriums und der drei geistlichen Mitglieder des Kapitels auf M. 6000 jährlich wird als angemessen anerkannt und soll erfolgen, sobald die Finanz-

lage der St. Thomasstiftung hinreichend gefestigt erscheint, um die dadurch nöthig werdende dauernde Mehrbelastung zweifellos zu gestatten. Die genannten Präbenden sind aber schon jetzt und zwar vom 1. April k. Js. ab unter Wegfall der bisherigen Bezüge auf M. 5000 jährlich festzustellen.

Was endlich den dritten Wunsch des Ober-Konsistoriums, rücksichtlich der Beschränkung der Schüleraufnahme und der Klassentheilung im protestantischen Gymnasium betrifft, so ist derselbe der Direktion des Gymnasiums mitgetheilt und zur Beachtung empfohlen worden.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher das Kapitel des St. Thomasstiftes den Wünschen des Ober-Konsistoriums Folge gab, verdient unsere volle Anerkennung.

§ 12. *Kapitel des St. Thomasstifts.* — Nach dem Ableben des Stiftsherrn Professor Dr. Reuss ist Herr Dr. Ad. Michaelis, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität, als Mitglied in das Kapitel eingetreten.

Professor Dr. Michaelis hat beim Beginn des Schuljahres 1891/92 das Amt eines Referenten in Gymnasialangelegenheiten übernommen.

§ 13. *St. Thomasstipendien.* — Veranlasst durch einen Antrag der Stipendienkommission der Universität hat das Kapitel des St. Thomasstiftes den § 2 des Regulativs zur Stipendienordnung einer Abänderung unterzogen, welche nach Befürwortung seitens des Direktoriums durch das K. Ministerium genehmigt worden ist.

Während bis dahin aus den nach Abzug der beiden Stipendien oder bei Nichtverleihung derselben verbleibenden Einnahmeüberschüssen der Schenckbecher'schen Stiftung Stipendien im Mindestbetrage von 300 M. jährlich gebildet werden konnten, werden fortan diese Einnahmeüberschüsse in zwei Hälften getheilt. Aus der einen Hälfte dürfen Stipendien bis zum Min-

destbetrag von 200 M. jährlich gebildet werden. Die andere Hälfte dient für Bildung von Stipendien von 300 M. und darüber.

Durch diese Abänderung wird die Zahl der zu verleihenden Stipendien vermehrt.

Bei Bekanntmachung dieser neuen Bestimmung hat das Direktorium das Regulativ zur Stipendienordnung vom 9. Mai 1884, welches bisher in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht worden war, in derselben zum Abdruck gelangen lassen.

Die Verhandlungen, betreffend die Verleihung der St. Thomasstipendien während des Berichtsjahrs, liegen auf dem Tisch.

Zu bemerken ist, dass aus den Mitteln der Stiftung Gol einem Kandidaten der Theologie ein Reisestipendium gewährt worden ist.

§ 14. *Protestantisches Gymnasium.* — Eine Ordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer am protestantischen Gymnasium zu Strassburg ist vom Kapitel erlassen und von dem Direktorium und dem Oberschulrath genehmigt worden. Sie befindet sich bei den auf dem Tisch niedergelegten Akten.

Dr. Theodor Schroeder ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Der Oberlehrer Roehrig wurde zum 1. April 1892 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

§ 15. *Kommission des Studienstiftes St. Wilhelm.* — Durch Beschluss des Direktoriums vom 30. September v. Js. ist Herr Rudolf Reuss, Oberlehrer am protestantischen Gymnasium, zum Mitglied der Wilhelmer-Kommission an Stelle des verstorbenen Herrn Julius Sengenwald mit einer Amtsdauer bis zum Schluss des Jahres 1893 ernannt worden.

§ 16. *Theologische Fakultät.* — Der im vorigen Jahre zum ausserordentlichen Professor an der hiesigen theologischen Fakultät berufene Dr. Hans von Schubert wird zum Beginn des

nächsten Wintersemesters unsere Universität bereits wieder verlassen, um als ordentlicher Professor nach Kiel zu ziehen.

Schon ist das Direktorium aufgefordert worden, über den Nachfolger desselben sein Gutachten abzugeben.

§ 17. *Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung.* — Nachdem durch Verfügung des Ministeriums vom 23. Mai v. Js. Herr Prof. Dr. Lobstein bis zum Jahresschluss an Stelle des ausgeschiedenen Professors Dr. Lucius zum Mitgliede der Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung ernannt worden war, wurde derselbe in diesem Amte für weitere zwei Jahre, gleichzeitig mit dem am Schluss des vorigen Jahres gleichfalls austretenden Mitgliede Pfarrer Engelmann, durch Ministerialverfügung vom 25. November v. Js., bestätigt.

§ 18. *Kandidatenprüfungen.* — A. Erste theologische Prüfung.

a) Ostertermin 1891.

Zahl der Anmeldungen : 8.

4 Kandidaten zogen sich vor Beginn der Klausurarbeiten zurück.

3 haben das Examen bestanden.

b) Herbsttermin 1891.

Zahl der Anmeldungen : 10.

7 wurden zur Prüfung zugelassen.

2 zogen sich vor Beginn der Klausurarbeiten, 1 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück.

1 bestand das Examen.

B. Zweite theologische Prüfung.

a) Julisession 1891.

Za'hl der Anmeldungen : 8.

8 haben das Examen bestanden.

b) Januarsession 1892.

Zahl der Anmeldungen: 4.

1 zog sich vor Beginn der Prüfung zurück.

3 haben das Examen bestanden.

§ 19. *Verwendung nicht-einheimischer Kandidaten im Kirchendienst.* — Aus Mangel an einheimischen Kandidaten sah sich das Direktorium veranlasst, denjenigen Pfarrern, welche dringend einer Aushülfe bedurften, Kandidaten, welche in einer andern deutschen Landeskirche geprüft worden waren, als Vikare beizugeben Es sind auf diese Weise zwei preussische und drei pfälzische Kandidaten zur Verwendung gelangt.

§ 20. *Ordinationen.* – Die Weihe zum christlichen Lehr- und Predigtamte haben seit der vorjährigen Tagung des Ober-Konsistoriums dreizehn Kandidaten, darunter ein nicht-einheimischer, erhalten.

§ 21. *Pfarrernennungen.* — Seit der letzten Session des Ober-Konsistoriums bis zum 1. Mai d. Js. sind 13 Pfarrernennungen vollzogen worden, davon

1	in Folge	Absterbens des Titulars,	
3	»	Pensionirung	»
1	»	Ausscheidens	»
8	»	von Stellenwechsel.	

Wurden ernannt:

nach *Lützelstein*, an Stelle des nach Wolfskirchen versetzten Pfarrers Berron, Herr *Wilhelm Albert Woytt*, Vikar in Zabern;

nach *Volksberg*, an Stelle des nach Kutzenhausen versetzten Pfarrers Mathe, Herr *Wilhelm Kapp*, Vikar in Hangenbieten;

nach *Plobsheim*, an Stelle des pensionirten Pfarrers Lechten, Herr *Karl Schuller*, Pfarrer in Lohr;

nach *Fouday*, an Stelle des nach Colmar versetzten Pfarrers Hoffet, Herr *Paul Reichard*, Vikar in Sulz u/Wald;

nach *Goxweiler*, an Stelle des nach Neuhof versetzten Pfarrers Neidhardt, Herr *Emil Friedrich Wagner*, Pfarrer in Klingenthal;

nach *Markirch*, an Stelle des pensionirten Pfarrers Stahl, Herr *Eduard Albert Bieler*, Pfarrer in Hunaweier;

nach *Lohr*, an Stelle des nach Plobsheim versetzten Pfarrers Schuller, Herr *Wilhelm Teichmann*, Vikar in Imbsheim;

nach *Assweiler*, an Stelle des nach Engweiler versetzten Pfarrers Schuller, Herr *Karl Heinrich Julius Rudolf Hardeland*, Vikar in Hangenbieten;

nach *Büst*, an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Wagner, Herr *Gustav Adolf Hauth*, Vikar in Ingweiler;

nach *Furchhausen*, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Bach, Herr *Karl Müller*, Pfarrer in Postdorf;

nach *Hunaweier*, an Stelle des nach Markirch versetzten Pfarrers Bieler, Herr *Karl Heinrich Horning*, Pfarrer in Wiebersweiler;

nach *Zittersheim*, an Stelle des pensionirten Pfarrers Schmidt, Herr *Georg Fath*, Pfarrverweser in Zittersheim;

nach *Klingenthal*, an Stelle des nach Goxweiler versetzten Pfarrers Wagner, Herr *Karl Hermann Gerst*, Vikar an der Kirche Alt St. Peter in Strassburg.

Die zwei letzten Ernennungen haben die Bestätigung der Regierung noch nicht erhalten.

§ 22. *Drei Amtsjubiläen.* — Ein Pfarrer hat im Berichtsjahre sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum, zwei Pfarrer ihr fünfzigjähriges Ordinationsjubiläum feiern dürfen.

Das Direktorium hat nicht verfehlt den Jubilaren Herren Pfarrer

Jung in Ostheim,
Helmstetter in Enzheim und
Jung in Ittenheim

den Dank der Kirche für treu geleistete Dienste, sowie herzliche Glückwünsche zum seltenen Feste darzubringen.

§ 23. *Pfarremeritatsgesellschaft.* — Das ins Deutsche übertragene und bei dieser Veranlassung in einigen Punkten veränderte Statut der Emeritatsgesellschaft der protestantischen Pfarrer in Elsass-Lothringen, welches in der Generalversammlung vom 4. Juni 1890 berathen und angenommen worden war, ist durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 31. Dezember 1891 genehmigt worden.

Um des allgemeinen Interesse willen, welches dieses Dokument bietet, haben wir es in unserer amtlichen Sammlung veröffentlicht.

§ 24. *Errichtung neuer Pfarrstellen.* — Eine Pfarrbesoldung zweiter Klasse ist in dem Landeshaushaltsetat für das Jahr 1892/93 eingestellt worden, damit eine zweite Pfarrstelle in der Pfarrei Bischheim-Hönheim errichtet werde.

Gleichzeitig werde hier mitgetheilt, dass die Pfarreien Illkirch und Grafenstaden aus der dritten in die zweite Klasse aufgerückt sind, da nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung die Gemeinde Illkirch-Grafenstaden eine Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen besitzt.

Wegen der Errichtung einer Pfarrei dritter Klasse in Domfessel-Völlerdingen sind die Verhandlungen im Gange.

§ 25. *Zutheilung der Protestanten Augsburgischer Konfession in Metz und Umgegend.* — Durch Verordnung Seiner Durchlaucht des Kaiserlichen Statthalters, vom 31. Januar 1892, ist genehmigt worden, dass die protestantischen Einwohner Augsburgischer Konfession der Gemeinden Metz, Sablon, Montigny, Ban St. Martin und Devant-les-Ponts in kirchlicher Beziehung dem Konsistorium Augsburgischer Konfession zu Saargemünd zugetheilt werden.

Diese Zutheilung ist vom Direktorium durch Beschluss vom 6. April d. Js. mit der Massgabe vollzogen worden, dass die

gedachten Protestanten Augsburgischer Konfession in Metz und Umgegend der Pfarrei Forbach als Filial zugewiesen werden. Zur Bedienung derselben ist dem Pfarrer zu Forbach in der Person des ehemaligen Pfarrers in Büst, Herrn Wagner, ein persönlicher Vikar beigegeben worden.

Wegen der Errichtung eines selbständigen Vikariats Augsburgischer Konfession in Metz sind die Verhandlungen eingeleitet.

§ 26. *Zutheilung der Protestanten Augsburgischer Konfession in Mülhausen.* — Durch Verordnung Seiner Durchlaucht des Kaiserlichen Herrn Statthalters, vom 17. Februar 1892, ist genehmigt worden, dass die protestantischen Einwohner Augsburgischer Konfession in Mülhausen in kirchlicher Beziehung dem Konsistorium Augsburgischer Konfession zu Colmar zugetheilt werden.

Diese Zutheilung ist durch Beschluss des Direktoriums vom 9. März d. Js. vollzogen worden.

§ 27. *Aufhebung des Simultaneums.* — Durch Beschlüsse des Kaiserlichen Ministeriums vom 13. April 1891 und vom 7. Dezember 1891 ist der simultane Gebrauch der Kirchen in *Schweighausen* und *Eckbolsheim* für aufgehoben erklärt, und sind diese Gotteshäuser der Kirche Augsburgischer Konfession zum ausschliesslichen Gebrauch überwiesen worden.

§ 28. *Bürgerglocke von Neuweiler.* — Nachdem diese Angelegenheit in der vorigen Tagung hier besprochen worden ist, glauben wir mittheilen zu sollen, dass ein nochmaliger Versuch, die Sache gütlich beizulegen, als erfolglos sich erwiesen hat. In Folge dessen hat der Presbyterialrath von Neuweiler mit unserer Einwilligung die Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung unterbreitet.

§ 29. *Französischer Gottesdienst in Colmar.* — Da auch dieser Punkt im vorigen Ober-Konsistorium zur Sprache kam,

sehen wir uns zur Mittheilung dessen veranlasst, was inzwischen in dieser Angelegenheit geschehen ist.

Auf Verwendung des Direktoriums gestattete das Ministerium, dass der französische Sonntagsvormittagsgottesdienst wieder dreimal im Monat stattfinde. Das Konsistorium übertrug die Abhaltung desselben Herrn Inspektor Schäffer.

§ 30. *Butzerfeier.* — Mit dem vorjährigen Reformationsfeste hat das Direktorium, auf Antrag der allgemeinen Pastoralkonferenz, die Feier des zum vierhundertstenmal wiederkehrenden Geburtstages Martin Butzer's, des elsässischen Reformators, verbunden und auch der an diesem Tage zu sammelnden Kollekte solch eine Bestimmung gegeben, dass dadurch das Andenken Butzer's geehrt und lebendig erhalten werde. Die im Betrag von M. 5156,61 eingegangene Reformationssteuer wird als erster Fonds zum Bau einer Butzerkirche in Molsheim verwendet werden.

§ 31. *Lehrerinnenseminar. — Stipendium des Direktoriums.* — Das Stipendium des Direktoriums für das Schuljahr 1891/92 ist zu gleichen Theilen an die Seminaristinnen

Amalie Engel aus Bischheim, und
Karoline Mertz aus Büst

verliehen worden.

§ 32. *Aufschliessung der Pfarreien.* — Nach den dem Direktorium zugegangenen Auszügen über kirchliche Akte, welche durch einen andern als den Ortsgeistlichen vollzogen wurden, sind in dieser Weise seit dem letzten Ober-Konsistorium 3 Taufen und 4 Trauungen vorgenommen worden.

§ 33. *Legate und Schenkungen.* — Folgende Legate und Schenkungen sind an verschiedene Anstalten unserer Kirche im Berichtsjahre gemacht worden:

1. Legat der Frau Sophie Eleonore Nied, geb. Krieger, von M. 1200 an die hiesige Diakonissenanstalt;

2. Legat des Rentners Johann Daniel Eck von M. 800 zu Gunsten des Konsistoriums Alt-St. Peter in Strassburg;

3. Legat der Wittwe Karoline Hesse, geb. Melsheimer, bestehend aus einem Rebstück mit einem Flächeninhalt von 18 Ar 15 Ca. zu Gunsten der Pfarrei Mittelhausen;

4. Handgeschenk der Wittwe des verstorbenen Bürgermeisters Färber in Weinburg von M. 80 zu Gunsten der Kirchenkasse daselbst;

5. Legate des Rentners Julius Sengenwald

a) M. 20,000 an das Kapitel des St. Thomasstifts;

b) M. 16,000 an die hiesige Diakonissenanstalt;

6. Legat der Fräulein Karoline Emilie Oertel von M. 5000 zu Gunsten der Pfarrei Dossenheim;

7. Legat der Margarethe Braun von M. 320 zu Gunsten der Pfarrei Barr;

8. Legat der Wittwe Karoline Frederike Schnitzler, geb. Stork von M. 3200 zu Gunsten der hiesigen Diakonissenanstalt;

9. Legat der Wittwe Anna Marie Kayser, geb. Scheckentha, von M. 480 zu Gunsten der Pfarrei Stossweier;

10. Schenkung des Gutsbesitzers Lorenz Alfred Ostermann in Colmar und des Alfred Ostermann Sohn, Civil-Ingenieur in Paris, von M. 5000 zu Gunsten der Pfarrei Ostheim;

11. Handgeschenk der Wittwe Frederike Boeckel, geb. Krieger, von M. 800 zu Gunsten der Pfarrei Mittelbergheim;

12. Legat der Wittwe Ritter, geb. Haas, von M. 600 zu Gunsten des Konsistoriums Colmar;

13. Legat des Rentners Bronner, bestehend aus einer Bibliothek, an das Kapitel des St. Thomasstifts.

§ 34. *Staatszuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten.* — Seit dem vorigen Ober-Konsistorium sind, soweit uns bekannt, durch das Kaiserliche Ministerium bewilligt worden :

1. Für die Anschaffung einer Orgel in Mittersheim	M.	1880
2. Für die Anschaffung einer Orgel in Bischholz .	»	2000
3. Für die Reparatur des Pfarrhauses in Bischheim	»	600
4. Für die Anschaffung einer Glocke in Dunzenheim	»	4000
5. Für den Erwerb eines Pfarrhauses in Bischweiler	»	5000

§ 35. *Evangelisationssteuer.* — Die vorjährige Himmelfahrtskollekte hat M. 2346,73 eingetragen, wovon M. 161,21 der evangelisch-lutherischen Gesellschaft für äussere und innere Mission durch die Geber zugedacht waren und an dieselbe abgegeben worden sind. Dem Gustav-Adolf-Verein sind M. 2185,52 zugeflossen.

§ 36. *Kollekte für Kirchenbauten.* — Die am Reformationsfeste 1891 erhobenen Kollekten beliefen sich auf die Summe

von	M.	5 156,61
Aktiv-Rezess des 37. Verzeichnisses (B. 45, S. 210)		15 416,91
Zinsen der beim Bodenkredit hinterlegten Gelder am 31. März 1892		434,—
Zusammen . . .		21 007,52

Die Ausgaben belaufen sich auf M. 2446,92, nämlich :

1. Für den Loskauf der Simultankirche in Domfessel	M.	886,92	
2. Erste Abschlagszahlung für Hochfelden		1560,—	
Zusammen . . .			2 446,92
Saldo am 1. Mai 1892 . . .			M. 18 560,60

Herr Präsident **Petri**: Bevor zur Wahl der Kommission geschritten wird, welche über den Generalbericht berichten soll, habe ich dem Ober-Konsistorium mitzutheilen, dass das Direktorium in der letzten Stunde in Erfahrung gebracht hat, es habe die theologische Fakultät Anträge vorbereitet, welche eine Abänderung der Prüfungsordnung bezwecken und dem Ober-Konsistorium unterbreitet werden sollen. Da diese Anträge in Folge eines Missverständnisses dem Direktorium nicht zugegangen sind, die theologische Fakultät aber Werth darauf legt, dass dieselben noch im Laufe dieser Tagung durch das Ober-Konsistorium beschieden werden, hat das Direktorium gestern Abend noch die Genehmigung des Ministeriums dazu nachgesucht, dass die Berathung dieser Anträge auf unsere Tagesordnung gesetzt werde. Diese Genehmigung ist mir soeben zugegangen. Ich ersuche den Vertreter der theologischen Fakultät, Herrn Professor Dr. Holtzmann, die Anträge der Fakultät vorzulesen.

Herr **Holtzmann** liest diese Anträge vor:

Die theologische Fakultät hat am 31. Oktober v. Js. beschlossen, einige Aenderungen in den für die erste theologische Prüfung bestehenden Bestimmungen zu beantragen. Dieselben wurden am 11. Januar d. Js. in folgender Fassung einstimmig angenommen.

Regulativ vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche.

Art. 7 soll im ersten Satze künftig lauten:

Frühestens am Schlusse des siebenten Semesters haben sich die Studirenden zur Prüfung zu melden. Zu einem längeren Aufschub ist u. s. w.

Art. 8 soll lauten:

Die Meldungen sind bei dem Direktorium bezw. bei dem reformirten Konsistorium zum 1. Februar oder 1. Juli, frühestens

im Laufe des siebenten Studiensemesters der Kandidaten, schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schlusse des zweiten Semesters, und von dem, welcher im ersten Studienjahr seiner Militärpflicht genügt, am Schlusse des dritten Semesters erworben sein muss, widrigenfalls alle folgenden Semester bis zur Erlangung der hebräischen Maturität bei den gesetzlich geforderten acht Studiensemestern nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Bleibt wie bisher.

3. Fällt weg.

4. Bleibt.

Art. 9 soll lauten:

Ist betreffs der der Meldung beiliegenden Zeugnisse nichts zu erinnern, so wird durch Vermittelung des Direktoriums, bezw. des reformirten Konsistoriums, den sämmtlichen Kandidaten ein von der Prüfungskommission gestelltes Thema mitgetheilt, welches dieselben in einer Frist von 8 Wochen zu bearbeiten und abzuliefern haben. Die eingelieferten Arbeiten werden an u. s. w.

Art. 16 soll folgenden, vom Vorhergehenden durch ein Komma zu trennenden, Schlusssatz erhalten:

welches auf Grund der bestandenen Prüfung den Kandidaten das Kanzelrecht in der elsass-lothringischen Kirche zuertheilt.

Strassburg, den 17. Mai 1892.

Herr Präsident **Petri**: Da nach der Geschäftsordnung das Ober-Konsistorium mit Vorlagen nur durch das Direktorium befasst werden kann, so habe ich dem Ober-Konsistorium mitzutheilen, welche Stellung das Direktorium zu den Anträgen der theologischen Fakultät einnimmt. Es sind der Anträge drei. Der eine bezieht sich auf die These, der andere auf die hebräische Maturität, der dritte auf die venia concionandi. Was die These betrifft, so hat das Direktorium seinerseits sich schon mit der Frage beschäftigt und eine Entschliessung gefasst, welche im Wesentlichen mit dem Antrag der Fakultät übereinstimmt. Die Maturität, im Hebräischen anlangend, ist gegen den Antrag der Fakultät nichts zu erinnern. Was endlich die venia concionandi betrifft, die fortan durch die Ableistung des ersten Examens erworben werden soll, so dürfte die diesbezügliche Bestimmung eher in § 1, denn in § 16, des Regulativs vom 29. Juni 1887 ihre Stelle finden.

Herr **von der Goltz**: Zur Ergänzung dessen, was der Herr Präsident soeben ausgeführt hat, füge ich bei, dass das Direktorium unabhängig von der theologischen Fakultät hinsichtlich der wissenschaftlichen Abhandlung für das erste Examen eine Resolution gefasst hat, welche der Herr Präsident vielleicht die Güte haben wird, dem Ober-Konsistorium mitzutheilen. Die Anträge der theologischen Fakultät in extenso sind dem Direktorium unbekannt geblieben; mit dem Sinne des Hauptantrages sind wir einverstanden.

Der Herr **Präsident** verliest die Resolution des Direktoriums:

Anlässlich des Protokolls über die erste theologische Prüfung wird seitens des Direktoriums über folgende Sätze eine Einigung erzielt:

1. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit sollte von der Fakultät angegeben werden,

2. Mit Bestimmung der Frist, während welcher die Arbeit zu verfertigen ist;
3. Und zwar sollte dasselbe Thema an mehrere gestellt werden, damit eine Vergleichung der Arbeiten möglich wäre.

Nachdem sich das Ober-Konsistorium damit einverstanden erklärt, dass die Kommission des Generalberichts sich auch mit Nr. 5 der Tagesordnung zu befassen haben werde, legt der Herr **Präsident** den *Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren*, welcher derselben Kommission zu überweisen ist, in folgender Fassung auf den Tisch.

§ 1. *Kirchenvisitationen.* — In der Neukirchinspektion haben Kirchenvisitationen nicht stattgefunden; der geistliche Inspektor war an der Vornahme solcher durch seinen Gesundheitszustand verhindert.

Der geistliche Inspektor der Inspektion St. Thomae hat sämmtliche Pfarreien des Kons. Rothau und im Kons. Barr die Pfarreien Barr, Gertweiler, Goxweiler, Heiligenstein und Mittelbergheim besucht.

Kirchenvisitationen wurden durch den geistlichen Inspektor der Inspektion St. Wilhelm in Schweighausen, Hagenau, Runzenheim (Kons. Bischweiler), Eckwersheim, Weitbruch (Kons. Brumath) und Sundhausen (Kons. gleichen Namens) vorgenommen.

Von dem geistlichen Inspektor der Inspektion Buchsweiler sind die Pfarreien Lichtenberg, Mittelhausen, Ingenheim, Obermodern, Weinburg und Prinzheim visitirt worden.

In der Inspektion Lützelstein wurden durch den geistlichen Inspektor die Pfarreien Saarunion, Zittersheim, Hirschland und die Diasporagemeinde Mörchingen besucht. Ausserdem hielt der Inspektor Revision in den Pfarreien Finstingen, Berg und Postdorf.

Besucht resp. inspizirt wurden durch den geistlichen Inspektor der Inspektion Weissenburg die Pfarreien Kutzenhausen, Woerth, Engweiler, Mietesheim, Langensulzbach, Betschdorf, Niederbronn und Rott.

Der geistliche Inspektor der Inspektion Colmar endlich hat 8 Kirchenvisitationen vorgenommen, und zwar in Günsbach und Münster (Kons. Münster), in Ensisheim, Jebsheim, Künheim und Munzenheim (Kons. Andolsheim), in Beblenheim und Masmünster (Kons. Reichenweier).

§ 2. *Ordinationen.* — Sieben Ordinationen wurden durch den geistlichen Inspektor der Inspektion St. Thomae theils persönlich theils per delegationem vollzogen.

Der geistliche Inspektor der Inspektion Buchsweiler ordinirte drei Kandidaten.

In der Inspektion Weissenburg endlich erhielt ein Kandidat die Ordination.

Unter diesen 11 Ordinationen ist eine vorgekommen, zu deren Vornahme der Inspektor von St. Thomae einen Pfarrer seiner Inspektion delegirt hatte; dieser aber vollzog sie in der Kirche einer anderen Inspektion. Wir glauben nicht, dass dieses Verfahren das richtige war. Ueber die Grenzen seiner Inspektion hinaus erstrecken sich die Befugnisse eines geistlichen Inspektors nicht.

§ 3. *Installationen.* — Es fanden deren statt:

3 in der Inspektion St. Thomae.
2 in der Inspektion St. Wilhelm
5 in der Inspektion Lützelstein.
3 in der Inspektion Weissenburg.
3 in der Inspektion Colmar.

16 im Ganzen.

§ 4. *Einweihungen.* — Eine neue Kirche wurde in Bosselshausen durch den geistlichen Inspektor der Inspektion Buchsweiler eingeweiht.

Herr Inspektor Krencker leitete die Feier der Grundsteinlegung der im Bau begriffenen Kirche in Forbach.

Orgelweihen wurden in Mittersheim (Inspektion Lützelstein) und in Prinzheim (Inspektion Buchsweiler) vollzogen.

Zwei Glocken wurden in Beblenheim (Inspektion Colmar) eingeweiht.

Endlich wurden drei neüe Friedhöfe in Wintersburg (Inspektion Lützelstein), Altweier und Ensisheim (Inspektion Colmar) in Gebrauch genommen und durch die Ortspfarrer im Auftrag der zuständigen Inspektoren eingeweiht.

§ 5. *Ermittlungen, betreffend die kirchlichen Beerdigungen.* — Ueber das kirchliche Beerdigungswesen hat das Direktorium durch Cirkular vom 14. Dezember v. Js. die Herren Pfarrer veranlasst, in ihren Berichten an die Herren geistlichen Inspektoren eingehend sich zu äussern, indem gleichzeitig eine Reihe von Fragen aufgestellt wurde, deren Beantwortung nunmehr vorliegt, und durch das Nachfolgende zur Kenntniss des Ober-Konsistoriums gebracht werden soll. Unter Verwerthung des von den Herren geistlichen Inspektoren zusammengestellten Materials werden die in unserm Cirkular vom 14. Dezember v. Js. enthaltenen Fragen der Reihe nach beantwortet werden. Auf diese Weise wird sich darstellen lassen, wie es in unsern Pfarreien mit den kirchlichen Beerdigungen gehalten wird. Wo Zahlen mitgetheilt werden, erheben dieselben auf statistische Genauigkeit keinen Anspruch, schon desshalb nicht, weil die vorliegende Berichterstattung keineswegs in dieser Richtung sich bewegte. Wenn wir trotzdem Zahlen angeben, so geschieht es, weil dieselben, wenn auch nur annähernd, zur richtigen Würdigung der Sachlage beitragen.

Frage 1. Wird beim Absterben eines Gemeindeglieds das sogenannte Scheidezeichen geläutet?

Der fromme Gebrauch, das Abscheiden eines Gemeindeglieds

durch Glockengeläute der Gemeinde zur Kenntniss zu bringen, besteht in stark zwei Dritteln unserer Pfarreien.

Aus naheliegenden Gründen wird das sogenannte Scheidezeichen in den grösseren und kleineren Städten nicht geläutet. In den Inspektionen Buchsweiler, Lützelstein und Weissenburg leidet die Uebung sonst keine Ausnahme. Dagegen kommt es in der Inspektion Colmar nur in 7 Pfarreien (auf 26) vor, und in den 3 Inspektionen, die in Strassburg ihren Vorort haben, fehlt die Sitte in manchen Landgemeinden. Die Konsistorien Wasselnheim, Barr, Rothau (mit 1 Ausnahme), Bischweiler (mit 2 Ausnahmen), kennen dieselbe nicht. Die Einführung des Scheidezeichens in sämmtlichen Landgemeinden, woselbst diese Uebung zur Zeit nicht besteht, wäre wünschenswerth.

In der Gemeinde Mietesheim falten sämmtliche Gemeindeglieder, wenn die Todtenglocke ertönt, die Hände zu stillem Gebet, ob sie zu Hause weilen oder auf dem Felde sich befinden; in einer andern Gemeinde der Inspektion Weissenburg wird während des Läutens des Scheidezeichens das Essen unterbrochen.

Frage 2. Zu welcher Stunde werden gemeiniglich die Beerdigungen vorgenommen?

Die Leichenbegängnisse finden in den Landgemeinden in der Regel um 11 Uhr Vormittags, im Sommer um 10 Uhr statt; es ist dies uralter Gebrauch, und sind diese Stunden auch desshalb gewählt worden, um die Schule nicht zu stören. In 128 Pfarreien, zwei Drittel etwa der Gesammtzahl (202), werden die Beerdigungen Vormittags vorgenommen.

In Strassburg und den andern Städten, im Steinthal und im Ober-Elsass, wo die Industrie stärker hervortritt, finden die Leichenbestattungen Nachmittags, und zwar zu allen Stunden von 1—5 Uhr je nach dem Ortsgebrauch statt.

Frage 3. Inwiefern wird die Schuljugend zu den Beerdigungen herangezogen?

In den Städten Strassburg, Colmar, Hagenau, Weissenburg, Bischweiler, Brumath, Barr, Wasselnheim und in den grösseren und kleineren Gemeinden Schiltigheim, Bischheim, Illkirch-Grafenstaden, Mittelbergheim, Dorlisheim, Rothau bleibt die Schuljugend den Leichenbegängnissen fern; in Erstein, Schlettstadt und den Städten Lothringens wirkt sie wenigstens in der Kirche mit. Sonst wird überall die Schuljugend zu den Beerdigungen herangezogen. Nur die Inspektion Colmar macht noch eine Ausnahme; kaum in der Hälfte der Pfarreien derselben sind die Kinder bei den Leichenbegängnissen betheiligt.

Sind die Gemeinden klein, so sind alle schulpflichtigen Kinder, Knaben und Mädchen, anwesend. In grösseren Orten betheiligen sich meist nur die Schüler der Oberstufe, Knaben und Mädchen, oder die Konfirmanden, oder die Klasse desjenigen Lehrers, der beim Leichenbegängniss als Kantor und Organist thätig ist. Manchenorts kommt auch nur eine zum Voraus bestimmte, stehende Zahl älterer Schulknaben, 8, 10 oder 12. Diese «Singbuben» erhalten in einigen Gemeinden eine kleine Entschädigung in Geld. Bei der Beerdigung eines Bürgermeisters, eines Pfarrers, oder auch eines Schulkindes erscheint die Schuljugend vollzählig, selbst in solchen Gemeinden, in welchen sonst die Heranziehung derselben nicht üblich ist.

Die Mitwirkung der Schuljugend hat, abgesehen von der dem Verstorbenen zugedachten Ehrung, im Wesentlichen den Zweck, den Lehrer in seinem Gesang am Haus, auf dem Friedhof und in der Kirche zu unterstützen. Als Curiosum darf wohl angeführt werden, dass in einer Gemeinde des Ober-Elsasses die Schuljugend zu den Beerdigungen herangezogen wird, aber nicht singt.

Frage 4. Was ist von der Betheiligung der Gemeinde an den Leichenbegängnissen zu sagen?

Hier muss abermals zwischen Stadt und Land ein Unterschied gemacht werden.

In den Städten und Städtchen besteht der Leichenzug in der Regel nur aus Männern, den Verwandten, Freunden und Bekannten des Verstorbenen. Die Verhältnisse bringen es so mit sich, dass die Gemeinde als solche von dem Verluste eines der Ihrigen nichts erfährt; zudem ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den kirchlichen Gemeinden der Städte leider so wenig entwickelt, dass das Wohl und Wehe des Einen dem Andern wenig anliegt. Ein Todesfall in der Stadt berührt nur die Familie, den Bekanntenkreis, höchstens das Quartier. Es muss ein Verstorbener im Leben durch sein Amt, durch seine gesellschaftliche Stellung, durch die der Gesammtheit geleisteten Dienste eine gewisse Notorietät erlangt haben, wenn sein Tod in weiteren Kreisen Beachtung finden und sein Leichenbegängniss sich zu einer mehr oder minder grossartigen Kundgebung gestalten soll.

Auf dem Dorfe ist es anders. Hier kennt sich Jedermann und schon aus diesem Grunde wird der Verlust des Einzelnen tiefer empfunden. Dadurch auch, dass er seltener eintritt, wird ein Todesfall zu einem Ereigniss, das gerade um seiner Seltenheit willen um so mehr Wirkung macht. Die Theilnahme ist desshalb auch eine sehr rege und die Leichenbegleitung eine ansehnliche; jedes Haus entsendet wenigstens eines seiner Mitglieder zur Beerdigung; auch dem Aermsten fehlt das ehrende Geleite nicht. Und dies geschieht selbst bei rauher Witterung oder in arbeitsamer Zeit, welche beide Faktoren nicht verfehlen, ihre Wirkung auf die mehr oder minder rege Betheiligung auszuüben. Fällt erst die Beerdigung auf den Sonntag, wo sie gewöhnlich mit dem Nachmittagsgottesdienste, selten mit dem Morgengottesdienste verbunden wird, so ist die Betheiligung, namentlich seitens der Frauen eine allgemeine und der Leichenzug gestaltet sich zu einem endlosen.

Frage 5. Bis zu welchem Alter werden die verstorbenen Kinder ohne die Mitwirkung des Pfarrers begraben?

In der Regel erhält jedes getaufte Kind eine kirchliche Bestattung. Nur die todtgeborenen und die zur Noth getauften, aber nicht im Gotteshaus vorgetragenen Kinder werden «still» beerdigt. Wo es gewünscht wird, spricht auch der Pfarrer in diesen Fällen ein Gebet auf dem Grab. In einer Gemeinde werden die ungetauften Kinder durch den Lehrer bestattet, in einer andern werden sie von den Ihrigen unterm Läuten der Abendglocke beigesetzt. Das erste Lebensjahr ist in einigen grösseren Gemeinden, besonders in den Städten die Grenze, bis zu welcher verstorbene Kinder ohne die Mitwirkung des Pfarrers begraben werden.

Frage 6. Wie wird es mit der kirchlichen Beerdigung gehalten

a) von Erwachsenen,
b) von Kindern,
  α) an und im Sterbehause,
  β) auf dem Friedhofe,
  γ) in der Kirche?

a. α. Zu der für das Leichenbegängniss anberaumten Stunde erklingen die Kirchenglocken und stellt sich der Lehrer mit der Schuljugend beim Pfarrhause ein, um den Pfarrer abzuholen und sich mit diesem zum Trauerhause zu begeben.

Vorher schon hat's «zum Hause» geläutet und haben sich, auf dieses Zeichen, die leidtragenden Verwandten, die Nachbarn und Freunde, die theilnehmenden Gemeindeglieder aufgemacht, zum Trauerhause sich begeben und vor demselben im Hofe oder auf der Strasse sich aufgestellt. Nur die nächsten Verwandten gehen ins Haus und harren dort mit der Familie der Ankunft des Pfarrers.

Auf dem Hofe oder auf der Strasse steht auch der Sarg bereits aufgebahrt, umringt von den Trägern. Manchenorts wird der Sarg erst herausgetragen, nachdem der Pfarrer im Sterbehause seine «Vermahnung» gehalten hat.

Tief ergriffen tritt der Pfarrer ins Trauerhaus ein. Hier ist er in den letzten Tagen oder Wochen ein oft gesehener, stets willkommener Gast gewesen und hat dem Kranken, sowie der Familie in schweren Stunden mit seines Gottes Wort und Trost gedient und beigestanden. Nochmals waltet er seines Trösteramtes und in Worten herzlicher Theilnahme und kräftiger Glaubenszuversicht erleichtert er den herben Schmerz der Trennungsstunde. Die Ansprache des Pfarrers im Trauerhause ist kurz und schlicht und schliesst meistens als Gebet. Oftmals wird blos ein Gebet gesprochen. Bei nicht zu schweren Fällen dürfte letzteres Verfahren entschieden zu empfehlen sein.

Während der Pfarrer im Trauerhause spricht, hat die Schuljugend draussen um den Sarg sich aufgestellt und mit dem Lehrer eine oder zwei Strophen aus dem Gesangbuch gesungen. Anderswo intonirt der Lehrer erst, wenn der Pfarrer das Sterbehaus verlässt. Letzteres geschieht besonders in denjenigen Gemeinden, in welchen der Sarg erst nach des Geistlichen Ansprache aus dem Hause getragen wird.

Nur in etwa zwanzig Pfarreien, von welchen mehr als die Hälfte in der Inspektion Lützelstein liegen, geht der Pfarrer nicht ins Trauerhaus und bleibt inmitten der Leidtragenden zu Häupten des Sarges stehen, so lange der Gesang der Schuljugend dauert. Alsdann setzt sich der Leichenzug in Bewegung.

Welches der beiden Verfahren den Vorzug verdiene, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die zuletzt geschilderte Weise entspricht mehr den Anschauungen einer früheren Zeit und ist ehedem allgemein in Uebung gestanden. Dasselbe ist der Fall mit einem anderen Gebrauch. Früher schritt der Pfarrer vor dem Sarge im Leichenzug. Heutzutage geschieht dies nur noch in einigen Pfarreien der Inspektion Weissenburg und in zehn Pfarreien der Inspektion Lützelstein.

Die Ordnung, in welcher der Leichenzug vom Sterbehause zum Friedhofe sich bewegt, ist folgende: Ein Kreuz oder eine Tafel in Herzform, worauf der Name des Verstorbenen steht,

und welche auf das Grab gesetzt werden sollen, werden vorausgetragen. Dann kommt die Schuljugend mit dem Lehrer. Die erwachsene Jugend schliesst sich an. Ihr folgen die Männer, welche der Verwandtschaft nicht angehören. Dann kommt der Sarg, vor oder nach welchem der Pfarrer unmittelbar einherschreitet, im ersten Falle allein, im letzten mit dem nächsten Anverwandten des Verstorbenen. Die übrigen Leidtragenden und Eingeladenen folgen. Die Frauen, unter welchen die weiblichen Glieder der Trauerfamilie die ersten Reihen bilden, schliessen den Zug.

Meist bewegt sich die Leichenbegleitung in guter Ordnung zu zwei und zwei in langsamem, feierlichem Schritt. In einigen Gemeinden der Inspektion Lützelstein begibt sich der Zug truppweise zum Grabe und nur die Schuljugend geht zwei und zwei.

Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen vorhin namhaft gemachten Kategorien dem Leichenzuge sich eingliedern, ist nicht überall dieselbe. Viele Gemeinden gibt's, in welchen nur die Schuljugend mit dem Lehrer dem Sarge vorangeht; die übrige Leichenbegleitung folgt dem Sarge, die Männer zuerst, sodann die Frauen.

a. β. Ist der Leichenzug auf dem Friedhof angelangt, so schweigt das Glockengeläute und die Beerdigungsfeierlichkeit beginnt. Während die Schuljugend singt, wird der Sarg in das Grab hinuntergelassen Zu Häupten des Grabes stehend, richtet der Pfarrer an die um das Grab geschaarte Trauerversammlung eine längere oder kürzere Ansprache. Bald ist's ein liturgisches Formular, bestehend aus passenden Bibelsprüchen und einem Gebet, welchem bisweilen das apostolicum beigefügt wird, bald ist's eine eigentliche Grabrede. Dann folgt die Einsegnung des Sarges und des Grabes. Mit einem stillen Gebet schliesst die Handlung.

a γ. Auf's Neue ertönen die Glocken, bis der Leichenzug zum Gotteshause gelangt ist. Die kirchliche Trauerfeier gestaltet

sich in derselben Weise wie sonst die Hauptgottesdienste. Nach einem Gesang der Gemeinde tritt der Pfarrer an den Altar und spricht ein Gebet. Die Gemeinde singt abermals und der Pfarrer besteigt die Kanzel. Nach einem Votum verliest er den Lebenslauf, eine kurze Aufzählung der Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Entschlafenen. Alsdann folgt die Predigt auf Grund eines bisweilen von dem Verstorbenen selber oder von dessen Familie gewählten Leichentextes.

Manche Pfarrer geben den Lebenslauf erst nach der Predigt; in einer Gemeinde wird er gleich nach dem Anfangsgebet am Altar verlesen.

Mit einem auf der Kanzel gesprochenen Schlussgebet, welchem sich unmittelbar das Vater-Unser und der Segen anschliessen, wird manchenorts der Gottesdienst geschlossen. Anderswo wird nach der Predigt noch gesungen. Der Pfarrer tritt nochmals an den Altar und hält hier die Schlussliturgie. Hieran schliesst sich in vielen Gemeinden eine vom Pfarrer im Namen der Familie an die theilnehmende Trauerversammlung gerichtete Danksagung. Mit dem fast in allen Gegenden gebräuchlichen Schlussvers: «Nun gehen wir unsern Hütten zu» endet die Leichenfeier in der Kirche.

So werden in allen Landgemeinden die Beerdigungen gehalten. Es erhellt aus der Darstellung, dass dieselben eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Wenn erst der Friedhof in einiger Entfernung vom Dorfe liegt, so dauert eine Leichenfeier zwei Stunden und darüber. Ob man zuerst auf den Friedhof oder in die Kirche geht — und das ist der einzige vorkommende Unterschied in der Abhaltung der Beerdigungen — bleibt ohne Einwirkung auf den sonstigen Gang und die Dauer der Handlung.

In den Städten kommen allerdings Leichenfeiern von solcher Ausdehnung selten vor. Nur in Ausnahmsfällen, oder wenn die Beerdigung auf einen Sonntagsnachmittag fällt, wird Gottesdienst in der Kirche gehalten. Fällt dieser weg, dann wird

die Hauptrede mit Gebet ins Haus verlegt Auf dem Gottesacker beschränkt sich so wie so die Handlung auf eine kurze Ansprache, ein Gebet und die Einsegnung des Grabes. Gesungen wird weder am Haus noch auf dem Friedhofe. Dagegen scheint es rein städtischer Gebrauch zu sein — nur von einer Landgemeinde wird ähnliches berichtet — dass der Pfarrer bei der Einsegnung des Grabes und nach ihm die Leidtragenden drei Schaufeln Erde in das Grab werfen.

b. Zwischen den Leichenfeierlichkeiten bei Erwachsenen und denjenigen bei Kindern wird im Wesentlichen kein anderer Unterschied angeführt als der, dass eine gewisse Vereinfachung sowie Abkürzungen eintreten. Bei Kindern unter einem Jahr fällt in der Regel der Gottesdienst in der Kirche aus und beschränkt sich die Feierlichkeit auf die Vermahnung im Haus und die Handlung auf dem Friedhof. Dasselbe geschieht in einigen Gemeinden für Kinder, welche vor ihrem dritten oder sechsten Jahre sterben. Während an einigen Orten nur die schulpflichtigen Kinder, anderswo nur die Konfirmirten in derselben Weise wie die Erwachsenen bestattet werden, gibt es Gemeinden, in welchen selbst für die kleinsten Kinder, sobald diese getauft sind, die drei Akten im Haus, auf dem Friedhof und in der Kirche erfolgen.

Frage 7. Geht man zuerst auf den Friedhof oder in die Kirche? In letzterm Falle, wird der Sarg während des Gottesdienstes in der Kirche aufgestellt?

In 129 Pfarreien geht man zuerst auf den Friedhof, in 59 zuerst in die Kirche. Wo der Leichenzug zuerst zur Kirche sich begibt, wird der Sarg gemeiniglich vor den Altar gestellt, in vier Gemeinden wird er in der Vorhalle oder im Glockenthurm zurückgelassen; in einer Gemeinde erhält er seine Stelle im Innern der Kirche, dicht beim Haupteingang; in einer Gemeinde endlich bleibt er draussen auf dem Wagen stehen. In

Zeiten ansteckender Krankheit wird der Sarg nicht in die Kirche getragen.

Frage 9. Sind Fälle vorgekommen, in welchen Todte ohne Mitwirkung des Pfarrers beerdigt worden sind? und welche?

Sektirer, Selbstmörder, Fremde, die im Gemeindegebiet todt aufgefunden wurden, sind hie und da ohne die Mitwirkung des Ortspfarrers beerdigt worden. Eigentliche enterrements civils, d. h. solche Leichenbegängnisse, welche nach dem Willen der Verstorbenen jedes kirchlichen Charakters baar und ledig sein sollen, werden 3 zugegeben.

Frage 9. Wer gräbt das Grab?

In den meisten Gemeinden ist es der von dem Bürgermeister ernannte Todtengräber. Wo ein solcher fehlt, da thun es die Freunde und Nachbarn, welche bei der Bestattung den Sarg tragen werden. So geschieht's am meisten noch in der Inspektion Weissenburg, wo nur in einem Drittel der Pfarreien angestellte Todtengräber sich vorfinden.

Frage 10. Wer trägt die Bahre?

Da, wo solche vorhanden sind, die vom Bürgermeisteramt angestellten Todtenträger Es ist dies in 52 Pfarreien der Fall. Sonst sind es weitlose Verwandte, Freunde und Nachbarn, welche die Bahre tragen.

Statt auf der Bahre wird der Sarg in manchen Gemeinden in weissen Handtüchern getragen. Eine besondere Ehrung wird dadurch bezweckt. Jünglinge und Jungfrauen, die in ihrer Jugend sterben, werden so von ihren Altersgenossen zum Grabe getragen und geleitet.

Leichenwagen stehen in Colmar, Markirch, Bischweiler, Hagenau, Kirweiler, Saargemünd und auch hier in Strassburg im Gebrauch.

Bezüglich der Träger sind einige curiosa mitzutheilen:

In zwei Gemeinden der Neukirchinspektion werden die Särge

der reichen Bauern in Handtüchern durch die Handwerksleute, welche für den Hof arbeiten, den Schneider, den Wagner, den Schmied, den Maurer u. s. w. getragen. (Kolbsheim und Berstett.)

In Klingenthal sind die Träger bei beiden Konfessionen Altersgenossen, in gleichen Hälften Protestanten und Katholiken.

Das Graben des Grabes und das Tragen der Bahre besorgen in Offweiler die sogenannten Tromboten, das sind die nächsten Nachbarn des Sterbehauses ob Freund oder Feind. Für ein Haus im Unterdorf sind 12 Mann, für ein Haus im Oberdorf, welches dem Friedhofe näher ist, sind 8 Mann als Tromboten zum Voraus bekannt und bezeichnet. Tritt ein Sterbefall ein, so weiss man alsbald, wen man als Todtengräber und Todtenträger zu verwenden hat.

Frage 11. Wie werden die Todtenträger entschädigt?

Die angestellten Todtenträger werden nach der Taxe bezahlt. Auch die nicht berufsmässigen Todtenträger erhalten in vielen Gemeinden eine Vergütung in Geld. Anderswo werden sie zum Leichenessen geladen. Hie und da wird ihnen ein Geschenk gereicht, ein Gesangbuch (Geudertheim), ein Hals- oder Taschentuch (Wangen), Flor und Handschuhe (Insp. Colmar), Flor, Handschuhe und Citrone (Weissenburg). Der Rosmarin- oder Lorbeerzweig, welcher in der Inspektion Lützelstein den Trägern gegeben und von diesen im Mund getragen wird, kann unter Umständen sehr dienlich sich erweisen. Vielfach wird den Trägern vor der Beerdigung ein Trunk gereicht. Die Erfahrungen, welche man mit dieser Gewohnheit machte, haben in Barr dazu geführt, dass den Trägern bei Verlust ihrer Stelle die Annahme eines Trunkes verwehrt worden ist. Dass den Trägern ein Mahl im Wirthshaus oder im Gasthofe oder im Trauerhause selbst, jedoch erst einige Wochen nach der Beerdigung bereitet wird, kommt ebenfalls, doch nur an wenig Orten vor. Ohne jeglichen Entgelt bleiben die Träger in einigen Gemeinden.

Die bereits erwähnten Tromboten in Offweiler erhalten weder Geld noch werden sie zum Leichenessen eingeladen. Wird aber eine Hochzeit gefeiert, so erhalten die Tromboten der beiden Häuser, aus welchen der Bräutigam und die Braut stammen, nachdem sie der kirchlichen Trauung beigewohnt haben, eine jede Partei von dem Hause, welchem sie zugewiesen sind, einen Laib Brod und 10—12 Liter Wein, welche gemeinschaftlich genossen werden.

Frage 12. Wird ein Leichenimbiss gegeben? Kommen in dieser Beziehung Missbräuche vor?

Die Nothwendigkeit, solche Verwandte, welche von aussen, oft weit her zur Beerdigung kommen, gastlich zu bewirthen, hat zu dem sogenannten Leichenimbiss den ersten Anlass gegeben. Musste aber für diese ein Mahl bereitet werden, so lag der Gedanke nahe, an demselben die Todtenträger Theil nehmen zu lassen, denen man eine Erkenntlichkeit schuldig war, sowie die einheimischen Freunde und Verwandte, damit während ein paar Stunden die ganze Familie beisammen sei. Durch die Ausdehnung, die sie genommen haben, und durch den Aufwand, der dabei getrieben wurde, sind die Leichenessen zu einer Unsitte geworden, die von den betroffenen Familien nicht zum Mindesten lästig empfunden wurde und bei welcher, namentlich in den früheren, leichtlebigeren Zeit Ausschreitungen nicht selten vorkamen.

Wir freuen uns aus den vorliegenden Berichten der geistlichen Inspektoren entnehmen und mittheilen zu dürfen, dass die Leichenessen stark im Rückgang begriffen sind. In 55 Gemeinden sind sie ganz verschwunden; in 20 Gemeinden kommen sie noch hie und da vor; in 108 Gemeinden werden noch regelmässig Leichenimbisse gegeben. Diese aber halten sich in mässigen Schranken und dauern nur kurze Zeit. Von Missbräuchen wird Nichts berichtet.

Frage 13. Wie hoch kommen die Kosten einer Beerdigung zu stehen?

Es wäre von Nutzen gewesen, gerade auf diese Frage bestimmte und zuverlässige Antworten zu erhalten, namentlich um der weitverbreiteten Ansicht willen, als sei der Kostenpunkt bei Beerdigungen, besonders in den Städten ein erheblicher. Leider sind wir nicht in der Lage, aus Mangel an vollständigem Material, auf diese Frage näher einzugehen.

Soviel kann im Allgemeinen mitgetheilt werden, dass, wenn von allen Luxusausgaben abgesehen wird, die Beerdigungskosten auf dem Lande durchschnittlich auf 20—40 Mark zu stehen kommen, während für die Städte wohl das Doppelte als Durchschnittssumme angenommen werden muss.

Frage 14. Ist die Lieferung der zu einem Leichenbegängniss erforderlichen Gegenstände und Geräthe einem Unternehmer übergeben? (entreprise des pompes funèbres.) Welche Erfahrungen sind mit diesem System gemacht worden?

Eigentlich sind es der Gegenstände und Geräthe nicht viele, die zu einer Beerdigung erforderlich sind. Ausser dem Sarg, der bei dem Schreiner bestellt oder fertig in Sargmagazinen gekauft wird, kommen nur die Todtenbahre zum Hinaustragen des Sarges und die Stangen und Seile zur Versenkung desselben in Betracht. Letztere liefert der Todtengräber; Erstere stellt in der Regel die Civilgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Wo der Sarg in weissen Handtüchern getragen wird, hat diese die Familie zu liefern. Stehen Tragriemen im Gebrauch, so werden diese gleichsam als Bestandtheile der Bahre angesehen und gleichfalls von der Civilgemeinde beschafft. In einigen Gemeinden sind die betreffenden Geräthe das Eigenthum von Genossenschaften, welche dieselben leihweise und gegen Entgelt an Private abtreten. Das schwarze Tuch, mit welchem, in früherer Zeit viel mehr als in der Gegenwart, der Sarg bedeckt wird, ist in der Regel das Eigenthum der Kirche und steht für alle

Beerdigungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Flor, welcher an vielen Orten zum Schmuck des Sarges verwendet oder an die Hüte der Träger und der Leidtragenden geheftet wird, ist entweder von der Familie, oder auch vom Sakristan angeschafft worden. Für Kränze und Blumen, die heutzutage auf keinem Sarge fehlen dürfen, sorgen meistens die Verwandten.

Alle diese Gegenstände nun, den Sarg, die Bahre, oder den Leichenwagen, die Kutschen, die Todtenträger, selbst die Kränze liefert ein Unternehmer in denjenigen Gemeinden, wo die sogenannte entreprise des pompes funèbres üblich ist. Eine solche Einrichtung besteht jedoch nur in Colmar, Markirch und Saargemünd. Man ist dort mit derselben sehr zufrieden.

Frage 15. Werden, was die bisherige Art der Leichenbegängnisse betrifft, Abänderungen gewünscht? und welche?

Zunächst ist festzustellen, dass seitens der Gemeinden Abänderungswünsche, betreffend das bisherige Verfahren bei den Beerdigungen, nicht laut geworden sind.

Die in den vorliegenden Berichten mitgetheilten Wünsche rühren von Pfarrern her und sind die meisten der Art, dass sie ohne das Zuthun der kirchlichen Oberbehörde im Einverständniss mit den zuständigen Presbyterialräthen verwirklicht werden könnten. So, wenn gewünscht wird, dass das Läuten des Scheidezeichens eingeführt, oder ein ständiger Todtengräber angestellt, oder das Amt der Todtenträger gewissen Personen dauernd übertragen werde. So auch, wenn verlangt wird, dass eine andere Tagesstunde für die Beerdigungen festgesetzt werde, oder dass man dem Gang auf den Friedhof oder dem Gang in die Kirche die Priorität zugestehe, nachdem bisher das entgegengesetzte Verfahren stattgefunden. Alle diese Dinge lassen sich am besten an Ort und Stelle neu regeln, und zwar in der Weise, dass der Pfarrer die Gemeinde allmälig auf die beabsichtigte Aenderung vorbereite und falls er den geeigneten Augenblick gekommen glaubt, der Zustimmung des Pres-

byterialraths sich versichere. Was diese Aeusserlichkeiten angeht, zu welchen wir auch noch die bei dem Leichenzug zu beobachtende Ordnung rechnen, da muss jeder Pfarrer selbst wissen, was er zu thun hat und wie weit er mit seinen Aenderungsversuchen gehen darf.

Wenn des Weitern gewünscht wird, von einem Pfarrer, dass das Reden im Haus, von drei Pfarrern, dass die Grabrede, von einigen andern Pfarrern, dass der Gottesdienst in der Kirche in Wegfall gerathe, so geben wir gerne zu, dass drei Reden bei jedem Leichenbegängniss zu halten etwas viel ist, namentlich für solche Pfarrer, die, weil sie in grösseren Gemeinden stehen, oftmals Beerdigungen halten müssen. Erfahrungsmässig aber verstehen es gerade diese Geistlichen am besten sich einzurichten. Ausser in besonders schweren Fällen beschränken sie sich im Hause auf ein Gebet, kürzen auf dem Friedhof die Ansprache ab, wenn sie nicht vorzugsweise eines stehenden liturgischen Formulars sich bedienen, und sparen die längere Rede für den Trauergottesdienst in der Kirche. Solch eine Vereinfachung würde gewiss keinen Widerspruch hervorrufen. Indessen ist es nicht Sache der Oberbehörde, sie in irgend einer Form zu befehlen. Beherzigenswerth ist, was ein geistlicher Inspektor bezüglich dieser Wünsche und Anträge sagt: «Man suche doch das Heil nicht in fortwährender Aufstellung neuer Vorschriften und Bestimmungen! Dem freien Ermessen des Pfarrers und dem Wunsche der Gemeindeglieder gilt es, einen möglichst weiten Spielraum zu lassen.»

Ein Pfarrer wünscht, dass ein Betsaal auf dem Friedhof hergestellt werde. Es wäre dies gewiss eine zweckmässige Einrichtung. In Buchsweiler besteht sie zur allgemeinen Befriedigung. Zur Verwirklichung dieses Wunsches kann indessen das Direktorium nichts beitragen.

Wir übergehen andere Wünsche, deren Erfüllung von vornherein unmöglich erscheint, um diejenigen noch in Kürze zu

besprechen, welche sich auf die Abschaffung der Leichenessen und der Todtenwacht bei Wein oder Schnaps beziehen. Von dem Leichenimbiss ist bereits die Rede gewesen. Die andere Unsitte, deren Beseitigung gewünscht wird, besteht darin, dass diejenigen Personen, welche das Grab besorgen und die Bahre tragen werden, in vielen Gemeinden bei dem Verstorbenen wachen und an dem ihnen gebotenen Wein oder Branntwein sich gütlich thun, wobei nicht selten das Mass überschritten wird. Gewiss wäre die Abschaffung dieser sowie anderer Missbräuche wünschenswerth, welche sich an das Beerdigungswesen angehängt haben — wir denken hier auch an den unsinnigen Luxus, der in den Städten mit der Ausschmückung der Särge durch Blumen und Kränze getrieben wird. Hier aber kann kein Machtspruch etwas fruchten; hier kann nur das Erstarken der christlichen Lebensauffassung und Sitte helfen.

Wenn endlich einer der geistlichen Inspektoren den Wunsch ausspricht, es möge die kirchliche Bestattung denjenigen entzogen werden, welche bei dem Eingehen einer gemischten Ehe durch das Abgeben des Versprechens katholischer Kindererziehung ihre eigene Kirche verachtet und verleugnet haben, so däucht uns, dass eine solche Massnahme dem Geiste und der Verfassung unserer Kirche nicht entspricht. Selbstverständlich bleibt es dem Pfarrer unbenommen, ja muss es von demselben als Pflicht angesehen werden, bei solchen Beerdigungen es unumwunden auszusprechen, was von dieser Geringschätzung der eigenen Kirche im Lichte des Evangeliums zu halten ist.

Einem andern Wunsche desselben Inspektors stimmen wir unbedingt bei, der dahin lautet, dass die Grabreden und Leichenpredigten unserer Pfarrer nicht in gemeine Lobhudelei ausarten, noch in hohen und sentimentalen Redensarten überfliessen, sondern ein mannhaftes, unerschrockenes Zeugniss des Wortes der Wahrheit, des Einen, was Noth thut, sein mögen!

Frage 16. Bestehen hinsichtlich der Beerdigungen besondere Ortsgebräuche? und welche?

Manches ist unter dieser Frage mitgetheilt worden, was sich schliesslich nicht als besonderer Ortsgebrauch bewährt hat. Wir selbst haben bei Beantwortung der vorhergehenden Fragen Einzelheiten berichtet als in einer Gemeinde vorkommend, welche vielleicht, ohne dass wir es wissen, in andern Gemeinden gleichfalls zutreffen. Die Tromboten in Offweiler, von welchen bereits die Rede war, dürften solch ein besonderer Ortsgebrauch sein und desshalb hier nochmals erwähnt werden. Hierher gehört auch das in Dunzenheim gebräuchliche Verfahren. In dieser Gemeinde herrscht die Gewohnheit, zuerst auf den Friedhof sich zu begeben um daselbst den Leichnam zu bestatten, bevor man sich zum Trauergottesdienst in die Kirche begibt. Der Weg zum Friedhof aber wird durch die Kirche genommen und der Sarg unter Orgelbegleitung quer durch das Gotteshaus getragen. Als besonderer Ortsgebrauch ist endlich die in Eckkirch bestehende Einrichtung zu bezeichnen. Dort werden die Mitglieder der Berglade, welche aus dem 14. Jahrhundert stammen soll, von ihren Genossen, welche die alte graue Kleidung der Bergleute anhaben, mit vorangetragener Bergfahne zur letzten Ruhe geleitet.

Frage 17. Ist der Gottesacker rein evangelisch oder gemischt? Wie sind, in letzterm Falle, die den beiden Konfessionen zugewiesenen Abschnitte von einander getrennt? Hat jede Abtheilung ihren besondern Eingang?

Als rein evangelisch werden 111 Friedhöfe bezeichnet und 169 als gemischte.

Von diesen 169 gemischten Friedhöfen haben 137 nur einen Eingang. Einen besonderen Eingang für jede der beiden Abtheilungen weisen 32 Friedhöfe vor.

Die 137 gemischten Friedhöfe mit gemeinschaftlichem Eingang vertheilen sich je nach der Art der Abgrenzung der jeder Konfession zugewiesenen Abtheilungen folgendermassen:

ohne jegliche Unterscheidung		14
als Grenze:	Weg, Gang oder Pfad	109
»	Steine	5
»	Graben oder Furche	2
»	Gitter	1
»	Bretterzaun oder Haag	6

Unter den 32 gemischten Friedhöfen mit 2 Eingängen befinden sich:

ohne jegliche Unterscheidung		12
als Grenze:	Weg	9
»	Graben	1
»	Zaun oder Haag	8
»	Mauer	2

Friedhöfe, wie sie sich in Strassburg vorfinden, auf welchen die Todten ohne Unterschied der Konfession in einer Reihe begraben werden, deren werden ausserhalb Strassburg nur 6 angegeben.

Frage 18. Wer hat die natürlichen Erträgnisse des Friedhofs im Genuss?

Der Todtengräber	in	128	Fällen
der Sakristan und Lehrer	»	77	»
die Civilgemeinde	»	14	»
die Kirchenkasse	»	2	»
die Armenkasse	»	1	Fall
der Pfarrer	»	1	»
eine Privatperson	»	1	»

Frage 19. Zu welchen Bemerkungen gibt die Unterhaltung des Friedhofs und der einzelnen Gräber Veranlassung?

Es will uns vorkommen, als ob namentlich in den Landgemeinden die Unterhaltung der Friedhöfe und der einzelnen Gräber manches zu wünschen lasse. Wenn, wie es ein Inspektor von sich aussagt, durch die Stellung dieser Frage die Pfarrer

daran gemahnt worden sind, dass sie auch in dieser Hinsicht eine Pflicht zu erfüllen haben, dann wird in Bälde jeder Friedhof zum lieblichen Garten werden und den Beweis liefern, dass die Erinnerung an liebe Todte kein eitles Wort ist.

§ 6. *Materielle Lage der Pfarrer.* — Die ihm zugegangene bittere Klage eines Pfarrers über dessen unzulängliche Besoldung begleitet Herr Inspektor Krencker mit folgenden Bemerkungen:

«Diese Darlegung des Pfarrers von N. würde von gar Manchem seiner Amtsbrüder, der in ähnlicher oder noch schlimmerer Lage sich befindet, wenn man ihn um seine Meinung befragte, bestätigt und als aus seinem Herzen heraus gesprochen bezeichnet werden. Freilich hat sich bei Hoch und Nieder, in kirchlichen und unkirchlichen Kreisen die Ansicht festgesetzt, dass es einem Geistlichen übel anstehe, auch wenn es ihm und den Seinen noch so schlimm geht, über seine materielle Lage sich zu beschweren; er soll unbedingt schweigen und tragen, auch wenn sonstige Beamte, deren Gehalt ein höherer ist als der seinige, nicht aufhören, um Aufbesserung desselben einzukommen. Das Wort 1 Kor. 9, 14: «Der Herr hat befohlen, dass die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren» berechtigt den christlichen Prediger, ein Einkommen zu beanspruchen, das für ihn und seine Familie ausreicht. Die Gehaltsverhältnisse der protestantischen Geistlichen in Elsass-Lothringen sind aber, wie man weiss, vielfach mehr als bescheiden und ist es zur Genüge bekannt, dass falls ein Pfarrer, namentlich in entlegenen Dorfgemeinden, neben seiner Besoldung nicht noch über andere Einkünfte verfügt, derselbe, sobald es sich um die Erziehung seiner Kinder handelt, sehr übel daran ist und dieses Ziel nur unter den schwersten Entbehrungen zu erreichen vermag.»

§ 7. *Schwierigkeiten beim Ertheilen des Religionsunterrichts.* — Die Pfarrer im Steinthal beklagen sich darüber, dass die ihren Religionsunterricht besuchenden Kinder der einge-

schränkten Unterweisung in der französischen Sprache wegen kaum mehr im Stande sind, dem Vortrag des Lehrers zu folgen und ihn zu verstehen. Anderseits sind diese Kinder des Deutschen nicht mächtig genug, um ihnen den Religionsunterricht in deutscher Sprache zu ertheilen.

§ 8. *Sittlich-religiöse Zustände.* — Zur Charakterisirung der sittlichen Zustände diene, in Ermangelung anderer, nicht bereits mitgetheilter Züge, der Bericht eines Pfarrers aus der Inspektion Colmar, welchem wir wörtlich Folgendes entnehmen: «Es ist ein Bann unter dir, Israel (Jos. 7, 13): Dies Wort wendet sich auf alle Rebgemeinden an, insbesondere auf diejenige, an der ich stehe. Der Missbrauch des Weines ist hier eingewurzelte Volkssitte, und Jedermann weiss, welche andere Unsittlichkeiten die Trunksucht im Gefolge hat. Es ist nicht zu sagen, wie viel Verderbniss dieselbe mit sich bringt, Verderben an Seele und Leib. Ich kenne Haushaltungen, die früher wohlhabend gewesen, aber durch die Trunksucht des Familienvaters in Mangel und Armuth versetzt worden sind. Besonders aber ist Geisteszerrüttung unausbleibliche Folge des bösen Lasters. Zu den zehn Bewohnern hiesiger Gemeinde, welche beim Beginn des Jahres in Stephansfeld waren, sind im Laufe dieses Jahres drei andere hinzugekommen.» Des Weitern hat dieser Geistliche von drei Selbstmördern zu berichten, welche er im Laufe des Jahres zu beerdigen hatte, von denen der Eine in trunkenem Zustand aus dem Wirthshaus kam, als er die schreckliche That verübte.

§ 9. *Simultankirchen.* — Herr Inspektor Bastian schreibt über diesen Gegenstand: «Das Bestreben der Katholiken die Simultankirchen aufzuheben, durch Erbauung katholischer Kirchen, scheint immer reger und allgemeiner zu werden. Nachdem die Kirchen in Oberbetschdorf und Niederbronn vollendet, soll im nächsten Jahre der Bau einer katholischen Kirche in Wœrth, woselbst die Protestanten eine Loskaufsumme von

10000 M. zugesagt haben, unternommen werden. Ausserdem spricht man vom Bau katholischer Kirchen in Oberbronn, Gumbrechtshofen, Lembach, Leitersweiler und Climbach.»

«Es ist nicht zu verkennen, dass das Simultaneum Unannehmlichkeiten im Gefolg hat und in einer ungetheilten Kirche jede Partei freier sich bewegen kann. Anderseits aber erwachsen den Civilgemeinden grössere Lasten aus dem Unterhalte zweier Kirchen und ist zu befürchten, dass der Geist der Unduldsamkeit durch die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft nur genährt und vermehrt werden wird.»

«Unbillig scheinen mir, auf jeden Fall, die oft hohen Forderungen, welche die Katholiken für die Abtretung ihres sogenannten Rechtes stellen: denn dieses Recht beruht in den meisten Fällen auf nichts anderm als auf dem despotischen Beschluss des «allerchristlichsten Königs» Ludwig XIV., der durch einen Federstrich und mit Gewalt die Protestanten ihres Rechtes theilweise beraubte.»

«Da die Landesregierung stets einen bedeutenden Zuschuss zu den Neubauten liefert, auch die Gemeindekasse in der Regel einen Beitrag liefern muss, so wäre es wohl billig, wenn die Aufhebung des Simultaneums vollzogen würde, ohne dass die Protestanten den Katholiken eine «Entschädigung» zu gewähren hätten. Die gedachten Zuschüsse sind doch wahrlich Entschädigung genug!»

Diese Aeusserung zeigt, wie in kirchlichen Kreisen über die Simultaneumfrage gedacht wird. Aus diesem Grunde haben wir sie mitgetheilt. Gleichzeitig aber werde in Erinnerung gebracht, was wir über diesen Gegenstand in unserem Berichte über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren im Jahre 1888 gesagt haben. (A. S. XLIII, P. 45.)

§ 10. *Mittheilungen über die Diaspora.* — Aus dem vorhergehenden Jahre ist nachzuholen, dass der Pfarrer von Algolsheim in Neubreisach einen alle vierzehn Tage statt-

findenden Gottesdienst sowie einen zweimal in der Woche zu ertheilenden Religionsunterricht eingerichtet hat. Derselbe Geistliche begibt sich auch jedes Vierteljahr einmal nach Fessenheim, um für die an diesem Ort und in der Umgegend ansässigen Protestanten Gottesdienst zu halten.

In Lauterburg ist eine protestantische Kommunalschule errichtet worden.

§ 11. *Kirchliche Gebäude. — Inspektion St. Thomae.* Anlässlich der Installation der neuen Pfarrer sind die Pfarrhäuser von Fouday, Goxweiler und Wildersbach in Stand gesetzt worden.

Inspektion St. Wilhelm. Die Kirche in Roppenheim wurde gründlich restaurirt.

In Geudertheim wurde das Innere der Kirche renovirt und zwar auf Kosten der Schaffnei Brumath. Um die Orgel in guten Stand zu setzen, hat der Gemeinderath M. 2000 bewilligt und soll die Arbeit mit dem Eintritt der günstigen Jahreszeit begonnen werden.

Zum Neubau einer Kirche in Obenheim wurden die vorbereitenden Schritte gethan und hat sich die Gemeinde 30 Zusatzpfennige für 20 Jahre aufgelegt.

Pfarrhausreparaturen werden gemeldet aus Ruprechtsau, Kauffenheim, Runzenheim, Plobsheim und Müttersholz.

In Bischweiler wurde ein zweites Pfarrhaus um den Preis von M. 14,000 angekauft. Mittelst freiwilliger Beiträge, an welchen sich auch die Reformirten betheiligten, wurden M. 10,000 aufgebracht; die fehlenden M. 4000 wurden aus Landesmitteln bewilligt. Die Instandsetzung des Hauses hat die Civilgemeinde übernommen.

Inspektion Buchsweiler. Die Kirche in Bosselshausen ist vollendet und den 20. Dezember v. Js. in Gebrauch genommen worden.

Restaurirt wurde die Kirche in Waltenheim aus Mitteln der Schaffnei Brumath; die Kosten der Reparatur des Chors trug

die Civilgemeinde. Ebendaselbst ist die im Jahr 1890 abgebrannte Pfarrscheune in beschränktem Massstab wieder aufgebaut worden.

Der Gemeinderath in Zutzendorf hat die Mittel zur Reparatur der Kirche bewilligt. Thurm und Schiff sollen neu gedeckt, der Glockenstuhl erneuert, das Innere getüncht werden und der ganze Bau einen Spritzwurf erhalten.

Die projektirten Kirchenbauten in Hochfelden und Zabern sind der Verwirklichung noch nicht näher gerückt.

Dagegen ist das Pfarrhaus in Alteckendorf endlich zu Stande gekommen. Seit letzten Herbst steht es im Rohbau fertig da. Die Arbeiten im Innern werden in diesem Frühjahr vorgenommen werden, so dass es im Laufe des Sommers bezogen werden kann.

Die Instandsetzung des Pfarrhauses in Weinburg hat viel Geld gekostet: 800 M. der Lützelsteiner Schaffnei, 100 M. der Kirchenkasse, 700 M. der Civilgemeinde; dazu noch an 160 M. Mehrkosten. Indessen bleibt noch viel zu thun übrig, bis das Haus und die Nebengebäude in völlig gutem Zustande sich befinden.

Inspektion Lützelstein. Die im Bau begriffene neue Kirche in Forbach ist in ihren Umfassungsmauern fertiggestellt, der Dachstuhl aufgebracht und fast durchweg verschalt; der Thurm endlich bis zum Glockengeschoss in die Höhe geführt worden. Das Pfarrhaus, dessen Bau in derselben Gemeinde im Jahr 1890 begonnen wurde, konnte voriges Jahr im September bezogen werden.

Das Bethaus von Saaralben ist im Rohbau bis zur Thurmspitze vollendet; es erübrigt noch, die ganze innere Einrichtung, sowie den Aufgang von der Strasse bis zum Kirchlein herzustellen.

In Harskirchen ist die Kirche von innen mit einem Kostenaufwand von 800 M. renovirt worden. Die Civilgemeinde trug 500 M., die Kirchenkasse 300 M. bei.

Der Kirchenbau in Zittersheim ist noch nicht in Angriff genommen worden, obgleich die Geldmittel bereit liegen.

Aus Mangel an Mitteln ist der durch den Sturm am 27. August 1890 herabgeworfene Thurmhelm der Kirche von St. Avold noch nicht wieder hergestellt.

In Bitsch wurde der Raum vor der Kirche eingefriedigt; die Arbeit kostete 860 M.

Ein Kirchenbauplatz ist von den protestantischen Einwohnern in Thal angekauft worden.

Die Kirchbauangelegenheit in Saargemünd ist soweit gefördert, dass der definitive Lotterieplan, der wiederholt verändert werden musste, an die Kreisdirektion abgegangen ist. Die staatliche Genehmigung der Lotterie ist inzwischen ertheilt worden.

In Tiefenbach wurde ein Harmonium angekauft; dasselbe ist in Erckartsweiler geschehen.

Inspektion Weissenburg. Die umfassende Reparatur der Simultankirche in Sulz u/W. ist vorbereitet und wird im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden.

In Bischholz ist die Kirchenheizung eingerichtet worden.

Die Renovirung der Orgel in Preuschdorf ist zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen.

Der Pfarrhausbau in Oberbronn ist vollendet.

Inspektion Colmar. Die Kirchenheizung ist in den Gemeinden Künheim und Illhäusern eingerichtet worden.

Es wird nun zur Wahl der Kommission des Generalberichts geschritten.

Zahl der Stimmenden	20
Zahl der Stimmzettel	20
Absolute Majorität	11

Haben erhalten die Herren:

von Türckheim . .	16	Stimmen.
Holtzmann	15	—
Reuss	15	—
Schäffer	14	—
Gerold	11	—

Demgemäss proklamirt der Herr Präsident die Herren **von Türckheim, Holtzmann, Reuss, Schäffer** und **Gerold** als Mitglieder der Kommission des Generalberichts.

Herr Präsident **Petri**: Ein Bericht der Finanzkommission liegt für diese Session nicht vor. Da diese Kommission durch den Tod des Herrn Küss eines ihrer Mitglieder verloren hat, so schlage ich dem Ober-Konsistorium vor, zu einer Ergänzungswahl zu schreiten.

Dem Vorschlage des Herrn Präsidenten wird zugestimmt und zur Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission geschritten.

Zahl der Stimmenden 20;
Zahl der Stimmzettel 20;
Absolute Majorität 11.

Haben erhalten die Herren:

Schmidt 9 Stimmen;
Oberlin 9 Stimmen;
von Türckheim 2 Stimmen.

Statt zu einem zweiten Wahlgang zu schreiten, welcher nothwendig gewesen wäre, da Niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, beschliesst das Ober-Konsistorium, auf Antrag des Herrn **Frick**, dass die Herren **Oberlin** und **Schmidt**, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, zu Mitgliedern der Finanzkommission ernannt sind.

Herr Präsident **Petri**: Indem ich die Herren Oberlin und Schmidt als Mitglieder der Finanzkommission proklamire, bitte

ich diese Kommission, für die nächste Tagung mehrere Finanzberichte vorzubereiten.

Herr Präsident **Petri:** Es bleibt nun noch eine Kommission zu wählen, welche über das von Pfarrer Schäffer in Münster vorgelegte Handbüchlein zum Konfirmandenunterricht zu berichten haben wird. Ich bemerke, dass das Buch den Herrn Inspektoren zur vorläufigen Kenntnissnahme bereits mitgetheilt worden ist.

Es wird beschlossen eine Kommission von drei Mitgliedern zu erwählen.

Im ersten Wahlgang erhalten auf 20 Stimmende die Herren:

Weltz, 15 Stimmen;
Krencker, 11 Stimmen.

Bevor zu einem zweiten Wahlgang geschritten wird, bittet Herr Bastian, welcher der absoluten Majorität am nächsten stand, von seiner Wahl abzusehen.

In einem zweiten Wahlgang erhalten auf 20 Stimmende die Herren:

Schäffer, 9 Stimmen und
Renaud, 7 Stimmen.

Da keiner die absolute Stimmenmehrheit erhielt, müsste zu einer Stichwahl zwischen beiden geschritten werden. Doch beschliesst das Ober-Konsistorium, auf den Antrag des Herrn **Präsidenten,** dass beide Herren in die Kommission eintreten sollen.

Der Herr **Präsident** bestimmt, im Einverständniss mit dem Ober-Konsistorium, dass die nächste Plenarsitzung, Donnerstag, Morgens um 9 Uhr, stattfinden wird.

Schluss der Sitzung: 4 Uhr.

Sitzung vom 19. Mai 1892.

(Morgensitzung).

Donnerstag, den 19. Mai 1892, um 9 Uhr Vormittags, ist das Ober-Konsistorium in seinem gewöhnlichen Sitzungssaal zur zweiten Sitzung der Jahressession in Anwesenheit des Herrn Bezirkspräsidenten **von Freyberg** und unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten **Petri** zusammengetreten.

Waren anwesend dieselben Mitglieder wie in der ersten Sitzung.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss,** führte die Feder.

Derselbe verliest, auf Ersuchen des Herrn Präsidenten, das Protokoll über die Sitzung vom 17 Mai, welches angenommen wird.

Herr Präsident **Petri**: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Kommission des Generalberichts seinen Bericht vorzutragen.

Herr **Reuss**: Berichterstatter, verliest nachstehenden Bericht:

Meine Herren,

Die von Ihnen zur Begutachtung des Generalberichts des Direktoriums und der andern an sie verwiesenen Vorlagen gewählte Kommission, hat mich mit der Berichterstattung beauftragt, nachdem sie zuvor beschlossen, Ihnen über Nr. 5 der Tagesordnung, nämlich über den Antrag der theologischen Fakultät auf theilweise Revidirung des Prüfungsregulativs, ein Spezialreferat durch Herrn Professor Dr. Holtzmann, im Anschluss an § 10 des Generalberichtes, vortragen zu lassen.

Ich beehre mich daher Ihnen in möglichster Kürze die Verhandlungen und die fast durchweg einstimmig gefassten Vorschläge der Kommission vorzuführen, von denen auch die allermeisten einer längeren Begründung nicht bedürfen, indem ich dieselben an die betreffenden Paragraphen der beiden Direktorialberichte anschliesse.

§ 1. *Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums.* — Das Ober-Konsistorium ist, seit seiner letzten Tagung, abermals mehrerer Mitglieder verlustig gegangen, von denen Herr Schlumberger, aus Colmar, sechs Jahre hindurch dieser Versammlung angehört hat, während sein älterer Kollege, Herr August Küss, beinahe ein Vierteljahrhundert, zuerst die Inspektion Colmar, dann die Inspektion Lützelstein in unserer Mitte vertrat. Das Ober-Konsistorium bedauert, dass geschwächte Gesundheit und die Häufung seiner Amtsgeschäfte den auf dem Gebiete werkthätigen Christenthums hochverdienten Bürgermeister von Colmar bewogen haben seine Demission einzureichen. Es wird dem verstorbenen Herrn Küss ein dankbares Andenken bewahren, als einem Manne dem das Wohl und Wehe unserer elsässischen Kirche tief ans Herz gewachsen war. Eine anerkannte Autorität in allen Finanz- und Verwaltungsfragen, hat er sich dauerndes Verdienst erworben durch seine thätige Mitwirkung bei Regelung aller dieser Fragen im Schoosse des Ober-Konsistoriums, durch die zahlreichen und eingehenden Berichte in denen er diese Stoffe behandelt und auch diejenigen die seinen kirchlichen Standpunkt am wenigsten zu theilen vermocht, haben seinem Freimuth und seiner Ueberzeugungstreue die verdiente Hochachtung stets gerne gezollt.

§ 2. *Veränderung in der Zusammensetzung des Direktoriums.* — Auch im Direktorium ist der Austritt eines Mitgliedes zu verzeichnen. Nach siebenzehnjährigem Wirken, innerhalb dieser Oberbehörde der Kirche, sah sich Herr Inspektor Ungerer durch ein langes und schmerzliches Leiden gezwungen auf einen Theil wenigstens seiner amtlichen Thätigkeit zu verzichten. Das Ober-Konsistorium schliesst sich dem vom Direktorium ausgesprochenen Danke an, für die langen und treugewissenhaften Dienste die Herr Ungerer unserer Kirche geleistet hat, und gibt sich der Hoffnung hin, dass es unserm hochver-

ehrten Kollegen vergönnt sein möge, wenigstens im Schoosse dieser Versammlung noch lange für das Wohl derselben wirken zu können.

Auch darüber wird das Ober-Konsistorium seine dankbare Genugthuung aussprechen wollen, dass bei Gelegenheit der Ersetzung des Herrn Inspektors Ungerer durch Herrn Inspektor Teutsch, diese Ernennung von Seiten der Kaiserlichen Regierung nicht erfolgt sei, ohne dass dem Direktorium Gelegenheit gegeben worden wäre, seine Wünsche, hinsichtlich der zu treffenden Wahl, zum Ausdruck zu bringen.

§ 3. *Wahl eines weltlichen Inspektors.* — § 4. *Ermächtigung zur Veröffentlichung des Protokolls über die vorjährige Tagung.* — § 5. *Schreiben der Stimmzettel im Wahllokal.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den darin enthaltenen Mittheilungen.

§ 6. *Aenderungen im Wahlsystem einer Pfarrei.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von der neuen Ministerialverfügung, durch welche eine vorhergehende, vom 2. Mai 1883 theilweise zurückgenommen ist, und die sich auf Sektionirung der Wähler bezog, in solchen Pfarreien, die durch verschiedene Oertlichkeiten gebildet sind. Indem es die darin enthaltene, wenn auch nur unbedeutende, Erweiterung der Direktorialbefugnisse anerkennt, spricht das Ober-Konsistorium zugleich den Wunsch aus, das Direktorium möge in ähnlichen Fällen stets nach fester Norm verfahren, erachtet es aber nicht für nothwendig, dass ein einheitlicher Modus für alle Pfarreien, die sich in solcher Lage befinden, festgestellt werde.

§ 7. *Erneuerung der Presbyterialräthe und Konsistorien.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den mitgetheilten statistischen Daten und spricht seine Zufriedenheit aus über die durchgängige Ordnung mit der diese zahlreichen Wahlakte in Stadt und Land vor sich gegangen sind, zugleich aber auch sein Bedauern darüber aus, dass die Theilnahme an denselben noch immer nicht eine zufriedenstellende genannt werden kann.

§ 8. *Schulfrage.* — Ihre Kommission, indem sie nochmals mit Befriedigung anerkennt, dass durch Zurücknahme der Verfügung des Oberschulrathes vom 18. Dezember 1888, die erhebliche Schmälerung der Präsentationsrechte der Konsistorien beseitigt worden ist, hat es doch für nöthig erachtet zwei Punkte der Schulfrage hier nochmals einen Augenblick zu berühren, da es ihr wünschenswerth erschien, darüber ein Votum Ihrerseits herbeizuführen. Der erstere betrifft eine rein materielle Frage, die Möglichkeit für die Konsistorien, ihr Recht auszuüben, dadurch, dass die Präclusivfrist für die Präsentationen nicht zu knapp bemessen werde und so das Einziehen von Erkundigungen von Seiten der kirchlichen Körperschaften, das Ausschreiben der Stelle ihrerseits in öffentlichen Blättern u. s. w., unmöglich mache. Bei dem weitläufigen Instanzenzug, welcher das Anschreiben des Bezirkspräsidiums erst an das Direktorium, vom Direktorium an den Inspektor, vom Inspektor an den Konsistorialpräsidenten gelangen lässt, und in eben der Weise die Rückantwort verzögert, verstreicht oft, wie die in der Kommission erzählten Beispiele beweisen, die zur Präsentation gewährte Frist. Es wäre nicht schwer, so scheint es, hier Abhülfe zu schaffen und Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor: «Das Ober-Konsistorium wolle beschliessen, das Direktorium aufzufordern bei der Regierung die nöthigen Schritte zu thun, damit die Frist zur Ausübung des Präsentationsrechtes der Konsistorien in solcher Weise bemessen werde, dass dasselbe auch stets zur vollen Ausübung gelangen könne.»

Wichtiger und schwieriger zugleich ist die hier schon oft besprochene Frage der zu frühen Entlassung der Mädchen aus unsern protestantischen Schulen. Das Direktorium ist nicht der Ansicht — so sagt sein Bericht aus — dass das Ober-Konsistorium jetzt schon in dieser heiklen Angelegenheit einen Beschluss fassen solle. Auch Ihre Kommission beabsichtigt durchaus nicht auf eine längere Debatte anzutragen. Sie fühlte sich aber durch

einen Satz im Berichte des Direktoriums dazu gedrängt, wenigstens über einen Punkt jetzt schon ihre Meinung auszusprechen, da sie, in Uebereinstimmung sicherlich mit den allermeisten ihrer geistlichen Herren Kollegen, eine grosse Gefahr in der daselbst, gleichsam im Vorübergehen, angedeuteten Lösung der Frage zu erblicken glaubte, nämlich in der Herabsetzung des Konfirmationsalters, um nur die gleichzeitige Konfirmation und Schulentlassung herbeizuführen. Sollten wir nicht etwa diesen Satz des Berichts gänzlich missverstanden haben, so muss Ihre Kommission die Ueberzeugung aussprechen, dass eine solche Massregel das Uebel nur verschlimmern könnte, in dem sie zur Beseitigung administrativer Missstände, einen weit grösseren, moralischen Schaden hervorrufen würde. Der Einfluss der Kirche würde zugleich mit den Einwirkungen der Schule verschwinden und so die moralische Verwahrlosung der Kinder eine längere und intensivere werden. Die Kommission beantragt daher, «das Ober-Konsistorium möge beschliessen, das Direktorium um Ausarbeitung einer Vorlage über diese Frage für die nächste Session zu ersuchen, zugleich aber den Wunsch aussprechen, dass diese Vorlage jedenfalls nicht auf dem Grundsatze der Herabsetzung des Konfirmationsalters beruhen möge.»

§ 9. *Pfarrwittwenpensionen.* — Sie werden aus den Mittheilungen des Direktoriums mit lebhaftem Bedauern ersehen haben, dass ein Antrag auf Gewährung von Pfarrwittwenpensionen durch den Staat, von der Kirchenbehörde als gänzlich aussichtslos erklärt wird. Die Kommission ist daher, wenn auch mit Widerstreben, zu der Ueberzeugung gekommen, dass es nichts helfen würde das Ober-Konsistorium zur Erneuerung eines diesbezüglichen Wunsches im jetzigen Augenblick aufzufordern, ohne jedoch die Hoffnung auf eine befriedigendere Regelung dieser Angelegenheit aufgeben zu wollen.

Dagegen schlägt die Kommission Ihnen vor, dem Vorschlage

des Direktoriums, betreffs des Verfahrens bei Verwendung der Unterstützungsgelder an Pfarrwittwen, beizustimmen, da durch die Modifikation eine theils unnütze, theils auch das berechtigte Zartgefühl verletzende Formalität in Wegfall gerathen wird.

§ 10. *Evangelisationskollekte.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von der Verfügung des Direktoriums und spricht die Hoffnung aus, dass, nachdem sein vorjähriges Votum alle irgendwie denkbare Gewissenskrupel über Theilnahme an der Himmelfahrtskollekte beseitigt hat, diese Sammlungen für Evangelisation und innere Mission nunmehr im ganzen Lande einen erfreulichen Aufschwung nehmen werden.

§ 11. *Sonstige Anregungen aus dem vorigen Ober-Konsistorium.* — § 12. *Kapitel des St. Thomasstiftes.* — § 13. *St. Thomasstipendien.* — § 14. *Protestantisches Gymnasium.* — § 15. *Kommission des Studienstiftes St. Wilhelm.* — § 16. *Theologische Fakultät.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von allen in diesen Paragraphen enthaltenen Mittheilungen.

§ 17. *Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung.* — Im Anschluss an die in diesem Abschnitt erwähnten Nennungen, resp. Wiederernennungen im Schoosse der Examenkommission, ist die Frage aufgeworfen worden, warum der Artikel IV des Regulativs vom 29. Juni 1887 nicht beobachtet worden ist, durch welchen die Amtsdauer und der Austritt der Mitglieder der Prüfungskommission gesetzlich geregelt wird. Da eine Befolgung der amtlichen Vorschriften stets wünschenswerth erscheinen muss, hat die Kommission beschlossen über diesen Punkt vom Direktorium eine Aufklärung zu erbitten.

In Betreff des Inhalts dieser zweiten, theologischen Prüfung, beantragt die Kommission einstimmig: «Das Ober-Konsistorium möge sich dahin aussprechen, dass man den Zweck dieses Examens nicht aus den Augen verlieren möge und auf die

praktische Verwerthung des Erlernten, im Dienste der Kirche, betone, also auf Katechese, Predigt u. s. w. das grösste Gewicht lege. Auch wäre es wünschenswerth, wenn wo immer möglich, die Prüfung im Hebräischen aus diesem Examen gänzlich verschwinden würde.»

§ 18. *Kandidatenprüfungen.* — Ueber diesen Punkt hat sich Ihr Berichterstatter hier nicht auszusprechen, da er, wie schon oben gesagt, von Herrn Prof. Holtzmann in den Bereich des speziellen Referates gezogen worden ist.

§ 19. *Verwendung nicht-einheimischer Kandidaten im Kirchendienst.* — § 20. *Ordinationen.* — § 21. *Pfarrer-nennungen.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den betreffenden Mittheilungen.

§ 22. *Drei Amtsjubiläen.* — Den drei würdigen Jubilaren, die der Direktorialbericht erwähnt, sendet auch das Ober-Konsistorium gerne seine herzlichen Glückwünsche für die langen und bewährten Dienste, die sie unserer Kirche geleistet. Aber auch einem vierten Jubelgreise, dem Senior unserer gesammten elsässischen Geistlichkeit, dem Pfarrer von Vendenheim, Herrn Dr. theol. Gerold, welcher seit August 1841 als Geistlicher im Amte steht, nachdem er längere Zeit Direktor des Collège von Mülhausen gewesen, wird es nachträglich zu dem, nur im engsten Familienkreise gefeierten Jubiläum seiner fünfzigjährigen gesegneten seelsorgerischen Thätigkeit, gratuliren wollen.

§ 23. *Pfarremeritatsgesellschaft.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von der Mittheilung.

§ 24. *Errichtung neuer Pfarrstellen.* — Für die erfolgte, oder demnächst zu erfolgende Errichtung neuer Pfarrstellen in Elsass-Lothringen, spricht das Ober-Konsistorium der Regierung den gebührenden Dank aus.

§ 25. *Protestanten Augsburgischer Konfession in Metz.* — § 26. *Protestanten Augsburgischer Konfession in Mülhausen.* — Durch die betreffenden Beschlüsse des Direktoriums

sind die häufig wiederholten, auch in unserer Mitte laut gewordenen Wünsche einer gewissen Anzahl von Angehörigen unserer Kirche befriedigt worden, oder sollen in nächster Zeit befriedigt werden. Die Kommission wünscht — und diesem Wunsche wird sich wohl auch das Ober-Konsistorium anschliessen — dass die neugebildeten lutherischen Kirchgemeinden stets darauf bedacht sein werden, mit den reformirten Brüdern, unter denen sie bis jetzt gelebt haben, in Frieden und christlicher Eintracht zu verkehren.

§ 27. *Aufhebung des Simultaneums.* — Weit entfernt zu befürchten, dass die Aufhebung der erzwungenen, kirchlichen Gemeinschaft den Geist der Unduldsamkeit nähren und verstärken werde, wie sich einer der Inspektionsberichte ausdrückt, glaubt die Kommission ihre Befriedigung aussprechen zu müssen über den Wegfall des Simultaneums in zwei weiteren Kirchen, und schlägt vor, das Direktorium aufzufordern, auch fernerhin in dieser Richtung bei der kaiserlichen Regierung thätig zu sein, damit nach und nach alle protestantischen Gemeinden des Reichslandes von den mannigfachen und nur zu bekannten Unzuträglichkeiten dieser Lage frei gemacht würden.

§ 28. *Bürgerglocke in Neuweiler.* — § 29. *Französischer Gottesdienst in Colmar.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den betreffenden Mittheilungen.

§ 30. *Butzerfeier.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von der Mittheilung und spricht dem Direktorium seinen Dank dafür aus, dass es, im Einvernehmen mit der allgemeinen Pfarrkonferenz, die Abhaltung einer würdigen Feier des vierhundertjährigen Geburtstages Martin Butzers, des elsässischen Reformators, in die Hand genommen, und drückt seine Befriedigung darüber aus, dass an dieser Feier alle religiösen Richtungen mit einer seltenen Einstimmigkeit Antheil genommen, so dass sie gewiss auch zur Hebung des protestantischen Bewusstseins in unsern Gemeinden beigetragen hat.

§ 31. *Lehrerinnenseminar.* — § 32. *Aufschliessung der Pfarreien.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den hier erfolgten Mittheilungen.

§ 33. *Legate und Schenkungen.* — Aus den Angaben des Direktoriums ersieht das Ober-Konsistorium, dass in diesem Jahre die Zahl der Schenkungen und Vermächtnisse eine grössere als im Vorjahr gewesen ist, und kann über diese Bestätigung christlichen Gemeinsinns nur seine Freude bezeugen.

§ 34. *Staatszuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten.* — Das Ober-Konsistorium spricht auch für die hier zur Verwendung gekommenen, bewilligten Zuschüsse, der Regierung seinen Dank aus.

§ 35. *Evangelisationssteuer.* — § 36. *Kollekte für Kirchenbauten.* — Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den statistischen Angaben die in diesem Paragraphen enthalten sind.

Wir gehen nun zum zweiten Bericht über, zum Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren. Derselbe hat, seiner ganzen Anlage nach, Ihrer Kommission zu eingehenderen Verhandlungen keinen Anlass geboten.

Zu § 1 (*Kirchenvisitationen*), § 2 (*Ordinationen*), § 3 (*Installationen*), § 4 (*Einweihungen*) genügt einfache Entgegennahme der Ziffern des Berichtes.

§ 5. *Kirchliche Beerdigungen.* — Für die interessante Zusammenstellung der hier zu Lande, bei Todesfällen, gebräuchlichen Ceremonien ist das Ober-Konsistorium dem Direktorium zu Danke verpflichtet. Eine Diskussion aber an einzelne Punkte dieser Arbeit anzuschliessen, dürfte es wohl für zwecklos erachten. Auch die noch hie und da bestehenden schlimmen Auswüchse des Herkommens der «guten, alten Zeit» lassen sich ja doch nicht durch allgemeine Bestimmungen, und gar kirchlicher Behörden, aus dem Wege schaffen. Dem eifrigen

Wirken des einzelnen, massvoll vorgehenden Geistlichen, ist aber hier ein weiter Spielraum gegeben. Eben so wenig dürfte wohl das Ober-Konsistorium sich veranlasst fühlen, das Direktorium mit Ausarbeitung allgemeiner Vorschriften rebü die speziell kirchlichen Ceremonien bei Leichenbegängnissen zu beauftragen. In solchen Dingen fordert die Billigkeit, ebenso sehr als die Klugheit, dass man jeden Ort bei seinen alten, liebgewordenen Sitten und Gebräuchen belasse und nicht durch ein ganz unnützes Uniformiren derselben Unfrieden und Aerger in den Gemüthern erwecke.

§ 6. *Materielle Lage der Pfarrer.* — Dem Ober-Konsistorium ist, so gut als Ihrer Kommission, die missliche Lage so vieler unserer Geistlichen bekannt, die von trüben Nahrungssorgen für sich und die Ihrigen gepeinigt, ihrem Berufe nicht mit der nothwendigen Frische, mit ungestörter Hingebung nachgehen können. Die Kommission weiss aber auch dass das Direktorium die gleiche Kenntniss in noch vollerm Maasse besitzt, und das Gefühl aufrichtigen Bedauerns über diese Lage, sowie den Wunsch sie zu verbessern, ganz und gar mit dem Ober-Konsistorium theilt. Daher bedarf es wohl eines besonderen Votums unsererseits nicht, um es aufzufordern, nichts unversucht zu lassen, um die traurige materielle Lage so mancher Pfarrer zu heben und zu bessern. Aber immerhin möge das Ober-Konsistorium, um diese Versuche zu kräftigen, die Hoffnung aussprechen, dass es unserer obersten Kirchenbehörde endlich gelingen möge die Landesregierung von der Nothwendigkeit zu überzeugen, in dieser Angelegenheit einen weiteren Schritt zu thun, um die Besoldungsfrage der protestantischen Geistlichkeit Elsass-Lothringens in befriedigenderer Weise zu regeln.

§ 7. *Schwierigkeiten beim Ertheilen des Religionsunterrichts.* — Die bedauernswerthe Lage der Gemeinden im Steinthal, wo, laut unseres Direktorialberichtes, die Kinder, in

Folge mangelhaften Unterrichtes in der französischen Sprache, nicht mehr im Stande sind dem Religionsunterricht ihrer Pfarrer zu folgen, ist keine, die durch einen Beschluss des Ober-Konsistoriums eine direkte Aenderung erfahren könnte. Immerhin scheint uns dasselbe berechtigt das Direktorium zu ersuchen, an geeigneter Stelle den Wunsch auszusprechen, dass der Unterricht in der französischen Sprache, in den französisch und patois-sprechenden protestantischen Gemeinden Elsass-Lothringens derart und in einer genügenden Zahl von Stunden ertheilt werde, dass es den Konfirmanden und Konfirmandinnen daselbst möglich werde, dem Religionsunterricht ihres Geistlichen folgen und ihn auch begreifen zu können.

§ 8. *Sittlich-religiöse Zustände.* — Die in manchen Gegenden leider immer mehr überhand nehmende Verwilderung der Sitten, die wachsende Rohheit und Genusssucht der Jugend, welche die Berichte der geistlichen Inspektoren seit Jahren uns vorführen, machen es den Geistlichen, wie wohldenkenden Laien, in Stadt und Land, immer mehr zur Pflicht, mit allen Mitteln religiöser und moralischer Bildung gegen diese traurigen Verirrungen anzukämpfen. Vor allen die Kirche muss hier, im engen Anschluss an die Schule, frühe schon die Keime säen, aus denen einst dem jüngeren Geschlechte die verloren gegangenen Tugenden der Genügsamkeit, der Sittsamkeit und der Arbeitslust erspriessen sollen. Freilich muss auch das Elternhaus mitwirken, wenn die ausgestreute Saat gedeihen soll, und nur zu oft kommt eben von dort das schlechte Beispiel, und die Verführung zum Laster her, wie es unsere Berichte bezeugen.

§ 9 (*Simultankirchen*) ist oben bereits mit angezogen worden.

§ 10. *Mittheilungen über die Diaspora.* — Das Ober-Konsistorium nimmt davon Akt.

§ 11. *Kirchliche Gebäude.* — Auch über diesen letzten Abschnitt des Berichtes würde Ihre Kommission mit einfachem

Gutheissen der darin vermeldeten Thatsachen hinweggegangen sein, wenn sie zu ihrem Bedauern nicht einen Punkt darin verzeichnet gefunden, der sie zu einer Meinungsäusserung gezwungen. Es ist dies die Erwähnung der Geldlotterie, welche zum Bau einer Kirche in Saargemünd veranstaltet worden ist, und welche, wie wir aus dem Berichte ersehen, die staatliche Genehmigung erhalten hat. Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht gewesen dass ein solches Verfahren, die nothwendigen Gelder zu einem Kirchenbau zu beschaffen, höchst bedauerlich sei und als ein das religiöse Gefühl geradezu verletzendes bezeichnet werden müsse.

Es ist unserer protestantischen Kirche nicht würdig an die Gewinnsucht Andersgläubiger zu appelliren, um ihre Gotteshäuser errichten zu können; es ist ihrer noch unwürdiger, die eigenen Angehörigen zu tadelnswerthem Thun und Treiben zu verleiten, und Geldloose an arme Leute zu verschleissen, denen ihr Pfarrer vielleicht erst kurz vorher das Sündhafte des Spiels an's Herz gelegt hatte.

Freilich, gegen die vollendete Thatsache der Saargemünder Lotterie dürfte wohl kaum mehr Etwas zu machen sein. Aber um wenigstens in Zukunft dergleichen Vorkommnissen vorzubeugen, beantragt Ihre Kommission folgenden Beschluss zu fassen: «Das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium den Auftrag geben, so weit es in seiner Macht stehe, darüber zu wachen, dass ins künftige keine Geldlotterien zu Aufrichtung gottesdienstlicher Gebäude oder zur Ausführung anderer rein kirchlicher Zwecke, betrieben werden dürfen, eventuell aber bei der Regierung gegen die Genehmigung einer solchen vorstellig zu werden.»

Herr Präsident **Petri**: Die Generaldebatte über den Generalbericht des Direktoriums und den Kommissionsbericht ist eröffnet. Da Niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Besprechung der einzelnen Paragraphen über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter jeden Paragraph seines Berichtes nochmals vorzulesen und stelle denselben alsdann zur Debatte.

§ 1. Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums.

Herr Präsident **Petri**: Ich fordere die Versammlung auf, sich von ihren Sitzen zu erheben um das Andenken unseres verstorbenen Kollegen A. Küss zu ehren.

Die Versammlung erhebt sich.

§ 2. Veränderung in der Zusammensetzung des Direktoriums,
§ 3. Wahl eines weltlichen Inspektors,
§ 4. Ermächtigung zur Veröffentlichung des Protokolls über die vorjährige Tagung,
§ 5. Schreiben der Stimmzettel im Wahllokal,
werden ohne Bemerkung angenommen.
§ 6. Aenderung im Wahlsystem einer Pfarrei.

Herr **Höffel** fragt, ob es nicht angemessen wäre, ein diesbezügliches Reglement aufzustellen.

Herr Präsident **Petri**: Ich weiss nicht, wie meine Kollegen hierüber denken. Was mich betrifft, so sehe ich die Nothwendigkeit eines Reglements nicht ein. Derartige Aenderungen im Wahlsystem kommen äusserst selten vor. Nur wenn zwingende Gründe vorliegen, wird dem betreffenden Antrag Folge gegeben. Da muss jeder Fall im Einzelnen und für sich erwogen werden. Allgemein gültige Normen lassen sich nicht aufstellen.

Herr **von Türckheim**: Uns ist daran gelegen, dass solche Aenderungen nicht unmittelbar vor den Wahlen stattfinden. Aenderungen können nothwendig erscheinen und mögen stattfinden, nur dass dies nicht vor, sondern nach den Wahlen geschehe.

Herr **Reuss**, Berichterstatter. Die Kommission legt Werth darauf, dass in dieser Beziehung nach einer festen Norm verfahren werde. Es empfiehlt sich nicht, an dem Bestehen zu

rütteln, besonders vor den Wahlen. Ueberall lässt sich nicht Alles gleich gestalten.

Herr **E. Petri**: Ein Reglement scheint überflüssig. Wir befolgen im Direktorium den Grundsatz, die Wahlsysteme in den Pfarreien so beizubehalten, wie sie bestehen und nur dann eine Aenderung zu genehmigen, wann ein einmüthiger Wunsch aus den betreffenden Gemeinden uns entgegentritt. Auf einseitigen Antrag oder unmittelbar vor den Wahlen würden wir die Genehmigung versagen.

§ 7. Dreijährige Erneuerung der Presbyterialräthe und der Konsistorien.

Herr **Bastian** bestätigt, dass noch niemals die Wahlen, wenigstens in seiner Inspektion, so wenig zu Beanstandung Anlass geboten haben und schreibt dies dem Umstand zu, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Wählerlisten und die Bescheidung der hieraus sich ergebenden Beschwerden ausführlich in dem Beschluss des Direktoriums, betreffend die Anordnung der Wahlen, enthalten waren. Er bittet das Direktorium, auch ferner so zu verfahren.

Herr Präsident **Petri**: Das wird geschehen.

§ 8. Schulfrage.

Herr **Gerold**: Es wäre erwünscht, wenn Schritte gethan würden, damit die den Konsistorien zur Ausübung des Präsentationsrechtes gestattete Frist verlängert würde. Von den vier Wochen, die hiefür gewährt werden, gehen schon desshalb nicht wenig Tage verloren, weil die Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten an das Konsistorium diesem durch Vermittlung des Direktoriums und des geistlichen Inspektors zugeht und der Vorschlag des Konsistoriums an den Herrn Bezirkspräsidenten auf demselben Weg zugefertigt werden muss.

Herr Präsident **Petri**: Bei uns werden die betreffenden Schriftstücke gleich nach Empfang wieder hinausgegeben.

Herr **Höffel**: Es wäre erwünscht, wenn die Versetzungen im Interesse des Dienstes seltener erfolgten; das Präsentationsrecht der Konsistorien wird dadurch jedenfalls beeinträchtigt.

Herr Bezirkspräsident **von Freyberg**: Die vorgetragenen Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wenn gleich nicht in Aussicht gestellt werden kann, dass die betreffenden Versetzungen jemals ganz ausbleiben. Es hat eben eine Regierung gar Manches zu berücksichtigen, gar mancherlei Interessen auszugleichen. In einer Gemeinde besteht für einen Lehrerwechsel ein kategorisches Bedürfniss. Tritt in einer andern Gemeinde eine Vakanz ein, so muss diese, wenn es sonst angängig ist, benutzt werden um den an der einen Stelle aus irgend einem Grunde unmöglich gewordenen Lehrer weiter zu verwenden. Manchmal muss auch ein Stellenwechsel zwischen zwei Lehrpersonen angeordnet werden, wenn für die eine oder die andere oder auch für beide ein Wechsel im Wirkungskreise angezeigt erscheint. Ohne dringende Gründe erfolgen die Versetzungen im Interesse des Dienstes nie. Es kann beklagt, aber nicht vermieden werden, dass die eine oder die andere Gemeinde darunter zu leiden bekommen.

Herr **von der Goltz**: Bei dem Wunsche, welchen Herr Gerold vortrug, kam mir in den Sinn, ob die Korrespondenz zwischen dem Herrn Bezirkspräsidenten und den Konsistorien nicht direkt erfolgen könnte. Das Direktorium dürfte darüber befinden, ob diesem Gedanken weitere Folge zu geben wäre.

Herr **E. Petri**: Sollte nicht wenigstens der Beschluss des Konsistoriums an das Direktorium gelangen, bevor es dem Herrn Bezirkspräsidenten zugefertigt wird?

Herr Präsident **Petri**: Das ist Sache der Ausführung; das Direktorium wird darüber zu befinden haben.

Herr **Schäffer** zeigt an einem Beispiele, wie verderblich es wäre das Konfirmationsalter herabzusetzen; das wäre ein Mord an der Kirche, an den Seelen der Kinder, an der Gesellschaft.

Das beklagte Uebel würde dadurch nur noch grösser gemacht. Die Nothstände, die aus der verfrühten Entlassung der Mädchen aus der Schule sich ergeben sind schon gross genug. Warum denn werden die Mädchen gerade in dem Alter, wo sie für den Unterricht am empfänglichsten sind, aus der Schule hinausgestossen? Soll etwa eine bessere Schulung des Verstandes und des Herzens ein Privileg der vermöglicheren Leute sein, welche die Mittel besitzen, ihre Töchter über das 13te Jahr hinaus ins Institut zu schicken? Bedarf nicht gerade das Mädchen, das die Volksschule besucht, an Seele, Herz und Geist besonderer Pflege, damit es einst als Gattin und Mutter seinem Berufe gewachsen sei? Erscheint dies nicht geradezu geboten, um den anwachsenden Fluthen der Sozial-Demokratie einen Damm entgegenzusetzen? Doch der Landesausschuss will von einer Verlängerung der Schulpflicht für die Mädchen nichts wissen, und der Herr Staatssekretär, so sympathisch er auch zu unsern Bestrebungen steht, kann unter diesen Verhältnissen nichts für uns thun. Sollen wir desshalb die Hände müssig in den Schoss legen? Wirken wir auf die Eltern ein, damit diese ihre Töchter bis zur Konfirmation in der Schule lassen! Wenn die Eltern es nicht verlangen, wird man die 13jährigen Mädchen nicht zur Schule hinausstellen. Vor allem aber mögen die Pfarrer als Mitglieder des Ortsschulvorstandes ihre Pflicht thun und in den Entlassungsprüfungen kein Kind durchlassen, das nicht wenigstens 13 Jahre alt ist. Seinerseits könnte der Oberschulrath die ihm unterstellten Behörden in diesem Sinne instruiren. In keinem Falle aber und um Gottes Willen nicht die Mädchen mit 13 Jahren konfirmiren!

Herr **Bastian:** Ja, der Nothstand ist so, wie ihn der Herr Vorredner geschildert hat; aber die von ihm vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe wollen mir nicht gefallen; denn sie verlangen Unmögliches. Auf die Eltern soll eingewirkt werden, dass sie ihre Töchter nicht vorzeitig aus der Schule nehmen. Wie aber, wenn für die dreizehnjährigen Mädchen kein Raum mehr in

der Schule bleibt und diese entlassen werden müssen um den neueintretenden Kindern Platz zu machen? Man überschätze doch den moralischen Einfluss des Pfarrers nicht. Dieser hat Anfangs geholfen, und es gelang an vielen Orten die Mädchen bis zur Konfirmation in der Schule zurückzubehalten. Als man aber merkte, dass der Pfarrer mit seinen Bestrebungen allein dastand und von keiner Seite Unterstützung fand, da hat hie und dort die verfrühte Entlassung Platz gegriffen und der Strom ist immer breiter geworden und jetzt ist kein Aufhalten mehr möglich. Die traurigen Folgen sind nicht ausgeblieben. Die Mädchen, die früher unsere besten Konfirmanden waren, kommen jetzt zu uns bei weitem nicht mehr so gut vorbereitet, als dies vor Jahren der Fall war. Dass es auch für die physische Entwicklung des Mädchens besser war, als es das vierzehnte Lebensjahr noch in der Schule zubringen durfte, will ich blos andeuten. Kurz, für unsere Kirche ist die Verordnung vom 18. April 1871 nicht zum Segen geworden. Für die Katholiken mag sie einen Fortschritt gebracht haben; für uns bedeutet sie einen Rückschritt. Den Schulzwang hatten wir schon vor 1870, wenigstens für die Kinder von 12—14 Jahren, und zwar in Folge unsers Konfirmationsreglements, welches bestimmte, dass wer während dieser zwei Jahre nicht regelmässig zur Schule kam, nicht zu konfirmiren sei. Dass wir diese Bestimmung auf die Mädchen nicht mehr anwenden können, ist zu beklagen; wir können es aber nicht ändern. Nimmermehr aber werden wir uns dazu verstehen, auch noch das Konfirmationsalter der Mädchen herabzusetzen.

Herr Bezirkspräsident **von Freyberg**: Ich gebe zu dass die vorgebrachten Klagen begründet sind, muss aber die hohe Versammlung bitten, doch ja die gegenwärtige Lage als eine vollendete Thatsache zu betrachten und sich überzeugt zu halten, dass Mittel zur Abhülfe nicht vorhanden sind. Für die Protestanten mag's ein Rückschritt gegen früher sein. Allein die Regierung kann sich bei ihren Entschliessungen nicht durch

die Interessen des einen Theils der Landesbevölkerung bestimmen lassen; sie muss, wie ich es bereits vorhin bemerkte, ausgleichen und da kann es nicht ausbleiben, dass die Einen leiden, während die Andern vorwärts kommen. In letzter Instanz ist die Einführung des Schulzwangs doch ein Fortschritt gewesen, ein Fortschritt für die $^5/_6$ oder $^6/_7$ der Bewohner dieses Landes. Nehmen Sie darum die Lage, wie sie ist, meine Herren, als die Folge einer historischen Entwicklung. Das von Herrn Schäffer angedeutete Mittel zur Abhülfe, die Mädchen nämlich über das dreizehnte Lebensjahr hinaus in der Schule zu belassen, ist nicht angängig. Jedes halbe Jahr bringt neue Elemente in die Schule. Für die entlassungsreifen Mädchen ist nicht blos kein Raum mehr da, sondern die Lehrerin oder der Lehrer hätten auch nicht mehr Zeit sich mit diesen zu beschäftigen. Die homogene Komposition der Schule würde darunter leiden, wenn zu junge und zu alte Kinder bei einander blieben. Es würde aber auch die ganze Schulordnung, welche für die Mädchen auf sieben Schuljahre eingerichtet ist, gestört werden, wenn die Mädchen über das siebente Schuljahr hinaus in der Schule verbleiben sollten. Blieben sie darinnen ohne beschäftigt zu werden, ohne etwas Neues zu lernen, so wäre das auch nicht gut. Es liegt im eigenen Interesse dieser Kinder, dass sie nicht zu spät entlassen werden. Die Sache muss also bleiben wie sie ist. Wird befürchtet, dass die Entlassung der Mädchen nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre auf deren Moralität schädigend einwirke, so bleibt es dem Einfluss der Eltern und der Kirche vorbehalten, dagegen zu reagiren.

Herr **Weltz**: Ich weiss nicht, ob ich nach den Worten, die Sie soeben vernommen haben, meine Herren, noch reden soll. Ich wollte ausführen, dass wenn seitens der Schulbehörde den Pfarrern die geeignete Unterstützung zu Theil wird, wenn beide gleichsam Hand in Hand arbeiten, die beklagten Nothstände beseitigt werden können. Denn neben dem Wortlaut des Gesetzes kommt viel auf die Art und Weise an, wie das Gesetz gehand-

habt wird. Die Hoffnung aber, die ich auf den guten Willen der Regierung setzte, dass sie uns beistehen werde, die schwere Schädigung auszugleichen, welche durch die Verordnung über das Schulwesen unserer Kirche zugefügt wurde, ist durch die Rede des Herrn Bezirkspräsidenten vereitelt worden. So deutlich ist uns noch nie gesagt worden, dass die Mädchen nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre kein Recht mehr in der Schule haben. Man stellt sie also einfach hinaus, wenn sie das gesetzliche Alter erreicht haben. Nun wundert mich nicht mehr, dass die Schulentlassungsprüfung zur eiteln Form geworden ist. Sie steht aber doch im Gesetz — und da wäre der Punkt gewesen, an dem man hätte einsetzen können, um dem Drängen der Eltern auf verfrühte Entlassung ihrer Töchter entgegenzuwirken, wenn uns die Schulbehörde hätte unterstützen wollen. Wollte man ernstlich prüfen, dann kämen andere Zustände. Die Schule bliebe doch homogen, wenn auch ein paar ältere Mädchen fortführen, sie zu besuchen. Was mich betrifft, ich werde fortfahren, die Mädchen in der Schule zurückzuhalten, so lang ich kann.

Herr **von der Goltz**: Die Annahme des Herrn Vorredners, als fehle es der Regierung an dem guten Willen, uns zu helfen, ist nicht zutreffend. Beweis des Gegentheils ist die von dem Herrn Staatssekretär vor Kurzem erlassene Verordnung, laut welcher Mädchen vor dem zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre zur Schulentlassungsprüfung nicht mehr zuzulassen sind. Wir hatten zwei Dinge anzustreben, um aus der Nothlage, in welcher wir uns befinden, herauszukommen. Nach der einen Richtung ist nunmehr durch die Regierung Abhülfe geschaffen. Im Uebrigen sollte nur eine Entlassung im Jahre stattfinden. Dass nicht auch in dieser Beziehung ein unsern Erwartungen entsprechender Erlass bisher erlangt wurde, daran ist die Fassung des Gesetzes von 1871 schuld. Nach dem Bekanntgewordenen zu urtheilen, darf angenommen werden, dass der Staatsregierung die einmalige Prüfung allein als zweckmässig erscheint und

versucht wird, auf praktischem Wege diese möglichst durchzuführen. Wird auch leider hie und da seitens der Lokalbehörde nach verschiedenen Grundsätzen gearbeitet, so kann doch nicht bestritten werden, dass die einmalige Prüfung die Regel ist. Vielleicht wenn Eltern es verlangt haben, kam eine Ausnahme vor.

Es ist nicht einzusehen, warum eine Ordnung der Schulentlassungsprüfungen im obigen Sinne nicht das Mittel sein sollte, unsere Lage wesentlich zu verbessern. Es bleibt alsdann darauf hinzuwirken, dass die Bürgermeister nicht mechanisch entlassen und dass die Stellung des Pfarrers in dieser Beziehung gestärkt werde.

Die Kommission hat beantragt, dass das Konfirmationsalter nicht herabgesetzt werde und geht dabei von der Unterstellung aus, als sähe das Direktorium in der Herabsetzung des Konfirmationsalters ein Mittel zur Lösung der schwierigen Frage. Diese Unterstellung trifft nicht zu. Das Direktorium tritt der Ansicht des Ober-Konsistoriums bei und theilt mit ihm den Wunsch, dass die Konfirmation möglichst spät eintrete. Es sind aber von geistlichen Inspektoren und Pfarrern derartige Wünsche laut geworden. Wenn ein Mädchen, so sagen sie, mit dreizehn Jahren aus der Schule entlassen wird und nun bis zur Konfirmation müssig geht, weil es in die Fabrik nicht eintreten noch in einen Dienst gehen kann, wäre es da nicht zweckmässiger, es zu konfirmiren als es während eines halben oder ganzen Jahres gewissermassen auf der Gasse zu lassen, und sollten nicht in diesen Fällen die Inspektoren die Befugniss haben, Dispens zu ertheilen? Diese Bedenken, die von verschiedener Seite an uns herantraten und gewiss nicht ohne innere Begründung sind, haben das Direktorium zu seinem Vorhaben veranlasst, die Gutachten der geistlichen Inspektoren über diese Seite der Frage einzuholen.

Herr **Höffel**: Ich muss doch die Bürgermeister gegen den Vorwurf mechanischer Schulentlassung und absolutistischen Verfahrens in Schutz nehmen. Bei uns in Buchsweiler wird

immer die ganze Schulkommission zu den Entlassungsprüfungen zusammenberufen; der Pfarrer könnte opponiren. Zur Sache selbst übergehend, glaube ich mit dem Herrn Bezirkspräsidenten, dass eine Verlängerung der Schulpflicht für die Mädchen nicht zu erlangen ist. Nur der Ortsschulvorstand, wenn er bei den Entlassungen streng verfährt, kann den Kindern einen grossen Dienst erweisen. Fälle, wo Mädchen wider den Willen des Ortsschulvorstands oder der Eltern aus der Schule ausgewiesen worden wären, sind mir nicht bekannt. In rein protestantischen Gemeinden würde, ich bin dess überzeugt, das Lehrerpersonal am Letzten Widerspruch erheben, wenn einige Mädchen mehr über ihre Schulpflicht hinaus in der Schule verbleiben. Die Eltern allerdings müssten einverstanden sein. Die Kirche kann in dieser Beziehung viel thun; da hat der Geistliche ganz besonders einen guten Einfluss auszuüben.

Herr Bezirkspräsident **von Freyberg**: Ich bin vielleicht nicht ganz richtig verstanden worden. Meine Ansicht ist nicht die, dass prinzipiell jedes Kind, das 13 Jahre alt ist, hinausgewiesen werde. Ich wollte blos auf die Schwierigkeiten, sie zu behalten, aufmerksam machen. Viele Schulen sind überfüllt. In einklassigen Schulen sind die ältern Schülerinnen im Wege; sie lernen nichts mehr, weil die Lehrerin mit den jüngeren sich abgeben muss. Es ist da fraglich, ob ein Nutzen dabei ist, wenn die Mädchen länger bleiben. Das steht fest, dass wenn ein Kind durch die Prüfungskommission nicht als reif erachtet wird, dasselbe in der Schule zurückbehalten werden muss.

Herr **E. Petri**: Wir müssen mit den Thatsachen rechnen. Das Direktorium hat uns mitgetheilt, dass eine Aenderung des Schulgesetzes in der von uns gewünschten Richtung nicht mehr gehofft werden kann. Müssige Arbeit wäre es, auf diesem Wege uns weiter zu bemühen. Sehen wir vielmehr, was unter den obwaltenden Verhältnissen zur Besserung der Lage geschehen kann. Meines Erachtens nach wird hier die richtige

Anwendung des Gesetzes allein helfen. Eins haben wir bereits erreicht. Die Regierung hat beschlossen, dass die Mädchen nur nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre zur Entlassungsprüfung zugelassen werden dürfen. Es ist dies ein dankenswerthes Zugeständniss, wenn wir es gleich nicht allzuhoch anschlagen können, indem es eine Lage wiederherstellt, welche von vornherein, weil im Gesetze gegeben, nicht anders hätte gestaltet werden sollen. Das Andere hoffen wir auch noch zu erreichen, nämlich, dass überall nur eine Schulentlassung im Jahr stattfinde. Allerdings haben wir hier nicht den Wortlaut des Gesetzes für uns. Indessen hat sich bereits eine Verwaltungspraxis gebildet, die, wie Herr von der Goltz uns mittheilte, nur da eine Ausnahme erleidet, wo die Eltern es ausdrücklich verlangen. Meines Erachtens thut sich dieses Verlangen nur desshalb kund, weil die Schulentlassungsprüfung blos als eine Formalität angesehen wird. Wüsste man, dass eine ernste Prüfung zu bestehen ist, manches derartige Verlangen würde unterdrückt. Ein Grund mehr, namentlich für den Pfarrer, darauf zu dringen, dass diese Entlassungsprüfungen wirkliche Prüfungen seien, und nie zuzugeben, dass ein unreifes Kind entlassen werde. Ja, aber das Odium, das der Pfarrer durch solches strenge Verfahren sich zuziehen wird! Meine Herren, wer seine Pflicht thut, braucht vor keinem Odium sich zu fürchten. Wird aber ein Mädchen durch den Ortsschulvorstand als unreif nicht entlassen, dann muss die Schulverwaltung für Platz sorgen. Das längere Verbleiben solch eines unreifen Mädchens in der Schule kann auf dasselbe auch nicht so schädlich wirken. Lernt es nichts Neues, so wird es nachholen, was es versäumt hat. Das scheint mir das einzig praktische Mittel zur Abhülfe zu sein: die Mädchen möglichst spät und reif aus der Schule zu entlassen. Dies kann geschehen, wenn § 2 der Verordnung vom 18. April 1871 durch die Ortsschulvorstände richtig gehandhabt wird.

Herr **Renaud**: Der neuliche Erlass des Herrn Staatssekre-

tärs ist doch ein Fortschritt der bisherigen Praxis gegenüber, und desshalb ein Beweis dafür, dass die Regierung uns entgegenkommen will. Es ist in der Wirklichkeit nicht möglich dem Wortlaut des Gesetzes buchstäblich nachzukommen, sonst müsste an jedem Geburtstage eine Entlassung stattfinden. Da hatte man sich dahin geeinigt: Wer bis zum 1. Juli sein 13. bez. 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, wird zu Ostern, wer es bis zum 1. Januar erreicht, im Herbst entlassen. Jetzt aber nach der neuen Verordnung soll das protestantische Mädchen 13 Jahre alt sein, bevor es überhaupt zu einer Schulentlassungsprüfung zugelassen wird. Es ist also nicht mehr möglich, dass vor dem zurückgelegten 13. Lebensjahre für ein Mädchen die Entlassung eintrete. Bleibt die zweimalige Entlassung im Jahr, die gesetzlich ist. Das am 1. Juli 13 Jahr alt werdende Mädchen wird zu Ostern nicht entlassen, könnte aber im Herbst entlassen werden, vorausgesetzt, dass es die Prüfung besteht. Da kommen wir auf den Schwerpunkt. Von verschiedenen Seiten ist schon darauf hingewiesen worden, dass in dieser Prüfung, wenn sie zu einer wirklichen Prüfung sich gestaltet, ein Mittel zur Abhülfe liegt. Ich theile diese Ansicht und spreche zugleich die Ueberzeugung aus, dass die Schulverwaltung uns dankbar sein kann, wenn das Ober-Konsistorium verlangt, dass es mit dieser Prüfung ernster genommen werde. Diese ist allerdings mit andern Prüfungen nicht zu vergleichen, die ihr Programm haben und ein bestimmtes Mass von Kenntnissen verlangen. Der Begriff der Reife zur Entlassung aus der Volksschule kann nach den Verhältnissen nur ein relativer sein. Man muss da mit einem Minimum sich begnügen. Es gibt Kinder, die von der Natur so stiefmütterlich an Verstand und Geist ausgestattet sind, dass sie es niemals zum ordentlichen Lesen, Schreiben und Rechnen bringen. Ad infinitum können die nicht in der Schule bleiben. Es hat alles seine Grenzen. Einmal müssen sie entlassen werden. Trotzdem ist es wünschenswerth, wenn von hier ausgesagt wird: Diese Prüfung soll mit

mehr Ernst betrieben werden. Die Stellung der Schulbehörde wird dadurch gestärkt werden. Kommt dann ein Vater und beklagt sich darüber, dass sein Mädchen, das zum 1. Juli 13 Jahr alt wird, noch ein ganzes Jahr in die Schule gehen soll, so werden die Schulinspektoren ihm sagen können: gut, wir werden das Mädchen im Herbst prüfen; aber es muss die Prüfung bestehen! Die Hauptsache wird dabei immer die sein, dass die Kirche die Eltern dazu bewege, die Kinder in der Schule zu belassen. Ganz glatt wird auch dann die Sache allerdings sich nicht abwickeln. Die Verhältnisse sind vielfach mächtiger, als der Einfluss des Geistlichen. In den Städten namentlich, besonders da wo gemischte Schulen sind, wird für die Protestanten die neue Praxis schwierig sich gestalten. Hier sitzen katholische und protestantische Mädchen neben einander auf einer Bank; erstere werden eventuell schon vor dem 13. Jahre entlassen, die andern sollen länger bleiben. Wollte man da gar zu streng verfahren, ob uns da die Leute nicht einfach sagen würden: Gut, so werden wir katholisch? Doch wir wollen über diese Möglichkeiten nicht jetzt schon ängstlich sorgen. Durch den Erlass des Herrn Staatssekretärs ist geschehen, was geschehen konnte, um den Wünschen der Kirche entgegenzukommen. Wird es dann mit der Prüfung ernst genommen, und ist der Pfarrer streng, dann wird sich eine Praxis zu unserer Zufriedenheit herausbilden.

Herr **Teutsch**: Die harten Urtheile, welche hier über die Verordnung, das Schulwesen betreffend, gefallen sind, würden sich gewiss mildern, wenn man sich fragen wollte, wie das Gesetz entstanden ist, und welches die Gründe waren, welche den Gesetzgeber veranlasst haben, so und nicht anders zu bestimmen. Ich werde nur kurz bei diesem Punkte verweilen, um alsdann zu dem zu kommen, was eigentlich zur Debatte steht, nämlich die Konklusion des Kommissionsberichtes. Die Entlassung der Mädchen aus der Schule nach dem vollendeten dreizehnten Lebensjahre hat meines Erachtens ihren Grund einestheils

in der Ueberfüllung der Schulen, der Folge der Einführung des allgemeinen Schulzwangs gehabt, andrerseits in dem Bestreben, den Eltern im Kampf ums Dasein dadurch behülflich zu sein, dass ihnen die Arbeitskraft der Kinder zu geeignet erscheinender Zeit zur Verfügung gestellt wurde. Dass dabei dem Gesetzgeber die Lage der grossen Mehrzahl der Bevölkerung, d. h. der Katholiken vorschwebte und bestimmend auf ihn einwirkte, braucht nicht verschwiegen zu werden. Wir können die Sache von unserm Standpunkt aus beklagen, müssen aber mit der vollendeten Thatsache uns abfinden und aussöhnen und uns fragen: Was ist unter solchen Verhältnissen zu thun? Das strenge Examen allein kann nicht helfen. Denn es liegt kein Programm vor, nach welchem einheitlich diese Prüfung allerwärts sich gestalten könnte; dazu sind wir nicht gewiss, dass sich die Pfarrer zu der ihnen zugedachten Rolle hergeben wollen. Meines Erachtens gibt es keinen andern Ausweg, als den, dass die Regierung ihre Unterstützung uns angedeihen lasse, damit einerseits die Mädchen erst nach vollendetem dreizehnten Lebensjahre entlassen werden und anderseits nur eine Entlassung im Jahre zu Ostern stattfinde. Das Eine haben wir bereits erreicht, hoffentlich wird das Andere auch noch erlangt werden. Nun bleibt die Konfirmation. Die beklagten Uebelstände beziehen sich auf die Zeit zwischen der Schulentlassung und der Konfirmation. Sind diese Uebelstände wirklich so gross? Herrscht in dieser Hinsicht nicht vielleicht Schwarzseherei? Sie sind jedenfalls nicht derart, dass wir daran denken müssten, das Konfirmationsalter herabzusetzen. Durch eine solche Massnahme würde die Konfirmation herabgewürdigt. Wir machen der katholischen Kirche und mit Recht den Vorwurf, dass sie ihre Kinder zu früh zur ersten Kommunion zulasse; denn was kann ein Versprechen, in so zartem Alter abgegeben, für eine Bedeutung haben? Wollen wir nun dasselbe thun? Das wäre verhängnissvoll. Frage ich nach den Ursachen der Unkirchlichkeit unserer Zeit, so muss ich sagen: der Konfirmandenunterricht hat da

viel verschuldet, nicht blos etwa durch die Versäumniss der Lehrer, welche ja keineswegs in Abrede gestellt werden soll, sondern meistens durch die Unempfänglichkeit der Schüler. In dieser Hinsicht würde es noch schlimmer werden, wenn die Kinder ein Jahr früher zum Konfirmandenunterricht kommen sollten. Es bleibe die Konfirmation auf das vierzehnte Lebensjahr angesetzt.

Herr **Weltz**: Herr Renaud sprach vom 1. Juli und 1. Januar als von den äussersten Entlassungsterminen.

Herr **Renaud**: Ja, so war's für den Bezirk Ober-Elsass angeordnet.

Herr **Weltz**: Bei uns aber werden zu Ostern die Kinder entlassen, die erst am 1. Oktober nachher das 14. resp. 13. Lebensjahr zurücklegen.

Herr **Renaud**: Das rührt daher, dass im Bezirk Unter-Elsass die einmalige Entlassung und zwar zu Ostern bereits eingeführt ist.

Herr Präsident **Petri**: Ich schliesse hiermit die Debatte über diesen Gegenstand und stelle den Antrag der Kommission zur Abstimmung.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

§ 9. Pfarrwittwenpensionen.

Herr **Frick**: Die von dem Direktorium vorgeschlagene Erleichterung, die wir dankbar annehmen, kann Vorkommnisse nicht verhindern, wie das, welches uns veranlasst hat, im vorigen Jahre unsern Antrag zu stellen. Die Thatsache, um die es sich handelt, will ich kurz berichten. Eine Pfarrwittwe meiner Inspektion brachte nach dem Tode ihres Mannes das Gesuch um eine Unterstützung bei dem Direktorium ein. Einige Zeit nachher erschien der Polizeikommissar bei ihr, um sie über ihre Vermögensverhältnisse auszufragen. Mir ist der Gedanke gekommen, wenn denn eine solche Enquete nicht unter-

lassen werden kann, wäre es nicht des Pfarrstandes würdiger, dieselbe durch den geistlichen oder durch einen der weltlichen Inspektoren vornehmen zu lassen?

Herr **von der Goltz**: Das Direktorium wird gewiss für den Hinweis dankbar sein.

§ 10. Evangelisationskollekte,
wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 11. Sonstige Anregungen aus dem vorigen Ober-Konsistorium.

Herr **Gerold**: Unter diesem Titel hat das Direktorium dem Ober-Konsistorium mitgetheilt, welche Folge das Kapitel den von der vorjährigen Finanzkommission veranlassten Wünschen gegeben hat. Ich habe diesen Mittheilungen Einiges beizufügen. Was den ersten hier in Betracht kommenden und auf eine Rechnungsfrage sich beziehenden Wunsch betrifft, so muss hervorgehoben werden, dass eine Nöthigung demselben zu entsprechen für das Kapitel nicht vorlag, wie das Ober-Konsistorium es annahm. Das Kapitel hat eine vom Direktorium genehmigte Schaffneiordnung, welche hinsichtlich des in Frage kommenden Punktes anders lautet als das kirchliche Rechnungsregulativ. Wenn trotzdem das Kapitel auf den betreffenden Wunsch eingegangen ist, so wollte es dem Ober-Konsistorium sein Entgegenkommen beweisen. Bezüglich der durch den zweiten Wunsch angeregten Erhöhung der Präbenden des Präsidenten des Direktoriums und der geistlichen Mitglieder des Kapitels, ist zunächst eine Kommission eingesetzt worden, welcher die betheiligten Mitglieder nicht angehörten und welche sich mit den Vorschlägen des Ober-Konsistoriums einverstanden erklärte. Die schwierige Frage war die, ob die zur Verfügung stehenden Mittel die Uebernahme solch einer ständigen Vermehrung der Ausgaben erlauben. Hätte es sich um eine einmalige Bewilligung gehandelt, so wäre es gegangen. Man dachte daher an eine Erhöhung der Stiftungsmittel und wurde der Umbau des Hauses in der Münzgasse beschlossen. Einstweilen

ist, um den Wünschen des Ober-Konsistoriums zu entsprechen, die Ihnen mitgetheilte Bestimmung getroffen worden. Den dritten Wunsch betreffend, hat der Herr Direktor des Gymnasiums seine Bereitwilligkeit kundgegeben, auf die Anregung des Ober-Konsistoriums einzugehen. Wünscht das Ober-Konsistorium weitere Mittheilungen über das protestantische Gymnasium entgegen zu nehmen, so ist Herr Professor Holtzmann bereit, solche zu geben.

Herr Präsident **Petri**: Ueber die von dem Herrn Vorredner anlässlich des ersten Wunsches angeregte Frage lässt sich streiten. Das Direktorium theilt in dieser Beziehung die Ansicht des Kapitels nicht. Ich möchte dahingestellt sein lassen, was massgebend ist.

§ 12. Kapitel des St. Thomasstifts,
§ 13. St. Thomasstipendien,
§ 14. Protestantisches Gymnasium,
§ 15. Kommission des Studienstiftes St. Wilhelm,
§ 16. Theologische Fakultät,

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 17. Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung.

Herr Präsident **Petri**: Es ist der Kommission des Generalberichts aufgefallen, dass die Mitglieder der zweiten theologischen Prüfungs-Kommission nach ihrem Austritt wieder gewählt worden sind. Nach Ansicht des Direktoriums und auch der Regierung, welche unsere diesbezügliche Anträge genehmigt hat, können austretende Mitglieder stets wiedergewählt werden. Wenn die beiden ersten Male, dass die Kommission je zur Hälfte zu erneuern war, in dieser Weise verfahren worden ist, so hatte dies seinen Grund darin, dass es zweckmässig erachtet wurde der Bildung einer Tradition wegen die ersten Mitglieder

während einer doppelten Amtsdauer im Amte zu belassen. Damit soll nicht gesagt sein, dass in Zukunft stets so verfahren werden wird.

Herr **Gerold**: Wir haben den Art. 4 so verstanden, dass nach zwei Jahren die Kommission jedesmal soll erneuert sein, indem jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Zur Rechtfertigung dieser Anschauung berufen wir uns auf die Aeusserung des Prof. Reuss im Kommissionsbericht (A. S. XLI, 89): «Wir wünschen, dass von den Mitgliedern derselben keines gleich am Schluss des ersten Jahres abberufen wird (natürlich dieses Mal durch das Loos), sondern dass die erste Auslosung erst nach einer zweijährigen Amtirung statt habe, damit sich doch im Schoosse der Kommission eine Tradition bilden könne . . .» Aus diesen Worten muss nach unserm Dafürhalten gefolgert werden, dass eine Erneuerung des Mandats der austretenden Mitglieder der damaligen Kommission, bezw. dem Berichterstatter derselben nicht vorschwebte. Man hat vielmehr an ein wirkliches Austreten und Ersetztwerden gedacht. Nur aus dieser Unterstellung erklärt sich die von der Kommission vorgeschlagene und in das Regulativ aufgenommene Bestimmung, dass die erste Auslosung erst nach einer zweijährigen Amtirung einzutreten habe. Dieses zugegebene Jahr genügte zur Bildung der Tradition.

Die Herren **Back** und **E. Petri** führen aus, dass wenn die austretenden Mitglieder nicht wiedergewählt werden sollen, dies ausdrücklich im Gesetz gesagt werden muss.

Herr **von der Goltz** fügt aus seiner Erinnerung an die bei der Berathung des Regulativs gepflogenen Verhandlungen bei, dass die von Herrn Gerold vertretene Anschauung diejenige des damaligen Ober-Konsistoriums schon desshalb nicht gewesen sein könne, weil man sich von vornherein darüber klar war, dass die Zahl der zur Berufung in die zweite Prüfungskommission in Betracht kommenden Personen eine beschränkte sein werde.

Herr Präsident **Petri**: Die von der Kommission gewünschte Aufklärung ist gegeben worden. Was den zweiten Antrag zu § 17 betrifft, so kann diese Frage jetzt nicht erörtert werden.

Herr **Reuss**, Berichterstatter. Unser Antrag steht im engen Verhältniss mit dem Referat, welches Herr Prof. Holtzmann über Nr. 5 der Tagesordnung übernommen hat. Es wird sich in der That empfehlen, denselben erst nach Erledigung des zweiten Kommissionsberichtes zu besprechen.

Herr Präsident **Petri**: Dasselbe kann mit § 18, Kandidatenprüfungen, geschehen. Ich schliesse nun diese zweite Sitzung und setze die dritte auf diesen Nachmittag um zwei Uhr an.

Schluss der Sitzung 12¹/₄ Uhr.

Sitzung vom 19. Mai 1892.

(Nachmittagssitzung).

Donnerstag, den 19. Mai 1892, um zwei Uhr Nachmittags, ist das Ober-Konsistorium in seinem gewöhnlichen Sitzungssaal zur dritten und letzten Sitzung der Jahressession in Anwesenheit des Herrn Bezirkspräsidenten **von Freyberg** und unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten **Petri** zusammengetreten.

Waren anwesend dieselben Mitglieder wie in der Morgensitzung mit Ausnahme des Herrn **Krencker**.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss**, führte die Feder.

Herr Präsident **Petri**: Wir fahren in den Berathungen über den Generalbericht mit § 19, Verwendung nicht-einheimischer Kandidaten im Kirchendienst, fort.

Die Herren **Bastian** und **Weltz** fragen, ob diese nicht-einheimischen Kandidaten Aussicht auf definitive Anstellung haben.

Herr Präsident **Petri**: Eine dauernde Verwendung in unserm Kirchendienst wird weder von den Kandidaten gewünscht noch von dem Direktorium beabsichtigt. Nur ein Kandidat hat seine Absicht kundgegeben, hierzubleiben. Eine Entscheidung über dessen Antrag hat das Direktorium noch nicht getroffen.

§ 20. Ordinationen,

wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 21. Pfarrernennungen.

Herr **Frick**:

Vor 4 Jahren hat die Regierung für zweckmässig gefunden, das Direktorium zu beauftragen dem Ober-Konsistorium einen Erlass Sr. Excellenz des Kultusministers H. von Puttkamer mitzutheilen, hinsichtlich des Regulativs von 1872 über Pfarrernennungen.

Die Regierung sagt in diesem Erlasse: dass es zu erwarten sei, dass in der bevorstehenden Session des Ober-Konsistoriums, wie in den früheren Sessionen dieser Körperschaft — bei Besprechung einzelner Pfarrernennungen — das durch das Regulativ von 1872 eingeführte Verfahren, den Gegenstand des Meinungsaustausches abermals bilden wird.

Sie ist der Ansicht, dass wenn man bis jetzt noch nicht zu einer Vereinigung der verschiedenen Ansichten gekommen ist — der Grund eben darin liegt, dass die prinzipielle Frage des Werthes oder Unwerthes dieses Systems die Hauptrolle spielte — während es erspriesslicher gewesen wäre, an der Hand der Erfahrung, zu untersuchen, ob nicht gewisse Verbesserungen des bestehenden Verfahrens unter Festhaltung seiner Grundlage möglich, und demgemäss Abänderungen angezeigt wären.

Die Regierung, welche dieser Ansicht war, lenkte die Aufmerksamkeit des Direktoriums auf folgende drei Punkte, nämlich:

1. Die Verstärkung der Presbyterialräthe, weil letztere bei den Erhebungen den Mittel- und Schwerpunkt bilden sollen.

2. Ob im Falle dieser Verstärkung es nicht zweckmässig wäre die Petitionen, deren einzelne Unterschriften regelmässig unbeglaubigt sind, gänzlich zu untersagen, überhaupt, sich auf die Befragung der Vertretung zu beschränken.

3. Und endlich, ob bei Aufstellung der Designationsliste nicht feste Grundsätze aufzustellen wären, hinsichtlich des Alters und der Zahl der Bewerber.

Dem Kommissionsantrage, welcher die Ablehnung des Vorschlages der Regierung und des Direktoriums verlangte, stimmte die Majorität des Ober-Konsistoriums bei. Ich erlaube mir zu behaupten, dass, wenn meine verehrten Herren Kollegen den Erhebungen beigewohnt hätten, denen ich seit vollen 18 Jahren als Laieninspektor der Neukirche zuerst und dann von St. Wilhelm beigewohnt habe, sie mit dankbarer Anerkennung dem Vorschlage der Regierung beigestimmt hätten, denn sie würden zur Genüge erkannt haben, dass nur die gemachten Erfahrungen, mit dem Befragen der Notabeln und den Petitionen, allein die Regierung und das Direktorium veranlasst hatten, diese Vorschläge zu machen. Einen neuen Beweis davon liefert uns abermals eine der letzten Pfarrwahlen, bei welcher das Unwesen des Petitionirens wieder so recht klar hervortrat und z. B., wie es gewöhnlich geschieht, dieselben Namen auf zwei entgegengesetzten Petitionen standen. Als Mitglied der Erhebungskommission bei dieser Pfarrwahl habe ich mich abermals überzeugen können von der dringenden Nothwendigkeit, das bestehende Verfahren zu verbessern, nicht nur im Interesse der Gemeinden, aber ich schätze auch im Interesse des Direktoriums und der Regierung, deren Ernennungen und Bestäti-

gungen oft sehr schwierig sein müssen. Ich stelle desshalb folgenden Antrag:

«Das Ober-Konsistorium wolle das Direktorium ersuchen, den Erlass der Regierung vom 30. April 1888, betreffend Abänderung in dem bisher bei Pfarrernennungen befolgten Verfahren, nochmals einer gründlichen Erörterung zu unterziehen, eine neue Vorlage im Sinne der in der Sitzung vom 4. Juni eingebrachten vorzubereiten und diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Session des Ober-Konsistoriums zu setzen.»

Herr Präsident **Petri**: Findet der Antrag Unterstützung?

Herr **Höffel**: Ich will denselben bekämpfen. Vor 3 Jahren erst ist die Sache hier besprochen und mit bedeutender Majorität abgelehnt worden. Man befürchtete dass durch die Annahme der damals gemachten Vorschläge der Einfluss des Direktoriums bei Pfarrernennungen vermindert würde. Den Gemeinden sollte nichts von den ihr bis dahin zugestandenen Rechten zurückgenommen werden, man wollte aber diese nicht auch noch weiter ausdehnen.

Das Bedenken wurde ausgesprochen, dass die Wahl der sog. Vertrauensmänner jedesmal eine Agitation in die Gemeinden hineintragen würde, viel schlimmer als jetzt. Man erblickte gerade in dieser Wahl ein Misstrauen gegen die bestehenden Presbyterialräthe, die an Ansehen gewiss nicht gewinnen würden, wenn man sie gut genug für die Prüfung der Budgets und Rechnung hielte, die wichtigste Angelegenheit aber, die in einer Pfarrei vorkommen kann, die Pfarrernennung ihrem Einfluss entzöge. Dass der Presbyterialrath die Wünsche der Gemeinde nicht zum Ausdruck bringen würde, dürfe schon desshalb nicht zu befürchten sein, weil derselbe alle drei Jahre zur Hälfte erneuert würde. Alle diese Gründe sind damals als massgebend erachtet worden und es ist nicht einzusehen, war-

um nach so kurzer Frist die Frage aufs Neue diskutirt werden soll. Auf das System der Pfarrernennungen kommt es uns übrigens nicht an. Wir verlangen von dem Direktorium nur eins, Gerechtigkeit!

Herr **Weltz**: Ich stimme dem Herrn Vorredner insofern bei, als durch den Vorschlag die Agitation bei Pfarrernennungen nicht aus der Welt geschafft wird. Die Agitation existirt so wie so. Ich kann mir überhaupt keine Gemeinde denken, in welcher der Wechsel in der Person des Pfarrers die Leute nicht erregte. Nur tritt heutzutag die Agitation in sehr ungeregelter Weise auf, während sie in gesetzliche Bahnen wäre geleitet worden, wenn man vor 3 Jahren die Anträge der Regierung und des Direktoriums angenommen hätte. Kommt jetzt die Erhebungskommission in eine Gemeinde, so weiss sie nicht, an wen sie sich halten soll; sie muss Jeden anhören, der vor sie tritt, und kennt doch den Mann nicht, und weiss nicht, welches Gewicht seiner Aussage beizumessen ist. Jetzt thun sich nicht selten solche Leute hervor, die man auf dem Lande Schreier zu nennen pflegt, und denen öfters das Sprüchlein, das sie hersagen, von aussen her ins Ohr geblasen worden ist. Hätte die Berathung von 1889 eine andere Wendung genommen, so hätten wir jetzt, wenn wir in die Gemeinde kommen, nur mit Männern zu thun, von denen wir wüssten, dass sie das Vertrauen der Gemeinde besitzen. Wenn vor drei Jahren die damals vorliegenden Anträge abgelehnt worden sind, so sind, es ist dies meine persönliche Meinung, die Mitglieder der Presbyterialräthe der Stadt daran Schuld, und von ihrem Standpunkt aus konnten sie in einem gewissen Sinne Recht haben. Es sind dies in der Regel kompetente, urtheilsfähige Herren und ich begreife, dass es sie verdrösse, wenn ihnen bei Pfarrernennungen das massgebende Wort entzogen würde. Ich würde mich allerdings auf einen andern Standpunkt stellen, wenn ich als Laie Mitglied eines Presbyterialraths wäre. Mir würde die Verantwortung sehr schwer fallen und ich würde es als

eine Erleichterung fühlen, dass die Gemeinde hinter mir steht. Man hat gesagt, der Presbyterialrath müsse der Ausdruck der Gemeinde sein, weil er alle drei Jahre wenigstens zur Hälfte erneuert wird. Dieses Argument überzeugt mich nicht. Es wäre ein Unheil, wenn man bei jeder Presbyterialrathswahl an eine mögliche Pfarrwahl dächte und dadurch sich bestimmen liesse, eher diesem als jenem seine Stimme zu geben. Daran denkt man nicht immer, daran denkt man in der Regel am Letzten. Wie dann aber, wenn zwischen Presbyterialrath und Gemeinde keine Uebereinstimmung vorhanden ist? Darum lässt sich der Antrag des Herrn Frick nicht so ohne Weiteres abweisen. Es wäre ganz gut, wenn die Sache wieder einmal auf die Tagesordnung käme. Die Ernennungen von oben herab sind auch nicht immer gut gewesen. Wir müssen darauf ausgehen, das Bestehende zu sichern und weiter zu entwickeln.

Herr **Gerold**: Der ganze Wahlmodus seit 1872 geht dahin der Gemeinde ihr protestantisches, unbestreitbares Recht zu wahren, bei der Wahl des Pfarrers mitzuwirken. Alles was seitdem in dieser Hinsicht gethan und beschlossen worden ist, sollte dieses Recht stärken. Man hat es eingesehen, auch oben, dass nur auf diese Weise die Ernennung des Geistlichen segensreich erfolgen kann. Allerlei Unzuträglichkeiten sind allerdings entstanden und haben die Untersuchung der Frage nahegelegt: Wie kann man die Wünsche der Gemeinde am besten erkennen? So leicht ist die Sache allerdings nicht. Jetzt befrägt man zuerst den Presbyterialrath, dann die Notabeln; endlich nimmt man Petitionen entgegen. Allein diese Informationsmittel genügen nicht immer um der ernennenden Behörde ein richtiges Bild der Sachlage zu gewähren. Der Presbyterialrath ist nicht immer der richtige Ausdruck der Gemeinde. Das liegt in der Natur der Dinge. Der Presbyterialrath hat ja Befugnisse, die mit der Dogmatik nichts zu thun haben. Man kann sich nur freuen, wenn in einem Presbyterialrath die verschiedenen theologischen Richtungen vertreten sind und nicht blos eine

Meinung den Ausschlag gibt. Tritt alsdann der Fall einer Vakanz der Pfarrstelle ein, dann ist es das Richtige, dass diejenigen, die sich aussprechen, die Meinung der Gemeinde recht zum Ausdruck bringen. Dazu bieten die vor drei Jahr vorgelegten, damals aber abgelehnten Vorschläge des Direktoriums der Gemeinde die richtige Grundlage. Das System der Verdoppelung des Presbyterialraths bei Pfarrernennungen, um welches es sich handelt, bietet einen unbestreitbaren Vortheil. Entweder findet der Presbyterialrath durch diese Verdoppelung eine Stärkung, wenn er nämlich der richtige Ausdruck der Gemeinde ist; im andern Falle wird derjenige Theil des Presbyterialraths, welcher die Gemeinde vertritt, eine Verstärkung erhalten. In beiden Fällen wird deutlich zu erkennen sein, auf welcher Seite die Majorität ist. Es wäre desshalb wünschenswerth, wenn die Diskussion vom Jahre 1889 wieder aufgenommen würde. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Frick.

Herr **Schäffer**: Ich bin anderer Ansicht. Es ist eine schwierige Sache um den Pfarrernennungsmodus. Drei Arten stehen zu Gebote. Zwei davon möchte ich die idealen nennen, weil sie der Idee entsprechen, sich aber nicht in die Wirklichkeit übertragen lassen. Ich denke hier an die Ernennung der Pfarrer durch das Direktorium kurzweg und an die Ernennung der Pfarrer durch das allgemeine Stimmrecht. Beide Arten wären vortrefflich, hier, wenn alle Gemeindeglieder voll des heiligen Geistes wären, dort, wenn die fünf Herren, die im Direktorium sitzen, die Unfehlbarkeit besässen. Da aber weder die eine noch die andere Voraussetzung zutrifft, muss ein Mittelweg eingeschlagen werden. Ein solcher wird seit 1872 befolgt. Sollen wir denselben verlassen und einen andern betreten, dessen Ausgang wir nicht kennen? Ich kann nicht begreifen, warum zwischen einem Presbyterialrath unterschieden wird, durch den die theologische Richtung soll ermittelt werden und einem andern, der für die Verwaltung da ist. Wozu ein neues Räderwerk? Ist nicht der Presbyterialrath da, um alle

Interessen der Gemeinde zu vertreten? Wir können doch nicht jetzt schon wieder auf das zurückkommen, was wir vor drei Jahren abgelehnt haben.

Herr **von der Goltz**: Ich bin im Wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Gerold einverstanden. Auf die Sache selbst will ich jetzt nicht eingehen; das kann im nächsten Jahre geschehen. Ich möchte nur Herrn Höffel entgegnen, dass die Wahl des verdoppelten Presbyterialraths nicht nothwendigerweise unmittelbar vor der Pfarrwahl vorgenommen zu werden braucht; sie würde weit räthlicher gleichzeitig mit der Wahl des Presbyterialraths erfolgen und alsdann die von Herrn Höffel gefürchtete Agitation vermieden werden. Ob dieser erweiterten Vertretung der Gemeinde eine grössere Ausdehnung und weitere Befugnisse zuzuweisen wären, das ist eine Frage für sich, die später erörtert werden kann. Herr Gerold hat den Ton auf die theologische Richtung gelegt. Darauf kommt es in den Landgemeinden weniger an, als auf die religiöse Richtung. Dass ein Pfarrer ein warmes Herz für sein Amt und seine Gemeinde habe, das ist für die Landbewohner die Hauptsorge.

Herr **E. Petri:** Als vor drei Jahren diese Frage erörtert wurde, habe ich mich ablehnend verhalten, weil ich nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, dass eine Neuerung geboten erscheine. Meine Ansicht hat sich inzwischen geändert. Auf Grund der kurzen Erfahrungen, die ich als Mitglied des Direktoriums gemacht habe, neige ich zur Ansicht hin, dass die Vortheile der in Rede stehenden Reform wichtiger sind als die Nachtheile, die sie im Gefolg haben mag. Heute kann selbstverständlich auf's Einzelne nicht eingegangen werden. Ich werde nur so viel sagen, als ich muss, mit Rücksicht darauf, dass sich mein Standpunkt geändert hat. Mit Recht hat Herr Frick hervorgehoben, dass eine allgemeine Erörterung über den Pfarrwahlmodus nicht erspriesslich wäre; mit Recht hat er die Frage auf die Punkte beschränkt, welche vor drei Jahren

zur Verhandlung standen. Es soll an den Grundanschauungen des Systems von 1872 nichts geändert werden. Der einzige Punkt, auf den es ankommt, ist der: In welcher Weise können die Wünsche der Gemeinde am richtigsten zum Ausdruck gelangen? Die Erfahrungen, die ich gemacht habe, beweisen, wie ungenügend zu diesem Zwecke das bisherige Verfahren ist. Wenn der Presbyterialrath der richtige Ausdruck der Gemeinde ist, dann geht's noch. Weil dies aber nicht immer der Fall ist, musste die Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Gemeindeglieder gestattet werden. Letztere gaben ihre Wünsche meist in Form von Petitionen kund. Die Unzuträglichkeiten dieses Verfahrens kennt man. Auch die Wunschesäusserungen vor der Erhebungskommission haben oft etwas Ungeordnetes und Tumultuarisches; selbst der Unberufenste gelangt hier zum Wort. Diese Unzuträglichkeiten möchte man verschwinden lassen, und es scheint mir dazu der in dem Vorschlage der Regierung angedeutete Weg der richtige zu sein. Die von Herrn Höffel ausgesprochenen Bedenken sind nicht ausschlaggebend. Dass die Neuerung dazu angethan ist, das Ansehen der Presbyterialräthe zu schädigen, glaube ich nicht. Vor 1872 waren die Presbyterialräthe schon vorhanden und standen im Ansehen, obwohl sie das Recht der Wunschäusserung bei Pfarrernennungen nicht hatten. Dann aber wird es wohl auch richtig sein, wie es von verschiedenen Seiten bemerkt worden ist, dass bei der Wahl der für einen Presbyterialrath geeigneten Persönlichkeiten auf eine eventuelle Vakanz der Pfarrei nicht Rücksicht genommen wird. Man wird zugeben, dass wenn es sich um eine Pfarrernennung handelt, ein besonderer Appell an die Gemeinde zur Feststellung der vorhandenen Stimmung ein geeignetes Mittel ist. Die Sache liegt jedenfalls so, dass eine abermalige Prüfung der Frage nützlich erscheint.

Herr **Höffel**: Dem Herrn Vorredner möchte ich entgegnen, dass wenn die Befugnisse der Presbyterialräthe seit 1872 andere geworden sind, dies Jedermann bekannt ist und die Pres-

byterialräthe jetzt gewählt werden auf die Befugnisse, die sie zur Zeit haben. Würde dem Antrag Frick Folge gegeben, so gingen die Presbyterialräthe ihrer Hauptbefugniss verlustig. Ich kann es nicht verhehlen, es war für mich befremdend, dass die Regierung es war, welche durch ihre Mittheilung vor vier Jahren die erste Anregung zu dieser Frage gab. Es kann doch der Regierung nicht darum zu thun sein, die Agitation in die Gemeinden hineinzutragen. Lassen Sie mich meine Bedenken kurz in das Schlusswort zusammenfassen: Wollen Sie die Pfarrernennungen dem allgemeinen Stimmrecht preisgeben, dann stimmen Sie für den Antrag Frick. Wollen Sie das nicht, so verzichten wir besser auf die für das nächste Jahr in Aussicht gestellte Diskussion.

Herr **Reuss**: Der Antrag des Herrn Frick verdient auch aus dem Grunde unterstützt zu werden, weil zur Zeit sieben oder acht Mitglieder im Ober-Konsistorium sitzen, welche in diesem und den letzten Jahren hier neu eingetreten sind und an den vor drei Jahren gepflogenen Verhandlungen sich nicht betheiligt haben. Die vom Ober-Konsistorium einmal erlassenen Beschlüsse können demselben doch nicht auf immer die Hände binden. Von den Gegnern des Antrags des Herrn Frick wird stets die Agitation in's Vordertreffen gerückt, welche durch die Annahme dieses Antrages in die Gemeinden hineingetragen werden würde. Ich kann mir kaum denken, dass eine solche grösser werden kann als sie jetzt besteht. Es ist kaum ein Jahr verflossen, seit ich Gelegenheit hatte, solch eine Pfarrwahlsagitation von Nahem mitanzusehen. Die Leidenschaften, der Hass, die Ränke und Intriguen, die ich bei diesem Anlass wahrnehmen musste und die selbst vom rein menschlichen Standpunkt aus verwerflich sind, haben mich über Vorkommnisse dieser Art genugsam belehrt. Man müsste jede Gelegenheit ergreifen, um diese Agitation ins richtige Geleise zu leiten. Ich stelle mich desshalb auf die Seite derjenigen, welche der Ansicht sind, dass in dieser Beziehung Abhülfe nöthig ist und

diese in den Vorschlägen gefunden werden kann, welche hier vor drei Jahren verhandelt wurden. Eine Ablehnung des Antrags des Herrn Frick hätte zur Folge, dass wir denselben im nächsten Jahre aufs Neue stellen würden. Der Appell wird an Sie gelangen, bis die Sache nochmals besprochen und entschieden ist.

Herr **Frick**: Wir sind hier von verschiedenen Richtungen, aber wir wünschen Alle den Frieden. Wir aber nicht allein, der Staat will ihn auch. Die Regierung, welche die Pfarrernennungen zu bestätigen hat, sie hat ein Interesse daran, dass durch die Pfarrernennungen der Frieden in den Gemeinden nicht mehr als es nöthig ist gestört werde. Aus diesen Anschauungen sind die Vorschläge hervorgegangen, welche das Ministerium vor vier Jahren an das Direktorium gerichtet hat und welche hier vor drei Jahren besprochen wurden. Wie nöthig es ist, die Agitation bei Pfarrernennungen in ein richtiges Geleise zu leiten und die Wünsche der Gemeinde auf eine andere Weise denn durch Petitionen und Anhörung der Notabeln zum richtigen Ausdruck zu bringen, das wissen diejenigen am besten, die an den örtlichen Erhebungen sich zu betheiligen haben. Sie sollen dem Direktorium das richtige Material an die Hand geben und kommen oft selbst nicht in's Klare über die wirkliche Lage. Weil Herr E. Petri, auf Grund seiner als Mitglied des Direktoriums gemachten Erfahrungen, die Mängel des bisherigen Verfahrens erkannt hat, darum hat er seine frühere Stellung zur Regierungsvorlage geändert. Man denke doch auch an die Lage eines Pfarrers, der in eine Gemeinde kommt, in welcher während der Vakanz alle Leidenschaften gegen ihn aufgewühlt worden sind. Viel Takt seinerseits und viel Zeit werden erforderlich sein um ihn in die richtige Stellung zu seinen Pflegebefohlenen zu bringen; manchmal wird es beim besten Willen nicht gelingen. Die beiden idealen Ernennungsarten, wie sie Herr Schäffer genannt hat, können als Mittel zur Abhülfe nicht in Betracht kommen. Eine Rückkehr zum System von 1852 ist unmöglich; dieses

ist seit den Verhandlungen von 1872 gerichtet. Zur Ernennung des Pfarrers durch das allgemeine Stimmrecht könnte ich persönlich mich bekennen; ich begreife aber, dass an diese Lösung der Frage zur Zeit nicht zu denken ist. Bleiben wir beim Regulativ von 1872 und suchen wir dasselbe nach Kräften zu verbessern. Schon wieder den Pfarrwahlmodus diskutiren, hat man gesagt. Verbesserungen müssen eben angebracht werden, sobald deren Nothwendigkeit erkannt wird. Und diese Nothwendigkeit wird zugegeben, nicht blos von mir, nicht blos von denen, die bisher meinen Antrag unterstützt haben, sondern von der Regierung selbst. Ich wundere mich nur, dass der Vorschlag des Ministeriums nicht bereits vor drei Jahren allgemeinen Anklang gefunden hat. Hoffentlich nehmen unsere Verhandlungen im nächsten Jahr einen bessern Ausgang. Diese Hoffnung hat mich bewogen, heute meinen Antrag zu stellen. Wäre ich Mitglied des Direktoriums, ich wollte genau informirt sein. Das wäre kein Beweis von grosser Selbstlosigkeit, wenn ein Presbyterialrath sich verletzt fühlte, weil man ihm Vertrauensmänner zur Seite stellt. Ich für mein Theil wäre froh um solche Mitwirkung.

Herr **Schäffer**: Ich nehme nichts zurück von dem, was ich gesagt. Habe ich aber Herrn E. Petri recht verstanden, so würde die Befragung eines verdoppelten Presbyterialrathes die Petitionen und die Befragung der Notabeln ersetzen. Das würde mir einleuchten.

Herr **von Türckheim**: Ich stimme nicht für den Antrag des Herrn Frick gerade um des Friedens willen. Die Tendenz geht immer mehr dahin, die Pfarrernennungen dem allgemeinen Stimmrecht in die Hände zu spielen. Das wäre nicht im Interesse der Kirche noch der Pfarrer. In den Städten mag man den Schwerpunkt in das Votum des Presbyterialrathes legen; auf dem Lande wäre dies unmöglich: die Leute wären ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Wird der Presbyterialrath verdoppelt, so gibt der neugewählte Theil den Ausschlag. Lieber legen wir

die Sache in die Hände des Direktoriums, von welchem wir, wie es mein Kollege Höffel ausgesprochen hat, nur Gerechtigkeit verlangen.

Herr **Back**: Wenn Herr Reuss in dem Umstande, dass mehrere Kollegen hier neu eingetreten sind, und es wünschenswerth sei zu erfahren, ob das neue Ober-Konsistorium in der angeregten Frage den Standpunkt von früher festhält, einen Grund zur Unterstützung des Antrags des Herrn Frick gefunden hat, so hätte ich geglaubt, dass aus dieser Veranlassung eher eine Ablehnung dieses Antrags herzuleiten wäre. Herr Frick will das Ober-Konsistorium heute schon durch eine Abstimmung verpflichten. Was mich betrifft, so würde ich über eine so wichtige Frage ein bestimmtes Urtheil mir nicht bilden können. Ich bin heute nicht in der Lage, für den Antrag Frick zu stimmen; vielleicht übers Jahr, das wäre möglich; heute möchte ich mich nicht binden. Ich könnte nur beistimmen, wenn man eine eingehende Diskussion der Frage auf Grund einer Vorlage des Direktoriums ansetzte. Von der Frage selbst bin ich nicht völlig unberührt geblieben. Ich habe hier mehreren Tagungen beigewohnt als Bezirkspräsident, in welchen die Sache besprochen wurde; habe auch Pfarrernennungen vor mir gehabt und stimme in die Verurtheilung des gegenwärtigen Modus ein.

Ja, es ist oft, wie Herr Reuss mit Recht sagte, eine wüste Agitation, die durch die Pfarrwahlen verursacht wird. Ob das Heilmittel in dem Vorschlage des Herrn Frick gefunden werden kann, ist für mich ein grosser Zweifel. Wenn Sie im Moment der Pfarrernennung eine Wahl zulassen, so kommt ganz von selbst dieselbe Agitation, einerlei ob sie in der Gemeinde selbst entsteht, oder ob sie von aussen hereingetragen wird. Ich würde desshalb vielmehr dahin neigen, wenn eine Erweiterung der Presbyterialräthe zu dem besondern Zweck vorgenommen werden soll, dass diese nicht ad hoc, sondern alle drei Jahre, gleichzeitig mit dem Presbyterialrath gewählt werde. Wir sind, das Ziel betreffend, das wir anstreben, nicht weit von einander;

es handelt sich um die Frage der Zweckmässigkeit. Soll diese erweiterte Vertretung im Moment der Pfarrwahl, oder gleichzeitig mit dem Presbyterialrath gewählt werden? Ich möchte wünschen, dass die Resolution Frick dahin abgeändert würde, dass, ohne eine bestimmte Richtung anzugeben, sie sich begnügte, die Frage des Pfarrwahlmodus auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Herr **Frick** : Ich danke dem Herrn Vorredner für die Erklärung, dass wir in dem angestrebten Ziele nicht weit von einander sind, und ich hege die Hoffnung, dass eine volle Verständigung zum Schluss nicht ausbleiben wird. Die besondere Richtung, in der sich mein Antrag bewegt, ist durch den Erlass der Regierung und durch die Diskussion, die hier über denselben vor drei Jahren stattgefunden hat, bedingt. Ich begehre einfach, dass diese Diskussion noch einmal aufgenommen werde. Nicht von nebensächlicher Bedeutung ist dabei für mich der Umstand, dass eine gewisse Anzahl von neuen Mitgliedern hier eingetreten ist, und dass auch das Direktorium in seiner Zusammensetzung eine Veränderung erlitten hat. Dass Jemand, der meinem Antrag zustimmt, zum Voraus sich die Hände bindet, vermag ich nicht einzusehen. Sie sind nächstes Jahr ganz frei zu bestimmen, ob die erweiterte Vertretung der Gemeinde, die wir im Auge haben, und die anlässlich der Pfarrernennung zu befragen ist, ad hoc oder alle 3 Jahre gleichzeitig mit dem Presbyterialrath gewählt werden soll. Stimmen Sie meinem Antrag zu, so verzichte ich gerne auf den zweiten Satz desselben.

Herr **von der Goltz** : Ich würde nur vorschlagen, den Schlusssatz anders zu fassen, etwa so: und über das Ergebniss in der nächsten Session dem Ober-Konsistorium Mittheilung zu machen.

Herr **Frick**: Ich nehme diese Fassung an.

Herr **E. Petri**: Dem also abgeschwächten Antrag des Herrn Frick wird hoffentlich Jedermann beipflichten können. Eine

bestimmte Vorlage hätte alsdann das Direktorium nicht vorzubereiten, sondern blos die Frage auf's Neue zu erörtern und über das Ergebniss zu berichten. Habe ich aber das Wort ergriffen, so geschah es, um auf eine Aeusserung des Herrn Schäffer einzugehen. Herr Schäffer hat gesagt, dass es ihm einleuchten würde, wenn an Stelle der Petitionen und der Befragung der Notabeln eine erweiterte Vertretung der Gemeinde treten würde. Ja das ist's, was diejenigen vorschlagen, welche nicht wünschen, dass jede Pfarrernennung die Veranlassung zu wüster Agitation sei und den Frieden in den Gemeinden störe. Die Herren Höffel und Türckheim wollen es lieber beim Alten belassen und verlangen nur eins, dass das Direktorium gerecht sei. Ja, das Direktorium will Allen gerecht werden. Allein, wenn wir ein richtiges Urtheil fällen sollen, so müssen wir auch ein richtiges Material zu Händen haben.

Herr **Back:** Es ist sehr schwierig für die neuen Mitglieder, einen Antrag, der nicht vorher schriftlich niedergelegt und mitgetheilt worden ist, so ohne Weiteres zu beurtheilen. Die ganze Begründung des Antrags des Herrn Frick geht darauf hin, dem Vorschlag der Regierung Geltung zu verschaffen. Dieser Vorschlag aber liegt nicht vor; ich kenne dessen Bestimmungen im Einzelnen nicht. Das bestimmte mich zu bitten, diesen Erlass aus dem Antrag ganz heraus zu lassen, damit die Frage, betreffend die Aenderung des Pfarrwahlmodus, den neuen Mitgliedern als eine neue entgegentrete. Ich beehre mich, folgenden Gegenantrag zu stellen:

«Das Ober-Konsistorium wolle beschliessen, das Direktorium aufzufordern, die Frage einer Aenderung des bestehenden Pfarrwahlmodus einer erneuten Prüfung zu unterziehen und das Ergebniss derselben in der nächsten Session mitzutheilen.»

Der Ausdruck ist desshalb so weit, weil ich mich heute nicht festlegen will. Es ist durchaus möglich, dass nach eingehender Prüfung ich zu demselben Ergebniss wie Herr Frick komme.

Ich fühle mich aber ruhiger, wenn wir nächstes Jahr völlig unbefangen an die Frage herantreten.

Herr **von der Goltz**: Ich verstehe die Bedenken des Herrn Vorredners nicht ganz. Die Vorlage der Regierung ist keine res nova. Was die Regierung ausdrücklich in Anregung brachte, eine erweiterte Vertretung der Gemeinde behufs Befragung in Sachen einer Pfarrernennung, wäre eine Einrichtung, gegen deren Zweckmässigkeit in dieser Debatte bisher nur geringer Widerspruch laut geworden ist. Die Antragstellung des Herrn Frick ist darin richtig gegriffen, dass sie durch Heranziehung des Erlasses der Regierung der im nächsten Jahre stattzuhabenden Debatte von vornherein gewisse Schranken zog. Sonst stände die ganze Frage, betreffend die Ernennung der Pfarrer, zur Verhandlung und mit solcher Diskussion möchte ich das Ober-Konsistorium verschont wissen. Ich bitte, den Antrag Frick anzunehmen.

Herr **Frick** erklärt, dem Antrag des Herrn Back nicht beitreten zu können und liest seinen Antrag vor, den er folgendermassen amendirt hat:

«Das Ober-Konsistorium wolle das Direktorium ersuchen, den Erlass der Regierung vom 30. April 1888, betreffend Abänderung in dem bisher bei Pfarrernennungen befolgten Verfahren, nochmals einer gründlichen Erörterung zu unterziehen und über das Ergebniss derselben in der nächsten Session zu berichten.»

Herr **von der Goltz**: Ich schlage vor, dem Antrag des Herrn Frick folgende Fassung zu geben:

«Das Direktorium möge die Frage des Pfarrwahlmodus einer neuen Prüfung unterziehen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Staatsregierung vom Jahre 1888 und von dem Ergebniss in der nächsten Session des Ober-Konsistoriums Mittheilung machen.»

Herr **Frick**: Mit diesem Antrage bin ich einverstanden.

Herr **Back**: Herr von der Goltz hat mich missverstanden. Ich bin der Regierungsvorlage nur insoweit nahegetreten, als dieselbe eine Möglichkeit zur Lösung der Frage vorschlägt, welche jedoch andere Möglichkeiten nicht ausschliesst. Keineswegs beabsichtige ich, der Diskussion im nächsten Jahre keine Schranken zu setzen. Ich will blos den sieben oder acht neuen Mitgliedern des Ober-Konsistoriums Gelegenheit geben, völlig unbefangen der Frage einer Aenderung des Pfarrwahlmodus entgegenzutreten. Soviel kann ich jetzt zum Voraus sagen, dass weder das Recht des Direktoriums noch dasjenige der Regierung in Frage steht, sondern dass sich die Diskussion im Wesentlichen um den Punkt drehen wird: In welcher Weise wird die Meinung der Gemeinde zum richtigen Ausdruck gebracht? Diese Frage kann meines Erachtens erörtert werden, ohne an die Regierungsvorlage anzuknüpfen. Was die Herren Frick und von der Goltz wollen, wird durch meinen Antrag erreicht.

Herr **Frick**: Herr Back stellt die Frage zu unbestimmt, als dass ich seinem Antrage beitreten könnte. Wäre wenigstens gesagt, dass es sich um eine Verbesserung des Regulativs von 1872 handelt, dann wäre eine Verständigung eher möglich gewesen. Ich bitte desshalb, über den Antrag des Herrn von der Goltz stimmen zu lassen. Meinen Antrag ziehe ich zurück.

Herr Präsident **Petri**: Es liegen somit zwei Anträge zur Abstimmung vor, derjenige des Herrn Back und derjenige des Herrn von der Goltz. Ich lasse zunächst über den Antrag des Herrn Back abstimmen.

Derselbe wird abgelehnt.

Der Antrag des Herrn von der Goltz wird mit 13 Stimmen angenommen.

§ 22. Drei Amtsjubiläen.

Dem Antrage der Kommission, betreffend Beglückwünschung des Pfarrers Dr. theol. Gerold in Vendenheim, welcher in aller Stille sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum gefeiert hat, wird allgemein zugestimmt.

§ 23, Pfarremeritatsgesellschaft,

§ 24, Errichtung neuer Pfarrstellen,

§ 25, Zutheilung der Protestanten Augsburgischer Konfession in Metz und Umgegend,

§ 26, Zutheilung der Protestanten Augsburgischer Konfession in Mülhausen,

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 27. Aufhebung des Simultaneums.

Herr **Bastian** will die im Kommissionsberichte angeführte von ihm herrührende Aeusserung erklären. Das Simultaneum vergleicht er zwei Miethern, die zusammen in einem Hause wohnen und gelernt haben, sich in einander schicken. Reibungen zwischen den beiden Konfessionen sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn jeder Theil seine Kirche hat. Im Uebrigen erklärt der Redner, er habe nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, welche einem raschen Vorgehen in Sachen der Aufhebung des Simultaneums entgegentreten. Desshalb sei er selbst gegen diese Aufhebung nicht.

§ 28. Bürgerglocke von Neuweiler.

Herr **E. Petri** spricht die Erwartung aus dass die Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem den Protestanten in Neuweiler günstigen Sinne ausfallen werde.

§ 29, Französischer Gottesdienst in Colmar,

§ 30, Butzerfeier,

§ 31, Lehrerinnenseminar,

§ 32, Aufschliessung der Pfarreien,

§ 33, Legate und Schenkungen,

§ 34, Staatszuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten,

§ 35, Evangelisationssteuer,

§ 36, Kollekte für Kirchenbauten,

werden ohne Bemerkung angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Es bleibt vom Generalbericht noch § 18 zu erledigen in Verbindung mit Nr. 5 der Tagesordnung: Berathung der Anträge der theologischen Fakultät, betreffend die Abänderung mehrerer Artikel des Regulativs vom 29. Juni 1887. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Herr **Holtzmann**, Berichterstatter, verliest nachstehenden Bericht:

Der Generalbericht des Direktoriums bringt in § 18 A Nachweise über die Resultate der beiden letzten Vornahmen der ersten theologischen Prüfung, welche allerdings fast noch mehr als die bezüglichen früheren Mittheilungen geeignet sind, unter den Kandidaten Bestürzung, in weiteren Kreisen Befremden hervorzurufen. Uebrigens ergieng es der Prüfungskommission selbst nicht viel besser; wir wissen, dass sie beidemal wenigstens bezüglich einzelner Fälle kein Hehl daraus gemacht hat, wie sehr sie sich von derartigen Resultaten überrascht, ja peinlich betroffen fühlte. Sie hat sich aber bei diesen Eindrücken nicht etwa schliesslich beruhigt und gesagt: «Es ist nun einmal so», sondern sie hat eingehende Verhandlungen der Fakultat veranlasst, welche der Frage gelten: «Wie kann es anders werden?» Die Frucht dieser Verhandlungen liegt vor in jenen Anträgen auf Abänderung einiger die erste Prüfung betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche, welche vorgestern zur Verlesung gekommen sind. Dieser Uebelstand ist so allgemein bekannt und so peinlich empfunden worden, dass das Direktorium selbst sich verpflichtet glaubte, darauf als auf den eigentlichen wunden Punkt hinzudeuten, und zwar sollte zufolge

einer an uns gelangten Kundgebung des Direktoriums (1) das Thema der wissenschaftlichen Arbeit von der Fakultät gestellt werden, (2) als ein einheitliches und gleiches für eine Mehrzahl von Kandidaten und (3) zugleich unter Bestimmung einer Frist, während welcher die Arbeit zu fertigen ist. Diese Vorschläge des Direktoriums treffen vollkommen zusammen mit den Vorschlägen der Fakultät, welchen zufolge die Prüfungskommission für alle Kandidaten ein einheitliches, binnen acht Wochen zu erledigendes Thema stellen würde, so dass auch bezüglich der Beurtheilung der eingereichten Bearbeitungen dieses Themas ein denkbar höc' ster Grad von Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit gewährleistet erscheint. Der innerhalb der Kommission erwogene Vorschlag, an Stelle eines einheitlichen Themas drei Themata zur Auswahl vorzuschlagen, hat Einiges für sich, stellt aber gerade das besprochene Resultat der gleichmässigen Beurtheilung wieder in Frage. Zieht man noch weiterhin in Betracht, dass die von der Prüfungskommission gewählten Aufgaben sich selbstverständlich im Bereich eines Durchschnittsmasses von Wissen halten werden, dessen Erreichbarkeit schon durch die voraussetzungsweise gehörten Vorlesungen gesichert ist, und dass die Bearbeitung unter Zuziehung aller beliebigen Hülfsmittel zu Hause in aller Musse erfolgen kann, so wird man die Zumuthung nicht zu hoch finden. Es soll aber durch die fragliche Arbeit bewiesen werden, dass der Kandidat im Stande ist, eine beliebige, innerhalb des Umfanges seiner Studien gelegene Aufgabe methodisch korrekt anzufassen. Die Aenderungsanträge bezwecken also sämmtlich, gewisse Uebelstände zu beseitigen, welche zu dem schlechten Ausfall so mancher Kandidatenprüfungen der letzten Jahre beigetragen haben dürften.

Erstlich kommt in Betracht die nachzuholende hebräische Maturität. In dieser Beziehung bedarf die bisherige Fassung einer Verdeutlichung und Verschärfung. Es ist immer noch vorgekommen, dass Studenten die betreffende Prüfung bis in das 5. oder 6., ja sogar 8. Semester hinauszuschieben wussten.

Thatsächlich kommt kein rechter Ernst in das weitere Studium, so lange der Eingangszoll des Hebraicums nicht bezahlt worden ist. Daher die Androhung der Sistirung der Anrechenbarkeit weiterer, auf der Universität zugebrachter Semester vom dritten, bezw. vierten an bis zu demjenigen, an welchem der fragliche dunkle Punkt endlich vom Horizonte verschwunden sein wird. Uebrigens beweisen einzelne Beispiele, dass das in der hebräischen Nachprüfung erforderliche Mass von Wissen im Laufe eines einzigen Semesters recht wohl errungen werden kann.

Zweitens handelt es sich um die sog. These. Nicht wenige Kandidaten haben ganze Semester und sogar Jahre zur Ausarbeitung einer solchen gebraucht, ohne dass das Resultat in einem angemessenen Verhältnisse zur aufgewendeten und für das sonstige Studium verlorenen Zeit gestanden hätte. Schon die Auswahl eines Themas verursachte nicht selten Schwierigkeiten und mancherlei Schwankungen. Die Frist für die Bearbeitung soll so gelegt werden, dass weder das Hören von Vorlesungen noch die Vorbereitung zur Prüfung dadurch beeinträchtigt wird. So bleibt für den, welcher z. B. den normalen Weg gehend im siebenten Semester sich meldet, das achte zu dem angegebenen Zweck frei. Denn die Arbeit wird bei Annahme der von der Kommission vertretenen Fakultätsvorschläge stets in den Ferien gefertigt werden; diejenigen aber, deren eingelieferte Arbeiten etwa zurückgewiesen werden sollten, werden davon so rechtzeitig in Kenntniss gesetzt werden können, dass sie im Stande sind, sich am nächsten 1. Februar oder 1. Juli abermals anzumelden.

Drittens soll die venia concionandi künftig ordnungsmässig von der günstigen Erledigung der ersten Prüfung abhängig sein. Es sollte nicht vorkommen, dass Kandidaten, welche bereits Land auf Land ab auf Kanzeln gestanden haben, nachträglich weil sie keine Prüfung leisten können und in Folge dessen von dem theologischen Studium abspringen, das Kanzelrecht wieder entzogen werden muss. Gerade das viele Predigen,

bevor der Schulsack gefüllt und Stoff gesammelt ist, das wiederholte Auftreten mit einer und derselben Predigt an verschiedenen Orten, die unvermittelt in das Studium hereinfallende Nöthigung zu oft ganz unvorbereitetem Predigen, die schnelle Gewöhnung an rasche, oberflächliche, minderwerthige Arbeit für die Kanzel, das Alles schädigt die Kandidaten ganz erheblich, und zwar keineswegs blos an der Zeit, die ihnen abhanden kommt. Nicht einmal den Leistungen auf der Kanzel beim Examen ist solche Vorübung erfahrungsmässig von Nutzen gewesen. Wo Aushilfspredigten honorirt werden, da muss die Versuchung zu gewohnheitsmässigem Predigen vollends abgeschnitten werden. Daher obiger grundsatzmässiger Vorschlag, welcher ja den Kirchenbehörden nicht verwehren kann, in einzelnen, bestimmt angezeigten Nothfällen solche Studirende, bei welchen die geschilderten Nachtheile weniger zu befürchten sind, hier und dort mit speziellen Weisungen zur Leistung von Aushülfe zu versehen. Schliesslich ist die Kommission in Uebereinstimmung mit der vorgestrigen Erklärung des Herrn Präsidenten des Direktoriums der Ansicht, es sei dieser dritte Punkt nicht in der Form eines Zusatzes zu Artikel 16 (Fakultätsantrag), sondern in der eines Zusatzes zu Artikel 1 zu erledigen, welcher künftighin lauten würde: Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben, und zwar erfolgt die erste pro licentia concionandi, die zweite pro ministerio.

So weit gehen die Anträge der Fakultät, wie die Kommission sich dieselben durchweg angeeignet hat. Indem wir auch dem Ober-Konsistorium anempfehlen, wo möglich die gleiche bejahende Stellung dazu einzunehmen, erlauben wir uns nur noch die Frage anzuregen, ob es nicht räthlich erscheine, die Modifikation des Regulativs auch auf alles dasjenige auszudehnen, was die Artikel 11 und 14 über die Predigt innerhalb der ersten Prüfung bestimmen, indem sie dieselbe zu einem selbstständigen Theil erheben und sie in den öffentlichen Gottesdienst

verlegen. Zur Erbauung der Gemeinde dienen sie thatsächlich nur in seltenen Fällen, in nicht wenigen dagegen zum Anstoss. Es tauchte daher im Schoosse der Kommission der Vorschlag auf, anstatt der öffentlichen Predigt Fertigung eines Predigtentwurfes in Form einer fünften Klausurarbeit zu verlangen, wodurch auch die Fassung der Artikel 12 und 15 berührt würde. Sofort auf diesen Vorschlag einzugehen, möchte die Kommission dem Ober-Konsistorium keineswegs nahe legen, da man am zweckmässigsten sowohl die Entscheidung der Sache selbst als auch die neue Formulirung der betreffenden Paragraphen von einem zwischen Direktorium und Fakultät zu erzielenden Einverständnisse abhängig machen wird. Für uns aber würde es jetzt genügen zu erklären, dass, falls die beiden genannten Stellen sich zu einem Antrage in der angedeuteten Richtung vereinigen könnten, die Genehmigung von Seiten des Ober-Konsistoriums nicht mehr erst besonders eingeholt, also die ganze Angelegenheit nicht etwa bis zur nächsten Tagung verschleppt zu werden brauchte. Die Nachtheile und Schäden, um deren Beseitigung es sich handelt, verlangen möglichst unverzügliche Remedur, und lieber würde die Kommission auf diesen letzten Theil ihrer Anträge Verzicht leisten, als dass sie dadurch die sichere und rasche Erledigung der ganzen Angelegenheit ernstlich in Frage gestellt sehen möchte.

Herr Präsident **Petri**: Die allgemeine Debatte ist eröffnet.

Herr **Höffel**: Das Ergebniss der ersten theologischen Prüfung, das uns im Generalbericht mitgetheilt wird, ist sehr betrübend. Und zwar ist dies keine vorübergehende Erscheinung. Seit das neue Regulativ besteht, hat sich das Resultat stets verschlimmert. Es wird uns gestattet sein, nach der Ursache zu fragen. Die Kirche ist auf die theologische Fakultät bezüglich der Rekrutirung ihrer Diener angewiesen. Die theologische Fakultät liefert aber die nöthigen Diener nicht. Soll man zu fremden Kandidaten seine Zuflucht nehmen? Das Direktorium hat dies im letzten Jahre thun müssen. Es scheint mir aber

dieser Weg nicht der richtige zu sein, zumal wir genug einheimische Studenten haben. Von den Semesterexamen, welche von Einigen als ein Mittel zur Abhülfe gepriesen werden, will ich jetzt nicht reden, ebensowenig wie vom Militärwesen, welches den Theologen während eines Jahres und manchmal noch durch spätere Uebungen an seinem Studium hindert. Letzteres trifft ja auch für die Studenten der anderen Fakultäten zu. Frage ich aber nach dem Ergebniss der Prüfungen in den anderen Fakultäten, so gestaltet sich der Vergleich höchst ungünstig für die Theologen. In der medizinischen Fakultät z. B. beträgt die Zahl der Durchgefallenen 29 %, während dieselbe Zahl für die Theologen auf 45 % steht. Ich kann nicht annehmen, dass die Theologen weniger arbeiten; aber ich kann auch nicht annehmen, dass die Theologie ein so trockenes Studium sei, dass Liebe und Lust zur Arbeit abhanden gehen. In den Anträgen der Fakultät erblicke ich ein erstes praktisches Mittel zur Abhülfe. Ich schliesse mich denselben gänzlich an.

Herr **Holtzmann**: Dem Herrn Vorredner gegenüber muss ich bemerken, dass der theologische Studieneifer an unserer Universität eher mit demjenigen anderer Fakultäten, als gerade mit demjenigen der Mediziner verglichen werden kann. Dafür sind wir aber auch im Vergleiche mit ihnen übel daran was praktische Uebungsstätten betrifft. Ein theologisches Predigerseminar ist es, was uns Noth thut. Des Weiteren hat der Herr Vorredner, um zu zeigen, wie schlimm es gegenwärtig mit den Kandidatenprüfungen steht, auf die besseren Zustände vor 10 Jahren zurückgegriffen. Ich bin in der Lage, noch ein weiteres Decennium zu überschauen. Als ich im Herbst 1874 eine Stelle hier antrat, traf ich folgende Sachlage an. Zu Ostern 1873 hatten sich 3 Kandidaten gestellt, von welchen 2 durchfielen. Zu Herbst desselben Jahres fielen von 9 Examinanden 7 durch. Endlich zu Ostern 1874 hatten sich 11 Kandidaten gemeldet,

von welchen 2 im Laufe der Prüfung sich zurückzogen, 3 andere durchfielen. Diesmal also war gerade nur die absolute Majorität glücklich gewesen. Angesichts dieser Prozentsätze sind die Dinge nicht schlimmer, sondern besser geworden. Auch die Klage über mangelnde Kandidaten für den Kirchendienst wird nicht lange anhalten. In der soeben abgeschlossenen Osterprüfung sind von 12 Kandidaten, welche in die Prüfung eintraten, 10 bestanden, darunter auch erstens gerade die 3, welche in dem Berichte des Direktoriums als in der Herbstsession 1891 durchgefallen erscheinen, sofern von den 10 Angemeldeten nur 5 in die schriftliche und 4 in die mündliche Prüfung eintraten, von diesen 4 aber nur Einer bestanden hat; zweitens der Eine, welcher in dem Berichte des Direktoriums als in der Frühjahrsprüfung 1891 durchgefallen erscheint, sofern von den 8 Angemeldeten nur 4 in die Prüfung überhaupt eintraten und 3 unter ihnen bestanden. Somit dürfte der wirkliche Schaden der beiden letzten Prüfungen als durch die allerneueste ausgeglichen erscheinen. Von 4 Kandidaten haben 3 ein halbes, einer ein ganzes Jahr länger dem Studium gewidmet, als von vornherein beabsichtigt war.

Allerdings hat es auch an schwereren Fällen nicht gefehlt. Es ist bis auf die unmittelbare Gegenwart vorgekommen, dass einzelne Kandidaten entweder schon um der eingereichten Arbeiten willen von vornherein zurückgewiesen wurden oder dass sie sich der Prüfung zwar wiederholt unterzogen, aber nur um definitiv durchzufallen. Letzteres ist auch kein Novum. Gleich 1873 ist ein solcher Fall vorgekommen, 1879 ein zweiter. Gehäufte Fälle traten freilich erst seit 5 Jahren ein. Zugleich aber hat es sich innerhalb derselben Frist je länger desto mehr so gemacht. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass sich das Geschick solcher, welche schliesslich untauglich befunden werden, jetzt viel rascher entscheidet als früher, wo, weil nur ein bis zum Schlusse durchgemachtes Examen Veranlassung zum völligen Durchfallen geben konnte, es möglich war, dass durch beständig

wiederholtes Ansetzen, welchem ein ebenso häufiges Sichzurückziehen in den verschiedensten Stadien der Prüfungsordnung folgt, die ganze Angelegenheit trotz aller Aussichtslosigkeit sich in ungemessene Länge hinauszog und auf solche Weise gerade da, wo ein rascher Entschluss am Platze gewesen wäre, eine kostbare Lebenszeit unwiderbringlich und resultatlos verloren gieng. Wer hierzulande keine Aussicht hat, die erste theologische Prüfung zu bestehen, der kann es jetzt bald erfahren: immerhin ein verhältnissmässiger Vortheil.

Herr **E. Petri**: So weit ich mir ein Urtheil bilden kann, so sind die unglücklichen Resultate der ersten theologischen Prüfung nicht darauf zurückzuführen, dass zu hohe Anforderungen an die Examinanden gestellt werden. Wenn dem Ober-Konsistorium ein Einfluss auf die Prüfungskommission zusteht, so möchte ich diesen dahin geltend machen, dass unter keinen Umständen ein geringerer Massstab als bisher angelegt werde. Arbeiten muss der Student. Er muss wissen, dass er nicht auf der Universität ist um des Vergnügens willen, sondern um sich auf den späteren Lebensberuf allen Ernstes vorzubereiten. Ein strenges Examen am Schluss bringt ihm dies zum Bewusstsein. Bei den Juristen ist es in dieser Hinsicht nicht besser bestellt; der Prozentsatz der Durchfälle wird ungefähr derselbe sein wie bei den Theologen. Vor wenig Tagen fand das höhere juristische Examen statt; auf 4 hat 1 bestanden. Auch da will man den jungen Leuten einschärfen, dass nur beharrliche Arbeit zum Ziele führt. Bei den Theologen ist die Strenge um so eher anzuwenden, als die Zahl der Theologie-Studirenden zugenommen hat.

Herr **Gerold**: Ich stimme ganz mit der durch den Herrn Vorredner gestellten Forderung überein, dass das Programm für die erste theologische Prüfung nicht vermindert werde, wenn ich mich gleich nicht damit einverstanden erklären kann, dass das Schlussexamen den Studenten einen heilsamen Schrecken einflössen soll. Bange machen ist unter allen Umständen ein

schlechtes Erziehungsmittel. Bei den Theologen müssen höhere Motive obwalten. Nicht aus Furcht, im Schlussexamen nicht zu bestehen, überhaupt nicht um des Examens willen soll der Theologe arbeiten, sondern aus Lust und Liebe zur heiligen Sache, in edler Begeisterung für seinen künftigen Beruf. Dieser ist der schönste, dem ein junger Mann sich weihen kann. Dieses Bewusstsein in ihm wecken, das hohe Ziel, das zu erreichen ist, als ein des Erstrebens würdiges darstellen, den Weg andeuten, der zum Ziele führt, in dieser Weise muss auf den Theologen eingewirkt werden, damit er freudig seinem Studium obliege und in demselben vorwärts komme. Es soll später der Theologe auf die Kanzel steigen und soll die Gemeinde erbauen und soll die Sittlichkeit, das Pflichtgefühl des Einzelnen stärken. Da muss doch bei ihm selbst dieses Pflichtgefühl immer mehr gestärkt werden, nicht blos durch die Furcht vor dem Examen, sondern vielmehr durch den Geist der Selbstzucht, der innern Kraft, die sich des Zieles bewusst ist, nach welchem sie strebt und Alles daran setzt, es zu erreichen. Die Professoren können diesen Geist nicht einhauchen, aber sie können ihn pflegen und stärken. Was an dem Ausfall dieser Prüfungen, über welche berichtet wird, am meisten zu beklagen ist, liegt nicht darinnen, dass Manche unter den Examinanden nicht gehörig instruirt waren, sondern in dem Mangel an Energie, an innerer geistiger Kraft, der bei Etlichen zu Tage trat. Die Angst vor dem Examen braucht nicht erst geweckt zu werden; sie ist da und zwar in hohem Grade; und das ist es eben, was einen betrübenden Eindruck macht.

Es ist nun seit einer Reihe von Jahren hingewiesen worden auf den kläglichen Ausgang der Examina. Mittel zur Abhülfe werden in den uns vorliegenden Anträgen der theologischen Fakultät geboten, welche wir aus vollstem Herzen empfehlen können. Ganz gewiss haben viele viel Zeit verloren, dass sie die Ablegung der hebräischen Maturität verschleppten. Das vorgeschlagene Mittel wird dieser Fahrlässigkeit vorbeugen. Mit

der These ging es nicht anders; da hat Mancher ein oder zwei Jahre darauf verwandt zum Nachtheil seines übrigen Studiums. Und wie oft mag es vorgekommen sein, dass Einer einen Gegenstand wählte und wieder fallen liess. Darum muss auch der zweite Vorschlag als besonders wichtig und gut begrüsst werden. Dann aber ist es ganz besonders von Bedeutung, dass die venia concionandi nicht mehr vor Ablegung des ersten Examens ertheilt werden soll. Ist viel Zeit verloren gegangen für Maturität und These, so ganz besonders durch das Predigen, besonders wenn es so getrieben wurde, dass die Studenten jeden Sonntag predigten um honorirt zu werden. Dass so jener Geistesrichtung Vorschub geleistet wurde, welche das Amt ansieht als eine zu melkende Kuh, das ist neben dem Verlust an Zeit ein weiterer Nachtheil gewesen. Dann aber haben sich diese jungen Leute daran gewöhnt, weil sie an eigenem Stoff noch zu arm waren, gedruckte Predigten sich zuzustutzen und von Kanzel zu Kanzel zu kolportiren. Dadurch ist alles dasjenige, was so wichtig für sie ist, selbst denken und dem Gedanken den geeigneten Ausdruck geben, das ist ihnen abhanden gekommen. Man hat oft wahrgenommen, dass gerade diejenigen, welche am meisten gepredigt hatten, in der Examenpredigt am schlechtesten bestanden. Darum ist dieser dritte Vorschlag ganz besonders zur Annahme zu empfehlen. Wohl wird eine praktische Schwierigkeit nicht ausbleiben. Die Kirche braucht alljährlich eine Anzahl von Osterassistenten, welche dem Pfarrer, zu welchem sie gesandt werden, auch mit Predigen aushelfen sollen, und auch sonst im Laufe des Jahres kann es vorkommen, dass ein Pfarrer einer Aushülfe bedarf, welche benachbarte Kollegen ihm nicht leisten können. Dass und wie in diesen Fällen zu helfen ist, darüber kann die Sorge getrost dem Kirchenregiment überlassen werden.

Die Kommission hat noch einen anderen Vorschlag gemacht, der allerdings zuerst noch mit der Fakultät berathen werden

müsste. Die Probepredigt im ersten Examen sollte schwinden, wie früher die Probekatechisation geschwunden ist. Diese Probepredigt wird vor der Gemeinde gehalten. Ich habe deren manche gehört und die Gemeinde bedauert, die es mitanhören musste. Mit solcher Misshandlung sollte man die Gemeinde verschonen. Man setze statt dessen eine Klausurarbeit mehr ein. Bevor der Kandidat eine Predigt vor der Gemeinde hält, beweise er zuerst, dass er gelernt hat eine Predigt zu machen. Dies wird besser erkannt, wenn er da sitzt, allein mit seinem Testament, und seinen Predigtentwurf ausarbeitet, als wenn er mit einer vielleicht abgeschriebenen oder wenigstens von fleissigem Quellenstudium Zeugniss ablegenden Predigt auf die Kanzel tritt. Auch dieser Vorschlag wäre zur Annahme zu empfehlen.

Herr **E. Petri**: Bezüglich der Probepredigt möchte ich eine Bemerkung machen. Durch Ablegung des ersten Examens sollen die Kandidaten die venia concionandi erwerben. Dass sie eine Predigt machen können, dafür können sie den Beweis in einer Klausurarbeit liefern, nicht aber dass sie die Predigt zu halten im Stande sind. Die Form des Vortrags ganz zu vernachlässigen, geht doch auch nicht an. Man muss doch sehen, wie sich der junge Prediger auf der Kanzel benimmt. Sollte nicht die Probepredigt dennoch beigehalten werden, wenn sie auch nicht vor der versammelten Gemeinde gehalten würde. Auch bezüglich des dritten Vorschlags muss ich einen Vorbehalt machen. Der Herr Vorredner hat gesagt, dass das Kirchenregiment schon dafür zu sorgen wissen werde, dass die Pfarrer, die einer momentanen Aushülfe bedürfen, eine solche erhalten. Dazu wird aber das Direktorium Theologen haben müssen, über die es verfügen kann, und die ihm die Fakultät namhaft macht. So hat es die Kommission wohl verstanden. Aber das muss ausdrücklich gesagt werden und zwar im Regulativ selbst, damit nicht dieses später uns entgegengehalten werden könne.

Ein weiterer Absatz in Art. 1 könnte hierüber das Weitere bestimmen.

Herr **Renaud**: Ich unterstütze was der Herr Vorredner über die Probepredigt gesagt hat. Diese darf nicht ganz in den Hintergrund treten. Die Prüfungskommission muss den Kandidaten auf die Kanzel gehen und auf der Kanzel stehen sehen und ihn auf der Kanzel sprechen hören. Bei uns in Speyer ist die Kommission mit allen Examinanden in die Kirche gegangen. Jeder Kandidat hielt seine Predigt, bis der Vorsitzende das Zeichen zum Aufhören gab. Eine praktische Leistung sollte auch im ersten Examen nicht fehlen.

Herr **Holtzmann**, Berichterstatter: Was das Eine betrifft, die Verwendung von Studenten zu momentaner Aushülfe, so sollte das Direktorium den betreffenden Paragraph formuliren und der Fakultät mittheilen. Was das Andere betrifft, so ist mit Recht darauf hingewiesen, dass es auch darauf ankommt, welch eine Figur der Kandidat auf der Kanzel macht. In dieser Beziehung dürfen sie sicher sein, dass den gemachten Bemerkungen in irgend einer Form Rechnung getragen werden wird. So leicht wird sich die Sache allerdings nicht einrichten lassen. Einstheils hat die Gemeinde kein Interesse an diesen Vorträgen; anderstheils ist es misslich, den Kandidaten vor einer leeren Kirche predigen zu lassen. Hoffentlich wird es dem Direktorium und der Fakultät gelingen, das Richtige zu finden.

Ich will nicht schliessen, ohne Herrn Gerold für die warme Unterstützung gedankt zu haben, welche er den Anträgen der Fakultät gewidmet hat. Was Herr Gerold gesagt über den Geist, der den Theologen beseelen soll, und dessen Pflege und Stärkung den Professoren obliegt, kann ich nicht ganz ohne Erwiderung lassen. Nicht als ob ein Zweifel darüber obwaltete, wie diese Worte werden aufgenommen und verstanden werden. Aber es sind doch hohe Ideale, die dem Herrn Redner bei seinen Ausführungen vorgeschwebt haben. Ja zum Ideal des Lehrers gehört eine personbildende Macht. Das ist so wahr, dass es für

jeden Stand zutrifft. Dieses Ideal in Ehren, wird zugegeben werden müssen, dass die Wirklichkeit demselben stets nur mehr oder weniger entspricht, und dass auch von den Professoren der Theologie nicht mehr gefordert werden kann, als das Ideal gewollt zu haben.

Herr Präsident **Petri**: Die Generaldebatte ist zur Spezialdebatte geworden. Wäre es nicht an der Zeit jeden einzelnen Antrag zur Debatte zu stellen und darüber abzustimmen.

Herr **Back** will noch über das einheitliche Thema, das sämmtlichen Kandidaten zur Bearbeitung aufgegeben werden soll, sein Bedenken aussprechen. Wird dadurch nicht die Selbständigkeit beeinträchtigt? Ich denke jetzt nicht daran, dass Einer vom Andern abschreiben kann, noch dass der Eine durch den Andern sich inspiriren lässt. Es wird aber unvermeidlich sein, dass diese Schicksalsgenossen in einen gewissen Gedankenaustausch treten, und für den Referenten wird es sehr schwer sein zu unterscheiden, was in der Arbeit Eigenes steckt. So viel mir bekannt ist, kommt es auch bei den andern Fakultäten nicht vor, dass dasselbe Thema allen Examinanden aufgegeben wird. Hat die Stellung des einheitlichen Themas zum Grund eine gleichmässigere Beurtheilung der Arbeiten, so ist für mich dieser Grund kein zwingender. Die Examinatoren werden es schon verstehen, auch bei verschiedenen Gegenständen den gleichen Massstab anzulegen.

Herr Präsident **Petri**: Ich stelle nun die Anträge der Fakultät, einen nach dem andern zur Debatte und zur Abstimmung.

Der erste Antrag bezieht sich auf Art. 1 des Regulativs und bezweckt, das Kanzelrecht durch die erste Prüfung erwerben zu lassen. Dem Art. 1, welcher bisher lautet: «Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben» wäre zu dem Zweck folgender Zusatz beizufügen: *«und zwar erfolgt die erste pro licentia concionandi, die zweite pro ministerio»*.

Herr **E. Petri**: Hier sollte die Befugniss des Direktoriums ausgesprochen werden, über die Theologie-Studirenden zur Aushülfe der Pfarrer in gewissen Fällen zu verfügen.

Herr **Holtzmann**, Berichterstatter, erklärt sich einverstanden, glaubt jedoch, diese Bestimmung fände am besten bei Art. 16 ihren Platz.

Herr **von der Goltz**: Der fragliche Beschluss mag gefasst werden; er gehört aber nicht in das Regulativ! Dieses handelt von der Befähigung zum Pfarramte und nicht von dem Kanzelrecht. In ganz Deutschland wird zwischen der licentia concionandi und der Befugniss, in einzelnen Fällen eine Predigt zu halten, ein wesentlicher Unterschied gemacht. Letztere wird von dem Superintendenten und immer nur für bestimmte Fälle ertheilt, während die licentia concionandi, welche durch die erste Prüfung erworben wird, das eigentliche Kanzelrecht involvirt.

Herr **E. Petri** erklärt sich damit einverstanden, dass die Sache nicht ins Regulativ komme, in der Voraussetzung, dass sie vom Direktorium im Einverständniss mit der theologischen Fakultät werde geregelt werden.

Der erste Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Der zweite Antrag bezweckt eine Aenderung des Art. 7. Derselbe lautet jetzt: «Nach Vollendung der akademischen Studien haben sich die Studirenden alsbald zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums erforderlich». In diesem Artikel soll der erste Satz geändert werden und heissen: «*Frühestens am Schluss des siebenten Semesters* haben sich die Studirenden zur Prüfung zu melden». Der zweite Satz bleibt unverändert.

Der zweite Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Der dritte Antrag bezieht sich auf die bei Art. 8 anzubringenden Aenderungen. Dieser Artikel soll künftighin folgendermassen lauten:

Die Meldungen sind bei dem Direktorium beziehungsweise dem reformirten Konsistorium zum 1. Februar oder 1. Juli *frühestens im Laufe des siebenten Studiensemesters der Kandidaten* schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens *am Schlusse des zweiten Semesters, und von dem, welcher im ersten Jahre seiner Militärpflicht genügt, am Schlusse des dritten Semesters erworben sein muss, widrigenfalls alle folgenden Semester bis zur Erlangung der hebräischen Maturität bei den gesetzlich geforderten acht Studiensemestern nicht in Anrechnung gebracht werden.*

2. Die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen soll, dass der Kandidat Vorlesungen, beziehungsweise praktische Uebungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und des Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat.

3. — Im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.»

Der dritte Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Der vierte Antrag bezieht sich auf die These und bezweckt eine Aenderung des ersten Absatzes des Art. 9. Dieser soll lauten:

«Ist betreffs der der Meldung beiliegenden Zeugnisse nichts zu erinnern, so wird durch Vermittlung des Direktoriums, be-

ziehungsweise des reformirten Konsistoriums, den sämmtlichen Kandidaten ein von der Prüfungskommission gestelltes Thema mitgetheilt, welches dieselben in einer Frist von 8 Wochen zu bearbeiten und abzuliefern haben. Die eingelieferten Arbeiten werden an den Vorsitzenden der Prüfungskommission übersendet.»

Der zweite Absatz des Art. 9 bleibt unverändert.

Herr **E. Petri** theilt die von Herrn Back ausgesprochenen Bedenken gegen dasselbe Thema, das für sämmtliche Kandidaten zu stellen wäre. Wenn alle dasselbe Thema behandeln, so brauchen alle dieselben Hülfsmittel. Wo diese hernehmen?

Herr **Holtzmann,** Berichterstatter, verkennt nicht, wie gewichtig diese und andere Gründe sind, welche bereits in der Kommission vorgebracht wurden und behält sich vor, dieselben der Fakultät mitzutheilen. Inzwischen könnte der Antrag der Fakultät in seinem Wortlaut immerhin angenommen werden.

Herr **Back**: Die vorgelesene Fassung wird erlauben, verschiedene Themata zu geben. Der Kommissionsbericht hatte meine Auffassung provozirt.

Herr **von der Goltz** wollte dasselbe konstatiren. Die Kommission ist offenbar durch die Resolution des Direktoriums dazu gekommen, den Antrag der Fakultät so zu verstehen. Die gegen das einheitliche Thema laut gewordenen Einwürfe sind belangreich und verdienen Beachtung. Lassen Sie uns den Text der Fakultät annehmen im Vertrauen, dass fernere Verhandlungen mit der Fakultät eine weitere Klärung und ein Einverständniss erzielen werden.

Herr **E. Petri**: Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Annahme der Fassung des Antrags eine Zustimmung zu den Erwägungen des Kommissionsberichtes nicht involvirt.

Der vierte Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr **Holtzmann,** Berichterstatter: Soll Art. 16 einen Zusatz erhalten? Meines Erachtens wäre es überflüssig.

Herr **von der Goltz**: Das Ober-Konsistorium kann einen besonderen Beschluss fassen.

Herr **Back**: Man lasse das Regulativ, wie es ist. Befugnisse des Direktoriums kann es nicht berühren.

Herr **E. Petri**: Ist es klargestellt, dass nach der Meinung des Ober-Konsistoriums das Recht des Direktoriums über die Theologie-Studirenden zu verfügen, gewahrt ist, so verzichte ich darauf einen förmlichen Antrag zu stellen.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Wir haben über § 17 noch nicht abgestimmt. Die Kommission stellt zu demselben den Antrag, dass die zweite theologische Prüfung betreffend, der Zweck dieses Examens nicht aus den Augen gelassen und die praktische Verwerthung des Erlernten im Dienst der Kirche betont werden möge. Auch soll die Prüfung im Hebräischen in diesem Examen verschwinden.

Herr **Holtzmann**: Meine persönliche Ansicht ist es, wenn ich mich mit dem Antrag der Kommission einverstanden erkläre. Der wissenschaftliche Ballast ist vom zweiten Examen zu entfernen. Zu diesem wissenschaftlichen Ballast gehört auch das Hebräische. Der Ort, wo diese Frage in Fluss gebracht werden könnte, wäre die Pastoralkonferenz.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über den Antrag der Kommission zu § 17 abstimmen.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Wir gehen nun zum Kommissionsbericht über den Bericht des Direktoriums, betreffend die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren über. Begehrt Jemand das Wort zur Generaldebatte?

Herr **Schäffer** fragt, nach welchen Grundsätzen verfahren werde bei der Verwerthung der Jahresberichte der Inspektoren. Er habe schon mehrmals in dem vom Direktorium über dieselben erstatteten Berichte gerade das vermisst, was er in seinen Berichten niedergeschrieben hatte und was nach seinem Dafürhalten wohl geeignet gewesen wäre, die Pfarrer zu belehren und anzuregen. So z. B. was er im diesjährigen Berichte über das Vereinswesen geschrieben habe: «Worte thun

viel, genügen aber nicht. Mit andern Waffen muss gekämpft werden. Es muss den Forderungen der Neuzeit, in welcher wir leben, Genüge gethan werden; neue Formen müssen geschaffen werden. Es dürfen die Führer der Kirche nicht selbstzufrieden warten, bis die nach Hülfe schreienden zu ihnen kommen: sie müssen denselben nachgehen, sie aufsuchen, sie zusammenschaaren um das Panier Christi. Es müssen insbesondere *Vereine* gebildet werden, in welche das evangelische Bewusstsein, das Gefühl der evangelischen *Solidarität* sich entwickeln könne.

«Insbesondere müssen Vereine für junge Leute beiderlei Geschlechts ins Dasein gerufen werden, so wir unsrer Pflicht nachkommen wollen, Vereine für die *Gesunden,* damit sie *gesund bleiben!* Und in solchen Vereinen muss den Genossen derselben noch was anderes dargeboten werden als Bibel- und Betstunden, welche freilich die Hauptsache bleiben. Auch Erholungen, Lektüren, Vorträge über verschiedenartige Gegenstände, Konzerte, ja bisweilen theatralische Aufführungen. Ausflüge in die Ferne muss man ihnen entgegenbringen, solches alles von einem echt christlichen Geiste durchhaucht, sonst sucht unsere Jugend ihre Erquickung — welche ja auch ihre Berechtigung hat — in sündhaften Zerstreuungen!» Ich erlaube mir die Frage: Sollten nicht die Berichte jährlich in extenso autographirt und wenigstens den Mitgliedern des Ober-Konsistoriums mitgetheilt werden? Oder liessen sie sich nicht so verwerthen, dass das Direktorium auf Grund derselben jährlich einen Hirtenbrief an die Gemeinden erliesse?

Herr Präsident **Petri** erwidert, dass, nach dem Gesetz, die Berichte der geistlichen Inspektoren an das Direktorium erstattet werden, um dasselbe zu informiren über die Pfarreien und über die Pfarrer sowie über alle vorkommenden Bethätigungen des christlichen und kirchlichen Lebens. Das Direktorium zieht seinen Nutzen aus denselben, wäre es auch nur dadurch, dass es sie zur Kenntniss nimmt. Dass auch das

Ober-Konsistorium ein Interesse an diesen Berichten hat, liegt auf der Hand und niemals sind sie demselben vorenthalten worden. Früher liess das Ober-Konsistorium durch eine Kommission über dieselben sich einen Bericht erstatten. Dieses Verfahren hat sich als unpraktisch erwiesen und liegt seitdem dem Direktorium ob, dem Ober-Konsistorium aus den Berichten der geistlichen Inspektoren Mittheilungen zu machen. Bestimmte Grundsätze, nach welchen die Auszüge aus den Berichten der Inspektoren zu erfolgen haben, lassen sich nicht aufstellen. Es kommt hierbei vor allem darauf an, was diese Berichte bieten. Letztere haben, ich wiederhole es, ihren Zweck erfüllt, wenn sie zur Kenntniss des Direktoriums gelangt sind. Sie sind keineswegs dazu da, um wie es der Herr Vorredner ansieht, durch dieselben zu den Pfarrern zu reden. Die Kirchenvisitationen, sie sind das Mittel, durch welches der Inspektor belehrend und anregend auf die Pfarrer einzuwirken hat; die Jahresberichte braucht er dazu nicht. Dass diese jährlich in extenso autographirt und an die Mitglieder des Ober-Konsistoriums vertheilt werden, empfiehlt sich schon desshalb nicht, weil die zum Lesen derselben erforderliche Zeit nicht jedem Mitglied zur Verfügung steht.

Herr **von der Goltz** bestätigt, dass es kaum möglich wäre, die Berichte der geistlichen Inspektoren in extenso oder in längeren Auszügen den Mitgliedern des Ober-Konsistoriums vor der Session mitzutheilen. Dazu laufen schon die meisten Berichte zu spät ein; es bleibt oft kaum Zeit für die Berichterstattung des Direktoriums übrig. Nach der Session es zu thun, dürfte aus dem von dem Herrn Präsidenten angegebenen Grunde als überflüssig sich erweisen; der uns wesentlich erscheinende Theil der Berichte ist so wie so in unserm Berichte niedergelegt. Was aber in diesem Berichte nicht gleich Aufnahme gefunden hat, ist desshalb doch nicht verloren. Oft legt das Direktorium diese oder jene Mittheilung zu besonderer Behandlung zurück, und ohne dass es der Inspektor selber weiss oder ahnt, hat seine Aussaat Frucht getragen.

Herr **Bastian** möchte nicht dass an dem bisherigen Verfahren etwas geändert werde. Hält ein Inspektor einen nicht mitgetheilten Auszug aus seinem Berichte für besonders interessant, so möge er denselben im Ober-Konsistorium vorlesen, wie dies seiner Zeit Herr Inspektor Kunlin mehrmals gethan hat.

Herr **E. Petri**: Könnte der Bericht des Direktoriums nicht längere und wörtliche Auszüge aus den Berichten der Inspektoren bringen ?

Herr Präsident **Petri**: So haben wir es früher gemacht, aber das ist beanstandet worden. Wird ein Inspektor zitirt und der andere nicht, dann ist es auch nicht recht.

Herr **Back**: Wir können die Diskussion schliessen, indem wir die Herren Inspektoren auf den Weg der Selbsthülfe weisen. Wünschen sie, dass ihre Berichte ganz oder theilweise sämmtlichen Pfarrern zur Kenntniss gelangen, so müssen sie, was sie dort schriftlich niedergelegt haben, hier mündlich vortragen. Alsdann kommen ihre Ausführungen sicher ins Protokoll.

Herr Präsident **Petri**: So gehen wir denn zu den einzelnen Paragraphen unsers Berichtes über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren über.

Die § 1. Kirchenvisitationen,
§ 2. Ordinationen,
§ 3. Installationen,
§ 4. Einweihungen,
geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

§ 5. Ermittlungen, betreffend die kirchlichen Beerdigungen.

Herr **Weltz**: Auch in Sesenheim geht der Pfarrer vor dem Sarge; ich habe dies unter den besonderen Ortsgebräuchen angeführt; darum ist es wohl übersehen worden.

Herr Präsident **Petri**: Diese Bemerkung wird ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 6. Materielle Lage der Pfarrer.

Herr **Frick** liest:

Meine Herren!

Die Frage der Aufbesserung der Gehälter der Pfarrer steht sozusagen seit 30 Jahren auf unserer Tagesordnung, und das Ober-Konsistorium hat es immer als eine seiner ersten Pflichten angesehn, Fürsorge zu tragen, dass die materielle Lage der Geistlichkeit aufgebessert werde.

Eine Petition der Pfarrer unsers Reichslandes um Erhöhung ihres Gehaltes soll, so viel ich weiss, der Regierung und dem Direktorium zugehen, ich ergreife desshalb das Wort, um meine verehrten Hrn. Kollegen zu bitten, auch heute wieder, Stellung in dieser Frage zu nehmen, umsomehr, da auch in dem Jahresberichte der geistlichen Inspektoren diese Frage erörtert wird. Wir sind, meine Herren, der hohen Landesregierung Dank schuldig, dass sie 1872 die Gehälter unserer Pfarrer bedeutend erhöht und seit 1885 Alterszulagen bewilligt hat; aber dennoch dürfen wir hervorheben, dass, bei den heutigen Verhältnissen, die Gehälter der Pfarrer nicht ausreichen; Herr Inspektor Krencker spricht in seinem Berichte von der bittern Klage eines Pfarrers seiner Inspektion in dieser Beziehung; ich bin versichert, dass wir zwischen den vier Mauern der Pfarrhäuser oft ähnliches vernehmen und manchem herzergreifenden Vorgang beiwohnen könnten; soll und muss doch der Pfarrer nicht nur mit seinem geringen Einkommen für *seine* oft zahlreiche Familie sorgen, sondern auch standesgemäss den bekannten wie den fremden Nothleidenden davon mittheilen und fast an allen wohlthätigen Werken und Kollekten sich betheiligen. Vergessen wir nicht, dass vor 20 Jahren die Gehälter der Pfarrer erhöht worden sind; seither ist aber alles, Nahrung wie Kleidung *viel* theurer geworden, so dass die Ausgaben durchaus nicht mehr im Verhältniss zu den Einnahmen stehen. — Wenn wir, meine Herren, die Gehälter unserer Geistlichen mit denen sämmtlicher anderen Länder Deutschlands vergleichen, so sehen

wir, wie weit sie auseinandergehen. — Wie Sie wissen sind die protestantischen Pfarreien in unserm Elsass-Lothringen in drei Klassen eingetheilt, nämlich in Pfarreien *I. Klasse* mit 2560 M. Gehalt, deren Inhaber nach vollendeten 12 und 24 Dienstjahren je 140 M. Alterszulagen erhalten, also 280 M., demnach ein Maximalgehalt von 2840 M. Die Pfarreien *II. Klasse* mit 2240 M. Gehalt, deren Inhaber ebenfalls nach vollendeten 12 und 24 Dienstjahren je 160 M. Alterszulagen erhalten, also 320 M., demnach ein Maximalgehalt von 2560 M. Endlich in Pfarreien *III. Klasse* mit 2000 M. Gehalt, deren Inhaber drei Alterszulagen statt zwei, wie die Pfarrer I. und II. Klasse, erhalten, nach 12 Dienstjahren 160 M., nach 24 Jahren 140 M. und nach 36 Jahren 120 M., zusammen 420 M., demnach ein Maximalgehalt von 2420 M.

Ob diese Ungleichheit in den Alterszulagen geradezu billig ist, wollen wir dahingestellt sein lassen; da das Leben in grossen Städten theurer ist, wie auf dem Lande, die Ansprüche an die Pfarrer grösser, das Kasual bei vielen und schweren Arbeiten ein geringes, welches von Jahr zu Jahr abnimmt, so dürfte man vielleicht diese Ungleichheit in der Vertheilung der Alterszulagen berichtigen.

In Baiern, wo die Pfarrgehälter am niedrigsten sind, beträgt das Anfangsgehalt 1800 M., das höchste 2700 M., aber die Kasualien sind gut nach bestimmten Normen honorirt, so dass das Pfarrgehalt dadurch wesentlich verbessert wird.

In Preussen ist das Durchschnittsgehalt der Geistlichen

in den 7 östlichen Provinzen von 3772 M.
» » 2 westlichen » » 3159 »

Das Einkommen wird aus Staatsfonds aufgebessert, alle 5 Jahre bis zum 25. Dienstjahre. Der Minimalbetrag ist 1800 M., das Maximum 3600 M. Die Kasualien sind taxirt. Es ist die Rede davon, dieselben abzuschaffen, die Regierung würde aber als-

dann die Pfarrer dafür entschädigen. Auch sind in Preussen die Pfarrer pensionsberechtigt.

Das Durchschnittsruhegehalt beläuft sich:

in den 7 östlichen Provinzen	auf	3060 M.
» » 2 westlichen »	»	2675 »

In Baden beträgt das Anfangsgehalt nur 1600 M., aber nach 30 Jahren 3600 M. und nach 40 Jahren 4000 M.

Eine Agitation behufs Erhöhung der Gehälter der *untern* Dienstaltersklassen ist im Gange.

In Hessen gestalten sich die Gehälter der Pfarrer *vom* 1. *Januar* 1892 *ab* folgendermassen: Anfangsgehalt 1800 M., höchstes Gehalt nach 25 Dienstjahren 4500 M.

Ich möchte aber, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Fürsorge hinlenken, mit welcher das *Königreich Sachsen* die Interessen seiner protestantischen Geistlichkeit zu wahren gewusst hat.

Laut Vorlage der Regierung im Kultusetat pro 1892/93 erhalten die Geistlichen ein Anfangsgehalt von 2100 M., sodann 6 Alterszulagen, welche regelmässig alle 5 Jahre erfolgen, die 5 ersten belaufen sich auf 400 M., die 6. und letzte auf 200 M., demnach ist das Gehalt der sächsischen Pfarrer wie folgt:

Anfangsgehalt	2100 M.
nach 5 Jahren	2500 »
» 10 »	2900 »
» 15 »	3300 »
» 20 »	3700 »
» 25 »	4100 »
» 30 »	4300 »

Die zweite Kammer ist diesem Vorschlage mit Ausnahme der letzten Stufe beigetreten.

Nach diesem neuen Gesetz *kann* auch der Pfarrer nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre sich pensioniren lassen und bezieht nach 40 Dienstjahren 80 % oder $^4/_5$ seines Gehaltes, folglich 3440 M. Pension.

Zu diesem Vergleich zwischen den Gehältern der Pfarrer unseres Reichslandes und den übrigen Staaten Deutschlands gehört noch eine Bemerkung, nämlich dass in letzteren die Kasualien taxirt sind und dadurch das Pfarrgehalt wesentlich verbessert wird, während bei uns seit der französischen Revolution diese Taxirung untersagt ist, und desshalb die Kasualien nichts oder wenig mehr eintragen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich die Aufbesserung der Gehälter der Pfarrer empfehlen lässt; das sächsische Gesetz sollte als Norm aufgestellt werden, dass nämlich unsern Pfarrern 5 bis 6 Alterszulagen im Betrag von 300 bis 400 M. und zwar alle 5 Jahre bewilligt würden, und nicht wie bis jetzt nur alle 12, 24 und 36 Jahre, zudem in höchst ungenügendem Betrage. Wenn dies geschieht, so werden unsere Pfarrer auf immer zufrieden sein.

Ich hätte gern noch einen zweiten Wunsch beigefügt, dass man nämlich, wie in Preussen und Sachsen, unsern Pfarrern auch eine angemessene Pension gebe und das Recht sich im 65. oder 70. Jahre, wo Körper und Geist Ruhe bedürfen, zurückzuziehen — mais, qui trop embrasse mal étreint.

Aber, meine Herren, wer wird Abhülfe schaffen, wer wird den Wünschen der Pfarrer, aufs Kräftigste unterstützt durch das Ober-Konsistorium, gerecht werden? Eins sind wir fest überzeugt, und Beweise fehlen uns nicht, nämlich dass, gleich wie in den andern Ländern Deutschlands, unsere Regierung mit uns ist und wohlwollend geneigt ist, diesmal abermals Hülfe zu schaffen, aber dazu gehört noch ein anderer Faktor, der soll und muss gewonnen werden, das ist der Landesausschuss; eine schwierige Aufgabe, meine Herren, und ich gestehe offen, dass ich auf wenig Erfolg zählen würde, hätten wir nicht in unserer Mitte zwei seiner Mitglieder als Kollegen, welche, Niemand wird es leugnen, zwei der hervorragendsten Persönlichkeiten unseres Reichslandes sind, die gewiss durch ihre hohe Stellung, ihre überzeugende Beredsamkeit unsere Wünsche zur

Geltung bringen werden; die Freude, sich zum ersten Mal in so schönen neuen Räumen zu befinden, wird vielleicht auch dazu beitragen die Gemüther weichherzig zu stimmen. Allerdings wird die Gleichberechtigung der katholischen Geistlichkeit ein Hauptargument gegen die Erfüllung unserer Wünsche sein, weil dadurch eine dauernde Mehrausgabe von 400,000 M. erforderlich ist; ferne liegt es von mir den katholischen Geistlichen die finanzielle Verbesserung ihrer Lage zu vergönnen, aber eins kann man mir doch nicht bestreiten, dass nämlich jeder unpartheiliche Mensch zugeben muss, dass ein grosser Unterschied zwischen den Bedürfnissen des katholischen Geistlichen und denen des protestantischen liegt; ersterer steht allein und braucht nur für seine persönliche Nahrung und Kleidung zu sorgen, ausserdem sind in der katholischen Kirche die Kasualien alle taxirt und reichlich bezahlt, die geringste Messe kostet 1,20 M., und reichen die Einkünfte nicht, so können dem Pfarrer noch bezahlte Todtenmessen zur Abhaltung zugewiesen werden.

Der protestantische Geistliche hingegen hat eine Familie, die man wohl durchschnittlich wenigstens auf 4 Personen rechnen muss, folglich braucht derselbe nur für Nahrung und Kleidung, ohne die andern Kosten, wie Schulgeld u. s. w. viermal mehr, als sein katholischer Amtsbruder; desshalb sind die Alterszulagen bei der protestantischen Geistlichkeit nicht nur zur Genüge gerechtfertigt, sondern auch weit nothwendiger als bei der katholischen Geistlichkeit.

Ich stelle desshalb folgenden Antrag:

Das Ober-Konsistorium ersucht das Direktorium unserer Kirche bei einer hohen Regierung mit dem Antrag einzukommen, es wolle dieselbe geneigtest auf dem Verfassungswege die Verbesserung der materiellen Lage der protestantischen Geistlichkeit unseres Landes, etwa nach dem Muster der sächsischen Pfarrerbesoldungen zu erwirken suchen.[1]

---

[1] Der Schlusssatz des Antrags hat diese Fassung im Lauf der Debatte erhalten.

Herr **E. Petri**: Ich weiss nicht, welche Aufnahme der Antrag an massgebender Stelle finden wird. Was mich betrifft, so werde ich ihn hier und anderswo unterstützen.

Herr **von der Goltz** erklärt sich mit Tendenz und Begründung des Antrags einverstanden, bittet aber nicht ins Detail einzugehen, sondern einfach zu sagen: etwa nach dem Beispiel der sächsischen Gesetzgebung.

Herr **Frick** erklärt sich mit dieser Aenderung seines Antrags einverstanden.

Herr **Höffel**: Es wird genügen, wenn wir das Direktorium bitten, seiner Zeit die Petition der Pfarrer zu unterstützen.

Herr **Back**: Niemand ist hier, der diesem Antrage nicht von Herzen zustimmte. Wie sollte ich mich ausschliessen, ich, der ich selbst, ein Pfarrersohn geboren, das Pfarrhaus kenne mit seinen Freuden und mit seinen Leiden! Nichtsdestoweniger muss ich sagen: Ich sehe sehr wenig rosig dem Schicksal dieses Antrags entgegen. In mir befestigt sich immer mehr die Ueberzeugung, wenn jeder Kirche ein gewisses Besteuerungsrecht gegeben wird, erst dann kommen wir weiter. Ob Steuerzuschläge zur allgemeinen Kasse oder Steuerzuschläge für besondere Zwecke von den Steuerzahlern entrichtet werden, das kommt schliesslich auf dasselbe heraus. Jetzt ist es nicht möglich diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Der Weg musste aber angedeutet werden, der meines Erachtens am besten zum Ziel führt. Dem Antrag selbst werden wir Alle zustimmen.

Herr **Teutsch**: Auch ich glaube, dass auf diesem Wege der Kirche Geld zugeführt werden kann. Ich möchte jedoch vor der Betretung desselben warnen um der verdriesslichen Folgen willen, welche eine solche Massnahme für den gesammten Pfarrstand haben würde.

Herr Präsident **Petri**: Es ist nicht nöthig jetzt über diese Frage zu diskutiren. Ich unterbreite den Antrag des Herrn Frick der Abstimmung.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

§ 7. Schwierigkeiten beim Ertheilen des Religionsunterrichts.

Herr Bezirkspräsident **von Freyberg**: Dieser Paragraph theilt eine Klage der Pfarrer im Steinthal mit. Diese Klage enthält keinen Vorwurf, die die Unterrichtsverwaltung in die Lage setzte, sich rechtfertigen zu sollen. Immerhin wird ein Wort zur Aufklärung am Platze sein. Wir haben in den Gemeinden des französischen Sprachgebiets die Einrichtung getroffen, — im Ober-Elsass wird es auch so sein — dass in den untern Klassen der Unterricht fast ausschliesslich in französischer Sprache ertheilt wird; erst im steigenden Alter kommt die deutsche Sprache successiv an die Reihe. Die Schwierigkeit liegt nicht darin, dass nicht genug in französischer Sprache unterrichtet wird, sondern darin, dass die Kinder von Haus aus nicht französisch, sondern ein Patois sprechen. Dieselbe Schwierigkeit wird früher auch bestanden haben. Die Schulverwaltung hat auf die bestehenden Verhältnisse, so viel es anging, Rücksicht genommen.

§ 8. Sittlich-religiöse Zustände,

§ 9. Simultankirchen,

§ 10. Mittheilungen über die Diaspora, geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

§ 11. Kirchliche Gebäude.

Herr **Höffel**: Ich habe zu diesem § zwei Bemerkungen zu machen. Die eine bezieht sich auf die Hauskollekten für Kirchenbauten. Das Direktorium gibt zu denselben die Genehmigung. Dasselbe sollte auch die Kollektenbücher visiren und die einzelnen Seiten paraphiren. Erfahrungen, die ich gemacht, haben mich von der Zweckmässigkeit, ja von der Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung überzeugt. Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Geldlotterie, welche für den Kirchenbau in Saargemünd autorisirt worden ist. Mit aller Entschiedenheit spreche ich mich gegen diese Art aus, die Geldmittel für einen Kirchenbau aufzubringen. Wenn unsere Kirche zu Lotterien ihre Zuflucht nimmt, um die Gotteshäuser zu bauen,

wird sie nicht an Achtung gewinnen. Solches soll nicht mehr geschehen. Der Spiel- und Gewinnsucht darf nicht Vorschub geleistet werden. Der Staat soll seine Bürger nicht anregen, sich zu ruiniren. Der Kirchenverwaltung aber möchte ich mehr heroischen Sinn und weniger Verzagtheit wünschen.

Herr **von der Goltz**: Das Direktorium kann sich nur der entschiedenen Stellung freuen, welche der Kommissionsbericht gegen die Veranstaltung von Geldlotterien für Kirchenbauten eingenommen hat. Indessen muss man auch der Verhältnisse Rechnung tragen, welche den Presbyterialrath in Saargemünd zum Betreten dieses hiezulande ungewöhnlichen Weges gedrängt haben. Saargemünd war eine Diasporagemeinde, welche vor vierzig bis fünfzig Jahren ein bescheidenes Kirchlein sich erbaut hat, das für die damaligen Verhältnisse ausreichte. Inzwischen ist die Gemeinde namentlich seit 1870 in ungewöhnlicher Weise angewachsen und hat zur Zeit eine Seelenzahl von 2400 erreicht. Vermögliche Leute gibt es unter der ansässigen Bevölkerung nicht. Die Beamten kommen und gehen. Eine neue Kirche muss gebaut werden. 100000 Mark sind dazu erforderlich. Wie sollen die aufgebracht werden? Die protestantische Gemeinde kann nur ein Geringes thun. Die Civilgemeinde gehört ganz überwiegend der katholischen Konfession an und hat wenig guten Willen zu grossen Opfern. Sie könnte vielleicht gesetzlich zu der Ausgabe angehalten werden; aber es wird sich schwerlich eine Behörde dazu hergeben, diesen Zwang an einem sonst schon so belasteten Gemeinwesen auszuüben. Freiwillig aber wird die Civilgemeinde nicht viel mehr geben, als was sie angeboten hat. Es bliebe der Staat! Es werden aber an den Unterstützungsfond so viel Ansprüche erhoben, dass derselbe auch nicht annähernd genügt, obwohl er von Jahr zu Jahr erhöht wird. Was würde wohl der Landesausschuss zu einer Forderung von 60000 Mark für Saargemünd sagen? Als der Antrag aus Saargemünd, die Mittel zum Kirchenbau grösstentheils durch eine Geldlotterie zu beschaffen, an

uns herantrat, da ging es uns ähnlich wie jetzt Ihrer Kommission, und dennoch konnten wir schliesslich nicht anders, als ihn der Regierung vorzulegen, weil wir kein anderes Mittel zur Beschaffung der Baugelder vorzuschlagen hatten. Die Regierung hat ebenfalls grosse Schwierigkeiten gemacht; es hat lange gedauert, bis endlich die Autorisation ertheilt wurde. Was mich betrifft, so habe ich mir schliesslich Ablass ertheilt, indem ich sagte: Es war nicht anders zu machen.

Herr **Bastian**: Man baue eine Kirche für 40 000 Mark.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Die Kommission findet die Lage von Saargemünd bedauerlich; dennoch kann sie sich nicht entschliessen, das eingeschlagene Verfahren zu billigen. Man hätte andere Mittel finden sollen. Warum hat man nicht eine Anleihe gemacht? Warum hat sich Niemand gefunden, der einen Vorschuss leistete? Warum hat man sich mit einer einfacheren Kirche nicht begnügt? Warum nicht einen provisorischen Bau ausgeführt? Diese Geldlotterie für einen protestantischen Kirchenbau hat viel Staub aufgewirbelt und viel böses Blut verursacht. Eine reine Geldlotterie ist hiezuland etwas Unerhörtes. Hoffentlich wird durch unser Votum eine Wiederholung dieses ersten Versuches verhütet werden.

Herr Präsident **Petri**: Nur mit Widerstreben hat das Direktorium den Antrag des Presbyterialraths von Saargemünd weiter gegeben. Es war eben nicht einzusehen, auf welche andere Weise die Baumittel beschaffen werden sollten. Eine Anleihe bei dem Bodenkredit war ausgeschlossen, weil die Mittel zur Deckung fehlten. Ein provisorisches Kultuslokal für 2000 Seelen baut sich auch nicht umsonst, wird dazu bald alt und muss erneuert werden. Ich sage dies nur um darzuthun, in welcher Klemme der Presbyterialrath von Saargemünd sich befand und beeile mich beizufügen, dass das Direktorium gerne den gegebenen Rath befolgen wird.

Der Antrag des Kommissionsberichtes wird einstimmig angenommen.

Herr **Bastian**: Die Tabelle über die acta ecclesiastica fehlt am Schluss des Berichtes, wahrscheinlich, weil das erforderliche Material noch nicht beisammen ist. Ich möchte mir erlauben die Frage zu stellen, welchen Nutzen diese statistischen Zusammenstellungen bieten.

Herr Präsident **Petri**: Es entspricht einer Anordnung des Ober-Konsistoriums, dass demselben das Verzeichniss über die acta ecclesiastica alljährlich vorgelegt werde. Das letzte Jahr betreffend, hoffen wir die bezügliche Tabelle wieder mit dem gedruckten Protokolle veröffentlichen zu können. Diese statistischen Mittheilungen werden auch der Eisenacher Kirchenkonferenz jedes Jahr zugeschickt.

Herr Präsident **Petri**: Wir sind mit dem Inspektorenberichte zu Ende und haben nur noch Nr. 4 der Tagesordnung, die Prüfung des Handbüchleins zum Konfirmandenunterricht von Pf. Schäffer in Münster vorzunehmen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Herr **Schäffer**, Berichterstatter, verliest nachstehenden Bericht.

Hochgeehrte Herren!

Die behufs der Prüfung des *Handbüchleins zum Konfirmandenunterricht*, von Theophil Schäffer, ev. luth. Pfarrer zu Münster, im Ober-Elsass, durch Sie ernannte Kommission beauftragt mich Ihnen folgenden Bericht vorzulegen:

Das «Handbüchlein» zerfällt in zwei Theile.

Der erste ist betitelt: Luthers kleiner Katechismus und Spruchbuch. Er besteht aus dem kleinen Katechismus Luthers (S. 1-20; das VI. Hauptstück als *Anhang*). Darauf folgt ein *Anhang* zum kleinen Katechismus Luthers und zwar I. *Gebete;* II. Die *Haustafel;* III. *Fragestücke Luthers* für die, welche zum Sakrament gehen wollen; IV. *Lehrunterschiede* zwischen dem evangelisch-protestantischen und dem römisch-katholischen Be-

kenntniss (S. 23-44), von Pfarrer Ad. Stöber, in Mülhausen. Sodann beginnt die Pagination wieder mit S. 1-127. Es gibt diese zweite Abtheilung des 1. Bandes, nach einem liturgischen Anfangsgebet u. s. w., in 72 Lektionen, Sprüche, welche sich auf die 6 Hauptstücke beziehen; jede Lektion beginnt mit der Angabe einer, resp. zwei biblischen Stellen und schliesst mit einem oder zwei Liederversen. Eingeschaltet ist — (nach dem 3. Gebot, nach Luthers Eintheilung) eine kurze Notiz über das christliche Kirchenjahr. Ein letzter *Anhang* enthält Konfirmationsfragen und Konfirmationslieder.

Der *II. Theil*, betitelt *Katechismus-Erklärung* besteht aus 232 gr. 8° Seiten. Er will den Konfirmanden in das rechte Verständniss des kleinen Katechismus Luthers, «dieses herrlichen Kleinods unsrer ev. luth. Kirche» einführen. In einem Vorwort drückt der Verfasser die Ueberzeugung aus, dass, wo in der Woche der Geistliche wenigstens 3 Unterrichtsstunden ertheilt, derselbe in 24 Wochen während des Winterhalbjahrs den ganzen Unterrichtsstoff bewältigen kann, obwohl zugegeben wird, dass es durchaus nicht nöthig ist, dass der Konfirmandenschüler die sämmtlichen §§ dieses zweiten Theiles auswendig lerne; ja, auch im ersten Theile, im Spruchbuch, kann man die schwächeren Schüler nur die mit einem * bezeichneten Sprüche auswendig lernen lassen; ebenso könnte ein Theil des Stoffes, z. B. das Hauptstück vom Vaterunser, in dem Sommersemester gründlich und bequem durchgenommen werden. Die 72 Lektionen aber des II. Theiles schliessen sich eng an die 72 des I. Theiles an; sie zerfallen in genau 700 §§ und haben zum Zweck den dogmatischen Inhalt des I. Theiles vor die Augen zu stellen. Was im ersten Theil blos kurz angedeutet oder mit Fleiss weggelassen wurde, wird hier gegeben oder ergänzt: so das Kirchenjahr, die verschiedenen christlichen Konfessionen, die Sakramente der römischen Kirche. In einem *Anhang* zu diesem II. Theil finden sich 1. das *nicänische*, 2. das *Athanasianische* Symbolum, 3. die Hauptepochen der

Kirchengeschichte (entlehnt bis auf das jetzige Jahrhundert dem «*Handbüchlein* für Jung und Alt oder Katechismus der evang. Heilslehre, zweite Ausgabe»,) endlich 4. (S. 177-232) ein *Fragebüchlein* in 1000 Fragen, welches zurückweist auf all den in den 72 Lektionen vorkommenden Stoff.

Schliesslich ist hervorzuheben, was der Verfasser am Schluss seines Vorwortes (II. Theil) als «gewesener Bundespräses der ev. Jünglingsvereine in Elsass-Lothringen» betont: «er möchte mit diesem Handbüchlein den *Leitern der lieben Jünglingsvereine* eine Handleitung darreichen, damit dieselben neben der Betrachtung der biblischen Abschnitte in den Bibelstunden, durch eingehende belehrende Besprechungen über Lehrpunkte tiefer und fester in der christlichen Heils- und Kirchenlehre begründet werden», so dass dieses «bescheidene Büchlein» sowohl den *Konfirmanden* als auch den *Jünglingsvereinen* Elsass-Lothringens, also unserer *Evangelischen Jugend insgesammt*, sich dienlich erweisen möchte.

Unsere Beurtheilung drücken wir, nach langer Berathung, ganz kurz folgendermassen aus:

1. Das Buch ist offenbar die Frucht eines ernsten Studiums sowohl der Bibel als auch der einschlägigen theologischen Litteratur.
2. Dem Inhalt nach — auf welchen wir hier nicht weiter einzugehen brauchen — entspricht es der lutherischen Kirchenlehre.
3. An der Form liesse sich manches aussetzen; so, unter andern scheint es der Kommission viel zu umfangreich, welches sich aber bei einer etwaigen zweiten Ausgabe wohl verbessern liesse.
4. Infolgedessen sind wir der Meinung, dass das Ober-Konsistorium keine Ursache hat die ersuchte Genehmigung zu verweigern.

Herr **Schäffer** fügt in seinem eigenen Namen bei, dass obwohl er keineswegs Alles billige, was im Handbüchlein steht, und in vielen Stücken anderer Ansicht als der Verfasser sei, er dennoch das Buch zur Annahme empfehle.

Herr **Bastian**: Eins sollte dem Verfasser anempfohlen werden, nämlich den Eisenacher Text des kleinen Katechismus seinem Büchlein zu Grunde zu legen.

Herr Präsident **Petri**: Diese Bemerkung wird dem Verfasser mitgetheilt werden. Ich unterbreite die Konklusion des Kommissionsberichtes der Abstimmung.

Dieselbe wird angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Ich frage nun noch, ob Jemand einen Antrag zu stellen oder einen Vorschlag zu machen hat.

Herr **Frick**: Ich möchte fragen, welche Rechnungen die Finanzkommission zunächst vorzunehmen hat.

Herr Präsident **Petri**: Zunächst diejenigen der Inspektion St. Wilhelm, dann die der kleinen Stiftungen, dann die der Emeritats- und der Pfarrwittwenkassen. Da der Vorsitzende der Kommission, Herr Eug. Reuss, krank ist, so bitte ich Herrn Frick die Sache in die Hand zu nehmen.

Da Niemand mehr zum Wort sich meldet, so erklärt der Herr Präsident die ordentliche Session des Ober-Konsistoriums für das Jahr 1892 als geschlossen und ersucht Herrn Inspektor Weltz das Schlussgebet zu sprechen.

Herr Inspektor **Weltz** spricht das Schlussgebet.

Schluss der Sitzung 7 3/4 Uhr.

Freitag, den 3. Juni 1892, um 5 Uhr Abends sind die unterzeichneten Mitglieder des Ober-Konsistoriums im Sitzungssaal des Direktoriums zusammengetreten, um das Protokoll über die Sitzungen des Ober-Konsistoriums vom 19. Mai d. Js. anzuhören.

Der General-Sekretär verliest das Protokoll.

Das Protokoll wird angenommen.

Worüber Urkunde, Ort, Tag und Stunde wie oben.

Folgen die Unterschriften.

Vakante Pfarrstellen.

Alteckendorf. — Die Pfarrstelle in Alteckendorf, Konsistorium Schwindratzheim, Inspektion Buchsweiler, welche infolge der am 21. August 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Grünberg zum dritten Pfarrer an der Kirche Alt St. Peter in Strassburg erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Grafenstaden. — Die Pfarrstelle in Grafenstaden, Konsistorium St. Nicolai, Inspektion St. Thomae, welche durch den am 30. August erfolgten Tod des Pfarrers Rittelmeyer erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 3. Oktober d. Js. bei den Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 3. September 1892.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Klingenthal. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 13. Mai 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 6. April d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr *Karl Hermann Gerst,* Vikar an der Kirche Alt St. Peter zu Strassburg, zum Pfarrer von Klingenthal, Konsistorium Barr, Inspektion St. Thomae, an Stelle des nach Goxweiler versetzten Pfarrers Wagner ernannt worden ist.

Strassburg. — Kirche Alt St. Peter. Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 21. August 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 18. Juli d. Js. bestätigt

worden, durch welchen Herr *Paul Grünberg*, Pfarrer in Alteckendorf, zum dritten Pfarrer an der Kirche Alt St. Peter zu Strassburg, Konsistorium Alt St. Peter, Inspektion St. Thomae, an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Boegner, ernannt worden ist.

Befähigung zur Anstellung im Pfarramte.

Auf Grund des Protokolls der Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung über die Julisession 1892 hat das Direktorium in seiner Sitzung vom 19. August d. Js. beschlossen, den Kandidaten der Theologie:

Herren Braun, Karl, aus Weissenburg,
Diesner, Paul, aus Reichenbach,
Klein, Johann, aus Issenhausen,
Kornmann, Edmund, aus Barr,

ein Diplom der Anstellungsfähigkeit im Pfarramte der Kirche Augsburgischer Konfession im Elsass-Lothringen zu ertheilen.

Ernennung von Vikaren.

Strassburg. — Kirche St. Aurelien. Durch Direktorial-Beschluss vom 19. August 1892, ist Herr *Karl Braun*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Meyer, an der Kirche St. Aurelien zu Strassburg ernannt worden.

Enzheim. — Durch Direktorial-Beschluss vom 19. August 1892, ist Herr *Johann Klein*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Helmstetter in Enzheim, Konsistorium Dorlisheim, ernannt worden.

Strassburg. — Neue Kirche. Durch Direktorial-Beschluss vom 19. August 1892, ist Herr *Edmund Kornmann*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Inspektors Ungerer, Pfarrer an der Neuen Kirche zu Strassburg ernannt worden.

Hauskollekten
für Kirch- und Pfarrhausbauten.

Verordnung des Direktoriums vom 31. August 1892.

1.

Die Genehmigung zu Hauskollekten für Kirch- und Pfarrhausbauten ist bei dem Direktorium einzuholen, welches bei Ertheilung derselben die Zeitfrist bestimmt, während welcher die Sammlung vorzunehmen ist.

2.

Bei Stellung des Antrags auf Gewährung einer Hauskollekte haben die Presbyterialräthe die Namen derjenigen Personen anzugeben, welche mit der Vornahme der Hauskollekte beauftragt werden sollen. Den Presbyterialräthen wird hinsichtlich der Wahl dieser Personen die grösste Vorsicht empfohlen.

3.

Die von dem Direktorium ertheilte Genehmigung nebst Angabe der für die Hauskollekte anberaumten Zeitfrist wird in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

4.

Jedem Sammler ist ein mit einem starken Einband versehenes Büchlein zu übergeben, welches er bei der Sammlung beständig bei sich zu führen hat, und in welchem in ununterbrochener Folge, unter Angabe des Orts und des Datums, die Namen der Geber und ihre Gaben einzuschreiben sind.

5.

Auf der ersten Seite dieses Büchleins ist der Zweck der Hauskollekte, sowie die von dem Direktorium ertheilte Genehmigung zu derselben einzuschreiben. Sodann ist der Name, der Stand und das Alter des Sammlers anzugeben und zu ver-

merken, dass demselben von dem Presbyterialrath der Auftrag zum Sammeln ertheilt worden ist. Diese Bescheinigung ist durch den Präsidenten und den Sekretär des Presbyterialraths zu unterzeichnen und mit dem Pfarreisiegel zu versehen. Das so ausgestattete Büchlein ist dem Direktorium vorzulegen, welches dasselbe visiren und mit Seitenzahlen versehen wird.

6.

Sämmtliche Kollektenbüchlein werden, nachdem die Sammlung abgeschlossen ist, dem Direktorium abermals vorgelegt, welches nach Prüfung die Summe der gesammelten Gelder feststellt.

Gleichzeitig ist dem Direktorium das Verzeichniss der Kosten mitzutheilen, welche die Sammlung veranlasst.

7.

Ueber die vom Direktorium genehmigten Hauskollekten und über deren Reinertrag wird dem Ober-Konsistorium alljährlich im Generalbericht des Direktoriums Mittheilung gemacht.

Vorstehende Verordnung wird hiermit den Pfarrern und den Presbyterialräthen zur Kenntniss gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Strassburg, den 5. September 1892.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Bischheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 14. September 1892, ist der Beschluss des Direktoriums vom 19. August d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr Emil Dammron, Pfarrer in Offweiler, zum Pfarrer der neuerrichteten zweiten Pfarrstelle in Bischheim, Konsistorium Jung St. Peter, Inspektion Neue Kirche, ernannt worden ist.

Vakante Pfarrstellen.

Ingweiler. — Die Pfarrstelle in Ingweiler, Konsistorium Ingweiler, Inspektion Buchsweiler, welche in Folge des auf den 1. Oktober d. Js. anberaumten Rücktritts des Herrn Pfarrers Herrmann erledigt werden wird, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Offweiler. — Die Pfarrstelle in Offweiler, Konsistorium Oberbronn, Inspektion Weissenburg, welche in Folge der am 14. September 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Dammron zum zweiten Pfarrer in Bischheim erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 31. Oktober c. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 28. September 1892.

Verzeichniss der Kandidaten,

welche im dritten Quartal 1892 die Weihe zum evangelischen Pfarramte erhalten haben.

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Datum der Ordination.
Kornmann, Edmund,	Barr,	14. August 1892.
Braun, Karl,	Weissenburg,	4. September 1892.
Klein, Johann,	Issenhausen,	4. September 1892.

Abänderung des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche.

Auf Grund der Vorschläge des Ober-Konsistoriums, des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Konsistorien sowie der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg wird hiermit verordnet was folgt:

Die nachstehenden Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche erhalten folgende Fassung:

Art. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben und zwar erfolgt die erste pro licentia concionandi, die zweite pro ministerio.

Art. 7.

Frühestens im Laufe des siebenten Semesters haben sich die Studirenden zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums erforderlich.

Art. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium bezw. dem reformirten Konsistorium zum 1. Februar und 1. Juli schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1., das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schlusse des zweiten Semesters, und von dem, welcher im ersten Jahre seiner Militärpflicht genügt, am Schlusse des dritten Semesters erworben sein muss, widrigenfalls alle folgenden Semester bis zur Erlangung der hebräischen Maturität bei den gesetzlich geforderten acht Studiensemestern nicht in Anrechnung gebracht werden;

2., die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen soll, dass der Kandidat Vorlesungen, bezw. praktische Uebungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und des Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat;

3., im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Meldungen und Zeugnisse sind, falls der Zulassung des Kandidaten Nichts entgegensteht, durch das Direktorium bezw. durch das reformirte Konsistorium bis zum 15. Februar oder 15. Juli der Prüfungskommission zu übersenden.

Art. 9.

Ist betreffs der der Meldung beiliegenden Zeugnisse nichts zu erinnern, so wird durch Vermittelung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums sämmtlichen Kandidaten ein von der Prüfungskommission gestelltes Thema mitgetheilt, welches dieselben in einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten und abzuliefern haben.

Die abgelieferten Arbeiten werden an den Vorsitzenden der Prüfungskommission übersendet.

Dieser lässt die Arbeiten den Mitgliedern der Kommission zugehen, welche ihre Gutachten schriftlich abgeben und darnach entscheiden. Der Beschluss wird unter Angabe des zuvor bestimmten Beginns der Prüfungen den Kandidaten durch Vermittelung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums zugestellt.

Strassburg, den 29. August 1892.

Ministerium für Elsass-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
PUTTKAMER.

Da diejenigen Artikel des Regulativs vom 29. Juni 1887, welche durch die vorstehende Verfügung nicht abgeändert werden, in Kraft bleiben, so wird bemerkt, dass das betreffende Regulativ im Band XLI, Seite 177 u. ff. zu finden ist.

Eisenacher Kirchenkonferenz.

Das Direktorium hat beschlossen, die Beschlüsse der diesjährigen Eisenacher Kirchenkonferenz, soweit dieselben ein allgemeines Interesse bieten, in der Amtlichen Sammlung nach und nach zu veröffentlichen.

Strassburg, den 31. August 1892

Ober-Konsistorium.

Tod des Mitglieds Herrn Inspektor Ungerer.

Es liegt dem Direktorium die traurige Pflicht ob, den Tod eines Mitglieds des Ober-Konsistoriums zur Kenntniss der Kirche zu bringen.

Herr Ungerer, geistlicher Inspektor zu Strassburg, ist den 10. Oktober d. Js. gestorben.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer, den Tod des Herrn Inspektors Ungerer ihren Gemeinden am Sonntag nach Empfang dieser Mittheilung im Morgengottesdienst zu verkündigen, bei welcher Gelegenheit Kanzel und Altar schwarz zu behängen sind.

Strassburg, den 12. Oktober 1892.

Der Präsident des Direktoriums,

PETRI.

Vakante Pfarrstelle.

Strassburg. — Neue Kirche. Die vierte Pfarrstelle an der Neuen Kirche, zu Strassburg, Inspektion Neue Kirche, welche in Folge des am 10. Oktober d. Js. eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Ungerer erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herrn Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 12. November d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 12. Oktober 1892.

Inspektion der Neuen Kirche.

Wiederbesetzung des geistlichen Inspektorats.

Die Inspektionsversammlung der Inspektion der Neuen Kirche wird demnächst zusammenberufen werden, um drei Kandidaten für das in Folge des Absterbens des Herrn Inspektors Ungerer vakant gewordene geistliche Inspektorat vorzuschlagen.

Sämmtliche Konsistorien der Neukirchinspektion haben desshalb diejenigen ihrer weltlichen Mitglieder zu bezeichnen, aus welchen nebst den Pfarrern und den Mitgliedern von Rechtswegen die Inspektionsversammlung bestehen soll.

Es wird daran erinnert, dass die Konsistorien, wenn sie es wünschen, gleichzeitig event. Stellvertreter bezeichnen können.

Die Designationsprotokolle sind bis zum 13. Nov. bei dem Direktorium vorzulegen.

Strassburg, den 12. Oktober 1892.

Reformationstext für das Jahr 1892.

Durch Beschluss vom 12. Oktober d. Js. hat das Direktorium bestimmt, dass das diesjährige Reformationsfest am Sonntag, den 6. November d. Js., gefeiert werden soll.

Als Reformationstext wird vorgeschrieben

Offenb. Joh. 3, 11:

Siehe, ich komme bald. Halte, was du hast,
dass Niemand deine Krone raube.

Die Kollekte, welche in Gemässheit der Beschlüsse des Oberkonsistoriums am Reformationsfest zu erheben ist, erhält diesmal keine besondere Bestimmung, sondern wird dem Kirchenbaufond des Direktoriums zugewendet werden.

Nicht als ob in diesem Jahre keine Gemeinde vorhanden wäre, welche die Reformationskollekte nöthig hätte, sondern weil der Bedürfnisse so viele sind, dass unser Kirchenbaufond noth-

wendigerweise mit den erforderlichen Mitteln bedacht werden muss, um all' den Ansprüchen genügen zu können, die an denselben gestellt worden sind oder noch gestellt werden.

Hier ist eine Gemeinde (Forbach); sie hat bedeutende Opfer gebracht, um an Stelle des alten, zu klein gewordenen Kirchleins ein schönes Gotteshaus zu errichten. Der Bau ist vollendet, aber auch die Baumittel sind erschöpft; für die innere Ausstattung ist nichts übrig geblieben. Da muss geholfen werden.

Dort sind zwei andere Gemeinden (Saargemünd und Zabern), die in den letzten zwanzig Jahren so bedeutend an Seelen zugenommen haben, dass auch sie neue Kirchen bauen müssen. Noch ist man mit den Vorverhandlungen zur Beschaffung der Geldmittel beschäftigt. Eins aber steht fest, man wird einen Zuschuss aus unserm Kirchenbaufond nicht entbehren können.

Hier sind endlich mehrere Gemeinden, die in Folge der Aufhebung des Simultaneums sich genöthigt sehen, ihre Kirchen umzubauen. (Eckbolsheim, Scharrachbergheim, Schweighausen.) Keine dieser Gemeinden ist im Stande, aus eigenen Mitteln das unternommene Werk hinauszuführen. Auch in diesen Fällen wird der Kirchenbaufond helfen müssen.

Das Direktorium richtet desshalb an alle protestantischen Glaubensgenossen in Stadt und Land die dringliche Bitte, an der diesjährigen Reformationskollekte nach Kräften sich betheiligen zu wollen.

Die am vorjährigen Reformationsfeste erhobene Kollekte, deren Betrag für den Bau einer Butzerkirche in Molsheim bestimmt war, belief sich auf die Summe von 5156 M. 61 Pf.

Wir ersuchen die Herren Konsistorialpräsidenten, durch deren Vermittlung die Kollekten an das Direktorium gelangen sollen, dieselben vor dem 31. Dez. d. Js. an unsern Bureauchef gefälligst abliefern zu wollen.

Strassburg den 12. Okt. 1892.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Ermächtigung zur Vornahme einer Hauskollekte.

Metz. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 12. Oktober 1892 ist der Kirchengemeinde Augsb. Konf. in Metz die Ermächtigung zur Vornahme einer Hauskollekte in allen protestantischen Gemeinden des Reichslandes ertheilt worden.

Gleichzeitig wurden die Presbyterialräthe und die Konsistorien ermächtigt, auf die ihrer Verwaltung unterstellten Kassen Beisteuern zu dieser Hauskollekte zu bewilligen.

Zweck der Sammlung ist die Beschaffung der gottesdienstlichen Gebäude, Kirche und Pfarrhaus.

Die Hauskollekte darf während sechs Monaten, vom 1. Nov. 1892 ab, vorgenommen werden.

Strassburg, den 14. Oktober 1892.

Ernennung eines Vikars.

Durch Beschluss des Direktoriums vom 12. Oktober 1892 ist Herr Kornmann, Vikar des Pfr. Ungerer an der Neuen Kirche in Strassburg, zum Vikar des Herrn Leblois, Pfarrer an derselben Kirche ernannt worden.

Vakante Pfarrstelle.

Neuweiler. — Die Pfarrstelle in Neuweiler, Konsistorium Rothau, Inspektion St. Thomae, welche in Folge der am 15. Oktober 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Hering zum dritten Pfarrer an der Kirche St. Thomae in Strassburg erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 21. November d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 26. Oktober 1892.

Neueinweihung
der Schlosskirche in Wittenberg.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Am 31. Oktober d. Js. wird die aus der Reformationsgeschichte bekannte Schlosskirche in Wittenberg neueingeweiht werden, nachdem sie einer langjährigen Restauration unterzogen worden ist.

Dadurch dass die feierliche Einweihung des herrlichen Gotteshauses in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers und im Beisein der evangelischen Fürsten und der Vertreter aller protestantischen Kirchenregierungen Deutschlands vollzogen werden wird, gestaltet sich die Feier zu einem Ereigniss von grosser Tragweite, welches unsern Gemeinden nicht unbekannt bleiben darf.

Wir ordnen daher an, dass in dem Hauptgottesdienste am Sonntag, den 30. Oktober d. Js., die Herren Pfarrer auf die Bedeutung der bevorstehenden Festfeier hinweisen und im allgemeinen Kirchengebet auf dieselbe Bezug nehmen. Es wird dies eine schöne Vorfeier zu dem auf den 6. November d. Js. anberaumten Reformationsfeste sein.

Strassburg, den 26. Oktober 1892.

Der Präsident des Direktoriums,

PETRI.

Ernte- und Herbsttext für das Jahr 1892.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 27. Oktober 1892.

Für das Ernte- und Herbstfest, welches dieses Jahr am 20. November gefeiert werden soll, wird als Text vorgeschrieben:

Joel 2, 23—26.

«Ihr, Kinder Zion, freuet euch und seid fröhlich im Herrn, euerm Gott, der euch Lehrer zur Gerechtigkeit gibt und euch herabsendet Frühregen und Spatregen, wie vorhin;

Dass die Tennen voll Korns und die Kellern Ueberfluss von Most und Oel haben sollen;

Und ich will euch die Jahre erstatten, welche die Heuschrecken, Käfer, Geschmeiss und Raupen, die mein grosses Heer waren, so ich unter euch schickte, gefressen haben;

Dass ihr zu essen genug haben sollet und den Namen des Herrn euers Gottes preisen, der Wunder unter euch gethan hat; und mein Volk soll nicht mehr zu Schanden werden.»

Die Steuer, die am Schluss des Gottesdienstes erhoben wird, ist für das Studienstift St. Wilhelm zur Unterstützung der elsässischen Theologie-Studirenden bestimmt.

Der Ertrag der Sammlung ist durch Vermittlung der Herren Präsidenten der Konsistorien dem Schaffner des St. Thomasstifts, womöglich vor dem 31. Dezember d. Js., gegen Quittung einzusenden.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Zusammenberufung

der Inspektionsversammlung der Inspektion Neue Kirche behufs Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Inspektorats.

Das Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen,

In Erwägung dass für die Wiederbesetzung des durch den Tod des Inspektors Ungerer erledigten geistlichen Inspektorats der Inspektion Neue Kirche die gesetzlich vorgeschriebenen Massregeln genommen werden müssen;

Auf Grund des Art. 37 und 38 des Gesetzes vom 18. Germinal X und des Art. 5 der Verfügung des vormaligen Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen vom 15. November 1872;

Nach Einsicht der Ministerial-Verfügung vom 18. Oktober 1892, durch welche die Genehmigung zur Zusammenberufung der Inspektionsversammlung der Inspektion Neue Kirche ertheilt wird;

Beschliesst wie folgt:

Art. 1.

Die Inspektionsversammlung der Inspektion Neue Kirche wird auf Freitag den 2. Dezember 1892 zusammenberufen,

um ohne Diskussion, mit relativer Stimmenmehrheit drei Kandidaten für das durch den Tod des Inspektors Ungerer erledigte geistliche Inspektorat zu bezeichnen.

Art. 2.

Die Inspektionsversammlung wird in Strassburg stattfinden unter dem Vorsitz des weltlichen Inspektors Herrn Bergmann und in Anwesenheit des Herrn Bezirks-Präsidenten oder seines Delegirten.

Art. 3.

Herr Bergmann, weltlicher Inspektor der Inspektion Neue Kirche, ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Strassburg, den 26. Oktober 1892.

Der Präsident des Direktoriums,

Petri.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Strassburg. — Kirche St. Thomae. Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 15. Oktober 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 31. August 1892 bestätigt worden, durch welchen Herr Herrmann August Hering, Pfarrer in Neuweiler, zum dritten Pfarrer an der St. Thomaskirche in Strassburg an Stelle des verstorbenen Pfarrers Heintz ernannt worden ist.

Mutterhausen. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 20. Oktober 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 31. August 1892 bestätigt worden, durch welchen Herr Eugen Friedrich Federlin, Vikar in Sulz u. Wald, zum Pfarrer von Mutterhausen, Konsistorium Niederbronn, Inspektion Weissenburg, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Trensz ernannt worden ist.

Ernennung eines geistlichen Inspektors.

Inspektion St. Thomae. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 30. September 1892, ist Herr Pfarrer Knittel an der Kirche St. Nikolai in Strassburg, zum geistlichen Inspektor für den Bezirk der Kircheninspektion St. Thomae, an Stelle des verstorbenen Inspektors Heintz, ernannt worden.

Pastorale Hülfeleistungen durch Theologie-Studirende.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 26. Oktober 1892.

Durch die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 29. August d. Js. (A. S. B. 47, S. 146 u. ff.), ist das Regulativ vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt, auf Antrag der theologischen Fakultät, des Direktoriums und des Ober-Konsistoriums, unter Andern dahin abgeändert worden, dass fortan das Kanzelrecht (venia oder licentia concionandi) durch die Ablegung der ersten theologischen Prüfung erworben wird. Diese Abänderung hat zur Folge, dass das Regulativ, betreffend die Verleihung des Kanzelrechts, vom Ober-Konsistorium erlassen den 22. Oktober 1874 und durch Oberpräsidialerlass vom 23. Februar 1875 genehmigt, gegenstandslos und hinfällig wird.

Ausgesprochenermassen soll die neue Ordnung nicht die Wirkung haben, dass den Theologie-Studirenden vor Ablegung

der ersten Prüfung jegliche Gelegenheit, sich im Predigen zu üben, entzogen werde, noch dass die Pfarrer auf die Möglichkeit verzichten müssen, sich in Festzeiten oder sonst im Predigen, durch Theologie-Studirende vertreten zu lassen. An Stelle des Regulativs, betreffend die Verleihung des Kanzelrechts an Theologie-Studirende, wird ein Regulativ, betreffend pastorale Hülfeleistungen durch Theologie-Studirende, treten müssen.

Dieses neue Regulativ wird durch das Ober-Konsistorium zu erlassen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten sein.

Da inzwischen die Angelegenheit nicht ungeregelt bleiben kann, sieht sich das Direktorium veranlasst, in den nachstehenden Sätzen ein vorläufiges Regulativ aufzustellen und dasselbe den Herren Pfarrern zur Beachtung zu empfehlen.

Bedarf ein Pfarrer an den grossen Festen oder sonst zu vorübergehender Aushülfe eines Theologie-Studirenden, der für ihn predigen soll, so hat er an das Direktorium sich zu wenden, welches ihm einen solchen bezeichnen wird, und zwar auf Grund einer von der theologischen Fakultät aufgestellten Liste.

Kein Theologie-Studirender darf die Kanzel besteigen, ohne dazu einen Auftrag von dem Direktorium erhalten zu haben.

Der Auftrag des Direktoriums gilt nur für den besondern Fall, für welchen er ertheilt worden ist.

Durch diese Bestimmungen wird das erreicht, was das Ober-Konsistorium und die theologische Fakultät mit der neuen Ordnung bezwecken, nämlich dass der Theologie-Studirende nicht zu früh noch zu oft predige.

Selbstverständlich haben die Pfarrer, welche ein Gesuch um pastorale Hülfeleistung durch einen Theologie-Studirenden einreichen wollen, dies mehrere Wochen im Voraus zu thun, schon desshalb, damit der Theologie-Studirende Zeit habe, seine Predigt gewissenhaft auszuarbeiten. Es bleibt den Herrn Pfarrern auch unbenommen, einen ihnen persönlich bekannten Theologie-Studirenden zur Aushülfe zu verlangen. Gerne wird das Direk-

torium auf diesen Wunsch eingehen und den Genannten bezeichnen, vorausgesetzt, dass derselbe auf der von der theologischen Fakultät aufgestellten Liste steht.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Beschlüsse der Eisenacher Kirchenkonferenz aus dem Jahre 1892.

I. *In Betreff der Einführung eines gemeinsamen Buss- und Bettages* ist nachstehende Resolution gefasst:

1) die Konferenz spricht ihre Befriedigung darüber aus, dass nach der Mittheilung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes zu Berlin an ihr Präsidium die im Jahre 1878 von ihr ausgegangene Anregung, einen gemeinsamen Buss- und Bettag für die deutschen evangelischen Landeskirchen zu gewinnen, in Norddeutschland der Verwirklichung nahe ist.

2) Sie würdigt die Gründe, welche zunächst in Preussen genöthigt haben, zur Erlangung des unentbehrlichen staatlichen Schutzes statt des von ihr vorgeschlagenen letzten Freitags im Kirchenjahre den Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag in Aussicht zu nehmen und erkennt auch diesen Tag als geeignet an.

3) Indem die Konferenz an ihrer früher ausgesprochenen Ueberzeugung von dem grossen Werthe eines gemeinsamen Busstags festhält, ersucht sie die Kirchenregierungen, die Einführung desselben nach Kräften zu fördern.

II. *In Betreff der kirchlichen Armenpflege* sind nachstehende Sätze angenommen:

I. 1) Die kirchliche Armenpflege ist ein nothwendiges Stück der gesammten Armenpflege. Sofern dieselbe von der Kirchengemeinde durch ihre amtlichen Organe ausgeübt wird, dient sie als freie und doch organisirte einerseits der bürgerlichen als gesetzlich gebundenen und dem entsprechend in ihrem Wirken beschränkten, andererseits der privaten und darum zufälligen, zur nothwendigen Ergänzung.

2) Sie ist eines der hauptsächlichsten Mittel zur Hebung des Gemeindelebens und zugleich eine Schule für die Gemeindevertreter, in der diese für die ihnen obliegenden höheren Aufgaben erzogen werden.

3) Darf die evangelische Kirche mit dem Bekenntniss nicht zurückhalten, dass sie auf diesem Gebiete manches versäumt hat, und dass die in der Reformationszeit gegebenen Anregungen nicht zu voller Auswirkung gekommen sind, so ist es gegenwärtig ihre Pflicht, unter treuer Bewahrung der Grundsätze, welche ihre Armenpflege von der der römisch-katholischen Kirche unterscheiden, und unter voller Anerkennung der Aufgaben des Staats das Versäumte nachzuholen.

II. 4) Die kirchliche Armenpflege darf volle Selbständigkeit beanspruchen und muss diese sorgsam bewahren. Eine Vermischung der bürgerlichen und der kirchlichen Armenpflege ist zu vermeiden, weil sie beide hindert, sich in ihrer Eigenart auszubilden.

5) Die kirchliche Armenpflege darf der bürgerlichen keine Konkurrenz machen, noch weniger sie durchkreuzen. Das wird auch nicht geschehen, wenn sie sich auf ihre besondere Aufgabe beschränkt. Sie hat da zu helfen, wo die bürgerliche Armenpflege ihrer Natur nach nicht, oder doch nicht ausreichend, helfen

kann, und bei ihren Unterstützungen als unmittelbar oder mittelbar zu erstrebendes Ziel die religiös-sittliche Förderung der Unterstützten ins Auge zu fassen. Desshalb ist ihr Gebiet besonders die Bekämpfung der Ursachen der Verarmung, die Fürsorge für verschämte Arme, die Kranken- und Kinderpflege, die Rettung der Verwahrlosten und der Verirrten.

6) Die kirchliche Armenpflege darf sich nicht isoliren. Sie muss, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, einerseits mit der bürgerlichen Armenpflege Hand in Hand gehen; die Verbindung beider ist in erster Linie in den auf beiden Gebieten arbeitenden Persönlichkeiten zu suchen.

Andererseits ist die Liebesthätigkeit der freien Vereine und einzelner Gemeindeglieder nach Kräften zu fördern und dahin zu trachten, sie mit der kirchlichen Armenpflege in Verbindung zu bringen.

III. 7) Es ist dahin zu streben, die Erträge der regelmässigen Sammlungen in den Gottesdiensten und bei den kirchlichen Handlungen überall der kirchlichen Armenpflege dienstbar zu machen.

8) Bei der Verwendung der Mittel ist vor Zersplitterung derselben dringend zu warnen. Vielmehr ist in Zeiten geringeren Bedürfnisses ein Fonds für Zeiten grösseren Bedürfnisses zu sammeln.

9) Die Leitung der kirchlichen Armenpflege gebührt dem Kirchenvorstande. Dieser ist zu dem Zwecke entsprechend zu organisiren, namentlich durch Theilung grösserer Gemeinden in Bezirke und Ueberweisung derselben an einzelne Kirchenvorsteher. Wo die Zahl der Kirchenvorsteher dazu nicht ausreicht, sind Helfer aus der grösseren Gemeindevertretung oder aus der Gemeinde selbst heranzuziehen. Das

Interesse der gesammten Gemeinde an der Armenpflege ist durch Mittheilungen über die Thätigkeit des Kirchenvorstandes zu wecken und rege zu erhalten, damit die Armenpflege in steigendem Masse zur Sache der gesammten Gemeinde werde.

10) Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein Theil der Armenmittel dem Pastor zur Uebung einer pastoralen Armenpflege überwiesen wird. Im Gegentheil es gehört das zur vollen Ausgestaltung der kirchlichen Armenpflege.

11) Es ist dahin zu streben, die Liebesthätigkeit, soweit das irgend thunlich ist, parochial einzugliedern und auszugestalten. Zu dem Zwecke sind nicht nur freiwillige Helfer, sondern auch berufsmässig ausgebildete Hülfskräfte (Gemeindeschwestern und Diakonen) heranzuziehen. In grösseren Gemeinden ist die Errichtung eines Pflegehauses oder Gemeindehauses zu wünschen.

12) Am nächsten liegt zumal gegenüber der ausgedehnten Thätigkeit der römisch-katholischen Ordensschwestern die Anstellung von Gemeindeschwestern für die Kranken-, Siechen- und Kinderpflege. Solche Schwestern werden für jetzt am besten aus den für die Kranken- und Kinderpflege bestehenden Genossenschaften entnommen, es ist aber dahin zu streben, namentlich in den Landgemeinden geeignete Persönlichkeiten aus der Gemeinde selbst zu gewinnen. Die Leitung derartiger Einrichtungen als Ganzes gebührt dem Kirchenvorstande, die Leitung im Einzelnen liegt am richtigsten in der Hand des Pastors.

13) Die Anstellung von Gemeindeschwestern macht die Arbeit der Frauenvereine nicht unnöthig, diese sind vielmehr daneben zu pflegen und zwar so, dass ihre

Arbeit mit der der Gemeindeschwestern in die richtige Verbindung gebracht wird.

14) Es ist in der Gegenwart eine der wichtigsten Aufgaben der Kirchenregierungen und der Synoden, alle auf die Einrichtung und Förderung der kirchlichen Armenpflege gerichteten Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und darf man zu den staatlichen und kommunalen Organen das Vertrauen hegen, dass sie im eigenen Interesse auch ihre Mithülfe nicht versagen, namentlich alle der Entwickelung einer thatkräftigen kirchlichen Armenpflege noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigen werden.

Ausserdem ist beschlossen, dass von dem Referate und dem Korreferate über die kirchliche Armenpflege so viele Exemplare, als von den Kirchenregierungen zu ihrem Gebrauche verlangt werden, gedruckt und denselben übersandt werden sollen.

III. *In Betreff der revidirten Ausgabe der Lutherischen Bibelübersetzung:*

I. Nachdem von der Canstein'schen Bibelanstalt die revidirte Ausgabe der Luther'schen Bibelübersetzung seit einigen Monaten fertig gestellt ist, spricht die Konferenz ihre Freude aus über die Vollendung des Revisionswerkes, wie sie dasselbe auf allen seinen Stufen mit Interesse und Anerkennung begleitet hat und erneut ihren Dank an die Canstein'sche Bibelanstalt und an Alle, welche an der sorgfältig durchgeführten Arbeit mitgewirkt haben.

II. Inwiefern den Kirchenregierungen empfohlen werden kann, darauf hinzuwirken, dass der revidirte Text in Gebrauch von Kirche und Schule an die Stelle der verschiedenen bisher gebrauchten Texte trete, behält

sich die Konferenz für eine künftige Berathung vor. Sie beauftragt ihre Kommission, ihr hierüber unter Beachtung der Aufnahme, welche die revidirte Ausgabe in den deutschen Landeskirchen findet, bei ihrer nächsten Zusammenkunft Bericht zu erstatten.

III. Die Konferenz spricht die Hoffnung aus, dass es unter Mitwirkung der Bibelgesellschaften gelingen werde, das von Anfang an bei der Revisionsarbeit ins Auge gefasste Ziel der Herstellung einer Einheitlichkeit der Textesgestalt zu erreichen und auf dem Wege freier Aneignung die «durchgesehene Ausgabe» zur gemeinsamen Bibel der deutschen evangelischen Kirche zu machen.

IV. *In Betreff der Bekämpfung der Eidesnoth*:

Die Evangelische Kirchenkonferenz, tief bewegt durch die von Vertretungen der verschiedensten deutsch-evangelischen Kirchenkreise kundgegebenen Klagen über die schwer drückende Eidesnoth, richtet an die hohen Evangelischen Kirchenregierungen die dringende Bitte,

1) sie wollen fortgesetzt ernstliche Sorge tragen, dass mit den der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln der Predigt, der Seelsorge und der Jugendunterweisung das Gewissen des christlichen Volkes in Betreff der Bedeutung des Eides nachdrücklich geschärft und der Sinn für Wahrhaftigkeit und für Heilighaltung des göttlichen Namens überall geweckt und gestärkt werde. Von besonderer Wichtigkeit wird sein, zu dieser Arbeit auch die Vertreter der Gemeinden als zur Pflege ihres sittlich-religiösen Lebens mitberufene Helfer heranzuziehen.

2) Erfolgreich aber kann der Eidesnoth nicht entgegengetreten werden, ohne entsprechende Massregeln der Obrigkeit. Die Konferenz bittet daher die Kirchen-

regierungen, sie wollen ihren Einfluss bei den höchsten Staatsbehörden dahin geltend machen, dass zunächst von den verbündeten deutschen Regierungen die Bestrebungen wieder aufgenommen werden, welche in der Vorlage des Bundesrathes an den Reichstag vom 9. Mai 1885 hinsichtlich der Ersetzung des Voreides durch den Nacheid, der gleichzeitigen Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen und der Verhütung wiederholter Beeidigung derselben Aussagen zum Ausdruck gebracht wurden.

3) Würde die Einschränkung der das Ansehen des Eides herabdrückenden Menge der Eidesleistungen schon durch derartige Bestimmungen in einigem Masse zu erreichen sein, so erscheinen der Konferenz, damit diesem als vor Allem dringlich empfundenen Bedürfnisse genügend abgeholfen werde, noch weitere reichsgesetzliche Massregeln erforderlich. Als besonders berücksichtigenswerth in dieser Beziehung kommen nach Ansicht der Konferenz in Betracht: a) die Wiedereinführung einer Berufung auf geleisteten Diensteid, b) die Ermächtigung des Richters, ersichtlich unglaubwürdige oder unerhebliche Zeugenaussagen unbeeidigt zu lassen, c) die Ersetzung des Eides durch Handgelübde in dazu geeigneten Fällen, d) die Ermöglichung einer seelsorgerlichen Eidesbelehrung im Laufe des Prozesses, e) die Einführung regelmässigen Güteversuches vor Ableistung des Schiedseides und Verschiebung des Beschlusseides auf einen besonders anzusetzenden Termin.

4) Als auf dem Verwaltungswege zu beschaffende Abhülfe empfiehlt sich: a) die Anordnung einer bisher vielfach vermissten entsprechenden Feierlichkeit bei Abnahme der Eide, b) das Ausscheiden aller

zur Instruktion gehörigen Einzelheiten aus den Diensteiden.

Die Konferenz ersucht ihr Präsidium bei ihrer nächsten Zusammenkunft über den Erfolg dieser Beschlüsse Mittheilung zu machen.

V. *Die Fürsorge für entlassene Sträflinge betreffend:*

Die Konferenz erachtet die Fürsorge für entlassene Sträflinge als eine Aufgabe, welcher die Kirche und ihre Organe sich nicht entziehen dürfen.

Sie empfiehlt daher den Kirchenregierungen, nachstehenden Grundsätzen ihr Augenmerk zuzuwenden:

1) Entlassenen Sträflingen, ganz besonders Jugendlichen und Erstbestraften, ist, soweit die Umstände es ermöglichen, vor Allem spezielle seelsorgerliche Pflege angedeihen zu lassen. Diese liegt den Trägern des geistlichen Amtes gegenüber Angehörigen ihrer Parochie als Amtspflicht ob.

2) Wo die entsprechende Einrichtung nicht bereits besteht, ist anzustreben, dass durch die Gefängnissdirektionen oder durch die Gefängnissgeistlichen von der Entlassung eines Sträflings einige Zeit vorher — bei eintretender Begnadigung sofort — dem Geistlichen der Heimath oder des Wohnsitzes oder des künftigen Aufenthaltsortes Nachricht gegeben und hierbei über die Verhältnisse, insbesondere über die moralische und religiöse Haltung des zu Entlassenden nähere Mittheilung gemacht werde.

3) Es empfiehlt sich, dass der zu Entlassende an den betreffenden Geistlichen verwiesen werde. Die Aushändigung des Ueberverdienstes oder der Arbeitsprämien an den Geistlichen oder an den Gemeinde-

kirchenrath ist ein geeignetes Mittel, die Beachtung einer solchen Weisung herbeizuführen.

4) Zur Unterstützung der Geistlichen sind die Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände, Presbyterien anzuziehen. Wo nur immer möglich, sind eigene Pfleger aus der Mitte dieser Kollegien, unter Umständen aus dem Kreise der übrigen Gemeindeglieder, für weibliche Strafentlassene auch geeignete Frauen, mit der Aufgabe anzustellen, in stetem Benehmen mit dem Geistlichen durch persönliches Nahetreten, durch Ueberwachung, Berathung, Warnung, Trost etc. zur religiös-sittlichen Hebung des Entlassenen mitzuwirken.

Desgleichen ist namentlich die innere Mission, wo sie entsprechend organisirt ist, zur Beihülfe zu veranlassen.

5) Mit diesen Bestrebungen ist die möglichste Fürsorge für die leiblichen Nothstände, für ein ehrliches wirthschaftliches Fortkommen des Entlassenen zu verbinden. Hierbei ist im Bedarfsfalle die Beihülfe der bestehenden christlichen Vereine oder der solchem Zwecke dienenden Anstalten (Arbeitsnachweisbureaus, Arbeiterkolonien, Rettungshäuser, Asyle etc.) zu vermitteln oder es sind etwaige alimentationspflichtige Verwandte, eventuell die staatliche oder die kirchliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

6) Wo anderweitige Fürsorge- oder Schutzvereine (Frauenvereine) bereits bestehen, werden die Geistlichen und die Mitglieder der kirchlichen Organe sich thunlichst an denselben betheiligen oder mit ihnen Beziehungen unterhalten.

Wo sie noch nicht bestehen, und ein Bedürfniss

sich zeigt, empfiehlt es sich, dass die Geistlichen die Vereinsbildung oder den Anschluss an einen bereits bestehenden Verband anregen.

Im Allgemeinen sind Besprechungen mit den Gemeindekirchenräthen (Kirchenvorständen, Presbyterien), sowie bei geeignetem Anlass die Predigt geeignet, das Interesse an dieser Seite der christlichen Liebesthätigkeit zu wecken und Vorurtheilen und Abneigungen, welche das Fortkommen der Entlassenen hindern, entgegenzutreten.

7) Es ist von Werth, dass das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene nicht nur bei den Konferenzen der Geistlichen Beachtung finde, sondern auch unter die bei Kirchenvisitationen zu erörternden Fragen und unter die Gegenstände, über welche bei den Synoden, insbesondere bei den Kreis- oder Diöcesansynoden zu berichten und zu berathen ist, aufgenommen und dass über den Stand desselben regelmässig an die vorgesetzte Kirchenstelle berichtet wird.

8) Es liegt in der Aufgabe der Kirchenregierungen, wo es angezeigt ist, durch Belehrung und Aufmunterung und, soweit für allgemeinere Anordnungen und Einrichtungen staatliche Massregeln erforderlich sind, durch Benehmen mit den Staatsbehörden dem Fürsorgewesen Förderung zuzuwenden, sowie bei etwa eintretendem Anlass den Verkehr mit Centralstellen der Fürsorge in anderen Kirchengebieten zu vermitteln.

Vakante Pfarrstelle.

Sulz u. Wald. — Die Pfarrstelle in Sulz u. Wald, Konsistorium Sulz u. Wald, Inspektion Weissenburg, welche in Folge des am 8. November 1892 eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Hauth erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 17. Dezember d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 15. November 1892.

Genehmigung der Wahl von Konsistorial-Präsidenten.

Konsistorium Alt St. Peter in Strassburg. — Durch Ministerial-Verfügung vom 11. November 1892 ist die Wahl des Herrn Pfarrers Will, zu Strassburg, zum Präsidenten des Konsistoriums Alt St. Peter, Inspektion St. Thomae, an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Boegner, in Strassburg, genehmigt worden.

Konsistorium St. Thomae in Strassburg. — Durch Ministerial-Verfügung vom 11. November 1892 ist die Wahl des Herrn Pfarrers Stern, zu Strassburg, zum Präsidenten des Konsistoriums St. Thomae, Inspektion St. Thomae, an Stelle des verstorbenen Pfarrers und geistlichen Inspektors Heintz, in Strassburg, genehmigt worden.

Konsistorium Reichenweier. — Durch Ministerial-Verfügung vom 11. November 1892 ist die Wahl des Herrn Pfarrers

Ensfelder, zu Reichenweier, zum Präsidenten des Konsistoriums Reichenweier, Inspektion Colmar, an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Jung, in Ostheim, genehmigt worden.

Konsistorium Ittenheim. — Durch Ministerial-Verfügung vom 11. November 1892 ist die Wahl des Herrn Pfarrers Kuntz, zu Wolfisheim, zum Präsidenten des Konsistoriums Ittenheim, Inspektion Neue Kirche, an Stelle des dieses Amt niederlegenden Pfarrers Jaeger, in Haugenbieten, genehmigt worden.

Ernennung eines Vikars.

Durch Beschluss des Direktoriums vom 9. November 1892 ist Herr Kopp, Kandidat des Predigtamtes, zum Vikar des Herrn Pfarrers Heim in Kolbsheim, Konsistorium Ittenheim, ernannt worden.

Acta ecclesiastica aus dem Jahr 1891.

Inspektionen.	Seelen-zahl.	Taufen.	Trau-ungen.	Beerdi-gungen.	Konfir-mirte.	Kommu-nikanten.
1. Neue Kirche . . .	42094	1136	329	737	871	20467
2. St. Thomä	37944	1119	270	710	671	11276
3. St. Wilhelm . . .	45533	1276	304	808	936	14760
4. Buchsweiler . . .	29314	847	162	503	628	18382
5. Lützelstein . . .	34876	1016	210	598	722	16320
6. Weissenburg . . .	27163	727	154	502	600	17623
7. Colmar	33437	985	223	565	668	14966
Summa . . .	250361	7106	1652	4423	5096	113794
Im Vorjahre . . .	. . . . . .	6564	1653	4446	5172	110040
		+ 542	— 1	— 23	— 76	+ 3754
Zehnjährige Mittelzahl . . .		6969	1578	4546	4587	112627

Vakante Pfarrstelle.

Altweiler. — Die Pfarrstelle in Altweiler, Konsistorium Saarunion, Inspektion Lützelstein, welche in Folge des am 3. Dezember d. Js. eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Schuh erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 7. Januar 1893 bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 7. Dezember 1892.

Unterstützungsgesuche der Pfarrwittwen.

Cirkular an die Herren Präsidenten der Konsistorien.

Strassburg, den 7. Dezember 1892.

In der diesjährigen Tagung des Ober-Konsistoriums hat das Direktorium hinsichtlich der Unterstützungsgesuche der Pfarrwittwen eine Abänderung des bisherigen Verfahrens in Aussicht gestellt, mit welcher die hohe Versammlung sich einverstanden erklärt hat.

Der Abänderungsvorschlag des Direktoriums lautete folgendermassen: «Ohne das Konsistorium mit der Sache zu befassen, könnte der Präsident des Konsistoriums bescheinigen, dass die Pfarrwittwen, um die es sich handelt, noch leben und auch ferner die Unterstützung beanspruchen. Bei einem ersten Antrag müsste allerdings die Begründung eingehender erfolgen; im Wiederholungsfall könnte es bei der soeben erwähnten Bescheinigung des Präsidenten des Konsistoriums sein Bewenden haben».

Demgemäss soll in Zukunft verfahren werden. Wir ersuchen desshalb die Herren Konsistorialpräsidenten ergebenst, alljährlich vor dem 1. März an das Direktorium das Verzeichniss der in ihrem Sprengel wohnenden Pfarrwittwen mit der Bescheinigung einzusenden, dass dieselben noch leben und die bisher bezogene Unterstützung auch ferner beanspruchen. Zum ersten Mal, und um das neue Verfahren in die Wege zu leiten, werden wir den Konsistorialpräsidenten die Namen der sie angehenden, bisher auf dem Unterstützungsetat geführten Pfarrwittwen mittheilen. Aus dem ihnen demnächst zugehenden Schema werden sie ersehen, in welcher Weise sie fortan die betreffende Bescheinigung auszustellen haben.

Sind die in einem Konsistorialsprengel wohnenden Pfarrwittwen in der Regel dem Präsidenten des Konsistoriums persönlich bekannt und ist es diesem desshalb möglich, aus eigener Wissenschaft und ohne weitere Ermittlungen die von dem Direktorium verlangte Auskunft zu ertheilen, so wird die Lage eine andere,

wenn eine Pfarrwittwe aus dem Konsistorium wegzieht, in welchem ihr verstorbener Gatte zuletzt amtirt hatte. In diesem Falle wird sie durch ihren bisherigen Konsistorialpräsidenten dem Präsidenten desjenigen Konsistoriums zu überweisen sein, in dessen Sprengel sie fortan wohnen wird; Letzterer wird sie auch von da ab in sein Pfarrwittwenverzeichniss aufzunehmen haben. Verzieht eine Pfarrwittwe ins Ausland, so bleibt sie demjenigen Konsistorium zugetheilt, in welchem ihr Gatte zuletzt Pfarrer war und hat sie dem Präsidenten dieses Konsistoriums alljährlich im Monat Januar ein Gesuch zugehen zu lassen, welches durch eine Person, die berechtigt ist ein Dienstsiegel zu führen, zu beglaubigen ist.

Ausser dem zuletzt erwähnten Falle haben die Pfarrwittwen fortan nur dann ein Unterstützungsgesuch einzureichen, wenn sie zum ersten Mal um eine Unterstützung einkommen. Dieses Gesuch wird an den Präsidenten desjenigen Konsistoriums zu richten sein, welchem der soeben verstorbene Pfarrer angehört hat, selbst in dem Fall, wenn die Wittwe beabsichtigt, ihren Wohnsitz anderswohin zu verlegen. Der Konsistorialpräsident wird darauf zu achten haben, dass die Eingabe eingehend begründet werde, und diese mit seinem Berichte dem Direktorium vorlegen. Wird durch dieses Gesuch und durch den Bericht des Konsistorialpräsidenten das Direktorium in die Lage versetzt, die Regierung über die Verhältnisse der Gesuchstellerin genügend zu informiren, so ist zu erwarten, dass die Regierung ihrerseits von der Vornahme einer weitern diesbezüglichen Untersuchung Abstand nehmen wird.

Schliesslich ersuchen wir die Herren Konsistorialpräsidenten ergebenst, das Direktorium alsobald benachrichtigen zu wollen, wenn eine der ihrem Konsistorium zugehörigen Pfarrwittwen mit Tod abgeht.

Ganz ergebenst

Der Präsident des Direktoriums,

Petri.

Ernennung von Ehrenpräsidenten.

Konsistorium Ittenheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass Lothringen vom 24. November 1892, ist dem bisherigen Präsidenten des Konsistoriums Ittenheim, Pfarrer Jæger in Hangenbieten, in Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Wirksamkeit, der Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums Ittenheim verliehen worden.

Konsistorium Reichenweier. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 24. November 1892, ist dem bisherigen Präsidenten des Konsistoriums Reichenweier, Herrn Pfarrer Jung in Ostheim, in Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Wirksamkeit, der Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums Reichenweier verliehen worden.

Ertheilung der licentia concionandi.

Auf Grund der im Herbsttermin dieses Jahres bestandenen ersten theologischen Prüfung sind die Herren

Adam, Johann, aus Barr
Bach, Karl, aus Eyweiler
Ernst, August, aus Brumath
Freund, Paul, aus Markirch
Roser, Heinrich, aus Neuweiler

in die Zahl der Kandidaten der Theologie der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen aufgenommen und ist denselben das Kanzelrecht (licentia concionandi) ertheilt worden.

Strassburg, den 7. Dezember 1892.

Lehrerinnenseminar.

Stipendium des Direktoriums.

Durch Beschluss vom 25. November 1892 hat das Direktorium sein Stipendium für das Schuljahr 1892/93 an die Schülerinnen des Lehrerinnenseminars

Emilie Herrmann aus Metz und
Friederike Hauptmann aus Weinburg

verliehen.

Vakante Pfarrstellen.

Schönburg. — Die Pfarrstelle in Schönburg, Konsistorium und Inspektion Lützelstein, welche in Folge der am 9. Dezember 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Bresch zum Pfarrer in Ostheim erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Sulzern. — Die Pfarrstelle in Sulzern, Konsistorium Münster, Inspektion Colmar, welche in Folge der am 19. Dezember 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Horning zum Pfarrer in Grafenstaden erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 28. Januar 1893 bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 28. Dezember 1892.

Kirchliche Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Durch Beschluss vom heutigen Tage hat das Direktorium bezüglich der kirchlichen Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II. am 27. Januar 1893 folgende Anordnungen getroffen:

Sämmtliche Pfarrer haben am Vorabend und am Morgen des 27. Januar, jedesmal um 6 Uhr, ein feierliches Geläute der Kirchenglocken zu veranstalten, ohne dazu einen Antrag des

Bürgermeisters, mit welchem sie sich übrigens zweckmässig ins Benehmen setzen werden, abzuwarten.

In dem Hauptgottesdienste, am 22. Januar, ist in dem allgemeinen Kirchengebete bei der Fürbitte für den Kaiser auf den Geburtstag Seiner Majestät Bezug zu nehmen und wird es angemessen sein, bevor das allgemeine Kirchengebet gesprochen wird, in einer Ansprache die Gemeinde auf die besondere Veranlassung der an diesem Sonntage erweiterten Fürbitte für Seine Majestät hinzuweisen. Kanzel und Altar sind mit den Festtüchern zu bekleiden.

Wo es von einem erheblichen Theil der Gemeindeglieder verlangt wird, hat der Pfarrer am 27. Januar selber einen besondern Festgottesdienst zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers zu veranstalten. Wir ersuchen die Herren Pfarrer ergebenst, in dieser Hinsicht, namentlich in allen bedeutenderen Orten, das grösste Entgegenkommen zu beweisen.

Es ist ferner erwünscht, dass die Pfarrer ihrer gesetzlichen Stellung zur Schule entsprechend an der Schulfeier theilnehmen. Wir sind überzeugt, dass die Herren Pfarrer dieser Anregung aufs Bereitwilligste werden Folge leisten.

Die kirchliche Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers wird im Hauptgottesdienst des 15. Januar den Gemeinden zu verkündigen sein.

In Strassburg wird am Geburtstage selbst eine civilkirchliche Feier in der Neuen Kirche um halb zehn Uhr Vormittags stattfinden.

Strassburg, den 28. Dezember 1892.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Allgemeines Missionsfest.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Missionsfest wird in dem nächstbeginnenden Jahre am Sonntag den 8. Januar 1893 begangen werden.

Kanzel und Altar sind an diesem Sonntage mit den Festtüchern zu bekleiden und soll das Fest am Sonntag vorher im Hauptgottesdienste verkündigt werden. Die Wahl des Textes, über welchen gepredigt werden wird, bleibt den Herren Pfarrern freigegeben.

Strassburg, den 28. Dezember 1892.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Bewilligung von Staatsstipendien.

Durch Ministerial-Verfügung vom 3. Dezember 1892 sind den nachgenannten Theologie-Studirenden Augsburgischer Konfession für das Wintersemester 1892/93 folgende Stipendien bewilligt worden, nämlich:

Stipendien im Jahressatze von 400 Mark:

Herren Boss Edmund, aus Zehnacker,
Gluntz Ernst, aus Strassburg,
Quirin Alfred, aus Gries,
Rohrer Heinrich, aus Strassburg,
Wolf Georg, aus Strassburg,
Bricka Karl, aus Strassburg,
Bruns Paul, aus Strassburg,
Freyss Ernst, aus Strassburg,
Kentzel Emil, aus Bischweiler,

Herren Koch Ludwig, aus Bärenthal,
Kuck Eduard, aus Hagenau,
Matter Michael, aus Griesbach,
Süss Heinrich, aus Fröschweiler,
Zier Eugen, aus Strassburg.

Stipendien im Jahressatze von 200 Mark:

Herren Fischer August, aus Heiligenstein,
Steiger Friedrich, aus Strassburg,
Buob Julius, aus Strassburg,
Graff Emil, aus Colmar,
Hirt Theodor, aus Ingenheim,
Hohberg Adolf, aus Wasselnheim,
Münch Gottfried, aus Niederbronn,
Simon Johannes, aus Strassburg,
Vix Georg, aus Zehnacker,
Buchholz Paul, aus Strassburg,
Eissel Albert, aus Strassburg,
Gangloff Paul, aus Saargemünd,
Hammes Hermann, aus Hagenau,
Hirt Robert, aus Dehlingen,
Kamm Karl, aus Weisslingen,
Lasch Gustav, aus Strassburg,
Mary Albert, aus Strassburg,
Ney Otto, aus Niederstinzel,
Schäffer Martin, aus Münster,
Stieber Michael, aus Winzenheim,
Störmer Hermann, aus St. Andreasberg i. H.,
Trensz Fritz, aus Strassburg,
Klapp Paul, aus Arolsen,
Bender Ludwig,
Lenz Emil,
Oster Friedrich, aus Bimschweiler.

Verleihung der St. Thomasstipendien für das Wintersemester 1892/93.

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Stiftung.	Bewilligte Summe.
	1. *Theologische Fakultät.*		*M.*
Bostätter, Theodor	Hofen	Ehrmann	20
Braun, Theodor	Mülhausen	»	20
Fischer, August	Heiligenstein	»	20
Freyss, Ernst	Strassburg	»	30
Quirin, Alfred	Gries	»	20
Rohrer, Heinrich	Mittelbergheim	»	30
Simon, Johannes	Niederbronn	»	30
Trensz, Fritz	Strassburg	»	40
Vix, Georg	Zehnacker	»	50
Wolff, Karl	Bischweiler	»	20
Fischer, August	Heiligenstein	Schenckbecher	100
Fuchs, Karl	Saargemünd	»	100
Hohberg, Adolf	Strassburg	»	150
Simon, Johannes	Niederbronn	»	100
Störmer, Hermann	St. Andreasberg	»	100
Wolff, Karl	Bischweiler	»	100
Münch, Gottfried	Niederbronn	Hartlieb-Kurzlieb	115
Steiger, Friedrich	Eichstetten i. B.	»	110
Stieber, Michael	Winzenheim	Markus Otto	100
Boss, Edmund	Hohwald	Gol	60
Bostätter, Theodor	Hofen	»	90
Braun, Theodor	Mülhausen	»	100
Bricka, Karl	Ingenheim	»	60
Buchholz, Paul	Elberfeld	»	110
Fuchs, Karl	Saargemünd	»	120
Graff, Emil	Colmar	»	80
Hagmaier, Otto	Messkirch i. B.	»	60
Hirt, Theodor	Mittelhausen	»	70
Matter, Michael	Griesbach	»	70
Wolf, Georg	Hatten	»	80
Armbruster, Emil	Bischweiler	Reisseissen	30
Graff, Emil	Colmar	»	30
Armbruster, Emil	Bischweiler	Frantz	80
Buob, Julius	Reitweiler	»	110
Gluntz, Ernst	Strassburg	»	40
Hagmaier, Otto	Messkirch i. B.	»	40
Hirt, Theodor	Mittelhausen	»	40
Hollert, Paul	Saarbrücken	»	50
Kentzel, Emil	Weisslingen	»	30
Kuck, Eduard	Hagenau	»	40
Störmer, Hermann	St. Andreasberg	»	20
Süss, Heinrich	Fröschweiler	»	30
Trensz, Fritz	Strassburg	»	60
Vix, Georg	Zehnacker	»	60

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Stiftung.	Bewilligte Summe.
2. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.			*M.*
Brum, Emil	Struth	Schenckbecher	400
Gelshorn, Otto	Zabern	Mark Otto	150
Meyer, Oskar	Celle	Schenckbecher	150
Münch, Paul	Wasselnheim	Frid, Prof. Ehrmann	100 50
Schwarz, Heinrich	Barr	»	150
3. Medizinische Fakultät.			
Kuhlmann, Karl	Strassburg	Schenckbecher	400
Blind, Edmund	»	Ehrmann Heller	120 30
Fuchs, Karl	Kaysersberg	Schenckbecher	150
Härter, Alfred	»	»	150
Lobstein, Karl	»	»	175
Marzolf, Georg	Zöbersdorf	»	150
Marzolff, August	Strassburg	»	150
Mügel, Karl	Lorenzen	»	100
Stolz, Albert	Reichshofen	» Ehrmann	150 25
Tritschler, Hermann	Cannstatt in Würt.	Schenckbecher	150
Will, Theophil	Pfaffenhofen	» Ehrmann	125 50
Wittmann, Adolf	Wolfskirchen	Schenckbecher	150
Hauth, Eduard	Saarunion	»	150
Hasse, Karl	Montjaic	»	150
Bach, Karl	Eyweiler	Ehrmann	100
Pfiffer, Alfred	Baldenheim	»	115
Klink, Wilhelm	Ober-Lahnstein	Markus Otto	100
4. Philosophische Fakultät.			
Metzger, Emil	Lorenzen	Ehrmann	50
Nowatka, Gottfried	Strassburg	Schenckbecher	150
Wilke, Otto	Kassel (Preussen)	Markus Otto	150
Zwilling, Paul	Schlettstadt	Schenckbecher Ehrmann	100 50
5. Mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät.			
Deguisne, Karl	Barr	Schenckbecher	150
Frankhauser, Karl	Langensulzbach	»	150
Haushalter, Karl	Niederbetschdorf	Ehrmann	100
Stuber, Emil	Hambach	»	100

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Ostheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 9. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 26. Oktober 1892 bestätigt worden, durch welchen Herr Friedrich Bresch, Pfarrer in Schönburg, zum Pfarrer von Ostheim, Konsistorium Reichenweier, Inspektion Colmar, an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Pfarrers Jung ernannt worden ist.

Grafenstaden. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 19. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 9. November 1892 bestätigt worden, durch welchen Herr Paul Horning, Pfarrer in Sulzern, zum Pfarrer von Grafenstaden, Konsistorium St. Nikolai, Inspektion St. Thomae, an Stelle des verstorbenen Pfarres Rittelmeyer ernannt worden ist.

Görsdorf. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 22. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 7. Dezember d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr Ludwig Emil Gourmez, Pfarrer in Diemeringen, zum Pfarrer in Görsdorf, Konsistorium Wörth, Inspektion Weissenburg, an Stelle des nach Diemeringen versetzten Pfarrers Hamm, ernannt worden ist.

Diemeringen. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 22. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 7. Dezember d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr Leonhard Gustav Hamm, Pfarrer in Görsdorf, zum Pfarrer in Diemeringen, Konsistorium Diemeringen, Inspektion Lützelstein, an Stelle des nach Görsdorf versetzten Pfarrers Gourmez, ernannt worden ist.

Interimistische Bedienung der erledigten Pfarrstellen.

Die Herren Konsistorial-Präsidenten werden ergebenst ersucht, bis zum 5. März 1893 dem Direktorium das Verzeichniss der in den erledigten Pfarrstellen ihres Konsistorialbezirks während des Etatsjahrs 1892/93 abgehaltenen Gottesdienste einzusenden.

Selbstverständlich sind die Dienste bis zum 31. März 1893 in das Verzeichniss aufzunehmen.

Strassburg den 28. Dezember 1892.

Vakante Pfarrstellen.

Bischweiler. — Die zweite Pfarrstelle in Bischweiler, Konsistorium Bischweiler, Inspektion St. Wilhelm, welche in Folge der am 22. Dezember 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Hoepffner zum vierten Pfarrer an der Neuen Kirche in Strassburg erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Hirschland. — Die Pfarrstelle in Hirschland, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, welche in Folge der am 24. Dezember 1892 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Spack zum Pfarrer von Alteckendorf erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 4. Februar 1893 bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 4. Januar 1893.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Strassburg. — Neue Kirche. Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 22. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 25. November d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr Theodor Eugen Hoepffner, Pfarrer in Bischweiler, zum vierten Pfarrer an der Neuen Kirche in Strassburg, Konsistorium und Inspektion Neue Kirche, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Ungerer ernannt worden ist.

Alteckendorf. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 24. Dezember 1892 ist der Beschluss des Direktoriums vom 25. November d. Js. bestätigt worden,

durch welchen Herr Michael Spack, Pfarrer in Hirschland, zum Pfarrer von Alteckendorf, Konsistorium Schwindratzheim, Inspektion Buchsweiler, an Stelle des an die Alt St. Peter Kirche in Strassburg versetzten Pfarrers Grünberg ernannt worden ist.

Ermächtigung zur Vornahme einer Hauskollekte.

Völlerdingen. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 4. Januar 1893 ist dem Presbyterialrath in Saarunion die Ermächtigung zur Vornahme einer Hauskollekte in den protestantischen Gemeinden der Inspektion Lützelstein ertheilt worden.

Gleichzeitig wurden sämmtliche Presbyterialräthe und Konsistorien der Kirche Augsb. Konf. in Elsass-Lothringen ermächtigt, auf die ihrer Verwaltung unterstellten Kassen Beisteuern zu dieser Hauskollekte zu bewilligen. Zweck der Sammlung ist der Um- und Ausbau der bisherigen Simultankirche in Völlerdingen, welche nunmehr das ausschliessliche Eigenthum der Kirchengemeinde Augsb. Konf. ist.

Die Hauskollekte darf während zwei Monaten, vom 1. Februar 1893 ab, vorgenommen werden.

Strassburg, den 6. Januar 1893.

Bezeichnung der Mitglieder der Inspektionsversammlungen behufs der Erneuerungswahlen für das Ober-Konsistorium.

Cirkular an die Präsidenten der Konsistorien und die geistlichen Inspektoren.

Da voraussichtlich die Erneuerungswahlen für das Ober-Konsistorium in der ersten Hälfte des Monats April d. Js. stattfinden werden, so ersuchen wir die Herren Präsidenten der Konsistorien ergebenst das Weitere alsbald veranlassen zu wollen, damit die weltlichen Mitglieder, welche in den Inspektionsversammlungen das Wahlrecht auszuüben haben, durch die Konsistorien bezeichnet werden. Für diejenigen Pfarreien, welche mehr als einen Vertreter im Konsistorium haben, kann je ein Delegirter und ein Ersatzmann designirt werden. Die Protokolle über die Bezeichnung der Delegirten und deren eventuellen Stellvertreter sind in doppelter Ausfertigung an die geistlichen Inspektoren zu übersenden, durch deren Vermittlung dieselben bis zum 18. März d. Js. an das Direktorium zu gelangen haben.

Strassburg, den 3. Februar 1893.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Vakante Pfarrstellen.

Strassburg. Bürgerspital. — Die Pfarrstelle am Bürgerspital in Strassburg, Konsistorium und Inspektion St. Thomæ, welche in Folge des am 11. Januar 1893 eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Sommerau erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Imbsheim. — Die Pfarrstelle in Imbsheim, Konsistorium und Inspektion Buchsweiler, welche in Folge des am 24. Januar 1893 eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Schlagdenhaufen erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Weyer. — Die Pfarrstelle in Weyer, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, welche in Folge der am 26. Januar 1893 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Speckel zum Pfarrer in Offweiler erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Neudorf. — Die Pfarrstelle in Neudorf, Konsistorium und Inspektion St. Wilhelm, welche in Folge des am 1. Februar 1893 eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Rathgeber erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 4. März d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 3. Februar 1893.

Ernennung eines geistlichen Inspektors.

Inspektion Neue Kirche. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 24. Januar 1893, ist Herr Pfarrer Kromayer, in Westhofen, zum geistlichen Inspektor für den Bezirk der Kircheninspektion Neue Kirche, an Stelle des verstorbenen Inspektors Ungerer, ernannt worden.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Offweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 26. Januar 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 4. Januar d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr Ernst Timotheus Emanuel Speckel, Pfarrer in Weyer, zum Pfarrer von Offweiler, Konsistorium Oberbronn, Inspektion Weissenburg, an Stelle des nach Bischheim versetzten Pfarrers Dammron ernannt worden ist.

Kommission zur Vornahme der zweiten protestantisch-theologischen Prüfung.

Durch Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1893 sind für die Jahre 1893 und 1894 die Herren Pfarrer Gerold, an der Kirche St. Nikolai, hier, zum Vorsitzenden der Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung, Pfarrer Redslob, an der Kirche St. Wilhelm, hier, und Pfarrer Grünberg, an der Kirche Alt-St. Peter, hier, zu Mitgliedern der bezeichneten Kommission ernannt worden.

Kommission zur Vornahme der ersten protestantisch-theologischen Prüfung.

Durch Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1893 ist Herr Professor Dr. Lobstein zum Vorsitzenden der Kommission zur Vornahme der ersten theologischen Prüfung für die Jahre 1893 und 1894, an Stelle des Herrn Professors Dr. Nowack, ernannt worden.

Bezug der Gehälter und Pensionen.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums wird seitens der Landeshauptkasse darüber geklagt, dass im Voraus zahlbare Gehalts- und Pensionsbeträge von den Geistlichen trotz der Aufforderung der Steuerkassen nicht immer rechtzeitig, das heisst nicht in den ersten Tagen des betreffenden Monats und Vierteljahres abgehoben werden.

Um die hieraus namentlich im Falle des Ablebens oder sonstigen Ausscheidens der Empfänger entstehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, ersuchen wir die Herren Pfarrer ergebenst die bezeichneten Beträge thunlichst am Fälligkeitstage oder an den darauf folgenden nächsten Tagen erheben zu wollen.

Strassburg, den 8. Januar 1893.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Vakante Pfarrstellen.

Neudorf. — Im Nachgang zur Ausschreibung der vakanten Pfarrstelle in Neudorf ist zu bemerken, dass die in dieser Pfarrei obwaltenden Verhältnisse über kurz oder lang zur Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in derselben führen werden.

Die Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um die in Neudorf erledigte Pfarrstelle bewerben wollen oder bereits beworben haben, werden auf diese Eventualität aufmerksam gemacht, damit über die Bedingungen, unter welchen die Pfarrstelle in Neudorf angetreten wird, kein Zweifel obwalte.

Strassburg, den 15. Februar 1893.

Die Pfarrstellen in

Wiebersweiler, Hirschland und **Sulzern**

werden zum zweiten Mal zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird bemerkt, dass sich auch solche anstellungsfähige Kandidaten des Predigtamtes melden dürfen, welche der Verpflichtung während eines Jahres Vikar gewesen zu sein, nicht oder nicht ganz entsprochen haben. Der Meldungstermin wird auf den 14. d. Mts. angesetzt.

Kolbsheim. — Die Pfarrstelle in Kolbsheim, Konsistorium Ittenheim, Inspektion Neue Kirche, welche in Folge des am 23. Februar 1893 eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Heim erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 31. d. Mts. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 1. März 1893.

Erneuerung des Ober-Konsistoriums.

Cirkular an die Herren geistlichen Inspektoren.

Strassburg, den 29. März 1893.

Zur Vornahme der durch den ministeriellen Beschluss vom 18. August 1859 vorgeschriebenen Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums werden die Inspektionsversammlungen demnächst zusammenzutreten haben.

Diejenigen Mitglieder des Ober-Konsistoriums, deren Mandat abgelaufen ist, sind:

Herren Dr. Böckel, senior, praktischer Arzt in Strassburg, für die Inspektion der Neuen Kirche;

Dr. Kern, Appellationsgerichtsrath a. D., in Zürich, Demissionär, für die Inspektion St. Thomae;

Anthon, Assekuranzinspektor in Strassburg, für die Inspektion St. Wilhelm;

Eug. Reuss, Rentner in Zabern, für die Inspektion Buchsweiler;

Schmidt, Baurath in Saarunion, für die Inspektion Lützelstein;

Dr. Höffel, praktischer Arzt in Buchsweiler, für die Inspektion Weissenburg;

Oberlin, Bürgermeister in Beblenheim, für die Inspektion Colmar.

Ausserdem haben die Inspektionsversammlung von St. Thomae an Stelle des ausgeschiedenen Inspektors Dr. Kern und diejenige von Colmar an Stelle des verstorbenen Inspektors Ritzenthaler je einen weltlichen Inspektor zu wählen. Das Ministerium hat durch Erlass vom 17. Februar d. J. genehmigt, dass diese Wahlen gleichzeitig mit den Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums stattfinden.

Die Tage, an welchen die Inspektionsversammlungen zu dem angegebenen Zweck zusammenzutreten haben, sind durch das Direktorium folgendermassen festgesetzt worden:

Inspektion der	Neuen Kirche	14.	April
»	St. Thomae	13.	»
»	St. Wilhelm	12.	»
»	Buchsweiler	13.	»
»	Lützelstein	11.	»
»	Weissenburg	12.	»
»	Colmar	13.	»

Die Herren geistlichen Inspektoren werden ergebenst ersucht, das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Vakante Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in

Weyer

wird zum zweiten Mal zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird bemerkt, dass sich auch solche anstellungsfähige Kandidaten des Predigtamtes melden dürfen, welche der Verpflichtung, während eines Jahres Vikar gewesen zu sein, nicht oder nicht ganz entsprochen haben. Der Meldungstermin wird auf den 25. April d. J. angesetzt.

Wasselnheim. — Die zweite Pfarrstelle in Wasselnheim, mit dem Wohnsitz in Zehnacker, Konsistorium Wasselnheim, Inspektion Neue Kirche, welche in Folge der am 1. März 1893 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Klotz zum Pfarrer in Ingweiler erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 25. April d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 29. März 1893.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Ingweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 1. März 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 25. Januar 1893 bestätigt worden, durch welchen Herr Theophil Klotz, zweiter Pfarrer in Wasselnheim, zum Pfarrer von Ingweiler, Konsistorium Ingweiler, Inspektion Buchsweiler, an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Pfarrers Herrmann, ernannt worden ist.

Befähigung zur Anstellung im Pfarramte.

Auf Grund des Protokolls der Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung über die Februarsession 1893 hat das Direktorium in seiner Sitzung vom 1. März d. Js. beschlossen, den Kandidaten der Thologie:

Herren North, Paul Emil, aus Mülhausen,
Unsinger, Edmund, aus Bischweiler

ein Diplom der Anstellungsfähigkeit im Pfarramte der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen zu ertheilen.

Ernennung von Vikaren.

Buchsweiler. — Durch Direktorial-Beschluss vom 1. März 1893 ist Herr Paul Emil North, Kandidat der Theologie, zum Pfarrvikar in Buchsweiler, Konsistorium Buchsweiler, ernannt worden.

Weissenburg. — Durch Direktorial-Beschluss vom 15. März 1893 ist Herr Edmund Unsinger, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Spindler in Weissenburg, Konsistorium und Inspektion Weissenburg, ernannt worden.

Zusammenberufung des Ober-Konsistoriums.

Durch Ministerial-Verfügung vom 6. April 1893 ist genehmigt worden, dass das Ober-Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession auf den 2. Mai d. Js. und die darauf folgenden Tage zu seiner ordentlichen Jahressession von 1893 zusammenberufen werde.

Einer Entschliessung des Ober-Konsistoriums zufolge, wird die diesjährige Session mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet werden, welcher an dem gedachten Tage, um 11 Uhr Vormittags, in der Thomaskirche abgehalten wird.

Die durch das Direktorium festgestellte und durch das Kaiserliche Ministerium genehmigte Tagesordnung umfasst folgende Gegenstände:

1. Prüfung der Protokolle der Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums;
2. Wahl eines Mitglieds des Direktoriums;
3. Generalbericht des Direktoriums;
4. Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren;
5. Berathung eines Regulativs, betreffend pastorale Hülfeleistungen durch Theologie-Studirende;
6. Berathung des Pfarrernennungsmodus, insoweit es sich um die Bildung einer erweiterten Gemeindevertretung handelt, auf deren Befragung die örtlichen Erhebungen einzuschränken wären, unter Ausschluss der Petitionen und der direkten Anhörung kirchlicher Wähler;
7. Bericht der Finanzkommission.

Die Herren Pfarrer werden ersucht, ihren Gemeinden die Zusammenberufung des Ober-Konsistoriums in dem Sonntagsgottesdienst vom 30. April d. Js. zu verkündigen und in das Kirchengebet dieses Tages die Fürbitte für das Ober-Konsistorium einzuschliessen.

Strassburg, den 11. April 1893.

Vakante Pfarrstelle.

Preuschdorf. — Die Pfarrstelle in Preuschdorf, Konsistorium Wörth, Inspektion Weissenburg, welche in Folge der am 30. März 1893 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Krafft zum Pfarrer in Sulz u. Wald erledigt worden ist, wird vakant erklärt. Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 9. Mai c. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 11. April 1893.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Neuweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 29. März 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 4. Januar 1893 bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie, Heinrich Gustav Kopp in Strassburg, zum Pfarrer in Neuweiler, Konsistorium Rothau, Inspektion St. Thomae, an Stelle des an die Kirche St. Thomae in Strassburg versetzten Pfarrers Hering, ernannt worden ist.

Sulz u. Wald. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 30. März 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 15. Februar 1893 bestätigt worden, durch welchen der Pfarrer Timotheus Krafft, in Preuschdorf, zum Pfarrer in Sulz u. Wald, Konsistorium Sulz u. Wald, Inspektion Weissenburg, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Hauth, ernannt worden ist.

Schönburg. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 30. März 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 1. März 1893 bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie, Julius Dock in Mittelbergheim, zum Pfarrer in Schönburg, Konsistorium und Inspektion Lützelstein, an Stelle des nach Ostheim versetzten Pfarrers Bresch, ernannt worden ist.

Evangelisationssteuer.

Die mit Zustimmung des Ober-Konsistoriums von dem Direktorium auf das Himmelfahrtsfest angesetzte Kirchenkollekte zum Besten der vormaligen Evangelisationsgesellschaft, jetzigen Strassburger Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung, wird in diesem Jahre im Hauptgottesdienste am 11. Mai cr. zu erheben sein. Der Ertrag derselben ist durch die Vermittlung der Herren Konsistorialpräsidenten bis zum 30. Juni d. Js. dem Bureauchef des Direktoriums, Hrn. Ruhlmann, gegen Quittung einzuhändigen.

Laut einer Entschliessung des Direktoriums, ist es denjenigen Presbyterialräthen, welche es wünschen, gestattet, den Ertrag der Himmelfahrtskollekte für die evangelisch-lutherische Gesellschaft für äussere und innere Mission zu bestimmen. Auch diese Beträge sind in der vorher angegebenen Weise an das Direktorium gelangen zu lassen.

Strassburg, den 19. April 1893.

Ermächtigung zur Vornahme einer Hauskollekte.

Oberehnheim. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 17. April 1893 ist der Presbyterialrath in Klingenthal ermäch-

tigt worden, die bereits früher begonnene Hauskollekte in den protestantischen Gemeinden der Inspektionen Neue Kirche und St. Thomae während der Monate Mai und Juni d. Js. wiederaufzunehmen und zu vollenden.

Zweck der Sammlung ist der Umbau des Kultuslokals in Oberehnheim, welcher einen Kostenaufwand vom 6000 Mark erheischen wird.

Strassburg, den 19. April 1893.

Ordinationen.

Während des ersten Quartals 1893 ist Kandidat Unsinger Edmund aus Bischweiler am 26. März 1893 ordinirt worden.

Vakante Pfarrstellen.

Preuschdorf. — Wegen vorgekommener Unregelmässigkeit wird die Pfarrstelle in Preuschdorf, Konsistorium Wörth, Inspektion Weissenburg, zum zweiten Mal zur Bewerbung ausgeschrieben.

Sulzern. — Da der einzige Kandidat, der sich gemeldet hatte, sich wieder zurückzog, wird die Pfarrstelle in Sulzern, Konsistorium Münster, Inspektion Colmar, nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Altweiler. — Die Pfarrstelle in Altweiler, Konsistorium Saarunion, Inspektion Lützelstein, wird mit dem Bemerken abermals zur Bewerbung ausgeschrieben, dass sich auch solche anstellungsfähige Predigtkandidaten melden dürfen, welche der Verpflichtung, während eines Jahres Vikar gewesen zu sein, nicht oder nur theilweise genügt haben.

Weyer. — Die Pfarrstelle in Weyer, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, wird mit demselben Bemerken abermals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Als Meldungstermin wird für alle diese Pfarrstellen der 10. Juni d. Js. angesetzt.

Strassburg, den 16. Mai 1893.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Strassburg. — *Bürgerspital.* — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Satthalters in Elsass-Lothringen vom 8. Mai 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 29. März 1893 bestätigt worden, durch welchen der Pfarrverweser Albert Lindner zum Pfarrer am Bürgerspital in Strassburg, Konsistorium und Inspektion St. Thomae, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Sommerau, ernannt worden ist.

Fürsorge für verwahrloste Kinder.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 7. Juni 1893.

Mit diesem Blatt erhalten die Herren Pfarrer die vom Kaiserlichen Ministerium uns zur Uebermittlung an dieselben zur Verfügung gestellten

Erläuterungen
betreffend das Amt des Fürsorgers
verwahrloster Kinder.

Diese Mittheilung erfolgt im Nachgang zu dem mittelst Cirkularschreibens vom 22. Oktober 1890 (A. S. XLV, 119) den Pfarrern angekündigten und zugesandten Abdruck des Gesetzes vom 18. Juli 1890 und der Verordnung vom 10. August 1890, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, und hat zum Zweck die Herren Pfarrer mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche sie, falls das Amt eines Fürsorgers verwahrloster Kinder ihnen übertragen wird, übernehmen werden.

Wir zweifeln nicht daran, dass falls die Herren Pfarrer in die Lage kommen verwahrlosten, in ihrer Pfarrei untergebrachten Kindern ihre Fürsorge zuzuwenden, sie das ihnen

zu diesem Zweck angetragene Vertrauensamt auf's bereitwilligste annehmen und auf's treuste erfüllen werden.

Ergebenst

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Bestätigung der Wahl zweier weltlichen Inspektoren.

Inspektion St. Thomä. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 18. Mai 1893 ist die von der Versammlung der Inspektion St. Thomä vom 13. April d. Js. vollzogene Wahl des Herrn Benjamin Kügler in Strassburg zum weltlichen Inspektor für den Bezirk jener Inspektion, an Stelle des Demissionärs, Herrn Kern, bestätigt worden.

Inspektion Colmar. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 18. Mai 1893 ist die von der Versammlung der Inspektion Colmar vom 13. April d. Js. vollzogene Wahl des Herrn Bürgermeisters Steib in Weier auf'm Land zum weltlichen Inspektor für den Bezirk jener Inspektion, an Stelle des verstorbenen Herrn Ritzenthaler, bestätigt worden.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Bischweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 31. Mai 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 17. April d. Js. bestätigt worden,

durch welchen der Kandidat der Theologie, Heinrich Mügel in Strassburg, zum zweiten Pfarrer in Bischweiler, Konsistorium Bischweiler, Inspektion St. Wilhelm, an Stelle des nach Strassburg an die Neue Kirche versetzten Pfarrers Hoepffner, ernannt worden ist.

Wiebersweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 5. Juni 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 17. April d. Js. bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie, Friedrich Erhardt in Imbsheim, zum Pfarrer in Wiebersweiler, Konsistorium Saarunion, Inspektion Lützelstein, an Stelle des nach Hunaweier versetzten Pfarrers Horning, ernannt worden ist.

Bau eines Diakonissen-Hospitals in Jerusalem.

Die Direktion der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth ist bei dem Direktorium mit der Bitte um Bewilligung einer einmaligen Sammlung in den evangelischen Kirchen des Reichslands zum Bau eines neuen Diakonissen-Hospitals in Jerusalem eingekommen.

Diesem Antrag hat das Direktorium nicht entsprechen können, da der eigenen Bedürfnisse zur Zeit viel vorhanden sind, die dringend der Befriedigung harren und die Mildthätigkeit der Glaubensgenossen genug in Anspruch nehmen.

Sein Interesse an dem in Rede stehenden Werke zu bekunden, hat das Direktorium in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, die Presbyterialräthe und Konsistorien zu ermächtigen, auf die ihnen unterstellten Kirchen- und Schaffneikassen milde Beisteuern zu dem Bau eines neuen Diakonissen-Hospitals in Jerusalem zu bewilligen.

Wir haben der Direktion der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth anheimgegeben sich mit den Pfarrern und Presbyterialräthen direkt ins Benehmen zu setzen.

Strassburg, den 9. Juni 1893.

Der Präsident des Direktoriums,

Petri.

Vakante Pfarrstelle.

Weitbruch. — Die Pfarrstelle in Weitbruch, Konsistorium Brumath, Inspektion St. Wilhelm, welche in Folge des auf den 1. Juli d. Js. anberaumten Rücktritts des Herrn Pfarrers Jaeger erledigt werden wird, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 5. August d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 7. Juli 1893.

Bewilligung von Staatsstipendien.

Durch Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1893 sind den nachgenannten Theologie-Studirenden Augsburgischer Konfession für das Sommersemester 1893/94 folgende Stipendien bewilligt worden:

Stipendien im Jahressatze von 400 Mark.

Herren Bricka, Karl, aus Strassburg,
Bruns, Paul, aus Strassburg,
Freyss, Ernst, aus Strassburg,
Gluntz, Ernst, aus Strassburg,
Kuck, Eduard, aus Hagenau,
Wolf, Georg, aus Strassburg,
Zier, Eugen, aus Strassburg,
Buob, Julius, aus Strassburg,
Kamm, Karl, aus Weissenburg,
Münch, Gottfried, aus Niederbronn,
Ney, Otto, aus Niederstinzel,
Stoermer, Herrmann, aus St. Andreasberg,
Greib, Ludwig, aus Saaraltdorf,
Grucker, Eduard, aus Barr.

Stipendien im Jahressatze von 200 Mark.

Herren Boss, Eduard, aus Zehnacker.
Koch, Ludwig, aus Bärenthal,
Matter, Michael, aus Griesbach,
Quirin, Alfred, aus Gries,
Süss, Heinrich, aus Fröschweiler,
Buchholz, Paul, aus Strassburg,
Eissel, Albert, aus Strassburg,
Fischer, August, aus Heiligenstein,
Gangloff, Paul, aus Saargemünd,
Graff, Emil, aus Colmar,
Hammes, Herrmann, aus Hagenau,
Hirt, Theodor, aus Ingenheim,
Hohberg, Adolf, aus Wasselnheim,
Lasch, Gustav, aus Strassburg,
Mary, Albert, aus Strassburg,
Schäffer, Martin, aus Münster,
Simon, Johannes, aus Strassburg,
Stieber, Michael, aus Winzenheim,
Trensz, Fritz, aus Strassburg,
Vix, Georg, aus Zehnacker,
Langhoff, Willy, aus Zabern,
Maurer, Karl, aus Strassburg,
Steinmetz, Heinrich, aus Weinburg.
Boeckh, Gustav, aus Offenburg,
Dexheimer, Hugo, aus Kaiserslautern,
Erdsieck, Karl, aus Ottweiler,
Godelmann, Adolf, aus Lahr,
Stuhlfauth, Georg, aus Mussbach,
Ernst, Wilhelm, aus Kehl,
Füsslein, Johannes, aus Saalfeld.

Verleihung der St. Thomasstipendien für das Sommersemester 1893/94.

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Stiftung.	Bewilligte Summe.
	1. *Theologische Fakultät.*		*M.*
Boss, Edmund	Hohwald	Ehrmann	20
Fischer, August	Heiligenstein	»	20
Graff, Emil	Colmar	»	50
Lasch, Gustav	Strassburg	»	110
Münch, Gottfried	Niederbronn	»	20
Simon, Johannes	»	»	30
Trensz, Fritz	Strassburg	»	40
Fischer, August	Heiligenstein	Schenckbecher	100
Fuchs, Karl	Saargemünd	»	100
Hirt, Theodor	Mittelhausen	»	100
Mary, Albert	Strassburg	»	100
Paira, Karl	Markirch	»	100
Simon, Johannes	Niederbronn	»	100
Stieber, Michael	Winzenheim	»	100
Steinmetz, Heinrich	Weinburg	Markus Otto	75
Süss, Heinrich	Fröschweiler	»	75
Kammes, Herrmann	Meisenthal	Hartlieb-Kurzlieb	110
Quirin, Alfred	Gries	»	115
Boss, Edmund	Hohwald	Gol	100
Buchholz, Paul	Elberfeld (Els.-Lothr.)	»	120
Eissel, Albert	Metz	»	110
Gangloff, Paul	Keskastel	»	110
Graff, Emil	Colmar	»	70
Hohberg, Adolf	Straussberg (El.-Lothr.)	»	110
Koch, Ludwig	Phillipsburg	»	120
Langhoff, Willy	Sierck	»	110
Maurer, Karl	Lobsann	»	90
Schäffer, Martin	Morsbronn	»	60
Maurer, Karl	Lobsann	Reisseissen	30
Mary, Albert	Strassburg	»	30
Armbruster, Emil	Bischweiler	Frantz	110
Freyss, Ernst	Strassburg	»	30
Gluntz, Ernst	»	»	30
Grucker, Eduard	Barr	»	30
Matter, Michael	Griesbach	»	130
Ney, Otto	Niederstinzel	»	40
Schäffer, Martin	Morsbronn	»	50
Süss, Heinrich	Fröschweiler	»	45
Steinmetz, Heinrich	Weinburg	»	35
Vix, Georg	Zehnacker	»	50

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Stiftung.	Bewilligte Summe.
	2. *Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.*		*M.*
Brum, Emil	Struth	Schenckbecher	400
Finter, Julius	Feuerbach	»	160
Henning, Georg	Hanau	»	150
Lünenbürger, Fritz	Simpert	Markus Otto	200
Machwirth, Fritz	Hellimer	Frid, Prof.	100
Meyer, (Otto) Oskar	Celle	Frid, Syndikus	300
Münch, Paul	Wasselnheim	Ehrmann	150
Schwartz, Heinrich	Barr	»	100
Gelshorn, Otto	Zabern	»	100
	3. *Medizinische Fakultät.*		
Bach, Karl	Eyweiler	Schenckbecher	150
Blind, Edmund	Strassburg	Ehrmann 125, Heller 30	155
Fuchs, Karl	Kaysersberg	Schenckbecher	200
Härter, Albert	Strassburg	»	150
Harth, Eduard	Saarunion	»	100
Kuhlmann, Karl	Strassburg	»	400
Marzolff, August	»	»	150
Mügel, Karl	Lorenzen	»	150
Pfiffer, Alfred	Baldenheim	»	125
Stolz, Albert	Reichshofen	Schenckbecher 200, Ehrmann 25	225
Will, Theophil	Pfaffenhofen	Schenckbecher 175, Ehrmann 50	225
Wittmann, Alfred	Wolfisheim	Schenckbecher	150
	4. *Philosophische Fakultät.*		
Benignus, Siegfried	Löchgau (Württ.)	Schenckbecher	150
Dieterle, Hans	Voehringen »	»	150
Metzger, Emil	Lorenzen	Ehrmann	50
Nowatka, Friedrich	Strassburg	Schenckbecher	150
Renner, Georg	Krenzburg (Schles.)	»	150
Wilke, Otto	Cassel (Hessen)	Markus Otto	150
	5. *Mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät.*		
Haushalter, Karl	Niederbetschdorf	Ehrmann	100
Stuber, Emil	Hambach	Schenckbecher	100
Deguisne, Karl	Barr	Ehrmann	50
Frankhauser, Karl	Langensulzbach	»	50
Bertrand, August	Bischweiler	Schenckbecher	150
Erichson, Paul	Kaysersberg	Ehrmann	100
Hauth, Alfred	Helleringen	Schenckbecher	100

Vakante Pfarrstelle.

Bühl. — Die Pfarrstelle in Bühl, Konsistorium Hatten, Inspektion Weissenburg, welche in Folge der am 12. Juli 1893 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Merkling zum Pfarrer in Imbsheim erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich bis zum 19. August d. Js. bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 18. Juli 1893.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Hirschland. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 2. Juli 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 4. Mai d. Js. bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie Julius North, in Kirrweiler, zum Pfarrer in Hirschland, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, an Stelle des nach Alteckendorf versetzten Pfarrers Spack ernannt worden ist.

Imbsheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 12. Juli 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 17. Mai d. Js. bestätigt worden, durch welchen der Pfarrer Friedrich Merkling, in Bühl, zum Pfarrer in Imbsheim, Konsistorium und Inspektion Buchsweiler, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Schlagdenhaufen ernannt worden ist.

Genehmigung der Wahl eines Konsistorial-Präsidenten.

Konsistorium Sulz u. W. — Durch Ministerial-Verfügung vom 9. Juni 1893 ist die Wahl des Pfarrers Krafft, in Sulz u. W., zum Präsidenten des Konsistoriums Sulz u. W., an Stelle des verstorbenen Pfarrers Hauth, genehmigt worden.

Ordination.

Während des zweiten Quartals 1893 ist Kandidat North, Paul, aus Mülhausen, am 11. Juni 1893 ordinirt worden.

Beaufsichtigung

des in den Elementarschulen ertheilten Religionsunterrichtes.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 18. Juli 1893.

Die vor zwei Jahren angestellten Ermittlungen, betreffend die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule durch den Ortspfarrer, haben dargethan, dass viele Geistliche der Pflichten sich nicht bewusst sind, welche ihnen in dieser Beziehung obliegen.

Von Gesetzes wegen ist der Pfarrer mit der Beaufsichtigung des in der Schule ertheilten Religionsunterrichtes beauftragt.

Wir verweisen auf die Bestimmungen, betreffend die Ortsschulvorstände, vom 17. Mai 1881, welche in unserer Amtl. Samml., Band XXXVII, S. 138 u. ff. abgedruckt worden sind. Es ist für die Kirche von der grössten Bedeutung, dass diese Bestimmungen kein todter Buchstabe bleiben.

Wie der Pfarrer seiner diesbezüglichen Beaufsichtigungspflicht nachzukommen hat, kann und soll hier nicht im Einzelnen ausgeführt und vorgeschrieben werden. Es wird genügen, wenn dem Pfarrer aufgegeben wird, alljährlich mit dem Lehrer das Jahrespensum für den Religionsunterricht auf Grund des Normallehrplans zum Voraus zu besprechen und zu bestimmen, und sich nachher durch wiederholten Besuch der Schule zu überzeugen, dass der Religionsunterricht demgemäss ertheilt wird. Hat der Pfarrer dem Lehrer Bemerkungen zu machen, so ist es selbstverständlich, dass er solches nicht in Anwesenheit der Schüler thun wird. Gleicherweise steht es ausser Frage, dass der Pfarrer, wenn er es für angezeigt erachtet, mit den Schülern ein kurzes Examen anstellen kann, um zu erforschen, ob das Gelernte auch verstanden worden ist. Will der Pfarrer seinen Besuch in der Schule mit einem Worte der Aufmunterung und der Ermahnung an die Schüler schliessen, so wird dies seiner amtlichen Stellung nur entsprechen.

Dass durch ein derartiges Zusammenwirken von Pfarrer und Lehrer dem Konfirmandenunterrichte in erspriesslicher Weise wird vorgearbeitet werden, bedarf nicht erst des Nachweises. Ueberhaupt wird die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der Schule durch den Ortspfarrer, wenn sie von diesem mit dem richtigen Takt und fern von aller Anmassung geübt wird, der Kirche nicht minder als der Schule zum Segen gereichen. Wir befürchten um so weniger, dass die Lehrer es den Pfarrern gegenüber an dem nöthigen Entgegenkommen werden fehlen lassen, als Ersteren durch ihre vorgesetzte Behörde die Weisung zugegangen ist, wegen der vorläufigen Besprechung des Jahrespensums des Religionsunterrichtes sich

alljährlich mit dem Ortspfarrer ins Benehmen zu setzen.

In solchen Pfarreien, an welchen zwei Pfarrer stehen, wird die betreffende Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der Schule am besten so gehandhabt werden, dass die Geistlichen in die Arbeit sich theilen und der Eine die Knabenschulen, der Andere die Mädchenschulen übernehme. Es bleibt den Geistlichen, die in diesem Falle sind, überlassen, sich in dieser Hinsicht zu verständigen.

Von allen Pfarrern aber wird erwartet, dass sie fortan die ihnen obliegende Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule als Amtspflicht ansehen und demgemäss handeln werden. In welcher Weise die hier in Rede stehende Beaufsichtigung in Strassburg und Colmar einzurichten sein wird, darüber behält sich das Direktorium weitere Mittheilung vor.

Ergebenst

Der Präsident des Direktoriums,

Petri.

Thätigkeit des Pfarrers als Mitglied des Ortsschulvorstands.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 18. Juli 1893.

Hinsichtlich der Thätigkeit des Pfarrers als Mitglied des Ortsschulvorstandes hat die vor zwei Jahren stattgehabte Enquete über die Schulfrage gleichfalls dargethan, dass nicht alle Geistlichen ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten kennen. Das Direktorium sieht sich desshalb veranlasst, auch in dieser Be-

ziehung belehrend und aufmunternd an die Herren Pfarrer sich zu wenden.

Zunächst erinnern wir daran, dass die Bestimmungen, betreffend die Ortsschulvorstände, in unserer Amtl. Samml. Band XXXVII, S. 138 u. ff., abgedruckt worden sind.

Diesen Bestimmungen zufolge gehört der protestantische Pfarrer von Rechtswegen zu denjenigen Personen, welche mit der örtlichen Beaufsichtigung der Elementarschulen und Kleinkinderschulen betraut sind, den Ortsschulvorstand bilden und zu jeder Zeit freien Eintritt in die Schule haben. Nach der Lage der Dinge ist der Pfarrer dasjenige Mitglied im Ortsschulvorstande, welches, wenn es nur will, in diese Einrichtung, die an vielen Orten nur ein Scheindasein fristet, Leben und Thatkraft bringen kann. Insbesondere kann der Pfarrer, kraft seiner gesetzlichen Stellung zur Volksschule, viel dazu beitragen, den so oft und schmerzlich beklagten Missstand der verfrühten Schulentlassung der Mädchen wenn nicht völlig zu beseitigen, so doch bedeutend abzuschwächen.

Bekanntlich ist durch die Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871 tief in unsere kirchlichen Verhältnisse eingegriffen und unsere Konfirmationsordnung in einem wesentlichen Punkte beeinträchtigt worden. Bis dahin besuchten Knaben und Mädchen, bis sie 14 Jahre alt waren, die Schule und wurden alsdann, nach zweijährigem Konfirmandenunterricht und fleissigem Schulbesuch während dieser Frist, ohne Weiteres aus der Schule entlassen und konfirmirt. Konfirmation und Schulentlassung fielen zusammen. Die soeben angeführte Verordnung über das Schulwesen wirkte auf diese Verhältnisse, welche sich bewährt hatten, unendlich störend ein, indem sie bestimmte, dass die Reife zur Entlassung aus der Schule auf Grund einer am Schluss des Schulhalbjahres abzuhaltenden Prüfung ausgesprochen wird und zu dieser Prüfung die Knaben nur nach vollendetem 14. Lebensjahre, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahre zugelassen werden. Die vielen Ver-

suche, welche kirchlicherseits gemacht worden sind, eine Aenderung dieser Bestimmung hinsichtlich des Entlassungsalters der Mädchen herbeizuführen, blieben erfolglos. Es ist zur Zeit kaum Aussicht vorhanden, dass auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem Verordnungswege das Schulentlassungsalter der Mädchen höher angesetzt werden wird. Somit tritt an die Kirche die Nothwendigkeit heran, mit dieser Thatsache sich abzufinden und sich so einzurichten, dass die im Jahre 1871 getroffene Neuerung unsere Kirche so wenig als möglich schädige.

Eine Herabsetzung des Konfirmationsalters wäre unserer weiblichen Jugend nicht förderlich; darüber herrscht nur eine Ansicht; die Verhandlungen des Oberkonsistoriums in der Tagung von 1892 haben es abermals dargethan. Selbst auf die Gefahr hin, dass zwischen der Schulentlassung und der Konfirmation ein volles Jahr verfliesse, soll daran festgehalten werden, dass die Mädchen erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre konfirmirt werden. Mit diesen zwei Faktoren muss also gerechnet werden, einstheils, dass das Schulentlassungsalter der Mädchen nicht höher, anderstheils, dass das Konfirmationsalter derselben nicht niedriger angesetzt werden kann.

In dieser Sachlage liessen sich, nach unserm Dafürhalten, die Dinge am besten so einrichten, dass nur *einmal im Jahr und zwar zu Ostern eine Schulentlassung stattfinde* und die Mädchen erst nach zurückgelegtem 13. Lebensjahr zur Entlassungsprüfung zugelassen werden. In dieser doppelten Richtung hat sich das Direktorium bei der Staatsregierung bemüht, um, so viel als möglich, die aus einer verfrühten Schulentlassung der Mädchen sich ergebenden Missstände zu verhindern.

Obwohl die Verordnug vom 18. April 1871 für den Schluss jeden Schulhalbjahrs eine Entlassungsprüfung vorsieht, ist doch seit mehreren Jahren die Schulbehörde aus schultechnischen Gründen in der Regel zur Praxis der einmaligen Schulentlassung im Jahre gekommen. Leider hat dies zunächst eine Erschwerung des Nothstandes veranlasst, indem die Mädchen zur

Entlassungsprüfung an Ostern, selbst wenn sie nur zwölf und ein halb Jahr alt waren, zugelassen werden mussten. Solches wird fortan nicht mehr vorkommen, indem der Herr Staatssekretär durch Verfügung vom 16. April 1892 auf unseren Antrag bestimmt hat, dass die protestantischen Mädchen nicht vor dem vollendeten 13. Lebensjahre zur Prüfung zuzulassen sind. Unser anderer Antrag, betreffend die allgemeine Einführung einer einmaligen Entlassungsprüfung zu Ostern, scheiterte an dem Umstand, dass die Verordnung vom 18. April 1871 die Prüfung am Schluss des Schulhalbjahrs ausdrücklich vorschreibt.

Besteht somit die einmalige Schulentlassung zu Ostern nur als Praxis, nicht von Rechtswegen, so bleibt es allerdings den Familienvätern unbenommen, für ihre Töchter, die ihr 13. Lebensjahr bis zum Schluss des Sommerhalbjahrs zurückgelegt haben, eine besondere Prüfung im Herbst zu beantragen. Solches zu verhüten, muss nunmehr von den Herren Pfarrern als Pflicht angesehen werden. Sie können es thun durch seelsorgenlichen Zuspruch; sie werden aber in dieser Beziehung am meisten ausrichten, wenn sie sich, wie es ihr Recht ist, an den Schulentlassungsprüfungen betheiligen und sich bemühen einen rechten Ernst in die Sache zu bringen.

Thatsächlich wird ja in den meisten Fällen die Schulentlassungsprüfung als eine leere Form angesehen. Die Prüfung wird mehr zum Schein abgehalten; die Entlassungszeugnisse liegen zum Voraus bereit; wer zur Prüfung kommt, wird auch als entlassungsreif anerkannt. Es sollte dem nicht also sein und an den Pfarrern liegt es, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen. Sie sind nach Geistesbildung und sozialer Stellung die hervorragenden Mitglieder der Ortsschulvorstände. Wenn sie sich der Sache annehmen, wenn sie selber als Examinatoren auftreten und nach eingehender gewissenhafter Prüfung nur diejenigen Kinder, welche es verdienen, als entlassungsreif bezeichnen, so werden sie nicht blos im Ortsschulvorstand keinem Widerspruch begegnen, sondern die ganze Einrichtung wird

an Bedeutung gewinnen. Insbesondere werden die Sonderprüfungen im Herbst immer seltener verlangt werden, sobald man einmal wahrgenommen hat, dass es eine ernstliche Prüfung zu bestehen gilt.

Werden aber die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zur Entlassungsprüfung zugelassen und wird Letztere mit dem gebührenden Ernste abgehalten, dann wird die Zahl derjenigen Mädchen nicht mehr allzugross sein, bei welchen der Austritt aus der Schule und die Konfirmation nicht zusammenfallen. Wer nämlich durch den Ortsschulvorstand nicht als entlassungsreif bezeichnet worden ist, muss bis zur nächsten Prüfung in der Schule verbleiben. Auch ist ausgeschlossen, dass Kreisschulinspektoren ein zweites Examen mit denjenigen Kindern vornehmen, welche der Ortsschulvorstand auf Grund einer gewissenhaften Prüfung als nicht entlassungsreif anerkannt hat. Der Oberschulrath, welchem nichts willkommener sein kann, als dass die Ortsschulvorstände mit dem gebührenden Ernst an die Entlassungsprüfungen herantreten, hat, auf unsere Bitte, die ihm unterstellten Behörden demgemäss instruirt.

Durch ihre thatkräftige Mitwirkung bei den Schulentlassungsprüfungen haben somit die Herren Pfarrer das Mittel in der Hand, einer verfrühten Schulentlassung der Mädchen nach Kräften zu steuern. Wir ersuchen die Herren Pfarrer auf das Dringlichste von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Das Odium welches sie vielleicht anfangs durch die Strenge, die sie ausüben müssen, auf sich laden werden, darf sie nicht beirren. Hier und da wird es sich auch empfehlen und vortheilhaft erweisen, auf die Mitglieder des Kirchenraths geeignet einzuwirken und deren Einfluss für die Durchführung längerer Festhaltung der Mädchen in der Schule zu benutzen. Schliesslich werden es die Betheiligten selber erkennen, dass nur ihr wohlverstandenes Interesse es gewesen ist, welches den Pfarrer bei seinem Thun geleitet hat.

Allerdings wird der Geistliche, um in dieser Weise bei den Schulentlassungsprüfungen mitwirken und entscheidend eingreifen zu können, in der Schule kein Fremdling sein dürfen, sondern dieser stets eine rege Antheilnahme entgegengebracht haben müssen. Mehr als bisher wird sich der Pfarrer der örtlichen Beaufsichtigung der Schule zu widmen haben. Es ist in der Anfangs erwähnten Enquete mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, die gesetzliche Stellung des Pfarrers zur Volksschule möge nicht blos den Pfarrern, sondern auch den Lehrern zum Bewusstsein gebracht werden; die Schulverwaltung soll in dieser Hinsicht belehrend auf ihr Personal einwirken; es wäre eine solche Einrichtung zu erstreben, durch welche es zur Evidenz gebracht werde, dass der Ortspfarrer nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die Volksschule zu beaufsichtigen. Damals hat das Direktorium in Aussicht gestellt, es wolle dahin wirken, dass es den Kreisschulinspektoren zur Pflicht gemacht werde, zu den Schulrevisionen die Ortsschulvorstände regelmässig einzuladen und mit denselben, nach vollzogener Revision, die Angelegenheiten der betreffenden Schule nach Massgabe der den Ortsschulvorständen zustehenden Befugnisse zu besprechen. Auf eine diesbezügliche Anfrage hat der Oberschulrath seine Geneigtheit kundgegeben, nach wie vor bei jeder sich darbietenden Gelegenheit darauf Bedacht zu nehmen, die Lehrer über ihre Stellung zu den Ortsschulvorständen aufzuklären. Auch die Schulinspektoren sind angewiesen, Bürgermeister und Pfarrer regelmässig zu den Schulrevisionen einzuladen, wenn auch diese Einladung, aus naheliegenden Gründen, erst nach Ankunft des Schulinspektors in der Gemeinde und in der Schule, wohin er sich nach seiner Dienstinstruktion unmittelbar zu verfügen hat, erfolgen kann. Nach vollendeter Revision wird sich ungesucht dem Pfarrer Gelegenheit bieten, seine Wahrnehmungen über die Schule dem Schulinspektor mitzutheilen.

Es liegt somit für die Pfarrer kein Grund mehr vor, den ihnen

aus ihrer gesetzlichen Stellung zur Schule erwachsenden Pflichten nicht mit voller Freudigkeit sich zu widmen. Das Direktorium hegt vielmehr die zuversichtliche Erwartung, dass der Geist treuer Pflichterfüllung, welcher unsere Geistlichen beseelt, dieselben veranlassen wird, auch in diesem Theile ihres Amts und Berufs, in der Pflege der Schule und der heranwachsenden Jugend, das Ihre zu thun und als eifrige Diener der Kirche sich zu erweisen.

Ergebenst

Der Präsident des Direktoriums,

Petri.

Kirchliche Trauung auswärtiger Brautpaare.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Strassburg, den 24. Juli 1893.

Eine durch das Direktorium vor Jahresfrist angeordnete Untersuchung hatte die Feststellung zum Zweck, in welchem Maasse die Unsitte um sich gegriffen hat, die kirchliche Einsegnung der Ehe nicht am Wohnort, sondern auswärts, vorzugsweise in den Städten und am meisten in Strassburg nachzusuchen. Veranlassung zur Enquete gaben die in einem Inspektionsbericht niedergelegten Beschwerden einiger Pfarrer.

Der kirchlichen Ordnung entspricht es, dass die Ehe da eingesegnet werde, wo das Brautpaar zu Hause ist. Hier, inmitten der Gemeinde, in der es geboren und unter deren Zucht es gross gewachsen ist, inmitten der Familie, die bereit ist, Freud und Leid mit ihm zu theilen, in der Kirche, wo es getauft und konfirmirt worden ist, vor dem Seelsorger, den es kennt und desshalb auch zur Weihe des Ehrentages das richtige Wort finden wird, hier ist der Ort, wo der Bund ehelicher Liebe und Treue eingesegnet werden soll.

Wenn im Laufe der letzten Jahre in Folge verschiedener Umstände diese gute Ordnung begonnen hat, durchbrochen zu werden, so muss es von der Kirche und ihren Dienern als eine Pflicht empfunden werden, solcher Bewegung von vornherein Widerstand zu leisten.

Am meisten können in dieser Beziehung diejenigen Pfarrer thun, deren Dienst auswärtige Brautpaare in Anspruch nehmen. Die stattgehabte Untersuchung hat ergeben, dass manche Pfarrer mehrfach es an der ihren Kollegen geschuldeten Rücksicht haben fehlen lassen und zur Einsegnung von Ehen geschritten sind, ohne dazu vom zuständigen Ortspfarrer ermächtigt worden

zu sein. Es ist aber auch dem Direktorium bekannt, dass gerade durch die angeordnete Enquete verschiedene Geistliche bereits auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht worden sind und sich vorgenommen haben, fortan kein auswärtiges Brautpaar ohne Demissoriale zu trauen. Das Direktorium darf desshalb zuversichtlich die Erwartung aussprechen, dass in Zukunft kein Pfarrer die kirchliche Einsegnung eines auswärtigen Brautpaares vornehmen wird, wenn ihm nicht die schriftliche Einwilligung seitens des zuständigen Ortspfarrers vorliegt.

Diese für alle Pfarrer und für alle Fälle gültige Direktive wird nur dann eine Abweichung zu erleiden haben, wenn das Regulativ, betreffend die Aufschliessung der Pfarreien, zur Anwendung kommt. Wo um des Gewissens willen das Amt eines anderen Pfarrers in Anspruch genommen wird, da braucht ein Demissoriale des Ortspfarrers nicht erst eingeholt und vorgelegt zu werden. — Nur ist in solchen Fällen die grösste Vorsicht zu empfehlen. Unsere Untersuchung hat unbestreitbar dargethan, dass in den seltensten Fällen das Amt eines andern Pfarrers zur Einsegnung der Ehe aus Gewissensmotiven nachgesucht worden ist, dass, wenn letztere vorgeschützt wurden, mehrfach ganz andere Ursachen vorlagen, und dass Pfarrer, die solchem Ansinnen nachgegeben, häufig nachträglich erkennen mussten, dass sie hintergangen worden waren. Aus dieser Wahrnehmung heraus muss die genaue Beachtung des durch das Regulativ, betreffend die Aufschliessung der Pfarreien vorgeschriebenen Verfahrens (A. S. XXII, 61) den Herren Pfarrern, aufs dringendste empfohlen werden. Insbesondere wird hier an die in diesem Regulativ vorgesehene sofortige Benachrichtigung des Ortspfarrers gedacht. Wird die Antwort des Letzteren abgewartet, bezw. die Trauung so lange verschoben, bis der Pfarrer hätte antworten können, wenn er gewollt hätte, so wird die Gefahr des Hintergangenwerdens minder bedrohlich.

Dass der Ortspfarrer seinerseits bemüht sein muss, der in Rede stehenden Unordnung entgegenzutreten, braucht wohl nicht

erst gesagt zu werden. Dagegen dürfte es nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, dass der von dem Pfarrer einzuschlagende Weg der der seelsorgerlichen Belehrung sein muss. Es würde nicht zum Ziele führen, wenn man einfach sich entschlösse, unter allen Umständen das Exeat zu verweigern. Fälle können eintreten, in welchen es für den Pfarrer, sowie mit Rücksicht auf die kirchliche Ordnung nur erwünscht sein kann, wenn diese oder jene Ehe auswärts eingesegnet wird. Selbstverständlich bleibt die Beurtheilung dieser Fälle dem Ermessen der Ortsgeistlichen anheimgestellt und darf erwartet werden, dasse diese bei ihren Entschliessungen stets nur das im Auge behalten, was den ihnen anvertrauten Gemeinden wirklich frommt.

Bei der Anfangs gedachten Untersuchung hat es sich herausgestellt, dass die Bescheinigungen über auswärts eingesegnete Ehen nicht immer dem zuständigen Ortspfarrer zugegangen sind. In dieser Beziehung wird Folgendes in Erinnerung gebracht. Handelt es sich um einen Fall, der unter das bereits angeführte Regulativ vom 23. Oktober 1865, betreffend die Aufschliessung der Pfarreien, fällt, so ist der Auszug aus dem Trauungsregister durch die Vermittlung des Direktoriums an den zuständigen Ortspfarrer zu schicken. Hat aber der Pfarrer eine Ehe auf Grund eines vom einem Kollegen ausgestellten Demissoriale eingesegnet, so hat er den Trauungsakt demjenigen Pfarrer, in dessen Vertretung er amtirt hat, direkt zuzufertigen. Den betreffenden Schein den Brautleuten einzuhändigen, empfiehlt sich desshalb nicht, weil dieses Verfahren nicht die nöthige Bürgschaft gewährt, dass derselbe dem zuständigen Pfarrer übergeben werden wird. Für den hoffentlich nicht mehr eintretenden dritten Fall, dass ein Pfarrer ohne Demissoriale auswärtige Brautleute einsegnet, bedarf es keiner weitern Anordnung.

Wir richten dieses Rundschreiben an die Herren Pfarrer im Vertrauen, dass die in demselben enthaltenen Belehrungen,

Erinnerungen und Vorschriften die gewünschte Beachtung finden werden. Unsere Geistlichen in Stadt und Land sind Diener derselben Kirche, und Alle werden bestrebt sein, ein Jeder an seinem Ort und in seiner Weise, dahinzuwirken, dass Zucht und Ordnung in derselben herrschen; sie werden desshalb auch Alles vermeiden wollen, was deren Handhabung erschweren könnte. Unter diesem Gesichtspunkt gestaltet sich die uns beschäftigende Frage zu einem Appell an die Solidarität der Geistlichen und an die edle Scheu, den Bruder zu verletzen und in sein Amt einzugreifen ohne zwingenden Grund.

Sollten es Pfarrer für zweckmässig erachten, von diesem Schreiben ihren Gemeinden auszugsweise Kenntniss zu geben, so hat das Direktorium nichts dagegen zu erinnern.

Ergebenst

Der Präsident des Direktoriums,

PETRI.

Vakante Pfarrstellen.

Neuweiler. — Die Pfarrstelle in Neuweiler, Konsistorium Dettweiler, Inspektion Buchsweiler, welche in Folge der am 11. August 1893 erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Metzger zum Pfarrer von Neudorf erledigt worden ist, wird vakant erklärt.

Die Pfarrstellen in

Altweiler und **Bühl**

werden abermals zur Bewerbung ausgeschrieben. Es wird bemerkt, dass sich auch solche anstellungsfähige Kandidaten des Predigtamtes melden dürfen, welche der Verpflichtung, während eines Jahres Vikar gewesen zu sein, nicht oder nicht ganz entsprochen haben.

Als Meldungstermin für alle diese Pfarrstellen wird der 23. September d. Js. angesetzt.

Strassburg, den 21. August 1893.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Neudorf. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 11. August 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 21. Juni d. Js. bestätigt worden, durch welchen Herr Georg Metzger, Pfarrer in Neuweiler, zum Pfarrer in Neudorf, Konsistorium und Inspektion St. Wilhelm, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Rathgeber ernannt worden ist.

Wasselnheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 11. August 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 21. Juni d. Js. bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie Johann Georg Emil Herr, in Ingweiler, zum zweiten Pfarrer in Wasselnheim, mit Wohnsitz in Zehnacker, Konsistorium Wasselnheim, Inspektion Neue Kirche, an Stelle des nach Ingweiler versetzten Pfarrers Klotz, ernannt worden ist.

Kolbsheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 16. August 1893 ist der Beschluss des Direktoriums vom 21. Juni d. Js. bestätigt worden, durch welchen der Kandidat der Theologie Karl Albert Kuntz, in Colmar, zum Pfarrer in Kolbsheim, Konsistorium Ittenheim, Inspektion Neue Kirche, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Heim ernannt worden ist.

Befähigung zur Anstellung im Pfarramte.

Auf Grund des Protokolls der Kommission zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung über die Julisession 1893 hat das Direktorium durch Beschluss vom 5. August 1893 den Kandidaten der Theologie:

Herren Bach, Albert, aus Andolsheim,
Binder, Ludwig, aus Sesenheim,
Böhme, Herrmann, aus Neustadt,
Herrmann, Eduard, aus Neuweiler,
Reichard, Ernst, aus Lützelstein,
Ritter, Rudolf, aus Prinzheim,
Will, Robert, aus Assweiler,
Zimmer, Michael, aus Eckwersheim,

ein Diplom der Anstellungsfähigkeit im Pfarramte der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen ertheilt.

Ernennung von Vikaren.

Drulingen. — Durch Direktorial-Beschluss vom 5. August 1893 ist Herr Herrmann Böhme, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Löwenguth in Drulingen, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, ernannt worden.

Kirweiler. — Durch Direktorial-Beschluss vom 21. August 1893 ist Herr Emil Westphal, bisher Vikar in Weitbruch, zum Vikar des Herrn Pfarrer Resch in Kirweiler, Konsistorium und Inspektion Buchsweiler, ernannt worden.

Lorenzen. — Durch Direktorial-Beschluss vom 21. August 1893 ist Herr Eduard Herrmann, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Gross in Lorenzen, Konsistorium Diemeringen, Inspektion Lützelstein, ernannt worden.

Strassburg, Kirche St. Thomæ. — Durch Direktorial-Beschluss vom 5. August 1893 ist Herr Robert Will, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Lambs an der Kirche St. Thomæ in Strassburg, Konsistorium und Inspektion St. Thomæ, ernannt worden.

Weissenburg. — Durch Direktorial-Beschluss vom 5. August 1893 ist Herr Rudolf Ritter, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Bastian, geistlicher Inspektor in Weissenburg, Konsistorium und Inspektion Weissenburg, ernannt worden.

Weitersweiler. — Durch Direktorial-Beschluss vom 5. August 1893 ist Herr Ludwig Binder, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Oschmann in Weitersweiler, Konsistorium Ingweiler, Inspektion Buchsweiler, ernannt worden.

Zweite theologische Prüfung.

Die zur Vornahme der zweiten theologischen Prüfung eingesetzte Kommission hat für nöthig befunden, in richtiger Anwendung des Regulativs, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte, zu bestimmen, dass die Predigt, welche bei der Meldung eingereicht wird, mindestens die Censur «genügend» erhalten muss, wenn die Zulassung zum Examen erfolgen soll.

Wir beehren uns, diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Strassburg, den 21. August 1893.

Der Präsident des Direktoriums:

PETRI.

Himmelfahrtskollekte.

Beschluss des Ober-Konsistoriums vom 18. Mai 1888.

Viertes Verzeichniss pro 1892.

EINNAHME.	Per Pfarrei. M.	PF.	Per Konsistorium. M.	PF.	Per Inspektion. M.	PF.
I. Inspektion der Neuen Kirche.						
1. *Konsistorium der Neuen Kirche.*						
Neue Kirche			80	61		
2. *Konsistorium Jung St-Peter.*						
Jung St-Peter*[1]	81	96				
Schiltigheim	16	35				
Bischheim-Hönheim*	35	—				
Summa			133	31		
3. *Konsistorium Ittenheim.*						
Ittenheim	10	23				
Breuschwickersheim*	20	—				
Eckbolsheim	27	15				
Fürdenheim	4	58				
Handschuhheim	3	52				
Hangenbieten	4	26				
Hürtigheim	2	—				
Kolbsheim	4	01				
Wolfisheim	10	—				
Summa			85	75		
4. *Konsistorium Vendenheim.*						
Vendenheim	9	—				
Berstett	2	—				
Olwisheim	2	—				
Lampertheim	10	68				
Mundolsheim	4	80				
Niederhausbergen	2	46				
Oberhausbergen	5	20				
Mittelhausbergen	1	91				
Pfulgriesheim	—	—				
Reitweiler	4	83				
Gimbrett	4	87				
Summa			47	75		
Ueberzutragen			347	42		

[1] Die mit einem Sternchen versehenen Gemeinden haben ihre Gaben ausschliesslich oder theilweise für die lutherische Diaspora bestimmt.

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			347	42		
5. *Konsistorium Wasselnheim.*						
Wasselnheim	23	30				
Zehnacker	1	34				
Allenweiler	3	—				
Ballbronn	3	—				
Romansweiler	5	01				
Scharrachbergheim	5	—				
Tränheim	10	50				
Wangen	4	—				
Westhofen	10	85				
Winzenheim	8	50				
Furchhausen *	6	05				
Wolschheim *	2	22				
Summa			82	77		
Summa für die Neu-Kirch-Inspektion					430	19
II. Inspekion S-Thomä.						
1. *Konsistorium St-Thomä.*						
St-Thomä			40	21		
2. *Konsistorium St-Nikolai.*						
St-Nikolai	33	44				
— Französische Gemeinde	12	—				
Grafenstaden	16	56				
Illkirch	11	40				
Summa			73	40		
3. *Konsistorium Alt St-Peter.*						
Alt St-Peter			18	34		
4. *Konsistorium St-Aurelien.*						
St-Aurelien			23	19		
5. *Konsistorium Barr.*						
Barr	42	25				
Gertweiler	10	—				
Goxweiler	10	—				
Burgheim	1	17				
Ueberzutragen	63	42	155	14	430	19

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag	63	42	155	14	430	19
Heiligenstein	10	—				
Klingenthal	5	20				
Oberehnheim	2	94				
Mittelbergheim	10	—				
Summa			91	56		
6. *Konsistorium Dorlisheim.*						
Dorlisheim' *Molsheim'*	40	—				
Bläsheim	6	10				
Enzheim	8	98				
Lingolsheim	9	76				
Summa			64	84		
7. *Konsistorium Rothau.*						
Rothau	10	05				
Schirmeck	5	09				
Fouday-Solbach	13	—				
Neuweiler	8	—				
Waldersbach	10	—				
Wildersbach	2	09				
Summa			48	23		
Summa für die Inspektion St-Thomä					359	77
III. Inspektion St-Wilhelm.						
1. *Konsistorium St-Wilhelm.*						
St-Wilhelm	20	50				
Ruprechtsau	6	93				
Neuhof	10	—				
Neudorf	5	—				
Summa			42	43		
2. *Konsistorium Bischweiler.*						
Bischweiler (lutherische u. reformirte Gem.)	32	60				
Hagenau	24	—				
Kauffenheim	3	86				
Forstfeld	3	13				
Oberhofen	13	85				
Roppenheim	5	37				
Runzenheim	6	—				
Schweighausen	3	—				
Sesenheim	6	—				
Dalhunden	2	—				
Summa			99	81		
Ueberzutragen			142	24	789	96

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			142	24	789	96
3. *Konsistorium Brumath.*						
Brumath	10	34				
Krautweiler	3	01				
Eckwersheim	10	—				
Geudertheim	9	20				
Gries	3	—				
Kurzenhausen	2	90				
Hœrdt	10	—				
Weitbruch	6	70				
Summa			55	15		
4. *Konsistorium Gerstheim.*						
Gerstheim	3	—				
Boofzheim	20	50				
Erstein	7	37				
Obenheim	9	08				
Plobsheim	6	14				
Summa			46	09		
5. *Konsistorium Sundhausen.*						
Sundhausen	13	38				
Baldenheim	24	50				
Benfeld	12	—				
Müttersholz	8	11				
Schlettstadt	28	84				
Summa			86	83		
Summa für die Inspektion St-Wilhelm					330	31
IV. Inspektion Buchsweiler.						
1. *Konsistorium Buchsweiler.*						
Buchsweiler	28	87				
Niedersulzbach	7	50				
Uttweiler	9	—				
Riedheim	2	57				
Imbsheim*	15	74				
Hattmatt *	4	62				
Kirweiler	11	08				
Bosselshausen	5	79				
Zæbersdorf	4	45				
Ueberzutragen	89	62			1120	27

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag	89	62			1120	27
Prinzheim	5	46				
Gottesheim	8	14				
Ringendorf*	6	38				
*Büsweiler**	3	64				
Wickersheim*	25	85				
*Geisweiler**	14	76				
Summa			153	85		
2. *Konsistorium Dettweiler.*						
Dettweiler	7	75				
Melsheim	3	25				
Dossenheim	—	—				
Ernolsheim	6	—				
Neuweiler	6	—				
Griesbach	2	—				
Zabern	14	26				
Monsweiler	3	40				
Summa			42	66		
3. *Konsistorium Ingweiler.*						
Ingweiler*	20	63				
*Menchhofen**	6	21				
Lichtenberg	10	62				
Reipertsweiler	11	29				
Schillersdorf	6	—				
Mühlhausen	6	—				
Weinburg*	8	03				
*Sparsbach**	3	58				
Weitersweiler*	4	54				
*Obersulzbach**	5	19				
Wimmenau	5	75				
Wingen	6	25				
Summa			94	09		
4. *Konsistorium Pfaffenhofen.*						
Pfaffenhofen	6	60				
Obermodern	6	50				
Schalkendorf	3	50				
Zutzendorf*	9	—				
Summa			25	60		
Ueberzutragen			316	20	1120	27

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			316	20	1120	27
5. *Konsistorium Schwindratzheim.*						
Schwindratzheim*	12	50				
Alteckendorf	3	—				
Dunzenheim	6	48				
Hohfrankenheim	3	60				
Ingenheim*	3	88				
Mittelhausen	6	20				
Waltenheim*	24	13				
Summa			59	79		
Summa für die Inspektion Buchsweiler					375	99
V. Inspektion Lützelstein.						
1. *Konsistorium Lützelstein.*						
Lützelstein	3	20				
Lohr*	5	53				
*Petersbach**	9	34				
Tieffenbach	4	—				
Weislingen	5	—				
Schönburg	4	—				
Eschburg-Graufthal	2	—				
Zittersheim	6	—				
Erkartsweiler	2	06				
Summa			41	13		
2. *Konsistorium Diemeringen.*						
Diemeringen	4	16				
Ratzweiler	4	—				
Mackweiler	2	06				
Bütten	8	—				
Dehlingen	3	56				
Hambach	7	32				
Lorenzen	3	60				
Domfessel	2	84				
Volksberg	10	—				
Summa			45	54		
3. *Konsistorium Drulingen.*						
Drulingen	6	72				
Ottweiler	3	28				
Assweiler	2	61				
Ueberzutragen	12	61	86	67	1496	26

	Per Pfarrei.	Per Konsistorium.	Per Inspektion.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Uebertrag	12 61	86 67	1496 26
Berg	6 —		
Rexingen	1 50		
Büst*	22 30		
*Sieweiler**	6 15		
Durstel	7 50		
Eyweiler*	2 —		
*Gungweiler**	1 —		
Hirschland*	23 37		
Weyer*	6 44		
Summa		88 87	
4. *Konsistorium Finstingen.*			
Finstingen	1 —		
Postdorf	2 20		
Pfalzburg	17 37		
Wintersburg	9 12		
Hangweiler	3 —		
Summa		32 69	
5. *Konsistorium Saar-Union.*			
Saar-Union	8 20		
Vœllerdingen	4 —		
Zollingen	3 17		
Altweiler*	5 60		
Herbitzheim	4 61		
Oermingen	3 12		
Harskirchen	8 —		
Keskastel	8 03		
Schopperten	10 —		
Saaralben	3 30		
Pisdorf	4 07		
Burbach	4 83		
Wiebersweiler	7 13		
Wolfskirchen*	13 32		
*Diedendorf**	2 20		
Summa		89 58	
6. *Konsistorium Saargemünd.*			
Saargemünd*	14 54		
Forbach*	23 67		
St-Avold	8 87		
Homburg	5 22		
Bitsch	14 71		
Metz*	10 —		
Summa		77 01	
Ueberzutragen		374 82	1496 26

	Per Pfarrei.	Per Konsistorium.	Per Inspektion.
	M. PF.	M. PF.	M. PF.
Uebertrag		374 82	1496 26
Summa für die Inspektion Lützelstein			374 82
VI. Inspektion Weissenburg.			
1. *Konsistorium Weissenburg.*			
Weissenburg	23 81		
Lembach	8 —		
Niedersteinbach	1 03		
Obersteinbach	0 98		
Rott	2 25		
Wingen	8 —		
Summa		44 07	
2. *Konsistorium Hatten.*			
Hatten	6 50		
Bühl, *Trimbach**	2 40		
Oberbetschdorf	10 —		
Rittershofen, *Leitersweiler*	4 —		
Niederrödern	5 60		
Winzenbach	2 40		
Summa		30 90	
3. *Konsistorium Niederbronn.*			
Niederbronn*	63 —		
Bærenthal	— —		
Gundershofen	5 —		
Griesbach	5 —		
Mietesheim	22 68		
Merzweiler	8 64		
Mutterhausen*	3 50		
Summa		107 82	
4. *Konsistorium Oberbronn.*			
Oberbronn	12 —		
Zinsweiler	5 20		
Engweiler	8 —		
Gumbrechtshofen*	12 92		
*Uttenhofen**	22 61		
Offweiler*	14 99		
Rothbach* *Bischholz**	15 —		
Uhrweiler	5 —		
Summa		95 72	
Ueberzutragen		278 51	1871 08

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			278	51	1871	08
5. *Konsistorium Sulz-u.-Wald.*						
Sulz-u.-Wald	29	15				
Hohweiler	3	64				
Kutzenhausen*	22	10				
Birlenbach	3	82				
Keffenach	3	96				
Summa			62	67		
6. *Konsistorium Wörth.*						
Wörth	16	85				
Spachbach	2	60				
Fröschweiler*	7	58				
*Neehweiler**	2	83				
Görsdorf	3	99				
Mitschdorf	1	41				
Langensulzbach	7	—				
Mattstall	3	—				
Morsbronn*	5	—				
Preuschdorf*	4	66				
*Lampertsloch**	4	77				
Windstein	6	—				
Summa			65	69		
Summa für die Inspektion Weissenburg					406	87
VII. Inspektion Colmar.						
1. *Konsistorium Colmar.*						
Colmar			61	76		
2. *Konsistorium Andolsheim.*						
Andolsheim	12	—				
Algolsheim	4	71				
Wolfganzen	3	16				
Neubreisach	9	69				
Fortschweier*	6	69				
*Bischweier**	3	95				
Horburg	5	10				
Weier	4	90				
Künheim	7	05				
Jebsheim	5	—				
Ueberzutragen	62	25	61	76	2277	95

	Per Pfarrei. M. Pf.	Per Konsistorium. M. Pf.	Per Inspektion. M. Pf.
Uebertrag	62 25	61 76	2277 95
Munzenheim	3 46		
Dürrenenzen	1 38		
Sundhofen	3 —		
Appenweier	1 50		
Ensisheim	5 10		
Summa		76 69	
3. *Konsistorium Markirch.*			
Markirch	13 30		
Altweier	6 49		
Eckkirch	2 —		
Summa		21 79	
4. *Konsistorium Münster.*			
Münster	32 —		
Günsbach	11 14		
Mühlbach	23 20		
Stossweier	21 30		
Sulzern *	20 —		
Summa		107 64	
5. *Konsistorium Reichenweier.*			
Reichenweier	11 31		
Beblenheim	4 50		
Hunaweier	4 45		
Mittelweier	3 —		
Ostheim	11 38		
Illhäusern	2 70		
Rappoltsweiler	15 —		
Masmünster	1 66		
Kaysersberg und Schnierlach	31 —		
Summa		85 —	
Summa für die Inspektion Colmar			352 88
Gesammtsumme			2630 83

Hierauf sind für die lutherische Diaspora bestimmt	673 61
Bleibt für den Gustav-Adolf-Verein	1957 22

Beide Summen sind an ihre Bestimmung abgegeben worden.

Kollekte für Kirchenbauten.

(Cirkular vom 31. Oktober 1850. Cirkular und Beschluss vom 21. Februar 1854.)

NEUN UND DREISSIGSTES VERZEICHNISS.

EINNAHME.	Per Pfarrei. M.	Per Pfarrei. PF.	Per Konsistorium. M.	Per Konsistorium. PF.	Per Inspektion. M	Per Inspektion. PF.
I. Inspektion der Neuen Kirche.						
1. *Konsistorium der Neuen Kirche.*						
Neue Kirche			108	97		
2. *Konsistorium Jung St-Peter.*						
Jung St-Peter	102	60				
Schiltigheim	31	02				
Bischheim-Hönheim	22	—				
Summa			155	62		
3. *Konsistorium Ittenheim.*						
Ittenheim	8	30				
Breuschwickersheim	12	22				
Eckbolsheim	45	86				
Fürdenheim	5	50				
Handschuhheim	5	04				
Hangenbieten	11	84				
Hürtigheim	4	—				
Quatzenheim	2	—				
Kolbsheim	—	—				
Wolfisheim	12	—				
Summa			106	76		
4. *Konsistorium Vendenheim.*						
Vendenheim	17	—				
Berstett	5	40				
Olwisheim	2	85				
Lampertheim	22	99				
Mundolsheim	16	42				
Niederhausbergen	4	88				
Oberhausbergen	11	12				
Mittelhausbergen	9	25				
Pfulgriesheim	24	52				
Reitweiler	6	10				
Gimbrett	5	60				
Summa			126	13		
Ueberzutragen			497	48		

	Per Pfarrei. M. Pf.	Per Konsistorium. M. Pf.	Per Inspektion. M. Pf.
Uebertrag		497 48	
5. *Konsistorium Wasselnheim.*			
Wasselnheim	37 81		
Zehnacker	3 —		
Allenweiler	5 —		
Ballbronn	10 —		
Romansweiler	5 48		
Scharrachbergheim	13 42		
Tränheim	17 50		
Wangen	12 34		
Westhofen	15 —		
Winzenheim	7 —		
Furchhausen	12 —		
Wolschheim	3 —		
Summa		141 55	
Summa für die Neu-Kirch-Inspektion			639 03
II. Inspektion St-Thomä.			
1. *Konsistorium St-Thomä.*			
St-Thomä		82 30	
2. *Konsistorium St-Nikolai.*			
St-Nikolai	52 31		
— Französische Gemeinde	38 20		
Grafenstaden	5 72		
Illkirch	22 —		
Summa		118 23	
3. *Konsistorium Alt St-Peter.*			
Alt St-Peter		66 02	
4. *Konsistorium St-Aurelien.*			
St-Aurelien		36 35	
5. *Konsistorium Barr.*			
Barr	78 87		
Gertweiler	13 42		
Goxweiler	14 77		
Burgheim	2 46		
Heiligenstein	16 05		
Ueberzutragen	125 57	302 90	639 03

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag	125	57	302	90	639	03
Klingenthal	9	74				
Oberehnheim	3	26				
Mittelbergheim	20	—				
Summa			158	57		
6. *Konsistorium Dorlisheim.*						
Dorlisheim	41	74				
Molsheim	6	—				
Bläsheim	19	70				
Enzheim	18	74				
Lingolsheim	16	56				
Summa			102	74		
7. *Konsistorium Rothau.*						
Rothau	12	45				
Schirmeck	8	45				
Fouday-Solbach	5	—				
Neuweiler	15	—				
Waldersbach	12	—				
Wildersbach	3	—				
Summa			55	90		
Summa für die Inspektion St-Thomä					620	11
III. Inspektion St-Wilhelm.						
1. *Konsistorium St-Wilhelm.*						
St-Wilhelm	30	—				
Ruprechtsau	19	69				
Neuhof	6	46				
Neudorf	8	—				
Summa			64	15		
2. *Konsistorium Bischweiler.*						
Bischweiler	24	66				
Offendorf	3	17				
Kauffenheim	4	80				
Forstfeld	4	42				
Oberhofen	16	—				
Roppenheim	5	—				
Runzenheim	16	—				
Schweighausen	15	—				
Hagenau	15	—				
Sesenheim	5	50				
Dalhunden	2	—				
Summa			111	55		
Ueberzutragen			175	70	1259	14

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			175	70	1259	14
3. *Konsistorium Brumath.*						
Brumath	31	90				
Krautweiler	6	90				
Eckwersheim	13	20				
Geudertheim	18	45				
Bietlenheim	2	08				
Gries	11	10				
Kurzenhausen	4	72				
Hœrdt	10	35				
Weitbruch	8	—				
Summa			106	70		
4. *Konsistorium Gerstheim.*						
Gerstheim	5	35				
Boofzheim	18	50				
Obenheim	8	63				
Plobsheim	8	—				
Erstein	9	34				
Summa			49	82		
5. *Konsistorium Sundhausen.*						
Sundhausen	28	03				
Baldenheim	28	03				
Müttersholz	14	96				
Schlettstadt	18	38				
Benfeld	14	—				
Summa			103	40		
Summa für die Inspektion St-Wilhelm					435	62
IV. Inspektion Buchsweiler.						
1. *Konsistorium Buchsweiler.*						
Buchsweiler	56	55				
Niedersulzbach	4	60				
Riedheim	5	25				
Uttweiler	11	31				
Imbsheim	9	54				
Hattmatt	10	15				
Kirweiler	14	06				
Bosselshausen	6	40				
Zœbersdorf	2	79				
Ueberzutragen	120	65			1694	76

	Per Pfarrei.	Per Konsistorium.	Per Inspektion.
	M. PF.	M. PF.	M. PF.
Uebertrag	120 65		1694 76
Prinzheim	6 25		
Gottesheim	7 61		
Ringendorf	19 —		
Büsweiler	6 76		
Wickersheim	36 35		
Geisweiler	12 17		
Summa		208 79	
2. *Konsistorium Dettweiler.*			
Dettweiler	13 —		
Melsheim	6 —		
Dossenheim	3 —		
Ernolsheim	6 —		
Neuweiler	15 —		
Griesbach	3 —		
Zabern	26 —		
Monsweiler	12 —		
Summa		84 —	
3. *Konsistorium Ingweiler.*			
Ingweiler	22 72		
Menchhofen	7 01		
Lichtenberg	9 77		
Reipertsweiler	12 02		
do. Gabe der Kirchenkasse	3 —		
Schillersdorf	8 —		
Mühlhausen	12 —		
Weinburg	15 69		
Sparsbach	2 39		
Weitersweiler	9 25		
Obersulzbach	12 22		
Wimmenau	6 62		
Wingen	8 40		
Summa		129 09	
4. *Konsistorium Pfaffenhofen.*			
Pfaffenhofen	13 40		
Obermodern	8 —		
Schalkendorf	5 —		
Zutzendorf	8 —		
Summa		34 40	
Ueberzutragen		456 28	1694 76

	Per Pfarrei.	Per Konsistorium.	Per Inspektion.
	M. PF.	M. PF.	M. PF.
Uebertrag		456 28	1694 76
5. *Konsistorium Schwindratzheim.*			
Schwindratzheim	15 62		
Hochfelden	6 89		
Alteckendorf	14 05		
Dunzenheim	7 76		
Hohfrankenheim	4 84		
Ingenheim	5 83		
Mittelhausen	10 —		
Waltenheim	18 42		
Summa		83 41	
Summa für die Inspektion Buchsweiler			539 69
V. Inspektion Lützelstein.			
1. *Konsistorium Lützelstein.*			
Lützelstein	6 —		
Lohr	5 36		
Petersbach	5 25		
Tieffenbach	4 —		
Weislingen	6 —		
Schönburg	3 —		
Eschburg-Graufthal	2 —		
Zittersheim	— —		
Erkartsweiler	1 96		
Puberg	7 63		
Summa		41 20	
2. *Konsistorium Diemeringen.*			
Diemeringen	2 65		
Mackweiler	3 24		
Bütten	8 —		
Ratzweiler	6 —		
Dehlingen	2 —		
Wald-Hambach	10 90		
Lorenzen	8 —		
Domfessel	2 75		
Volksberg	14 60		
Rosteig	2 —		
Summa		60 14	
3. *Konsistorium Drulingen.*			
Drulingen	1 86		
Ottweiler	6 —		
Ueberzutragen	7 86	101 34	2234 45

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag	7	86	101	34	2234	45
Assweiler	2	82				
Berg	3	—				
Rexingen	1	—				
Büst	9	11				
Sieweiler	2	11				
Durstel	5	—				
Adamsweiler	3	—				
Bettweiler	3	—				
Eyweiler	11	19				
Gungweiler	6	21				
Hirschland	6	88				
Weyer	9	—				
Summa			70	18		
4. *Konsistorium Finstingen.*						
Finstingen	3	—				
Hangweiler	3	—				
Berlingen	4	—				
Pfalzburg	14	17				
Wintersburg	2	06				
Zillingen	5	98				
Postdorf	13	49				
Summa			45	70		
5. *Konsistorium Saar-Union.*						
Saar-Union	16	57				
Zollingen	3	71				
Altweiler	12	—				
Herbitzheim	2	67				
Oermingen	6	73				
Harskirchen	5	50				
Keskastel	11	20				
Schopperten	3	10				
Pisdorf	4	97				
Burbach	5	73				
Wiebersweiler	3	—				
Wolfskirchen	11	77				
Diedendorf	3	50				
Saaralben	12	64				
Summa			103	09		
Ueberzutragen			320	31	2234	45

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			320	31	2234	45
6. Konsistorium Saargemünd.						
Saargemünd	31	20				
Forbach	19	07				
St-Avold	5	61				
Homburg	1	77				
Bitsch	13	29				
Metz	7	90				
Summa			78	84		
Summa für die Inspektion Lützelstein					399	15
VI. Inspektion Weissenburg.						
1. Konsistorium Weissenburg.						
Weissenburg	53	46				
Lembach	8	—				
Niedersteinbach	3	69				
Obersteinbach	3	11				
Rott	4	15				
Wingen	4	—				
Klimbach	3	50				
Summa			79	91		
2. Konsistorium Hatten.						
Hatten	8	—				
Bühl	5	89				
Trimbach	1	35				
Oberbetschdorf	16	—				
Rittershofen	8	64				
Leitersweiler	—	70				
Niederrödern	4	20				
Krœttweiler	2	80				
Summa			47	58		
3. Konsistorium Niederbronn.						
Niederbronn	54	—				
Bærenthal	7	87				
Gundershofen	6	—				
Griesbach	6	—				
Mietesheim	22	46				
Merzweiler	13	05				
Mutterhausen	5	30				
Summa			114	68		
Ueberzutragen			242	17	2633	60

	Per Pfarrei.	Per Konsistorium.	Per Inspektion.
	M. PF.	M. PF.	M. PF.
Uebertrag		242 17	2633 60
4. *Konsistorium Oberbronn.*			
Oberbronn	18 05		
Zinsweiler	9 —		
Engweiler	7 10		
Gumbrechtshofen	13 26		
Uttenhofen	31 50		
Offweiler	10 65		
Rothbach	5 21		
Bischholz	3 25		
Uhrweiler	4 —		
Summa		102 02	
5. *Konsistorium Sulz-u.-Wald.*			
Sulz-u.-Wald	31 03		
Lobsann	2 —		
Hohweiler	4 78		
Reimersweiler	3 98		
Kutzenhausen	8 20		
Birlenbach	6 03		
Keffenach	1 77		
Summa		57 79	
6. *Konsistorium Wörth.*			
Wörth	15 60		
Spachbach	2 55		
Fröschweiler	8 25		
Neehweiler	2 55		
Görsdorf	7 30		
Mitschdorf	1 90		
Langensulzbach	10 —		
Mattstall	2 50		
Morsbronn	6 —		
Preuschdorf	10 33		
Lampertsloch	6 63		
Windstein	20 —		
Summa		93 61	
Summa für die Inspektion Weissenburg			495 59
VII. Inspektion Colmar.			
1. *Konsistorium Colmar.*			
Colmar	65 90		
Mülhausen	11 24	77 14	
Ueberzutragen		77 14	3129 19

	Per Pfarrei.		Per Konsistorium.		Per Inspektion.	
	M.	PF.	M.	PF.	M.	PF.
Uebertrag			77	14	3129	19
2. *Konsistorium Andolsheim.*						
Andolsheim	10	—				
Algolsheim	4	14				
Neubreisach	5	70				
Wolfganzen	1	73				
Fortschweier	11	70				
Bischweier	7	87				
Horburg	2	97				
Weier	2	47				
Künheim	11	25				
Jebsheim	10	—				
Munzenheim	2	05				
Dürrenenzen	2	09				
Sundhofen	6	58				
Appenweier	1	37				
Ensisheim	5	20				
Summa			85	12		
3. *Konsistorium Markirch.*						
Markirch	25	85				
Altweier	15	50				
Eckkirch	19	50				
Summa			60	85		
4. *Konsistorium Münster.*						
Münster	50	—				
Günsbach	11	30				
Mühlbach	19	20				
Stossweier	26	50				
Sulzern	13	50				
Summa			120	50		
5. *Konsistorium Reichenweier.*						
Reichenweier	27	77				
Kaysersberg-*Schnierlach*	7	—				
Beblenheim	11	47				
Hunaweier	4	69				
Mittelweier	3	—				
Ostheim	11	59				
Illhäusern	2	11				
Rappoltsweiler	23	38				
Masmünster	10	12				
Summa			101	13		
Summa für die Inspektion Colmar					444	74
Gesammtsumme überzutragen					3573	93

	M. Pf.	M. Pf.
Uebertrag		3573 93
EINNAHMEN VERSCHIEDENER ART.		
Anonyme Gabe	200 —	
Aus dem Opferstock des Diakonissenhauses . . .	43 —	
Nachtrag zur vorjährigen Kollekte, durch das Sonntagsblatt	55 —	298 —
Gesammtsumme der Kollekte		3871 93
Zinsen aus angelegten Fonds bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsass-Lothringen, vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 . . .		536 52
Summa der Einnahmen am 30. *April* 1893		4408 45
Saldo am 30. Juni 1892		18560 60
Summa		22969 05
AUSGABE.		
Subventionen für Kirchenbauten.		
Saaralben	1350 —	
Bethlehem	300 —	
Gesammtsumme der Ausgabe		1650 —
BILANZ.		
Einnahme	22969 05	
Ausgabe	1650 —	
Aktiv-Rezess		21319 05

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOLLEKTEN

***vom* 31. *Okt.* 1850 *bis zum* 30. *April* 1893.**

EINNAHME.		
Einnahmen bis zum 30. Juni 1892 (s. A. S., Bd. XLVI, Seite 262)	195723 06	
Einnahmen, laut des 39. Verzeichnisses	4408 45	
Gesammtsumme der Kollekten am 30. *April* 1893		200131 51
AUSGABE.		
Für Kirchenbauten und sonstige Ausgaben (s. Band und Seite wie oben)	177162 46	
Ausgaben, laut des 39. Verzeichnisses	1650 —	
Summa		178812 46
Saldo		21319 05

Schluss des 47sten Bandes.



